<36622520170015

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens

und

Gemeindeschreiber

von

Wilhelm Stadelmann,
kgl. Bezirksamts-Assessor in Bayreuth.

Fünfte Auflage.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1870.

Im Verlage der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg** ist ferner erschienen:

Die Gemeindeverfassung des Königr. Bayern.

Eine Sammlung aller das **Gemeindewesen** und die **Thätigkeit** der **Gemeindebehörden** betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Entschließungen mit erläuternden Anmerkungen und Citaten aus der einschlägigen Literatur.

Bearbeitet von **W. Stadelmann**, k. Bezirksamtsassessor.

(Als **dritte** 1870er Auflage der mit **höchster Genehmigung** des kgl. Staatsministeriums d. J. herausgegebenen **Hauff**'schen Druckschrift.)

Erscheint in beiläufig 6 Lieferungen (à 6 Bogen) zu 40 kr. Subscriptions-Preis per Lieferung, welcher nach vollständigem Erscheinen des Werkes erlischt und dafür ein höherer Ladenpreis eintritt. 1. — 4. Lieferung sind erschienen, die übrigen folgen im Januar 1870.

☞ ☞ Vom reichen Inhalt dieses für die T. T. k. Behörden, Beamten ꝛc. ꝛc. höchst brauchbaren, insbesondere jeder Gemeindeverwaltung unentbehrlichen Werkes werden namentlich folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Gesetz über **Heimat, Verehelichung** und **Aufenthalt** mit allen Vollzugsvorschr. — Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme von Ausgewiesenen mit den dazu gehörigen Protokollen.

Bestimmungen über die Berechtigung der Gemeindebehörden zur Erlassung **ortspolizeilicher** Vorschriften mit Uebersicht der im Polizeistrafgesetzbuch in Bezug genommenen solchen Vorschriften. — Gesetz vom 30. Jan. 1868 die **Wehrverfassung** betr. mit Vollzugsvorschr. — Gesetz vom 25. Juli 1850 über **Einquartierungs- und Vorspannslasten** mit Vollzugsvorschr. — **Gewerbsgesetz** vom 30. Jan. 1868 mit Vollzugsvorschr. — Zusammenstellung der die Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen über den Betrieb einzelner Gewerbszweige. — Die Bestimmungen über **Feuerpolizei**. — **Forstgesetz** vom 28. Mai 1852 mit Vollzugsvorschr. — VO. vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen mit Vollzugs-Instr. — Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung der **Jagd** betr. mit Vollzugsvorschr. — VO. vom 5. Oktober 1863 polizeil. Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr. mit VO. vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens und Tödtens von Singvögeln betr. — Gesetz vom 15. Juni 1850 den Ersatz des Wildschadens betr. — Gesetz vom 16. Mai 1868 die **Vermarkung** der Grundstücke betr. — Gesetz vom 26. März 1859 die Gewährleistungen bei **Viehveräußerungen** betr. — Bestimmungen über Schafbeschau, Hundevisitation und Maßregeln gegen die Hundswuth, dann Fleischbeschau. — Gesetz vom 26. Febr. 1850 **Versammlungen** und **Vereine** betr. mit Vollzugsvorschr. — Gesetz über die **Distriktsräthe** v. 28. Mai 1852 mit Vollzugsvorschr. — Die Gesetze über Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer mit Vollzugsvorschr. — Gesetz vom 29. April 1869, das **Wehrgeld** betr., mit Vollzugsvorschr.

Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869, mit sämmtl. dazu erschienenen Verordnungen ꝛc. — Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für **die Pfalz** betr. — Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 mit den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Lokalschulinspektionen und Bestrafung der Schulversäumnisse. — Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche **Armen- und Krankenpflege** betr. — Zusammenstellung der die Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen über Tax- und Stempelwesen, dann über Portopflicht und Portofreiheit. Nachtrag, sämmtliche während des Drucks erschienenen einschlägigen Bestimmungen enthaltend.

Vorwort.

Der Verfasser des vorstehenden Handbuches hat sich in demselben die Aufgabe gestellt, den Landgemeindebehörden das Feld ihrer Thätigkeit in möglichst vollständiger Weise und in einer leicht zu übersehenden Form vor die Augen zu führen und ihnen zugleich durch die beigefügten zahlreichen Formulare und Muster die formelle Behandlung der ihnen übertragenen Geschäfte zu erleichtern.

Durch dasselbe hofft der Verfasser sich auch den Distrikts-Verwaltungsbehörden nützlich zu machen, welche keinen geringen Theil ihrer Geschäftslast dem Umstande zuzuschreiben haben, daß die Gemeindebehörden aus Unkenntniß der einschlägigen Bestimmungen häufig Zwischen-Verfügungen veranlassen, welche erspart werden können, wenn die Letzteren in den Stand gesetzt sind, sich mit dem ihnen außerdem schwer zugänglichen Material vertraut zu machen und für die Behandlung ihrer Berufsgeschäfte eine passende Form zu finden.

In wieweit diese Aufgabe gelöst ist, muß der Beurtheilung des Lesers überlassen werden, es wolle übrigens hiebei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die wesentlichsten der die Grundlage des Buches bildenden Bestimmungen erst in den jüngsten Tagen erschienen sind, zur Bewältigung des umfangreichen Stoffes mithin nur ein sehr kurzer Zeitraum gegeben und überdieß dem Verfasser die hiefür disponible Zeit bei seinen drängenden Berufsgeschäften nur sehr karg zugemessen war.

Möge das Buch darum eine nachsichtige Aufnahme finden.

Bayreuth, den 25. Dezember 1869.

W. Stadelmann.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

Beilagen.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1.

Einleitung.

Die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen in's Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des bisherigen Gemeindeedikts der Fall war, insbesondere gewährt sie denselben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Polizeiverwaltung in den Gemeinden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandhabt werde, und daß diese bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Grenzen nicht zum Nachtheile des Staates überschreiten und die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen.

Die Hauptgrundzüge der neuen Gemeindeordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nöthigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In- und Beisassen, Heimatberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbstständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Zugleich ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war Jeder wirkliches Gemeindeglied, welcher in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes (concessionirtes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der neuen Gesetzgebung kann jeder volljährige selbstständige Mann, welcher sich im Besitz des bayerischen Indigenats befindet, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen, es ist mithin die Möglichkeit der Betheiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen Mangels von Grundbesitz oder wegen Nichtbetriebs eines concessionirten Gewerbes bisher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbstständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht stets eine ausdrückliche Ertheilung durch die Gemeinde voraus und letztere erfolgt in der Regel auf Ansuchen des Betheiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren vom 1. Juli 1869 an in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 3 Gulden in den übrigen Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne

die Gemeindeverwaltung es verlangt, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird die Heimat in der Gemeinde erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein Heimatrechte nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen, sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, die Distriktsverwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen- und gemeindedienstpflichtig waren, können jetzt in der Regel zu Umlagen alle diejenigen angezogen werden, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen; hiebei werden auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten mit in Berechnung gezogen. Den Maßstab für Vertheilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer, nöthigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

1*

Gleiche Exekutionsbefugniß steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher eine namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im Allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, zur Theilnahme bei denselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien Seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl., in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl., in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck derselben unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten, ebenso im Allgemeinen die Zusammensetzung

der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister“ und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räthe und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers mit berathender Stimme, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege ꝛc. können in Städten besondere höhere Bedienstete aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindebezirks zu.

Die Magistrate der unmittelbaren Städte haben die nämliche Competenz, wie die Bezirksämter, während die Competenz der Stadtkommissäre, wo solche aufgestellt sind, nunmehr nur auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, dann auf die Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt werden kann.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zum Magistrate ist dieselbe wie bisher, die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl als in Landgemeinden besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern von der Gemeindebehörde gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß

aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Außerdem können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Caution zu stellen haben.

Die Ortspolizei kommt ausschließlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere Ortsführer mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungiren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Competenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine Bürgermeisterei vereinigen, in Ermanglung allseitiger Zustimmung kann hierüber durch das kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Fällen wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeindeangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des treffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine verschiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt.

In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den andern Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in besonderen gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen der Kreisregierung.

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind genau festgestellt.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disciplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wahlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Städten alle drei, in Landgemeinden alle sechs Jahre in den Monaten November und Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in die Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe, der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe in den Städten hat wie früher von den Gemeindebevollmächtigten nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und im ersten Wahlgange die Betheiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt. Im zweiten Wahl-

gang übt die Zahl der sich betheiligenden Wähler keinen weiteren Einfluß aus.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Drittheile ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls nothwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelne zu einer Gemeinde gehörige Ortschaften sich die Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens vorbehalten haben und hiefür besondere Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindewesen mit den dazu gehörigen Bestimmungen sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§. 2.

Eintheilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns theilen sich je nach der Verfassung, welche sie haben, in Städte und Landgemeinden.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben.

Wollen solche Gemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämmtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse zur Abstimmung gebracht werden. (G.-O. Art. 8 und 9.)

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert in Landgemeinden die Zustimmung von $^2/_3$ sämmt-

licher Gemeindebürger und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern, zu sonstigen Veränderungen an Gemeindebezirken ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des k. Staatsministeriums erforderlich, im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses vom k. Staatsministerium des Innern verfügt werden. Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.-O. Art. 4.)

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das k. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, durch eine solche Zutheilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.-O. Art. 3.)

c) Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen eignen sich zur Austragung vor der Verwaltungsbehörde, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

d) Distriktsgemeinden.

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distrikts-

verwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrath vertreten wird.

(Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.)

Da, wo in Folge der Aemterorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden sind, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 41 unten.

§. 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die eigentlichen Angehörigen einer Gemeinde sind entweder bloße Heimatberechtigte, oder Gemeindebürger. (G.=O. Art. 10.)

Das Bürgerrecht können nur volljährige selbstständige Männer erwerben, welche das bayerische Indigenat besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbstständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. (G.=O. Art. 11.)

Das Bürgerrecht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen verliehen. (G.=O. Art. 12.)

Ausländer, welche das Bürgerrecht erwerben wollen, müssen vorher das bayerische Indigenat erlangt, resp. die erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben. (G.=O. Art. 14.*)

Bei Verleihung desselben an solche, muß der treffende Beschluß in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden von dieser bestätigt werden. (G.=O. Art. 14.)

*) Wo die Gesetze des betreffenden Landes eine solche nicht vorschreiben kann deren Vorlage behufs Erlangung des Bürgerrechts nicht verlangt werden.

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.-O. Art. 13.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts sonst nöthigen Eigenschaften besitzenden Vertreter ausüben lassen.

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen, (G.-O. Art. 15.)*)

c) Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde**) sind hiezu befähigte Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 fl. in Gemeinden von nach der letzten Volkszählung über 20,000 Seelen und von 3 fl. in anderen Gemeinden angelegt waren.

---

*) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit den Aufträgen des Vollmachtgebers nicht im Einklang stehen.

**) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

Bei Berechnung dieses Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht. (G.-O. Art. 202.) Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. (G.-O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie Pensionisten, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer angelegt sind, so lange dieses Verhältniß dauert, von dieser Verpflichtung frei. (G.-O. Art. 17.)

d) Versagung des Bürgerrechts.

Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen:

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat,

b) wenn er wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren hat, so lange nicht vollständige Rehabilitation erfolgt ist,

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges, richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat,

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der im Strafgesetzbuch Art. 28 bezeichneten Rechte oder einzelner derselben, oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlusts eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach

Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.=O. Art. 13.)

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen, wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.=O. Art. 18.)

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde,

b) das Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Theilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen und an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie der Benützung der Gemeindeanstalten,

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungsgründe Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.=O. Art. 19.)

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht, welches selbstständigen, volljährigen Männern mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden kann, bei Verleihung an Ausländer übrigens der kgl. Bestätigung bedarf, hat weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge. (G.=O. Art. 24.)*)

*) Dasselbe bewirkt mithin auch nicht den Erwerb der Heimat in der Gemeinde.

h) Folgen der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besitzen.

Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur eine derselben, welche von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.-O. Art 201.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung*) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.-O. Art. 25.)

§. 4.

Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derselben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000 Seelen	100 fl.,
" " " " "	5,000 "	75 fl.,
" " " " "	1,500 "	50 fl.,
" kleineren Gemeinden		25 fl.,

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.-O. Art. 20)

Der Rückersatz der Hälfte dieser Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts

*) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.

Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt. (G.=O. Art. 21.)

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen (G.=O. Art 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Dritttheile des Maximalbetrages übersteigen.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20,000 Seelen vier und in den übrigen Gemeinden drei Gulden nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen. (G.=O. Art. 23)

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. (G.=O Art. 18 Abs. 3.) *)

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben

*) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1 Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art 22.)

Die Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen, in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger.*)

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. Art. 23.)

§. 5.

Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens muß ungeschmälert erhalten, veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.-O. Art. 26.)

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.-O. Art. 31 Abs. 1.)

b) Gemeindegrundtheilungen

Die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder theilweise zum Vortheil der Gemeindeangehörigen benützt werden.

---

*) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden rc. zu rechnen.

Solche Gemeindegrundtheilungen sind übrigens nur zulässig, wenn sie zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen, und mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Theilung zustimmen. (G.-O. Art. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß Einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die vertheilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.-O. Art. 27.)

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeldlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzwerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.-O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der G.-O.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er gemäß Art. 32 der G.-O. ebenfalls Anspruch auf einen Antheil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach dem Forstgesetz zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. Art. 29.)

Nach der M.-E. vom 30. October 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Gemeindegrundtheilungen keiner notariellen Beurkundung, zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugniß. *)

Dagegen ist bei denselben stets die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. (G.-O. Art. 159 Ziff. 2.)

c) Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften, (G.-O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des Forstgesetzes vom 28 März 1852 und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 (Döll. XXVI. S. 114), dann des Ministerial-Rescripts vom 29. Juli 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) **)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt.

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Bei Parzellen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der k. Staatsregierung von Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Umgang genommen werden, in allen übrigen Fällen erfolgt die Anfertigung oder Abänderung der periodischen Wirthschaftspläne durch den vom Gemeindeausschuß gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Techniker, deren Genehmigung aber durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

*) Näheres hierüber s. in Stadelmanns Gemeindeverfassung Anm. zu Art. 27 der Gemeindeordnung.

**) s. Stadelm. Gemeindeverfassung Seite 171 ff.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung den von dem amtlich bestätigten Techniker gefertigten Wirthschaftsplan dem k. Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirthschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen.

Die Gemeinden können in dieser Beziehung mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen kgl. Förster gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nöthigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem, daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die kgl. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von Amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

d) **Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens.**

Die Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

e) Verwerthung der unvertheilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unvertheilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hinderniß der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die culturfähigen Gründe Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodencultur eine Benachtheiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Cultivirung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hiedurch nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht cultivirt werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung erhöht werden kann, sollten die Gemeindeverwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswerthes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Cultivirung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.)

In den Pachtverträgen über gemeindliche Realitäten wird den Pächtern häufig ein billiger Nachlaß am Pachtschilling im Falle einer elementaren Beschädigung der Pachtgrundstücke und der darauf stehenden Früchte gesichert.

Bodenbeschädigungen werden in solchen Fällen entweder durch Gemeindefrohndienste beseitigt, oder es werden dem Pächter die genau zu erhebenden Reparaturkosten nach der von ihm besorgten Abstellung der Schäden vergütet.

Die Beschädigungen an den Früchten werden nach Analogie des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Steuernachlässe betr., durch Schätzung zu Protokoll erhoben, zweckmäßig nach dem hinten beigefügten Formular Beil. 1 berechnet, und sodann die von der Verwaltung beschlossene Entschädigung festgestellt, wobei nöthigenfalls die Distriktsverwaltungsbehörde um ihre Mitwirkung angegangen werden kann.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so müßte den Beschädigten die Austragung seiner Entschädigungsansprüche vor dem Richter überlassen werden.

Zu Formular Nr. 1 selbst wird Nachstehendes erläuternd bemerkt:

Das in Rubrik 1 angeführte Anmeldeprotokoll hat die Angabe des Beschädigten zu enthalten, zum wievielsten Achtelsbruchtheile er seine Früchte für beschädigt erachtet und auf welchen Grundstücken; das Schadenaufnahmsprotokoll hat darüber Auskunft zu geben, zum wievielsten Flächentheile die verpflichteten Schätzer, von welchen den einen der Beschädigte im Anmeldeprotokoll benennt, den andern die Gemeindeverwaltung wählt, jedes mit einer besonderen Plan-Nummer bezeichnete Grundstück als beschädigt bezeichnen und zum wievielsten Achtelsbruchtheile nach ihrem Gutachten die auf dem treffenden Grundstücke stehenden Feldfrüchte als beschädigt erscheinen.

Handelt es sich um ein Gut mit Brachwirthschaft, so muß in einem dritten Protokolle (dem im Formular erwähnten Augenscheinsprotokolle) von den Schätzern erhoben werden, wie viel Land vom Gute beiläufig in der Brache liegt.

Ist die Zwischenzeit zwischen der Beschädigung und der Ernte lange genug, daß sich die Früchte einigermaßen erholen können, so muß kurz vor der Ernte eine Nachschau gehalten und der Zuwachs in Achtelsbruchtheilen zu Protokoll ermittelt werden.

So viele Achtelsbruchtheile Zuwachs sich in diesem Falle auf dem treffenden Grundstücke vorfinden, sind von den bei

der Schadensaufnahme festgestellten Schadensquoten wieder in Abzug zu bringen, wenn z. B. die beschädigte Frucht sich auf dem Acker Pl.-Nr. 247 um $^1/_8$ besserte, so kommt dieses an den Schadensquoten von $^4/_8$ und $^3/_8$ in Abrechnung, so daß nur $^3/_8$ und $^2/_8$ wirkliche Schadensquoten in die Schadensberechnung eingestellt werden.

Die Schadensquote theilt die Steuerverhältnißzahlen der beschädigten Ackertheile wie z. B. im Formulare $^3/_8$: 57,8 und $^2/_8$: 25,7.

Wäre aber nur ein Theil des Ackers Pl.-Nr. 247 beschädigt worden, so hätten diese beiden Verhältnißzahlen selbst erst aus der ganzen Verhältnißzahl dieses Ackers berechnet werden müssen, z. B. die ganze Verhältnißzahl dieses 25 Tagw. 63 Dez. messenden Ackers wäre 125,0 so träfe hievon 51,1 auf 10 Tagw. 48 Dez. und 25,1 auf 5 Tagw. 15 Dez.

Die Schadensquote zum Nachlasse kann nur im Achtelsbruchtheil angenommen werden, welcher sich aus dem Bruche annähernd berechnen läßt, dessen Zähler die Summe der Steuerverhältnißzahlen des erlittenen Schadens und dessen Nenner die Summe der Steuerverhältnißzahlen der angebauten Fläche ist (s. Formular-Beil. 1 Rubr. 13 und 14).

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gemeinde- und Stiftungsgebäude betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nöthigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu constatiren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen

zunächst die Gebrechen zu constatiren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung der erforderlichen Mittel sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie, oder im Akkord stattfinden soll und der treffenden Baubehörde Mittheilung zu machen, damit diese Gelegenheit erhalte, die planmäßige und entsprechende Bauführung competenzmäßig zu überwachen.

(VO. v. 13. Nov. 1847, §. 37 Abs. 1.)

Die unmittelbare Anordnung und Leitung der Bauarbeiten steht den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu, welche darauf zu sehen haben, daß sie durch entsprechend befähigte Techniker ausgeführt werden.

Bei Neubauten ist vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten Nomalprogrammen (Kreisamtsbl. von 1855) die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind. Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines Gemeinde- oder Stiftungsgebäudes.

Im Uebrigen wird wie bei der Wendung der sonstigen größeren Baufälle verfahren.

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck des Baues Schulden contrahirt werden, welche in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen 500 fl. übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern concurrirt hiebei das Staatsärar, oder ein Dritter ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach andern Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen aus dem Lokalschulfond und

bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder der Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei. Besondere Verträge oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übrigens durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.-E. vom 22. Juni 1815.)

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich die Bauordnung vom 30. Juni 1864 wohl zu beachten.

Wollen Feierlichkeiten aus Anlaß der Vollendung öffentlicher Bauwerke veranstaltet werden, so ist hierüber ein Programm zu entwerfen und der höchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den bestehenden Vorschriften (VO. vom 20. Nov. 1815) sind alle größeren Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten.

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden.

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungstheilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht concurrirt, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle, können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die **Beilage Nr. 2.**

g) Anlage der Baarkapitalien.

Die vorliegenden Baarcapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentirlich zu machen. Eine curatelamtliche Genehmigung zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen wird weiter unten bei Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens die Rede sein.

h) Gemeindliche Dominikalien.

Einen Vermögensbestandtheil der Gemeinden und Stiftungen bilden auch die sogen. Dominikalien, d. h. Renten aus dem Obereigenthum, welche entweder ständig sind, wie die Erbzinse, Bodenzinse, Gülten, Abträge für ehemal. Frohnen und dergl., oder unständige, wie die Handlöhne oder Laudemien &c.

Diejenigen Naturalfrohndienste, für welche nicht bisher schon ein bestimmter Geldbetrag erhoben wurde, die rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben, das sogenannte Mortuarium, der Blutzehnt, soferne nicht schon vor Erlassung des Ablösungsgesetzes an dessen Stelle ein Geldreichniß getreten war, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der nicht wenigstens seit 30 Jahren hergebrachte, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannte Kleinzehnt haben durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1868 aufgehört; alle anderen unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben müssen fixirt, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise umgewandelt werden, worauf das Eigenthum in der Person des Grundholden vereinigt wird, der dagegen die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer zu übernehmen hat.

Die im Eigenthum der Privaten, Gemeinden und Stiftungen befindlichen ständigen jährlichen Grundgefälle können von diesen Berechtigten an die Ablösungskasse des Staates übergeben werden, von welcher dafür der 20fache Betrag der fixen Renten in vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerth vergütet wird.

Die Staatskasse gewährt auch ohne diese Uebergabe den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus die Entschädigung bis zum fraglichen Betrage, bezüglich der Zehntrenten aber erst nach Ermittlung des Reinertrages des Zehnts, Kapitalisirung desselben mit 18 und Berechnung des Bodenzinses.

Endlich sind alle Grundlasten ablösbar, die Bodenzinse durch Baarerlag des dafür rechtsgiltg festgesetzten Kapitals, die beim Verkaufe gemeindlicher oder Stiftungsrealitäten regu-

lirten Kornbodenzinse durch Erlegung des 20fachen Betrages des 5procentigen Geldzinses, in welchen dieselben zuvor umgewandelt werden, und die andern bereits ihrer Natur nach ständigen oder fixirten jährlichen Grundabgaben durch baare Erlegung des 18fachen jährlichen Betrages von Pflichtigen, oder Bestellung eines diesen Betrag erreichenden zu 4 Procent verzinslichen, Bodenzinscapitals, welches auch mittels Annuitäten dergestalt abgetragen werden kann, daß der Pflichtige neben seinem bisherigen ganzen Geldreichnisse oder der in Geld nach der VO. vom 13. Februar 1826, bei Wein nach den durchschnittlichen Ortspreisen der 18 Jahre von 1828 bis 1845, umgewandelten Naturalabgabe 28 Procente derselben 34 Jahre lang, oder 18 Procente derselben 43 Jahre lang bezahlt. (Ges. vom 4. Juni 1848.)

Die Verhandlung über die Fixirung oder Ablösung zwischen Abgeordneten der Verwaltung und den betheiligten Grundbesitzern geschieht hauptsächlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das weiter Nöthige einzuleiten hat.

Was die von der Gemeinde= oder Stiftungsverwaltung zu treffenden Einleitungen zu einer Handlohns=Umwandlung oder Fixirung anbelangt, wird auf die Beilagen 3 und 4 verwiesen, welchen die VO. vom 19. Juni 1832, Reg.=Bl. S. 389 zu Grunde liegt.

Die in der Finanzministerialentschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sind vom Jahre 1840 auf 20 Jahre zurückzuzählen; von den erbrechtbaren Immobilien ist das Handlohnsfixum bei der nächsten Besitzveränderung jedenfalls baar zu erlegen und dann auch der halbe Betrag desselben entweder zur gänzlichen Ablösung der Handlohnbarkeit sogleich baar zu entrichten, oder bis zu dieser Ablösung als Bodenzinskapital mit 4 Prozent zu verzinsen.*)

Beim künftigen Anfall eines jeden Handlohnfixums ist zur Belegung der Rechnung ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Besitzveränderung aufgeführt, die handlohnbare Realität bezeichnet, die Handlohnfixirungsverhandlung angezogen und die Verständigung über die Bezahlung des jetzt anfälligen

*) Bei Leibrecht und Neustift beträgt das Ablösungs= und Bodenzinskapital das ganze Handlohnsfixum. Das Handlohn kann auch nach ganzen Gemeindefluren oder Distrikten fixirt werden, da sich aber die Rechte ländlicher Gemeinden oder Stiftungen selten so weit ausdehnen werden, können Erörterungen hierüber hier wohl unterbleiben.

Handlohnsfixums und treffenden Falls auch des Ablösungskapitals ebenso der jedes Jahr bis zur Ablösung anfallende Handlohnsbodenzins durch Unterschrift festgestellt wird. S. Formular Beilage 5.

Die Ablösungskapitalien sind im Kapitalienverzeichnisse in Zugang zu bringen, bei Nichtablösung der Handlohnbarkeit aber die fortan laufenden Bodenzinse in das Rentenregister einzutragen.

Nachlässe an ständigen Gefällen werden am Besten unter Zugrundelegung der vom k. Rentamte Behufs der Steuernachlässe erhobenen Schadensquoten geschehen, außerdem müßten sie in $^1/_8$ Theilen durch Sachverständige erhoben werden.

i) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobiliarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vohanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 6.)

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Strassen- und andern Bauten,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften,
IV. Braugeräthschaften,
V. Leichenwägen und Todtengräbergeräthschaften,
VI. Maaße und Gewichte,
VII. Bücher und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Canzleirequisiten,
IX. Andere Mobilien, als Tische, Stühle 2c.
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Columne vorgetragen. (S. Form. Beil. 7.)

§. 6.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Die Nutzungsrechte an Bestandtheilen des Gemeindevermögens stehen in der Regel nur den Besitzern bestimmter Anwesen zu. Dies kommt daher, daß die Besitzer dieser Anwesen spätere Ansiedler ganz oder theilweise von den Nutzungen am Gemeindevermögen ausschlossen und dieses Verhältniß, soferne es sich nicht ohnehin auf einen Rechtstitel gründete, im Laufe der Zeit als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur in widerruflicher Weise und nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, größere Ausgaben für außerordentliche Zwecke nicht in Aussicht stehen, die Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zustimmt und deren Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat. (Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 der G.-O.) Abgesehen von diesem Falle ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur so weit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel, oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 32.)

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen einzelnen Classen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen*) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Die Theilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu. (G.-O. Art. 32.)

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Nutzungsrechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden. (G.-O. Art. 33.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn mindestens $^3/_4$ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger, Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind, in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrage des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen oder Gemeindevermögen.

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen, die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

*) z. B. solche, welche ein Anwesen in der Gemeinde besitzen, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (Gem.-Ord. Art. 37.)

§. 7.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten aller Gemeinden gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs. 2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der

Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fuhren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes, werden hiedurch nicht berührt. (G.-O. Art. 38.)

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse im Allgemeinen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

c) Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die Verordnung vom 28. Juni 1869 (Regbl. S. 1093)

bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze.

A. Fleischaufschlag.

1) 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen mit mehr als 5 Centner Gewicht,
2) 1 fl. 40 kr. von einem Ochsen mit geringerem Gewicht,
3) — 45 kr. von einem Stier,
4) — 45 kr. von einer Kuh,
5) — 40 kr. von einem jungen Rind,
6) — 10 kr. von einem Kalb,
7) — 6 kr. von einem Bocke, einem Schaf oder einer Ziege,
8) — 30 kr. von einem Schwein mit mehr als 75 Pfund Gewicht,
9) — 10 kr. von einem Schwein im Gewichte von 25 bis 75 Pfund,
10) — 5 kr. von einem Frischling,
11) — $1/4$ kr. von einem Pfund eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziffer 8, 9 und 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 20 kr. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 50 Pfund Gewicht und Frischlinge vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

30 kr. vom Schäffel Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist, $12^1/_2$ kr. vom Centner eingeführten Mehles dieser Getreidearten, 1 Heller vom Pfunde importirten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze nicht ohne jene Genehmigung überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder

Mehlaufschlages befinden, können die dermaligen Sätze bis zum Ablauf des bei der Bewilligung festgesetzten Termines, oder im Falle ein solcher Termin nicht besteht, bis zum 31. Dezember 1875 beibehalten.

Wo die ertheilte Bewilligung vor dem letzteren Tage endigt, kann der Fortbezug der höheren Sätze bis zum 31. Dezember 1875 von der höchsten Stelle bewilligt werden, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein dringendes Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften. (S. unten Seite 35.)

5) Für Getreide, welches unvermahlen wieder exportirt wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 kr. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Schäffel der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung der Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 fl. beträgt, drei Kreuzer als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Kreuzerbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeinde abgerundet werden.

9) Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlages für Fleisch, Fleischwaaren und Brod unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom kgl. Staats-Ministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40.)

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine eigene Nebenrechnung zu stellen ist.

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förmlichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen in einer klaren dem Zollpflichtigen verständlichen Fassung zu enthalten haben.

Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen und bei Brückenzöllen außerdem die Nothwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde.

(Hand. M.-E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen- und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind Brücken- und Wegzoll frei.

(M.-E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI. S. 60 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Zur Entscheidung der Streitigkeiten über Pflaster- und Brückenzollfreiheit sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

(Erk. des obersten Gerichtshofes vom 16. Nov. 1868, Reggsbl. S. 2459 ff.)

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wurde bereits oben erwähnt.

Zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen uud in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 fl., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 2 fl. 30 kr. nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 fl., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum 20fachen Betrage des entzogenen Gefälles bedrohen.

Solche Vorschriften dürfen übrigens den Handel und die Produktion nicht unnöthig beschweren. (VO. vom 28. Juni 1869, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag betr., §. 4.)

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften ist Polizeiübertretung und von den hiefür zuständigen Einzelngerichten abzuurtheilen.

Der Uebertreter kann übrigens durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den

Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes *) zu bemessen. (G.=O. Art. 41.)

Die Höhe des Rückvergütungssatzes ist nach VO. vom 14. Oktober 1868 (Reggsbl. S. 2185) bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

a) wenn der Lokalmalzaufschlag 1 fl. 15 kr. per Schäffel Malz beträgt
auf 9 kr. per Eimer beim braunen Bier,
auf 5 kr. per Eimer beim weißen Bier;

b) beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 15 kr. per Schäffel, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrags gleichfalls zu erhöhen.

d) Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.=O. Art. 42.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Bei in der Gemeinde wohnenden Staatsangehörigen sind auch die Kapitalrenten mit in Berechnung zu ziehen, welche dieselben aus dem Auslande beziehen, und ist ihre Umlagenpflicht nach Maßgabe der sich mit Einrechnung dieser Renten entziffernden Kapitalrentensteuer zu bemessen, auch wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird.

Dasselbe gilt von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. (G.=O. Art. 43.)

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeinde=Ordnung umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt.**)

*) Vergl. Art. 82 ff., des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, Gesbl. S. 461, Bayerns Ges. u. Gesb. III. Ergbd. S. 311, Stadelmann's Gemeindeverfassg. S. 254 ff.

**) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar zu zahlenden Umlagen und deren Abquitirung s. die M.=E. vom 4. Oktob. 1864, abgedr. i. d. Kreisamtsbl. dann in Stadelmanns Gemeindeverf. S. 293.

Eisenbahnen sind ebenso wie die Staatsstrassen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.-O.), so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

   Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

   Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

   Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes.

3) die in §. 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Besitzungen der Standesherrn, woferne Letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten. (G.-O. Art. 44 und 45 Abs. 1.)

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalt im

Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen; in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der G.-V. einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Vollmachtertheilung ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt daher insbesondere eine von dem Bürgermeister ausgestellte Urkunde.

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbstständig sein müssen und keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden gibt eine Stimme, über 10 bis zu 20 Gulden zwei, über 20 bis zu 30 Gulden drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 auf Seite 38 üben, dann der Abs. 1—3 oben sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.-O. Art. 47.)

Eine curatelamtliche Genehmigung der gefaßten Beschlüsse ist nicht mehr erforderlich.

Die kgl. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. Formular Beil. 8) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.-O. Art. 46.)

Eine Ausfertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeldlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen, was schriftlich oder durch einen Mahnboten geschehen kann. Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt, welche ein für alle mal erfolgen kann. (s. Form. Beil. 9.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären *) und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr

*) Ueber die anzuwendende Form s. Art. 884 der Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten.

gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle. (G.-O. Art. 48.)

Die demnach vorzunehmenden Auspfändungen haben sich auf die Wegnahme der möglichst entbehrlichen Mobilien oder Moventien zu erstrecken und es sollen insbesondere Ackergeräthe und das unentbehrliche Vieh nicht weggenommen werden.

Die abgepfändeten Gegenstände werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung versteigert.

War die Exekution und Mobiliarauspfändung, denn nur auf diese erstreckt sich die Exekutionsbefugniß, fruchtlos, so ist das Gericht um Verkauf der Grundstücke anzugehen, welches diesem Antrag ohne Verzögerung und eigene Cognition Folge zu geben hat.

(VO. v. 27. Februar 1807, Reg.-Bl. S. 407, und Finanz-M.-E. v. 17. Nov. 1860, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei Standesherrn ist sich wegen rückständiger Umlagen an die Cameralverwalter derselben zu wenden und dann an die zahlungspflichtigen Objekte zu halten, (M.-E. vom 12. Juli 1819), gegen Beamte soll die Exekution nicht durch Zusendung von Strafboten, sondern durch Antrag an deren vorgesetzte Stelle vollzogen werden. (VO. vom 8. Oktober 1760.)

Die Pfändung und die Versteigerung der abgepfändeten Objekte ist nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 (Ges.-Bl. S. 41 ff.) §. 71 u. ff. in der §. 41 unten geschilderten Weise vorzunehmen, mit Einführung des neuen Civilprozeßgesetzes, welche am 1. Juli 1870 erfolgt, treten die Bestimmungen des IV. Buches desselben über das Vollstreckungsverfahren, so weit sie hier angewendet werden können, an die Stelle dieser Vorschriften.

Nach Art. 885 dieses Gesetzes kann die Gemeindebehörde das Vollstreckungsverfahren auf Grund des für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses dem Gerichtsvollzieher übertragen, welcher sodann das Weitere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften besorgt.

Will die Gemeindeverwaltung von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so hat sie sich genau nach den Direktiven des Gesetzes zu achten.

Nicht abgepfändet dürfen demnach insbesondere werden:

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihm lebenden Kinder,

2) bei Kranken und Wöchnerinen was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist,
3) die allenfallsige Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände,
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauch in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind,
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge,
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf 14 Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial. (Art. 901 des Ges.)

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden. (Art. 904.)

Die Pfändung ist stets vor Zeugen vorzunehmen und ist über dieselbe ein Protokoll nach Art. 906 der Prozeßordnung zu errichten. (s. Formular Beil. 10) welches dem Schuldner abschriftlich zu übergeben ist. Ort und Zeit der Versteigerung, welche in der ortsüblichen Form zu erfolgen hat und öffentlich unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände bekannt zu machen ist, ist dem Schuldner mindestens 8 Tage vor denselben bekannt zu geben, was auch bei Verlegung des Termins einzuhalten ist. Creditpapiere können ohne öffentliche Versteigerung zu dem laufenden Preis veräußert werden.

In der Regel darf, soferne nicht durch Übereinkommen etwas Anderes bestimmt wird, die Versteigerung nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat, bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner vorgenommen werden; sind die abgepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, oder ist aus einem andern in der Natur oder Beschaffenheit des Pfandobjekte liegenden Grunde eine frühere Versteigerung nothwendig, so kann diese vom Bezirksamte auf Antrag eines Betheiligten gestattet werden. Dasselbe kann auch den Versteigerungstermin aus besonderen Gründen auf Antrag verlängern.

Beschwerden über solche Vollstreckungen entscheiden ebenfalls die Verwaltungsbehörden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der Art. 931 bis 936 der Prozeßordnung zu beachten.

Ein Formular für das aufzunehmende Versteigerungsprotokoll findet sich in den Beilagen zu §. 40 unten.

e) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger:
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben,
3) Wittwen, nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen,
5) jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehenden Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zar Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50.)

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteter vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich im Falle der Ziffer 6 oben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.=O. Art. 51. s. Beil. 11.)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beobachten, (G.=O Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde= beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordirung der Arbeiten abstehen, werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartirt werden. (G.=O. Art. 45.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr= und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.=O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht.

Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch Andere leisten lassen.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im §. 48 Abs. 3 der G.=O. vorgeschriebenen Wege erhoben. (s. Seite 39 oben.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige die sie nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstrassen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten, findet bei allen gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. (G. = O. Art. 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand= oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der Beil. 12.

In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wege, welche ganz oder theilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solcher zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld= oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzenweg zu ihren Gunsten entschieden ist, (Art. 157 und 163 der GO.)

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar die in Abs. 7 oben erwähnten Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus

ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder theilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer an Privatgewässern bestehenden Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständniß mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.-O. Art. 56.)

Die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- und Armenkasse erfolgt nach denselben Normen wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen. (G.-O. Art. 57.)

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Noth oder wenn die Leistung den Be-

theiligten zu hart fallen würde, erfolgen. Dieselbe steht dem Gemeindeausschusse zu. (G.=O. Art. 58.)

Die Behandlung der Kreis= und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.=O. Art. 59.)*)

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (G.=O. Art. 60.) Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht. (Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, aufrecht erhalten durch Art. 206 der Gemeindeordnung.)

§. 8.
Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien, oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.=O. Art. 61.)

*) s. das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, das Distriktsrathsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 23 Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juli 1850, über Einquartierungs= und Vorspannlasten in Friedenszeiten, das Kriegskostenperäquationsgesetz vom 22. Juli 1819, das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851, Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be= und Entwässerungsunternehmungen vom nämlichen Tage.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltige Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beil. 13 und 14.)

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.-O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist, ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als	2500 Seelen .	500 fl.,
" " von	2500 — 5000 " .	1000 fl.,
" " "	5000 — 20000 " .	5000 fl.,
" " mit größerer Seelenzahl	. . . .	10000 fl.,

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn der Schuldentilgungsplan nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der G.-O. Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.)

§. 9.

Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes

Eigenthumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Abs. I. findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeinbezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.-O. Art. 5.)

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65.)

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern, als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltuug des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder theilweise unausführbar geworden, so kann unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit 2c. verwendet werden.

Als Betheiligte erscheinen alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse an dem Fortbestehen einer Stiftung haben, der Stifter, seine Erben, soferne sie berechtigt sind, bei Nichterfüllung des Stiftungszweckes das Vermögen zu beanspruchen, Familien, denen die Stiftung zu Gute kommt, bei Stiftungen zu Armenzwecken die Armenkasse rc. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.-O. Art. 67.)

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.-O. Art. 68.)*)

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der k. Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jene der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.-O. Art. 69.)

§. 10.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

a) Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Landgemeinden werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen. (G.-O. Art. 23.)

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden	bis zu	300		Seelen,	
6	„	„	von	300	bis	500 Seelen,
8	„	„	„	500	„	1000 „
10	„	„	„	1000	„	1500 „

*) s. Art. 8—16 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion hiezu vom 29. Juni 1852, dann die Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1862. (abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

12 in Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen,
18 „ „ „ 3000 „ 5000 „
24 „ „ mit größerer Seelenzahl. (G.=O. Art. 124.)

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.=O. Art. 203.)

Besondere Gemeinde= und Stiftungspfleger werden von der Gemeinde nicht mehr gewählt, es werden vielmehr die Verwalter des Gemeinde= und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte aufgestellt, wenn nicht die Wahl besonderer Verwalter vorgezogen wird (s. lit. c. unten.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde= oder Stiftungskassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeldlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstesalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.=O. Art. 125.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.=O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden.

Wenn die vorgegebenen Gründe vom Gemeindeausschuß nicht als triftig anerkannt werden und deßhalb die Abweisung des Entlassungsgesuches erfolgt steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht nicht zu.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (G.=O. Art. 127.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

(VO. v. 4. Aug. 1869 Reggsbl. S. 1457 ff.)

b) Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung, welche vom Gemeindeausschuß festzusetzen ist, für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so

ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei besteht für den Schullehrer nicht mehr.

c) Gemeindeeinnehmer.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Cautionsleistung verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

d) Sonstige Gemeindebedienstete.

Die Aufstellung des sonst nöthigen Personals hat ebenfalls von den Gemeinden auszugehen.

Ueber die Stellung und die Pflichten des subalternen gemeindlichen Dienstpersonals wird im §. 14 unten das Nähere besprochen werden.

§. 11.

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

a) Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und der Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armuth durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rath und That, welche die Landwirthschaft namentlich von Seite der landwirthschaftlichen Vereine findet, sollten den Aus-

schußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vortheilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirthschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwohnerschaft werden neue Erwerbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum Müssiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden und auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Gemeindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen.

b) Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;
b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes;
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, (Beil. 15 und 16);

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten bei Behandlung des gemeindlichen Kasse- und Rechnungswesens.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu ersta[tt]en.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken.

Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirks gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138.)*)

Dem Bürgermeister steht endlich die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern zu; derselbe ist übrigens befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Partheien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereilt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr. zum Besten der Gemeindekasse. Die Anberaumung eines weiteren Vermittlungstermines auf Antrag eines Theiles ist unzulässig. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei. (O.-G. Art. 144.)

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Verordnungen und Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugniß zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafe bis zu 3 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 28 und 29 des Gesetzes

*) Vergl. Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelm. S. 72 ff.

vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches betreffend, zur Ausführung zu bringen. (G.-O. Art. 143.)

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

c) Wirkungskreis des gesammten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß, dessen Vorstand der Bürgermeister ist, kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der allerh. Entschließung vom 12. December 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) hätten Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen, außerhalb des Gemeindebezirks, in Ermanglung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben

Tag eine Vergütung von 24—45 kr., sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nöthiges Uebernachten 24—42 kr., endlich für jede Wegstunde der Hin= und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird noch dann zu gelten haben, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine Gebühren festgesetzt worden sind.

Der Gemeindeausschuß nimmt Theil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen= und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (G.=O. Art. 137.) *)

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.=O. Art. 140.)

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für nothwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso wie der Bürgermeister berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen in Betrag bis zu 3 fl. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 28 und 29 des Einführungsgesetzes zum Straf= und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen.

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.=O. Art. 143.)

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung

---

*) s. Art. 22 des Armengesetzes, dann §. 59 Abs. 3 und §. 94 Abs. 5 des revid. G.=Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.=O. Art. 133.)

Er verwaltet das Gemeinde= und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten, oder die besonderen Verwalter.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, wenn auch nur vorübergehend, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Caution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Cautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden. (G.=O. Art. 134.)

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen. (G.=O. Art. 135.)

Näheres hierüber sowie über die Verwaltung der gemeindlichen und Stiftungskassen s. unten §. 12.

Aufstellung des Jahres=Etats.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December.

Im Monate October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorhergängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 der Gemeindeordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushalts. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf

den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt. (G.-O. Art. 136.)

In Gemeinden mit Land-Gemeindeverfassung sind die jährlichen Voranschläge zunächst durch die Verwalter der treffenden Kassen nach dem hinten beigefügten Formulare Beilage 17 zu fertigen, wobei übrigens der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann. (s. S. 52 oben.)

Die Rubriken und Voranschläge sind auf die beiden neben einander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im treffenden Jahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

Nach Bedürfniß können die Gemeinden den einzelnen Kapiteln neue Titel anfügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen spalten.

Weiter unterliegt es keinem Anstand, wenn die Gemeinden vom Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben, nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet, voranstellen und sodann die Einnahme gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen lassen.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde-Anstalten und Kassen, z. B. Sparkassen, Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Schuldentilgung, Getreide-Magazine und dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, sind besondere Voranschläge zu fertigen, wobei das vorgeschriebene Formular soweit als thunlich anzuwenden ist. Diese Specialvoranschläge sind zugleich mit den Hauptvoranschlägen und eben so wie diese in Reinschrift, gehörig geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist, dem Bezirksamte vorzulegen, während die Concepte derselben in Händen der Gemeindeverwaltung bleiben.

Bei Feststellung der Voranschläge, welche mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen hat, sind auch etwaige Veränderungen,

welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II. der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

Soll ein Voranschlag für mehrere Jahre gelten, was übrigens, wie oben bereits erwähnt wurde, nur für Stiftungen zulässig ist, so ist nach Anleitung der im Formular, Beil. 18, dem Abschnitt „Einnahmen" beigefügten Bemerkung zu verfahren.

Behufs genauer Herstellung der Voranschläge sind von den Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung sorgfältig zu ermitteln, und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Baureparaturen und Neubauten ꝛc. sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze im Etat sind behufs besserer Controle durch die Umlagenpflichtigen und die Aufsichtsbehörden über die Verlässigkeit der Voranschläge entweder in einem eigenen dem Voranschlag beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz zu erläutern, bei regelmäßig wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann übrigens diese Erläuterung unterbleiben.

Die an die Bezirksämter eingesendeten Reinschriften der Voranschläge erhalten die Gemeindeverwaltungen von diesen nach erfolgter Prüfung wieder zurück. (M.-E. vom 10. October 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Betheiligung des Gemeinde-Ausschusses bei der jährlichen Rechnungs-Ablage siehe den folgenden Paragraphen.

§. 12.

Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten. *)

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich betheiligt ist darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deßhalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

*) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeindeverwaltung zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeldlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet an deren Instruktionen gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 und 106, Abs. 4.)

c) Formeller Geschäftsgang.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen. (G.-O. Art. 145 Abs. 7 und 8.)

Ein Entwurf zu einem solchen findet sich in Beil. 19.

d) Kassaverwaltung.

Ueber das gemeindliche Kassawesen enthält die M.-E. vom 12. October 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nachstehende Vorschriften:

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde- und örtlichen Stiftungskassen werden, wie bereits im §. 10 oben angedeutet worden ist, entweder durch die von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter gemäß Art. 145 Abs. 1 der Gemeindeordnung damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder, oder durch besondere von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung des vorgesetzten Bezirksamtes (Art. 129 und 134 der G.-O.) aufgestellte und vom Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet.

Ist ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so hat der Bürgermeister für ihn einen Stellvertreter aufzustellen.

Baarschaften und Aktivurkunden, welche dem Bürgermeister mittels Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der treffenden Kasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welch' letztere in chronologischer Ordnung in ein besonderes hiefür zu haltendes Buch einzutragen ist.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen ꝛc. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne spezielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Jahres mitzutheilenden Rechnungsvoranschläge, Heberegister und dergl. zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben, sonstige Einnahmen, insbesondere von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahmungsdekretur erlassen oder sonstige Verfügung getroffen werden kann.

Ueber jede Einnahme hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren.

Wird die zwangsweise Beitreibung von Einnahmen nöthig, so hat der Verwalter dieselbe beim Bürgermeister zu veranlassen.

Ist die Gewährung eines Nachlasses beantragt oder veranlaßt, so ist von ihm die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

Für Zahlungen, welche die Verwalter gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Zahlungseinweisung des Bürgermeisters machen, haben sie selbst zu haften. Wo Zahlungseinweisungen des Bürgermeisters nöthig sind, werden sie hinsichtlich derjenigen Posten,

welche nach dem Voranschlage ziffernmäßig feststehen, sofort beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt, für sonstige Ausgaben ist die vorgeschriebene spezielle schriftliche Anweisung, welche, wie schon bemerkt wurde, auf einem Beschluß des Gemeindeausschusses beruhen muß, zur Zeit ihres Fälligwerdens zu erlassen.

Sowohl die allgemeinen, als die besonderen Anweisungen können jederzeit durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres beziehungsweise mit Abschluß des Currentkassatagebuchs, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Alle nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reservekasse zu bestehen von deren Anschaffung nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des Bezirksamts Umgang genommen werden kann.

2) Currentkassa, Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien.

Die Currentkasse steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

In ihr sind alle eingehenden Gelder und Werthpapiere mindestens am Tage ihres Einlaufs bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekasse zu hinterlegen, ebenso die Voranschläge, Tax- und Heberegister, Kassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, die Currentkassatagebücher und Rechnungmanualien (insoferne letztere geführt werden), sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. oder weniger beträgt, die Summe von 200 fl., dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 fl. entziffert, die Summe von 200 fl., endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. und darüber die Summe von 400 fl., so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern.

Dem Gemeindeausschuß steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Currentkassabaarbeständen an die Reservekasse anzuordnen.

Für jeden Fond, über welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Currentkassatagebuch nach dem Formulare Beil. 20 unten zu führen.

Die Currentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlag versehen sein, auf welchem der treffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In dieselben werden zunächst die nach Abschluß des letzten Kassatagebuchs aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formular zu ersehen ist, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, wie z. B. die Taxen, Umlagen 2c., und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich solcher Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekasse abzuliefernden oder von dort zurückgezogenen Currentkassabaarschaften werden nur in intra lineas vorgetragen.

Vorschüsse, welche nach Art. 64 der Gemeindeordnung an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen geleistet

werden, sind in dem treffenden Kurrentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, im Currentkassatagebuch des treffenden Fonds zu vereinnahmen.

Der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kasse, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kasse an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrag außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuchs und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Tekturen zu bringen, und mit Bleistift fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite des Tagebuchs ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten, Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falles nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen und dergleichen, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschluß darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte

Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann, insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

Die Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfang ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuche angeordnet werden.

In die Manualien, welche beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem Formulare Beil. 21 unten zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden.

Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übergetragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Cassatagebuchs in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, beziehungsweise nach dem erfolgten Abschlusse der Currentkassatagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt wurden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

3) Reservekassen und Reservekassatagebuch.

In der Reservekasse sind die sämmtlichen Activurkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe 2c.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden

örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neuanfallenden Vermögenszuflüsse, endlich die von den Currentkassaverwaltern entweder freiwillig, oder nach Maßgabe der oben erwähnten Vorschriften abgelieferten Currentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen auszuscheiden und mit den Namen derselben versehen in der Reservekassa getrennt zu halten.

Die Reservekassa muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein, sie ist an einem zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden sicheren Orte aufzubewahren, und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung der Reservekassageschäfte betraut werden.

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten ist auch die Führung der Reservekassegeschäfte untersagt, dagegen kann den Currentkassaverwaltern die Betheiligung an den Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Currenkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Currentkassageschäften nicht betrautes Gemeindeausschußmitglied aber den anderen Schlüssel in Händen hat.

Die Beiziehung eines weiteren Gemeindeausschußmitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

Die Reservekassaverwalter dürfen nur von den Verwaltern der Currentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern, auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekasse ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung in der Reservekasse stattzufinden hat, müssen von dem Currentkassaverwalter spätestens am dritten Tage, nachdem sie in deren Hände gelangt sind, abgeliefert werden.

Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaverwaltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Currentkasse aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekasse Baarschaften, Werthpapiere, oder sonstige Urkunden an den Currenkassaverwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekasse zu hinterlegen ist.

Die Reservekassaverwalter sind verpflichtet, alle in die Reservekasse eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach dem Formulare Beil. 22 zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktivurkunden, einschließlich der Coupons, fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist Formular Beil. 23 anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden.*)

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder das Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassaverwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmittelbar und ohne Zwischenraum aufeinander folgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrages.

Die Reservekassatagebücher und Urkundenverzeichnisse sind alljährlich abzuschließen, sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den oben erwähnten Empfangsbestätigungen der Currentkassaverwalter in der Reservekasse verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Reservekassaverwaltern zu verschließen ist.

4) Kassavisitationen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt, wie bereits im §. 11 oben erwähnt wurde, die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Currentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

---

*) Dieses Verzeichniß der Aktivurkunden der Gemeinde oder Stiftung ist nicht zu verwechseln mit dem Seite 27 erwähnten zum Inventar gehörigen Verzeichniß der sonstigen wichtigeren Urkunden der Gemeinde.

Werden hiebei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

Abgesehen von diesen vorgeschriebenen Visitationen hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem zum Zweck der jährlichen Rechnungsstellung erfolgten Abschlusse der Kassatagebücher (s. Seite 66 oben) eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Specialvorträgen der Rechnungen übereinstimmmen.

Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5) Ueberweisung der Kassen.

In allen Fällen des Uebertrags einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hiebei in Anwesenheit des übernehmenden und abtretenden Verwalters oder dessen Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach obiger Anleitung vorzunehmen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter beziehungsweise seinem Stellvertreter als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wur-

den, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

e) Rechnungsstellung.

Bezüglich der Rechnungsstellung, welche von den aufgestellten Einnehmern oder Verwaltern auszugehen und längstens bis 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat, wobei mit Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber oder eine andere geeignete Persönlichkeit betraut werden kann (s. Seite 51 u. 52 oben) ist für Landgemeinden durch die ME. vom 10. Oktober 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Nachstehendes bestimmt:

1) Allgemeine Bestimmungen.

Vom Rechnungsjahr 1870 anfangend erfolgt die Stellung der Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen nach dem Formular Beil. 24 und 25.*)

Die Rubriken dieses Formulars sind, wie bei den Voranschlägen, auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweise vorhanden ist, bezüglich allenfallsiger Weglassung einzelner Titel, Anfügung neuer Kapitel, oder Einschaltung von weiteren Unterabtheilungen gilt das im §. 11 Seite 59 oben bezüglich der Fertigung der Jahresvoranschläge Gesagte.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine und dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei, wie schon oben Seite 59 vorgetragen wurde, auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten, oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine spezielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich ist, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

In Fällen solch gesonderter Rechnungsstellung sind die vorgeschriebenen Rechnungsformulare soweit es thunlich, ebenfalls anzuwenden, die Rechnungen selbst aber gleichzeitig mit

*) Die Rechnungen pro 1869 werden auch nach dem bisherigen Schema gefertigt.

den Hauptrechnungen zu veröffentlichen und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushalts der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderungen des Vermögens andererseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I. sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II. alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Formularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten, Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden, und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt, beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschluß jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erörtern. Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß rechnungsmäßig belegt sein, die Belege, für welche der vorgeschriebene Stempel anzuwenden ist, sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben geson-

dert, zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Sämmtliche Rechnungen sind wie die Voranschläge in Concept und Reinschrift zu fertigen, entsprechend zu heften, und zu paginiren, nach Art. 136 der G.=O. nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen zu verlesen und 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Sodann sind dieselben durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, zu unterzeichnen und nebst Belegen mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Reinschrift einzusenden, von welcher sie geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Deßgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einen Band vereinigt werden.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist auch diese an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

Betrifft der Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so ist durch ihn die Betretung des Civilrechtsweges nicht ausgeschlossen, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Giebt die vorgelegte Rechnung der Behörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der G.=O. so hat sie binnen 4 Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen. (G.=O. Art. 136.)

Die allgemeinen Bestimmungen der G.=O. Art. 161 und 163 über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzverhältniß finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung.

2) **Rechnungs=Uebersichten.**

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse welches der Vermögensstand und der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beil. 26 und 27 jährlich gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt, sodann nach den

bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungsrevision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen K. d. J. bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Inneren eingesendet werden.

§. 13.
Gemeindeversammlungen.

Gültige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung zwar nicht besonders berufen ist, aber alle Stimmberechtigten anwesend sind, oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.-O. Art. 146.)

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen *) kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziffer 1. 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, **) sowie auf die Regulirung

*) Die Fälle, welche das Gesetz zur Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verweist finden sich in Art. 4, 9, 23, 24 Abs. 2, 27 Abs. 1, 28, 31, 35, 40, 47, 52, 63, 67 und 200 der Gemeindeordnung.

**) Art. 112 Ziff. 1 bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehnttheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen. (G.-O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.-O. Art. 148.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern *) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden **) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet, oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.-O. Art. 149.)

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

---

*) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 1 b und Art. 28 der G.-O.

**) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.

§. 14.

Gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses entgiltig entscheidet, zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januaur 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere rc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtiget werden. (G.-O. Art. 141.)

Bei einer absichtlichen und systematischen Außerachtlassung dieser Vorschrift wäre die Distriktsverwaltungsbehörde zum Eingreifen befugt.

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der Gemeindeausschuß übrigens mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde- und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

Er hat darum darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nöthige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, soferne nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist.

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Orts-, Flur- und Nachtwächter, es

können aber diese Funktionen sämmtlich oder theilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt nothwendig und sind Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden, in solchen Fällen wäre aber darauf zu bestehen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zulässig und hat in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft, welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter hat in den Monaten September bis Februar einschließlich in der Regel Abend 9 Uhr zu beginnen und endet Morgens um 5 Uhr, in den übrigen Monaten beginnt derselbe Abends 10 Uhr und endet Morgens um 3 Uhr. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache hat nach Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zur Folge.

b) Verpflichtung.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

In der Eigenschaft als verpflichteten öffentlichen Dienern steht ihnen die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen Personen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That betretene Personen Pfändungen vorzunehmen.

c) Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen.

Verhaftungen können auf Grund eines richterlichen oder polizeilichen Befehls veranlaßt sein, oder ohne einen solchen nothwendig werden.

Im ersteren Falle werden die treffenden Requisitionen gewöhnlich an die Gendarmerie ergehen, welcher beim Vollzug derselben auf Verlangen die nöthige Beihilfe zu leisten ist, der letztere Fall dagegen ist gegeben

1) bei Personen, welche in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind und auf der Flucht betreten werden, dieselben sind übrigens im Falle ihrer Festnahme unverzüglich dem zuständigen Gerichte oder auf ihr Verlangen dem nächsten Bezirksgerichte vorzuführen,

2) wenn es sich um eine provisorische Festnahme handelt.

Eine solche kann bei allen strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der zu Verhaftende auf frischer That betreten wird und sich über seine Person nicht befriedigend auszuweisen vermag, oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern,

(Einf.-Ges. zum Straf- und P.-St.-G.-B. Art. 43 und 44,)

ebenso bei obrigkeitlich angeordneten allgemeinen Streifen. —

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle Diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten wurden, — Diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben — Diejenigen,

welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — Diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten 2c.) — endlich Diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herühren, unter solchen Umständen betroffen werden, daß sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Theilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen schweren Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zulässig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums oder erhebliches öffentliches Aergerniß zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund zur Fortsetzung bildet, gelegt hat oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werkzeuge 2c.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die des Landes oder aus einem bestimmten Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,

2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer Nothfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
3) Landstreicher und fremde Bettler.
Einheimische und bekannte Bettler sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettels auf ihrer Seite zu befürchten ist,
4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Im Falle des Betretens auf frischer That ist die Festnahme des Thäters auch dann statthaft, wenn der Verhaftende denselben zwar persönlich kennt, oder den Ausweis über dessen Person erhoben hat, nach der Persönlichkeit des Thäters aber gegründete Zweifel darüber bestehen, ob derselbe später wieder aufgefunden und zur Strafe gezogen werden könne.

Aus diesem Grunde sind Heimatlose und Landstreicher wegen jeder strafbaren Handlung festzunehmen.

Bei Ausländern, welche sich über ihre Person ausweisen können, wird, soferne sie nicht als Landstreicher oder Deserteure erscheinen, in der Regel die Wegnahme ihrer Papiere genügen.

Die Festnahme bei Betretung auf frischer That ist ferner dann veranlaßt, wenn die Schwere der auf die begangene Handlung gesetzten Strafe die Vermuthung begründet, daß sich der Thäter der Strafe durch die Flucht entziehen werde, oder der Letztere die Flucht bereits ergriffen oder Anstalten hiezu gemacht hat.

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und blos in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Muthwillige Mißhandlung des zu Verhaftenden unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. § 34 unten.

d) Pfändungsrecht.

Da das den Gemeindedienern eingeräumte Pfändungsrecht nur die Sicherung des Beweises bezweckt, so haben sie sich bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche zu Beweismitteln sich eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden zu decken im Stande ist.

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nicht nach, so sind Diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nöthigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

f) Gemeinschaftliches Dienstpersonal.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung dieser Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung*) (G.-O. Art. 141.)

g) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber s. in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung Seite 44 oben.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Orts- und Nachtwächter, findet sich ~~in Beil. 28.~~

h) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten

*) s. Art. 9 — 13, dann 114, 117, 118 und 119 des Forstgesetzes vom vom 25. März 1852, dann Seite 19 oben.

Ueber die Disciplinarverhältnisse des gemeindlichen Dienstpersonals s. Seite 95 und 96 unten.

mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen.

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen einen weißmetallenen Schild mit der Aufschrift „Gemeindedienst.“

§. 15.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte concentrirt werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vortheil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honoriren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die betheiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.=O. Art. 6.)

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnortes alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (s. Seite 54 oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Ge=

meinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Häfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt. (G.-O. Art. 150.)

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstesalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehende Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen, und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.-O. Art. 151.)

Die Remunerationen des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeisterei-Geschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosteu beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung sich betheiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152.) Der Gemeindeschreiber und Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt. —

§. 16.

Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht, (G.-O. Art. 5) ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 — 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die in einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürger ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 — 4 der Gemeinde-Ordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündigung des Gemeindeedikts von 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834*) einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

§. 17.

Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

a) Competenz.

Die Staatsaufsicht auf die Landgemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staats-Ministeriums durch die Behörden des Staats und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

---

*) G.-Ed. vom 1. Juli 1834 §. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

b) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Seite 88 lit. d. Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Auf die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften hat diese Bestimmung keinen Bezug, da diese dem freien Ermessen der Gemeindebehörden anheim gegeben ist.

c) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.*) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnungen zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach

*) s. insbesondere das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868, Art. 45—48, das Ges. vom 29. April 1869, die Erhebung des Wehrgelds betr., das Ges. die Einkommensteuer betr., vom 31. Mai 1856, Art. 13, 14, 17, das Ges., die Kapitalrentensteuer betr., Art. 10 und 13, und das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, Art. 26, 28, 29.

den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.=O. Art. 156.)

d) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der einzelnen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt;
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts= und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die

Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

e) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (G.-O. Art. 157.)

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 158.)

f) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen*) in folgenden an die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn der Werth

a) in Gemeinden mit weniger als	2500	Seelen	500 fl.
b) " " von	2500—5000	"	1000 fl.
c) " " "	5000—20000	"	5000 fl.
d) " " "	20000—50000	"	10,000 fl.
e) in größeren Gemeinden			20,000 fl.

*) s. Art. 26, 27, Abs. 4, 28, 31, 63, 66, Abs. 3 und 67 der G.-O.

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten wurden. Die Feststellung der Einwohnerzahl bemißt sich stets nach der letztvorausgegangenen Volkszählung,

2) bei Vertheilung von Gemeindegründen,

3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe,

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten, *)

6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,

7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt,

8) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen,

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70ten Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt, **)

10) bei Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalsausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung. (G.-O. Art. 159.)

---

*) Auf die Gründung gemeindlicher Sparkassen, Waisenanstalten und dergl., findet außerdem noch Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung, nach welchem auch die Genehmigung des Handels-Ministeriums zu erholen ist.

**) Wurde hier des Zusammenhangs wegen aufgenommen.

Die Verordnung vom 31. Juli 1869 Reggsbl. S. 1441 bestimmt bezüglich der Ausleihung von Capitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen insbesondere Folgendes:

1) Dieselbe darf nur erfolgen an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an die unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlands, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind und an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist. In Zweifelsfällen ist die Befugniß zur Aufnahme eines Darlehens von der der juristischen Person vorgesetzten Behörde zu bestätigen.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern liegen und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution von 10 Procent und der etwa vorhandenen Hypotheken hinreichen würde.

Die Ermittlung des Werths der Hypothekenobjekte haben die Gemeinden bei eigener Haftung unter Beachtung der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften mit aller Sorgfalt zu pflegen, und zweckmäßig in einem Anlehensconspekt etwa nach Formular Beil. 29 niederzulegen.

Gebäude dürfen im äußersten Falle nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden, auch wenn deren Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt.

Das Capital darf dem Schuldner erst nach Eintrag im Hypothekenbuche ausgehändigt werden.

Wenn in Folge einer Minderung im Werth oder der Brandversicherungssumme des Hypothekenobjektes die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr besteht, oder die Sicherheit des Kapitals in sonstiger Weise gefährdet erscheint, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theil zu künden, insoferne nicht eine weitere genügende Sicherheit besteht. —

Bei Kapitalsausleihungen an den Staat oder an die oben erwähnten juristischen Personen oder Gesellschaften können die Kapitalien entweder unmittelbar gegen eine auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldver-

schreibung hingegeben oder Werthpapiere angekauft werden, welche vorbehaltlich der bezüglich der Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen, sofort vinculirt, resp. auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung umgeschrieben werden müssen.

Das Verfahren bei der Vinculirung bemißt sich nach der desfalls bestehenden Ministerialvorschrift vom 6. August 1869 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.), welche außerdem noch nähere Instruktionen zum Vollzug der Verordnung, insbesondere bezüglich der Wahl der Anlageart, bezüglich der Prüfung des Werths der Hypothekenobjekte, der Beschlußfassung über Bewilligung eines Darlehens &c. enthält. Ein Formular zu einem Beschlusse findet sich in Beil. 30.

Verordnung und Instruktion finden sich auch in Stadelmann's Gemeindeverfassung bei Art. 112 der rechtsrh. G.-O. abgedruckt.

Die Aushändigung des Capitals für Nominal-Obligationen, welche im Weg der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der Gemeinde oder Stiftung erworben wurden nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus den laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

Ueber die Beachtung der bestehenden Bestimmungen über Kapitalausleihungen haben sich die Gemeinden bei der Rechnungsstellung, sowie bei den Amts- und Kassavisitationen durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse entsprechend auszuweisen.

Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Auf die Kapitalausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen hat die G.-O. vom 31. Juli 1869 keine Anwendung zu finden, bezüglich dieser bestehen vielmehr die desfallsigen besonderen Bestimmungen bis auf Weiteres fort.

Die gemäß. Art. 157 Abs. 3, 6 — 8 und Art. 158 der Gemeindeordnung (S. 88 lit d Abs. 3 und 6, dann S. 89 Abs. 1 oben) erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz. (G.-O. Art. 160.)

g) Beschwerderecht.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten gefaßten Beschüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht. (G.-O. Art. 161.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.*)

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz, oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.)

§. 18.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellver-

*) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

treters und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubsertheilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.=O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nothwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworner, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde= und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.=O. Art. 165.)

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 der G.=O. der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.-O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Diplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Thurmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener &c. kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.-O. Art. 167.)

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Betheiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Arrest oder 1 fl. 30 kr. an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren. (G.-O. Art. 168.)

e) Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.-O. Art. 169.)

§. 19.

Wahlen zu Gemeindeämtern.

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen. Dieselben finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs. 1 u. 176.)

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ernannten Wahlcommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren zu betragen hat. (G.-O. Art. 197 Abs. 2.)

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren und nicht vollständige Rehabilitation erlangt haben.

Zu den Gemeindebürgern sind auch diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 entweder nach dem älteren oder nach dem neuen Gewerbsgesetze eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten.

Das Wahlrecht Derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. (G.-O. Art. 170.)

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-Ordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.-O. Art. 171.)

Wo Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimiren.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.-O. vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 172.)

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar. *)

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

---

*) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältniß zum Staate stehen, ebensowenig auf Postexpeditoren, wenn das letztere der Fall ist.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamten sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.-O. Art. 173.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde- oder Orts-Ausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat,
4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamts verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das für Uebertretungen zuständige Einzelngericht. (G.-O. Art. 174.)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. (G.-O. Art. 175.)

Zum Vollzuge der Wahlen haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, bis Ende October herzustellen. (s. Formular Beilage 31.)

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (s. Formul. Beil. 32.)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen, welche sich auf den ganzen Inhalt der Liste erstrecken können und nicht blos auf die die Person des Reklamanten betreffenden Fehler beschränkt sind, in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsstelle zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.-O. Art. 176.)

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.-O. Art. 181.)

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.-O. Art. 178, Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.-O. Art. 180.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 u. 5 der G.-O. berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung incorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Ausschuß-Prot. der Abgeordn. S. 668.)

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183.)

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere

Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. (G.=O. Art. 184.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen, (G.=O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 und 4 weiter zu verfahren hat. (G.=O. Art. 197.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältniß befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O. Art. 186.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmanns zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 188.)

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmen-

mehrheit unter Leitung eines Wahlcommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlakts erfordert, daß mindestens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmanns zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.-O. Art. 198.)

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.-O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.-O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für nothwendig erklärt. (G.-O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Wahlanfechtung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 196 Abs. 5.)

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 20.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschwornen ob, welche die Grenzen nach Anleitung des Gemeindevorstands von Zeit zu Zeit zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschwornen bekannt gegebenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte und dergl.

b) Verhältnisse der Ausländer.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird, und kann hiemit zugleich, soferne es im öffent-

lichen Interesse geboten erscheint, die Wegweisung aus dem Königreiche für die Dauer des Aufenthaltsverbotes verfügt werden.
(Heimatsgesetz vom 16. April 1868 Art. 50 und 51.)

Die Verleihung des Heimatrechtes an einen Ausländer auf Grund der Art. 6—8 des Heimatgesetzes erfordert die Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde, welche beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen nicht versagt werden darf.

Ausländern, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiet nicht möglich war, sind bezüglich des Heimaterwerbs wie Inländer zu behandeln.

Die Erwerbung des Heimatrechts durch einen Ausländer erstreckt sich auch auf dessen Ehefrau und auf die noch unselbstständigen ehelichen, oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, soferne die gesetzlichen Bestimmungen seines Vaterlandes dem nicht entgegenstehen.

Die Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung eine Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch diese Verehelichung legitimirt wurden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.
(Art. 9 des Heim.-Ges.)

c) Auswanderung.

Die Instruktion und Bescheidung der Auswanderungsgesuche hat bei den Distriktsverwaltungsbehörden zu erfolgen und wird hier nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimatgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation nach Bayern zurückkehren würde, nicht verlangt werden kann, da dies den bestehenden Freizügigkeitsverträgen widersprechen würde.

Die Auswanderung eines Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder; Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayer. Unterthanenverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§. 6 Ziff. 3 der I. Verf.-Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterthanenverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen

(s. z. B. die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 §. 5. Reg.-Bl. S. 1401, Stadelmanns Gemeindeverf. S. 52).

Allenfallsige Ansprüche einer Gemeinde an einen Auswandernden sind innerhalb der von der Distriktsverwaltungsbehörde zu diesem Behufe ausgeschriebenen Frist geltend zu machen, da sie außerdem von dieser keine Berücksichtigung bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung mehr finden würden.

Die näheren Bestimmungen über Behandlung der Auswanderungsgesuche finden sich in der M.-E. vom 2. Febr. 1868 abgedr. in den Kreisamtsbl., Stadelmann's Gem.-Verf. S. 68, Bayerns Ges. u. Ges.-B. III. Ergzbd. S. 473.

Zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach VO. vom 7. Juni 1862 Regbl. S. 1191 die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

Bei Verabfolgung von Zeugnissen an einen im Auslande wohnenden Bayern, welche zu einer unerlaubten Verehelichung im Auslande mißbraucht werden könnten, ist stets ein entsprechender Vorbehalt beizufügen, welcher geeignet ist, einen solchen Mißbrauch auszuschließen.

(G.-M.-E. vom 26. Mai 1861 Nr. 22000.)

d) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mittheilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mittheilung der Geburten und Sterbfälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der kgl. Pfarrämter.

Sterbfälle solcher Personen, welchen inländische Ordens-Dekorationen verliehen waren, sind vom Bürgermeister der Distriktsverwaltungsbehörde unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen.

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbfälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des treffenden Pfarramts.

d) Feier der politischen Festtage.

Bei Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

e) Namensänderungen, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche

Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.

(M.=E. v. 8. März 1866, abgedr. in den Krs.=A.=Bl.)

Unbefugte Aenderungen des Geschlechtsnamens unterliegen polizeilicher Bestrafung nach Art. 54 des P.=Str.=G.=B., soferne hiemit nicht ein schwereres Reat in Verbindung steht.

(S. Art. 267 des Str.-G.=B.)

Bei Anmaßung eines nicht zukommenden, sowie bei Fortführung eines kraft gerichtlichen Erkenntnisses zu Verlust gegangenen Adels=Prädikats ist nach Art. 55 des P.=St.=G.=B. Abs. 1 strafpolizeiliche Einschreitung hervorzurufen.

f) Geschwornenliste.

Die Fertigung der Urliste der zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen ist nach dem Gesetz vom 10. November 1848 dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses übertragen.

In dieselbe sind alle im Gemeindebezirk wohnenden männlichen Staatsbürger einzutragen, welche

1) das Amt des Gemeindevorstands bekleiden, oder in den letzten 12 Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolg vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 fl. entrichten.

Aus der Liste haben dagegen wegzubleiben:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen,
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten,
3) Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

4) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen,

5) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten verloren haben.

(Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 21.)

Die vorschriftsmäßig hergestellte Liste, zu welcher den Bürgermeistern die Formulare durch die Distriktsverwaltungsbehörden mitgetheilt werden, während sie die nöthigen Steuerverzeichnisse von dem Rentamte erhalten, ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften und daß dies geschehen sei, öffentlich bekannt zu machen.

Die jedem volljährigen Staatsangehörigen zustehenden innerhalb der erwähnten Frist geltend gemachten Einsprachen gegen die Urliste sind vom Bürgermeister aufzunehmen und in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses zu verhandeln und zu entscheiden.

Beschwerden gegen diese Entscheidung sind bei der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen und zwar binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an.

Jährlich am Anfange des Monats März werden aus der vorhandenen Urliste durch den Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses die Personen gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben.

In gleicher Weise sind Diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, auf die Liste zu setzen, worauf der Anschlag der Liste, die Bekanntmachung hierüber und die Bescheidung allenfallsiger Einsprachen in der bereits geschilderten Weise zu erfolgen hat.

Mindestens vier Wochen vor dem jährlichen Zusammentritt des Landrathes müssen alle gemeindlichen Urlisten dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung vorliegen.

Ergehen Ladungen der zu Geschwornen Berufenen zum Schwurgericht in deren Abwesenheit an den Bürgermeister, so ist dieser verpflichtet, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen, die erfolgte Zustellung der Ladung an ihn aber zu bescheinigen.

g) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrath gewählt worden sind.

Was die Einzelnheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage 32 zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 42 unten.

h) Wahl zum deutschen Zollparlament.

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Zollparlament ist das Gesetz dieses Betreffs vom 16. November 1867 und die Instruktion zum Vollzuge desselben, welche sich in den Kreis-Amtsblättern vom Jahre 1867 abgedruckt findet, maßgebend. Behufs dieser Wahlen haben die Bürgermeister nach dem letzterer beigegebenen Formulare A die Wählerlisten doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Commissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf

Notorität beruhen, die nöthigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu.

Auf Grund derselben hat der Bürgermeister die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Abstreichungen oder Nachtragungen am Rande derselben unter Angabe des Datums kurz vorzumerken, die Belege aber der Wählerliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen ist.

Die Aufnahme von Wählern in die Liste nach Abschluß derselben ist untersagt. Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. §. 10 und f. der Instruktion, welcher auch ein Formular zum Wahlprotokoll beigegeben ist.

Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermine sind die sämmtlichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlcommissär einzureichen.

§. 21.

Militärgegenstände.

a) Heeresorganisation.*)

Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht aus dem stehenden Heere und aus der Landwehr.

Das stehende Herr theilt sich in die aktive Armee und in die Reserve.

Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve.

Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

*) S. Stadelmann's Gemeindeverfassg. des Königr. Bayern, S. 83 ff., Bayerns Gesetze und Gesetzbücher, III. Ergzbd. S. 89 ff. (Beide für gemeindliche Bibliotheken sehr nützliche und nothwendige Werke sind im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienen.)

Wenn Angehörige der berittenen Truppen freiwillig ein viertes Jahr bei der aktiven Armee bleiben, so ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je zwei Jahre beschränkt und sind sie in der Landwehr von den Uebungen frei.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem ersten Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, die Dienstzeit wird vom Tage der Verpflichtung an gerechnet — Ersatzmannstellung findet nicht mehr statt.

Eine zeitweise Aussetzung der Einreihung zur Zeit des Eintritts der Wehrpflicht kann im Frieden dann eintreten, wenn der Wehrpflichtige in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren Gewerbe begriffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, oder wenn für den Pflichtigen durch unverschuldete Umstände bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil zu befürchten ist.

Die Aussetzung der Einreihung kann in diesen Fällen bis zu dem Kalenderjahre verlangt werden, in welchem der Pflichtige das 24. oder, falls er Candidat der Medizin oder Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet.

Bei eintretender Mobilisirung werden Diejenigen, deren Einreihung über ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die aktive Armee eingereiht.

(Art. 1—8 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868.)

Unter Umständen kann eine gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht stattfinden und sind die solche begründenden Fälle in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes enthalten.

Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit noch unentschieden ist, sind vorläufig zurückzustellen und wenn sie später tauglich werden, bei einer der nächsten Heeresergänzungen einzureihen, soferne sie am 1. Januar des treffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt und nicht rehabilitirt worden ist. Gleiches gilt auch bezüglich der wegen Vergehens des Raubes Verurtheilten.

(M.-E. vom 22. März 1868 abgedr. in den Krs.-A.-Bl.)

Waffenunwürdige haben zu militärischen Arbeiten so lange bereit zu stehen, daß die treffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere allenfalls bereits zugebracht haben, sechs Jahre beträgt.

Ueber die Wehrpflicht der Eingewanderten und Rückgewanderten s. Art. 9 und 10 des Gesetzes.

Die Wehrpflichtigen werden nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten, welcher nach der Loosnummer erfolgt, zunächst nur insoweit bei dem stehenden Heere eingereiht, als dies zur Ergänzung des Formationsstandes nothwendig ist.

Der bleibende Rest bildet die Ersatzmannschaft, und zwar der für eine Mobilisirung nothwendige Theil dieser die Ersatzmannschaft I. Classe, die Uebrigbleibenden die Ersatzmannschaft II. Classe.

Die letztere bleibt in den Listen und unter der Controle des betreffenden Landwehrbezirks-Commando's und es hat im Falle ihrer Einberufung der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben ohne daß sie zu den Fahnen berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft.

Die in die Landwehr tretenden Reservisten behalten vorbehaltlich einzelner Ausnahmen die Waffengattung bei, der sie im stehenden Heere angehörten.

Die Landwehrinfanterie wird nach ihren Wohnsitzen in Landwehrbataillone und Compagnieen eingetheilt und in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Controle des Landwehrbezirks-Commando's.

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, zur Verstärkung und Ergänzung des stehenden Heeres einberufen werden und hat hiebei der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Die Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft können jederzeit, die Reservisten außer dem Fall der

Mobilmachung während ihrer Reservepflicht nur zu einer im Ganzen 2 Monate betragenden Uebungszeit sowie zu vorübergehenden Dienstleistungen für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen werden.

Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden, für die Infanterie finden außerdem in den Compagniebezirken jährlich an 4 bis 8 Tagen kleinere Uebungen statt.

Eine Einberufung der Landwehrmänner kann weiter zu vorübergehenden Dienstleistungen für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung eintreten.

Ueber die jährlich zweimal abzuhaltenden Controlversammlungen der Landwehr, der Reservisten und der sämmtlichen Ersatzmannschaften eines Bezirks s. den Art. 26, über die vorgeschriebene Abmeldung und Anmeldung der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner bei den Landwehr-Commando's im Falle einer Wohnortsveränderung, s. Art. 27 des Gesetzes.

b) Freiwilliger Eintritt.

Der freiwillige Eintritt in die Armee kann nur nach vollendetem 17. und noch nicht zurückgelegtem 32. Lebensjahre auf drei Jahre erfolgen, eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Spielleute, bei welchen ein geringeres Alter, als das von 17 Jahren genügt.

Capitulanten können immer nur auf ein Jahr aufgenommen werden.

Junge Leute, welche sich durch den Nachweis höherer Bildung nach Art. 40 des Gesetzes oder das Bestehen einer besonderen Prüfung als genügend befähigt erweisen und sich vor der Loosung ihres Jahrgangs als Freiwillige anmelden, sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer dreijähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Solche zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassene dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. October des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24. und falls sie Candidaten der Medizin oder Thierheilkunde sind das 25. Lebensjahr vollenden.

Einjährige Freiwillige haben in der Regel die Wahl der Waffengattung (Art. 42 des Ges.)

Die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten regelt die M.-E. vom 6. Februar 1868, die der einjährigen Freiwilligen die M.-E. dieses Betreffs vom nämlichen Tage. (Bayerns Ges. u. Ges.-B. III. Ergzbd. S. 113 und 159.)

c) Verehelichung Wehrpflichtiger.

Die Wehrpflichtigen sind im Frieden an ihrer Verehelichung nicht gehindert, soferne sie ihrer Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee Genüge geleistet haben, wenn dies nicht der Fall ist, haben sie zu diesem Behufe die Erlaubniß der Militärbehörde einzuholen.

Aus der Verehelichung oder der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte können dieselben einen Grund zu ihrer Entbindung von ihrer Dienstpflicht nicht ableiten. (Art. 30 des Ges.)

d) Ergänzung des stehenden Heeres.

Behufs Ergänzung des stehenden Heeres bestehen im Königreiche so viele Ergänzungsbezirke, als Landwehrbataillone existiren und innerhalb derselben bildet jeder Distriktsverwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

Die Anmeldung der in jedem Jahre wehrpflichtig Gewordenen hat bei den Ortsbehörden zu erfolgen, welchen das hiebei zu beobachtende Verfahren in den Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungsgesetz vom 22. Juni 1868 (Reg.-Bl. S. 1041 (Bayerns Ges. u. Ges.-B. III. Ergzbd. S. 400) vorgezeichnet ist.

Dasselbe ist im Wesentlichen Nachstehendes:

Von der Distriktspolizeibehörde wird alljährlich am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche alle am 1. Januar des nächsten Jahres Wehrpflichtigen aufgefordert werden, sich innerhalb der vom Gesetze festgestellten Frist bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat, oder ihres Aufenthaltsortes, falls sie sich im Auslande befinden bei der ersteren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zum Eintrag in die gemeindliche Urliste zu melden und zugleich ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, oder einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Nachweise anzubringen.

Diese Bekanntmachung wird in Zwischenräumen dreimal in die gelesensten öffentlichen Blätter eingerückt und gleichzeitig

der Gemeindebehörde mitgetheilt, welche sie unter Bezeichnung des von ihr für die Anmeldung und Anbringung von Reklamationen bestimmten Lokals an einem geeigneten Orte anzuschlagen und in kleineren Gemeinden durch wiederholten Ausruf innerhalb des Gemeindebezirks kund zu geben hat. (§. 2 und 3 der Vollz.-Vorschr.)

Von Seite der Pfarrämter oder Distriktsrabbinate sind nach dem Formular Beilage II. der Vollzugsvorschriften (s. Beil. 33) rechtzeitig für jede Gemeinde besondere Auszüge aus dem Geburtsregister des treffenden Jahrgangs herzustellen und dem Bürgermeister mitzutheilen, welcher aus denselben und den Vormerkungsbüchern über diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche ihrer Wehrpflicht noch zu genügen haben (s. unten) die Urliste der in der Gemeinde heimatberechtigten am 1. Januar des kommenden Jahres zum Aufruf kommenden Wehrpflichtigen nach dem Formular Beilage I. A. der Vollzugs-Vorschriften (s. Beil. 34) in alphabetischer Ordnung vorläufig anlegt, wobei auch auf die in der Gemeinde nun beheimateten Jünglinge Rücksicht zu nehmen ist, welche in den Geburtsregistern nicht aufgeführt sind, z. B. weil sie in einer andern Gemeinde geboren wurden (Uebergangene, Eingewanderte).

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind schon jetzt die Ermittlungen über bereits erfolgten Eintritt in die Armee, über Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst, über augenfällige körperliche Gebrechen, (§. 14 der Instr. vom 20. Februar 1868, die ärztl. Untersuchung der Wehrpflichtigen betr.), über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchungen, Untersuchungs-Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung des Wehrpflichtigen einzutragen und ist hiebei auf die vorhandenen Belege und Verhandlungen hinzuweisen.

Die hieher einschlägigen auffallenden körperlichen Gebrechen müssen solche sein, daß sie auch dem Nichtarzte und selbst im nicht entkleideten Zustande des zu Untersuchenden den Beweis liefern, daß derselbe weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sei, noch jemals später dieses werden könne.

Hiezu gehören hauptsächlich:

1) Cretinismus,
2) Verlust eines oder beider Augen, hochgradige Deformität eines Augapfels oder der Lider,
3) Verlust beider Ohrmuscheln,

4) in hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesicht,
5) Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende oder fehlende Nase,
6) Gänzlicher Kahlkopf,
7) Mangel des Ober- oder Unterkiefers,
8) Auffallend großer Kropf,
9) Mangel oder bedeutende Verkrüppelung eines Armes, einer Hand oder eines Fußes, Klumpfuß, Pferdefuß,
10) ein starker Höcker auf der Brust oder dem Rücken, hochgradige seitliche Verkrümmung des Rückgrates,
11) starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten,
12) hochgradige Fettleibigkeit oder Abmagerung des ganzen Körpers.

Bei Abwesenden sind die Ermittlungen über deren muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben vorzumerken.

Jünglinge, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung vor dem Beginn der Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Ohne Erlaubniß nach Nordamerika Ausgewanderte dagegen sind, auch wenn sie einen fünfjährigen Aufenthalt dortselbst vollendet haben, in die Liste aufzunehmen, soferne sie nicht den Nachweis der erlangten Naturalisation als nordamerikanische Bürger beigebracht haben.

(M.-E. vom 24. Februar 1869 abgedr. in den Krs.-A.-Bl.)

Diejenigen wehrpflichtig werdenden Jünglinge, welche sich ohne Heimatberechtigung in der Gemeinde aufhalten, sind in einer besonderen Liste nach dem Formular I. B. der Vollz.-Vorschr. (Beil. 35 unten) ebenfalls alphabetisch einzutragen.

Diese Vorarbeiten und Erhebungen müssen bis zum 1. Januar des kommenden Jahres vollendet sein.

Zur Anmeldung der Wehrpflichtigen ist nach Art. 45 des Wehrverfassungsgesetzes die Zeit vom 1. bis 14. Januar bestimmt.

Während dieser Zeit hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter täglich von Vormittags 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr wenn möglich mit Beiziehung des Gemeindeschreibers in einem geeigneten Lokale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen entgegen zu nehmen und die allenfalls erhobenen An-

sprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht (Art. 11 und 12 des Gesetzes) oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 8) zu Protokoll zu bringen.

Bei jeder Anmeldung ist der bereits in der Urliste befindliche Eintrag zu revidiren, zu berichtigen und wo nöthig zu vervollständigen, die wirklich geschehene Anmeldung aber kurz zur Urliste zu constatiren.

Zur Anmeldung sind auch die freiwillig Dienenden, nicht aber die aus früheren Altersklassen zu der nun wehrpflichtigen Altersklasse Verwiesenen verbunden.

Bei Aufnahme der Gesuche um einstweilige Aussetzung der Einreihung ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem letztere nachgesucht wird, und ist dem Gesuchsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über Anbringung seines Gesuches auszustellen.

Formulare zu derartigen Protokollen und Bescheinigungen finden sich in den Beilagen III. und IV. der Vollz.-Vorschr. (s. Beil. 36 bis 41.)

Die Anbringung solcher Gesuche ist in der Urliste Rubrik „Bemerkungen" kurz vorzumerken, und seinerzeit in dem nach Formular Beil. V. der Vollz.-Vorschr. anzulegenden Verzeichnisse alphabetischer Eintrag hierüber zu machen. (s. Beilage 42). *)

Jünglinge, welchen eine vorläufige Heimat in der Gemeinde angewiesen wurde, oder deren Heimat noch zweifelhaft ist, sind gleich den in der Gemeinde Beheimateten zu behandeln, bei den letzteren ist von dem Verhältnisse in der Urliste Vormerkung zu machen.

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar hat der Bürgermeister die nöthigen Erhebungen über die Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder einstweilige Aussetzung der Einreihung zu pflegen, vom 1. bis 15. Februar aber die Urliste in einem geeigneten Lokale (Gemeinde- oder Schulhaus) zur Einsicht öffentlich aufzulegen und dies in

---

*) Die Kosten der Formulare A und B der Urliste, dann der Formulare III., IV. und V. haben die Gemeinden zu tragen (s. M.-E. vom 21. September 1868, abgedr. in den Krs.-A.-Bl.)

Gleiches gilt nach der M.-E. vom 5. März 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) von den Kosten für Anschaffung der von den Gemeindebehörden herzustellenden Vormerkungsbücher §. 35 der Vollz.-Vorschr.)

der Gemeinde bekannt zu machen (s. Beil. 43), soferne es nicht schon im bezirksamtlichen Ausschreiben behufs der Anmeldung der Wehrpflichtigen geschehen ist.

Während der ganzen Auflagefrist hat sich der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter womöglich mit dem Gemeindeschreiber in den Stunden von 8—11 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste zu Protokoll zu nehmen (s. Beil. 44).

Werden Einsprüche erhoben, so sind die treffenden Personen zur Vorlage der Nachweise für die Begründung derselben aufzufordern und die hiedurch allenfalls veranlaßten weiteren Erhebungen zu pflegen und dem Protokoll beizufügen.

Am 20. Februar sind die Urlisten unter Anfügung der über die Ansprüche der Wehrpflichtigen auf Befreiung von der Wehrpflicht ꝛc. und über die Reklamationen gegen die Urliste aufgenommenen Protokolle und ihrer Beilagen dem Bezirksamte mit Bericht vorzulegen, gleichzeitig mit ihnen ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind (s. Beil. 45 und 46).

Das Bezirksamt hat die eingekommenen Listen und Verhandlungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, sie nach Art. 54 des Gesetzes zu berichtigen und die allenfalls noch nöthigen weiteren Verhandlungen und Recherchen zu pflegen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Weiter hat dasselbe über die gegen die Urliste erhobenen Reklamationen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten spätestens bis zum 15. März zu Protokoll zu eröffnen.

Berufungen gegen die Beschlüsse des Bezirksamts an die Kreisregierung können am Publikationstage oder spätestens am Tage darauf zu Protokoll gegeben werden.

Nach vollzogener Berichtigung und Ergänzung der gemeindlichen Urlisten wird vom Bezirksamte die Bezirksliste angefertigt, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat, und die Bestrafung derjenigen Wehrpflichtigen, welche die Anmeldung zum Eintrag in die gemeindliche Urliste unterlassen haben, veranlaßt.

Die Bescheidung der Ansprüche auf Befreiung von der Wehrpflicht oder einstweilige Aussetzung der Einreihung, sowie die Entscheidung über das Vorhandensein der Waffendienst-

unwürdigkeit, das Messen und die körperliche Untersuchung der Wehrpflichtigen, sowie das Loosen derselben erfolgt vor einer Ersatz-Commission, deren Sitzungen durch das Bezirksamt mittelst Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge, dann durch die Gemeindebehörde mittelst Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf spätestens 3 Wochen vor dem Beginn der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen sind.

Dieselben sind mit Ausnahme des Untersuchungstermines öffentlich.

Die Ersatz-Commission ist aus den im Art. 49 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Personen gebildet und werden die fünf bürgerlichen Beisitzer durch den Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, welcher zugleich Vorsorge für die Vergütung der Reisekosten und Entschädigungen der letzteren aus Distriktsmitteln auf Grund des Art. 27a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 zu treffen hat.

Wählbar sind nur Personen, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und in einer Gemeinde des Bezirks das Bürgerrecht haben, über allenfallsige Ablehnungsgründe hat der Distriktsrath zu entscheiden, eine Berufung gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

Für Verhinderungsfälle werden gleichzeitig fünf Ersatzmänner gewählt.

Außer der vom Bezirksamte erlassenen allgemeinen Ladung welche der Bürgermeister durch Anschlag, Verkündung vom Gemeindehause und öffentlichen Ausruf in den einzelnen zur Gemeinde gehörigen Orten zu verbreiten hat, hat die Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzungen der Ersatz-Commission an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere schriftliche Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens nach Art. 76 Abs. 2, Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes zu erlassen.

Diese Ladung, zu welcher die Formulare den Gemeindebehörden häufig von den Bezirksämtern hinausgegeben werden, hat schriftlich zu geschehen (s. Beil. 47) und ist der Empfang derselben von dem Pflichtigen, oder in dessen Abwesenheit von seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormund oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten durch Unterschrift zu bestätigen (s. Beil. 48). Auch die Formulare zu diesen Bescheinigungen erhalten die Gemeindebehörden gewöhnlich von

den Bezirksämtern mit den Namen der zu Ladenden mitgetheilt.

Entfernt sich ein Pflichtiger aus dem Orte, so ist es seine Sache, von seinem Aufenthalt behufs rechtzeitiger Bekanntgabe der Sitzungen der Ersatz-Commission seinen Angehörigen ꝛc. Nachricht zu geben.

Solchen, welche in einer andern Gemeinde wohnen und Angehörige in ihrer Heimathgemeinde nicht haben, ist die Ladung zurch Vermittlung der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zuzustellen (s. Beil. 49).

Die Loosung haben nur diejenigen Wehrpflichtigen vorzunehmen, welche nach Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der ganz oder zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit Zurückgestellten auf der Bezirksliste verblieben sind.

e) Vormerkungsbücher.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat das Bezirksamt für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirks bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiungen von der Wehrpflicht und Zurückstellungen Auszüge aus der Bezirksliste zu fertigen, und diese den Gemeindebehörden zuzustellen.

Die letzteren haben, theilweise auf Grund dieser Auszüge, Vormerkungsbücher für die nächstfolgenden Jahre, und zwar für jeden Jahrgang gesondert, nach dem Formular der Urliste herzustellen und in dieselben alle diejenigen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Beschlüssen der Ersatz-Commission nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deshalb seinerzeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des treffenden Jahrgangs aufzunehmen sind, so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung der Einreihung erlangten, die Einwanderer und die nach Bayern Zurückgewanderten (Art. 9 und 10 des Ges.) die Uebergangenen (Art. 9 Abs. 2), die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen unentschiedener Tauglichkeit Zurückgestellten (Art. 14).

Ebenso sind behufs seinerzeitiger Beachtung der einschlägigen Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten diejenigen Wehrpflichtigen einzutragen, welche vor dem Eintritt in das Alter der Wehrpflicht in die aktive Armee getreten oder zum einjäh-

rigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer die Unwürdigkeit begründenden strafbaren Handlung (Art. 16 des Ges.) verurtheilt worden sind, und hiebei die betreffenden Nachweise beizufügen (s. Beil. 50).

Die Vormerkungsbücher, welche auch bei den Distrikts-Verwaltungsbehörden geführt werden, sind fortwährend evident zu erhalten.

f) Einreihung der Wehrpflichtigen.

Die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen ist Sache der Landwehrbezirks-Commando's und erfolgt nach Maßgabe der vom Kriegs-Ministerium gefertigten Repartitionstabelle und der von den einschlägigen Brigade-Commando's den Landwehrbezirks-Commando's zugeschlossenen Subrepartitionstabellen.

Die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteseid noch nicht abgelegt haben, erfolgt jährlich am 1. Oktober durch die Landwehrbezirks-Commando's; die ohne genügenden Grund in diesem Termine nicht Erschienenen sind von denselben zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Abs. 2 des Art. 76 des Ges. der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

g) Militärentlaßscheine.

Die Entlaßscheine für Dienstuntaugliche und Unwürdige unterliegen einem Stempel von 10 fl.

Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit der treffenden Personen oder ihrer alimentationspflichtigen Verwandten, welche durch Zeugniß der Gemeindebehörde und des Armenpflegschaftsrathes festzustellen ist, erfolgt deren Ausfertigung stempelfrei.

Die von den Gemeindebehörden behufs unentgeldlicher Ausstellung von Militärentlaßscheinen auszustellenden Armuthszeugnisse müssen bestätigen, daß der Wehrpflichtige kein Vermögen besitzt und auch nicht in dem Grade erwerbsfähig ist, um die Stempelgebühr für den Entlaßschein bestreiten zu können, und daß auch seine Eltern so arm sind, daß sie diese Gebühr nicht zu zahlen vermögen (s. Beil. 51).

In zweifelhaften Fällen ist von der Ersatz-Commission durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung K. d. Fin. hierüber zu erholen.

h) Terminskalender für das Ersatzgeschäft.

Um einem Versehen der Gemeindebehörden in Bezug auf die Aushebungsgeschäfte möglichst vorzubeugen, wird hier eine

Zusammenstellung der sämmtlichen bei denselben von den Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden zu beachtenden Termine beigefügt:

Tag.	Monat.	Geschäft.
15	November	Bekanntmachung des Bezirksamts, die Anmeldung zum Eintrag in die gemeindliche Urliste betreffend (§. 2 der Instr.).
17	"	Anschlag dieser Bekanntmachung in der Gemeinde und gleichzeitige Bezeichnung des für die Anmeldung und die Reklamationen gegen die Urliste bestimmten Lokals. In kleineren Gemeinden Ausruf innerhalb des Gemeindebezirks, welcher zu wiederholen ist.
18 1	Novemb. bis Januar	Vorbereitende Anlegung der gemeindlichen Urliste auf Grund der Vormerkungsbücher und pfarramtlichen Geburtsregisterauszüge und der weiter anzustellenden Recherchen, Sammlung der Belege hiezu (§. 3—6).
1 14	bis Januar	Entgegennahme der Anmeldungen in dem hiezu bestimmten Lokale täglich von 8—11 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Berichtigung und Ergänzung der Urliste. Aufnahme der Gesuche um einstweilige Aussetzung der Einreihung, sowie der Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Militärpflicht. Anfertigung der Verzeichnisse der angebrachten Gesuche und der nicht erfolgten Anmeldungen (§. 7—10).
15 31	bis Januar	Durchführung der nöthigen Erhebungen über die vorerwähnten Gesuche durch die Gemeindebehörde (§ 11).
1 15	bis Februar	Auflage der Urliste im Gemeinde- oder Schulhause, Bekanntmachung hierüber. Bereithaltung des Gemeindevorstands oder seines Stellvertreters und des Gemeindeschreibers zur Aufnahme von Reklamationen gegen die Urliste täglich von 8—11 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmitt. (§. 11)

Tag.	Monat.	Geschäft.
20	Februar	Einsendung der Urlisten nebst den aufgenommenen Protokollen, Belegen und Verzeichnissen an das Bezirksamt mit Bericht (§. 13.)
21 bis 13	Februar bis März	Prüfung der gemeindlichen Urlisten und sonstigen Vorlagen durch das Bezirksamt, Berichtigung und Ergänzung derselben, Ueberweisung der auswärts Heimathberechtigten. Beschußfassung über die gegen die Urliste erhobenen Reklamationen (§. 14 und 15).
14	März	Verkündung der Beschlüsse über diese Reklamationen unter Verständigung der Reklamanten über ihr Berufungsrecht (§. 14).
15	März	Einsendung der angebrachten Berufungen an die k. Kreisregierung (§. 14).
16 bis 24	März	Bescheidung der Berufungen durch die k. Kreisregierung (§. 14).
27	März	Vollendung der Bezirksliste und Benachrichtigung des Vorstands der Ersatz-Commission hievon unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen. Abgabe der Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen an die staatsanwaltschaftliche Behörde (§. 16—18).
Beginn des Monats April		Bildung der Ersatz-Commisson durch das General-Commando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando (§. 19—22), Feststellung der Sitzungstage durch den Landwehrbezirks-Commandanten im Benehmen mit dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde (§. 23). Bekanntgabe der Sitzungstage durch letztern mit Angabe der Stunden des Anfangs der Verhandlung und Bezeichnung des Lokals in öffentlichen Blättern und durch Anschläge. Verkündung derselben durch die Gemeindebehörden spätestens drei Wochen vor Beginn der Verhandlungen.

Tag.	Monat.	Geschäft.
		Einberufung der militärischen Beisitzer der Ersatz-Commission durch den Commandanten des Ergänzungsbezirks, des Civilarztes und der fünf bürgerlichen Beisitzer durch die Distriktsverwaltungsbehörde (§. 24). Schriftliche Ladung jedes einzelnen Wehrpflichtigen mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen durch die Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzungen der Ersatz-Commission gegen Unterschrift. Einsendung der Ladungsnachweise an's Bezirksamt (§. 25).
Nach Abschluß des Ersatzgeschäft		Mittheilung der Auszüge über die beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweise Befreiung von der Militärpflicht und Zurückstellungen an die Gemeindebehörde. Evidentstellung der jährlichen Vormerkungsbücher durch die Gemeindebehörde (§. 35). Vervollständigung der Aushebungsliste durch die Distriktsverwaltungsbehörde und Abgabe derselben nebst einem Verzeichniß der Unwürdigen an das Landwehrbezirks-Commando binnen acht Tagen (§. 38). Zusammenstellung der beim Ersatzgeschäfte unentschuldigt Ausgebliebenen ꝛc. und Anregung der Bestrafung derselben bei der Staatsanwaltschaft durch die Distriktsverwaltungsbehörde (§. 38). Ausstellung der Freischeine für die Untauglichen u. Unwürdigen durch die Ersatzcommission.
1	Oktober	Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaft I. und II. Klasse, der in Haft oder Verwahrung befindlich Gewesenen, der Waffenehre nicht unwürdig Gewordenen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte.

i) Feststellung und Einhebung des Wehrgelds.

Nach Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes und dem hiemit im Zusammenhang stehenden Gesetz vom 29. April 1869 haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen, für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe, das sogen. Wehrgeld, zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche, welche in der Gendarmerie dienen, die wegen einer im Dienst erlittenen Beschädigung vom Dienst Befreiten, die wegen einer die Erwerbsfähigkeit aufhebenden Untauglichkeit Befreiten, die wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für untauglich Erkannten, welche zugleich vermögenslos sind, und solche, welche eine regelmäßige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Die Größe dieses Wehrgelds bemißt sich nach dem Einkommen des Pflichtigen und wird jedes Jahr in der ersten Hälfte des Monats October von einem am Sitze des Bezirksamts zusammentretenden Ausschuß festgesetzt, welcher aus dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter, den fünf bürgerlichen Beisitzern der Ersatzcommission, resp. in Verhinderungsfällen deren Ersatzmännern und außerdem aus dem Bürgermeister der Gemeinde, um deren Pflichtige es sich handelt, oder dessen Stellvertreter gebildet wird.

Die Mitglieder des Ausschusses haben für Reisekosten 12 kr. für jede Poststunde der Hin- und Rückreise, sowie für Zeitverlust incl. der Reisezeit 2 fl. für einen ganzen und 1 fl. für einen halben Tag zu beanspruchen. (Vollz.-Instr. vom 2. Juli 1869 §. 14.)

Die Erhebung des so festgesetzten Wehrgeldes liegt den Gemeindebehörden arf Grund der ihnen vom Bezirksamte zu diesem Behufe zugestellten Wehrgeldlisten ob und hat nach der VO. vom 27. Juni 1869 (Reggsbl. S. 1329 ff.) in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal stattzufinden.

Die Gemeindebehörden erhalten für die Kosten und Mühewaltung der Erhebung eine Vergütung von 3 % von den durch sie erhobenen Wehrgeldbeträgen, welche bei der jedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden kann.

Die eingegangenen Wehrgeldbeträge sind binnen längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermine den Rentämtern abzuliefern, mit der Ablieferung für das letzte Quartal ist die Abrechnung zu verbinden, welche nach Formular Beil. 52 zu erfolgen hat.

Rückständige Beträge sind auf Grund namentlicher Verzeichnisse den Rentämtern zur Beitreibung zu überweisen, Beiträge abwesender Wehrpflichtiger, welche weder aus ihrem Vermögen, noch von ihren alimentationspflichtigen Verwandten beigetrieben werden können, sind im Ausstande nachzuführen.

Solchen Pflichtigen dürfen bis zur Entrichtung der rückständigen Beiträge keine Legitimationspapiere in das Ausland verabfolgt werden, was der Bürgermeister, falls von ihm ein Zeugniß behufs Erlangung eines Auslandspasses verlangt werden sollte, zu beachten hat.

Den nach Art. 13 des Wehrverfassungsgesetzes wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit Befreiten ist gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlaß von 15 % sofort beim Verfall des ersten Jahrgangs auf einmal zu erlegen, (Art. 3 des Ges.), sie müssen dies aber vor Ablauf dieser Verfallzeit der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Heimatsortes direkt oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes anzeigen, welche sodann die festgesetzte Gesammtsumme der Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist letztere zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

Bei Veränderung des Wohnsitzes kann auf Ansuchen des Wehrpflichtigeu das Wehrgeld zur Erhebung an dessen neuen Aufenthaltsort überwiesen werden.

Ein solches Ansuchen kann auch bei der Gemeindebehörde zu Protokoll gegeben werden und ist von dieser sodann dem Bezirksamt zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Aenderungen in den Verhältnissen des Wehrgeldpflichtigen oder eine nachweisbare Unrichtigkeit bei Festsetzung des Wehrgeldes berechtigen den Pflichtigen, die neue Feststellung des Wehrgeldes zu beantragen, was bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu geschehen hat.

In welchen Fällen Rückvergütung des Wehrgelds eintreten kann, bestimmen die Art. 5, 6 und 10 des Gesetzes. Die Rückvergütung ist ebenfalls bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage der näheren Nachweise zu beantragen.

k) Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Controle über Militärpersonen.

Wenn sich Militärpersonen an einem Orte niederlassen oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Distriktspolizeibehörde sich von dem Pflichtigen seine Militärpapiere vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß er die Aufenthaltsveränderung sowohl bei dem Bezirksfeldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Hat der Pflichtige diesen Bestimmungen nicht genügt, so ist dem treffenden Landwehrbezirkskommandanten Anzeige zu erstatten.

In solchen Fällen hat mithin der Bürgermeister dem Bezirksamte behufs Ausübung dieser Controle Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise hat der Bürgermeister zu verfahren bei Beschäftigung Militärpflichtiger in Gemeindediensten im Taggeld oder bei ständiger Verwendung solcher im Gemeindedienst.

Die an denselben allenfalls gelangenden Requisitionen der Landwehrbezirkscommando's und Bezirksfeldwebel in Bezug auf Beurlaubte sind stets sofort und pünktlich zu erledigen.

l) Aerarialschulden beurlaubter Soldaten.

Zur Evidenthaltung der bezirksamtlichen Verzeichnisse über die Aerarialschulden beurlaubter Soldaten haben die Bürgermeister von jedem zu ihrer Kunde gelangenden Vermögensanfalle eines solchen Soldaten dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

(M.-E. vom 13. November 1863 Nr. 1095.)

m) Monturschulden, Abquittirung der Monturbögen.

Die Einhebungen von Monturschulden haben durch die Gemeindebehörde zu erfolgen, welche dieselben direkt an das treffende Regimentscommando einzusenden hat.

Die Einsendung solcher Geldbeträge genießt Portofreiheit, soferne sie mit dem Gemeindesiegel verschlossen sind und auf der Adresse die absendende Gemeindeverwaltung genannt und überdies die Bezeichnung „Monturschuld" beigefügt ist.

Die Monturstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür sowie das Monturguthaben werden den Bürgermeistern der Gemeinden, in welchen die zum

Empfang berechtigten Eigenthümer beheimatet sind, von den Regimentscommando's unmittelbar unfrankirt zugesendet.

Gleichzeitig wird denselben der Monturbogen des treffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung des Vortrages mitgetheilt.

Diese Monturbögen sind so eingerichtet, daß sie in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unteroffiziers oder Soldaten, dann des Bürgermeisters und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und sodann dem treffenden Regiments-Commando als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen sein werden.

(Kr.-M.-E. vom 21. Nov. 1865 Nr. 2359, abgedr. in den Kr.-A.-Bl. und aut. Kr.-M.-E. vom 20. Juli 1868 Nr. 9740).

n) Marsch- und Einquartierungswesen.

Die Marschcommissariatsfunktionen sind den Distriktsverwaltungsbehörden übertragen, gehen aber, was die Lokaleinquartierung und Vorspannleistung betrifft, auf den Bürgermeister über, wenn der Einmarsch der Truppen ohne vorherige Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde in einem Orte erfolgt.

(Art. 8 des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850.)*)

Abgesehen von dem letzteren Falle hat sich der Bürgermeister nach den auf dem Marschvorweis enthaltenen Anordnungen des Bezirksamtes zu richten, ohne daß er sich indessen weigern dürfte, schon den mit besonderem Marschvorweise versehenen Quartiermacher als für seine Requisitionen genügend legitimirt zu betrachten.

Wenn die Verpflegungsgelder und Vorspanngebühren nicht sogleich bezahlt werden, so sind sie von der Ortsbehörde nach dem im Art. 2—8 des Einquartierungsgesetzes festgesetzten Normative zu berechnen und die geeigneten Anträge auf deren Liquidirung bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen.

Damit die zur Uebernahme der Naturaleinquartierung verbundenen sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und auswärtigen Besitzer von Wohngebäuden im Gemeindebezirke mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude möglichst gleichmäßig angelegt werden, hat eine jährlich in der zweiten Hälfte des Monats November von der Gemeinde unter Leitung des Bürgermeisters zu wählende aus 5 steuerpflichtigen Einwohnern

*) S. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 102.

zusammengesetzte und dem Bezirksamte anzuzeigende Einquartierungs-Commission für das nächste Kalenderjahr eine Quartierliste herzustellen, worin die Quartierträger in Klassen einzutheilen sind.

Bei der Wahl dieser Einquartierungs-Commissionen müssen sich mindestens $^2/_3$ der stimmfähigen Gemeindebürger betheiligen, indessen genügt relative Stimmenmehrheit.*)

Zur Abstimmung genügt jede Form, auch die der Acclamation.

Ueber das Wahlergebniß ist vom Bürgermeister ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der stimmfähigen Gemeindebürger, sowie die der Wähler anzugeben ist. Von den Gewählten sind diejenigen besonders zu bezeichnen, welche im Gemeindebezirke wohnen, ohne daselbst Haus und Gründe zu besitzen, oder ein Gewerbe auszuüben.

(M.-E. vom 28. Januar 1865.)

Der 14 Tag lang öffentlich aufzulegenden Einquartierungsliste dienen die direkten Steuern, mit welcher jeder Quartierpflichtige im Gemeindebezirk angelegt ist, zur Grundlage, gegen dieselbe kann innerhalb der gleichen Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde reklamirt werden.

Hat eine Gemeinde eine andere Grundlage für die Naturaleinquartierung aufgestellt, so unterliegt ein deßfallsiger Beschluß des Ausschusses der Würdigung der Distriktsverwaltungsbehörde nicht, es kann aber ein solcher Beschluß von derselben innerhalb 30 Tagen vom Tage der Publikation an auf ergangene Berufung oder von Aufsichtswegen aufgehoben werden. (Art. 12 des Ges. Abs. 3.)

Die Einquartierungs-Commission hat an den Detailgeschäften der Einquartierung selbst keinen Antheil zu nehmen.

(M.-E. vom 10. April 1851, Döll. XXV. S. 310.)

Tritt der Fall einer Einquartierung ein, so übernimmt der Gemeindeausschuß die einzuquartirenden Truppenabtheilungen und ihre Pferde nach einem vom Commandirenden ausgestellten Verzeichniß auf die darin angegebene Zeit und bewirkt die örtliche Vertheilung nach der Quartierliste mit Berücksichtigung des Dienstesgrades der Offiziere, von welchen einer zählt: bis zum Oberlieutenant einschlüssig für 2 Mann,

---

*) Bei relativer Stimmenmehrheit erscheinen diejenigen als die Gewählten, welche überhaupt die meisten Stimmen erhalten haben, und es ist nicht erforderlich, daß auf den Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen trifft.

vom Hauptmann bis zum Oberstlieutenant für 3 Mann, ein Oberst für 4 Mann, ein Generalmajor für 6 Mann, ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann. (Militärbeamte nach ihrem Rang.)

Zu diesem Behufe sind Quartierbillete zu schreiben und Spezialquartierlisten zu führen, auch wird zu controliren sein, daß jeder Quartierträger die ihm zugelegte Einquartierung auf die bestimmte Zeit auch wirklich halte.

Kleinere Truppenabtheilungen, oder einzelne Militärindividuen, welche Letztere bei Erkrankung auf ein dem Marschvorweise beizufügendes gerichtsärztliches oder obrigkeitliches Zeugniß auf einspännigem Fuhrwerke weiter befördert werden können, werden auf Marschvorweise der Militärbehörde, worauf von der Distriktsverwaltungsbehörde die Marschroute bemerkt und die requirirten Naturalleistungen angewiesen sind, einquartiert.

Der Bürgermeister hat von diesen Marschvorweisen Abschrift zu nehmen und darunter den wirklichen Empfang der Leistungen quittiren zu lassen. Ueberhaupt ist über alle Leistungen, welche nicht sogleich vom Militär bezahlt werden, Quittung des die einquartierte Mannschaft Commandirenden zu erholen und der Kostenaufrechnung beizufügen.

Requirirte Lieferungen und Vorspanne können in Akkord gegeben werden.

Was an den durch einquartierte Truppen veranlaßten Kosten in diesem Falle nicht durch die gesetzlich oder verordnungsmäßig bestimmten Vergütungen gedeckt wird, soll durch Umlage eingebracht werden, für welche die sämmtlichen direkten Steuern der beitragspflichtigen Einwohner oder auswärtigen Besitzer steuerbarer Realitäten oder Gewerbe im Gemeindebezirk, dann die Steuern der Stiftungen, Corporationen oder des Staatsärars für ihre Besitzungen in der Gemeinde den Maßstab geben.

Die Vergütungssätze für die an die Mannschaft verabreichten Kostportionen, sowie für die Fourage bestimmen sich nach Art. 1 des Einquartierungsgesetzes, wenn übrigens in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl. und des Schäffels Haber 6 fl. übersteigt werden dieselben für das laufende Jahr von den Kreisregierungen, K. d. J., auf Grund der Korn- und Haberpreise festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

Gleiche Festsetzung und Bekanntgabe erfolgt hinsichtlich der Taglöhne für Handfrohnen, Botengänge ꝛc.

Wenn die Fourage von den Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch Lieferanten beigestellt wird hat jedesmal ohne Unterschied, ob die Abgaben in ungetheilten Quantitäten, oder in Rationen erfolgen, die Vergütung auf Grund der von den Gemeinden beizubringenden Nachweise nach dem Akkord, beziehungsweise nach dem zur Zeit der Abgabe an dem Abgebeort geltenden Marktpreise zu erfolgen.

(Kr.-M.-E. vom 24. Juli 1868.)

Das vorstehend angegebene Verfahren gilt gleichmäßig für solche ausländische Truppen, welche zufolge königlicher Genehmigung oder auf Grund bestehender Etappen-Conventionen ihren Weg durch Bayern nehmen.

Für Truppenmärsche in Kriegszeiten bleiben die Vorschriften des Kriegsperäquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 mit den im Landtagsabschiede vom 11. Sept. 1825 Tit. III Ziff. 6 (Ges.-Bl. S. 261) enthaltenen Modifikationen in Geltung, die Einquartierung selbst wird nach Maßgabe des Art. 10 und 12 des Einquartierungs-Gesetzes vom 25. Juli 1850 vorgenommen.

Nähere Anhaltspunkte über die Behandlung des Einquartierungswesens enthält Wunder's Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannlasten vom 25. Juli 1850.

Bemerkt wird hieher noch, daß rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen an Soldaten Portofreiheit genießen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind.

Solche Sendungen müssen übrigens mit R. S. und mit der Bezeichnung „Einquartierungsgelder“ oder „Reisevorschüsse“ resp. „Reiseentschädigungsgelder“ versehen sein.

(S. die M.-E. vom 14. Sept. 1868 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

o) Bürgerwehr.

Zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

p) Salpetergewinnung.

Ueber die Salpetergewinnung durch von der k. Hauptzeughaus-Direktion patentirte Saliterer werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen vom Bezirksamte erlassen, und haben sich die Bürgermeister nach diesen zu richten.

§. 22.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt theils in der Hand der Kirchenverwaltungen, theils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den nach der Instruktion vom Jahre 1869 (abgedr. in den Kreisamtsblättern) zu wählenden Kirchenverwaltungen kommt die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten 2c. zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besondern Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.
(M.-E. v. 18. Okt. 1837. Döll. XXII. S. 107)

Die Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Sie stehen im Range und in ihrer Competenz auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen und nach demselben Verhältniß bemißt sich im Allgemeinen auch das Aufsichtsrecht des Staates über sie.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungetheiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde der Pfarrer derselben, und wenn mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen.

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens und der Schwierig-

keit seiner Verwaltung bemißt und zwischen 2 und 4 zu betragen hat, hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession einzutreten, welcher mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollarverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während er im Uebrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt.

Die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, kann in letztere ebenfalls einen Abgeordneten stellen.

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, übrigens ohne neue Last für das Staatsärar, Lokalkirchenverwaltungen aufgestellt werden.

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte, und wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand seines Gemeindeschreibers ansprechen kann.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen namentlich bei einem großen Kirchenvermögen eine Remuneration gewährt werden.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt nach den im §. 59 Abs. 3—5 und §. 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 gegebenen Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten wurden.

Die Voranschläge und Rechnungen werden demnach dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, welcher sie mit seinen allenfallsigen Erinnerungen der Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung geschehen, welch letztere sodann der k. Kreisregierung zu übergeben ist.

Die Kassensperre ist eine doppelte und führt einen Schlüssel der Pfarrer, den andern der Kirchenpfleger.

Bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarfe durch Umlagen

zu decken, die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen) 2c. 2c., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Ueber das Verfahren bei Cultusbauten s. das zu §. 15 oben Gesagte, und wird hieher nur noch bemerkt, daß zur Unterhaltung der Thurmuhren zunächst die Gemeinden verpflichtet sind und Ausgaben hiefür aus Kirchenstiftungsmitteln nur dann zugelassen werden können, wenn Verträge oder begründetes Herkommen dies bestimmen. Das Nämliche gilt von Begräbnißplätzen; (G.-O. Art. 38); die innere Einrichtung der Kirchen liegt in der Regel den Pfarrgemeindegliedern ob.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852.

Kein Staatsbürger ist übrigens verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (s. den in der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819).

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der k. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden (§. 48 und 49 der II. Verf.-Beil.).

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des §. 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

Ueber neue Kirchenstiftungen oder Stiftungszuflüsse gilt das im §. 9 oben Gesagte und wird hier nur darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen sind, Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März bei den Distriktspolizeibehörden übergeben werden müssen.

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Consistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung des ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindegliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindegliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts;
2) die Befugniß, über wichtige die Ortskirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;
10) die Befugniß, bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Die Wiederbesetzung der eröffneten Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken von den k. Kreisregierungen, K. d. J., und bei Protestanten vom k. Consistorium nach Vernehmung der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter.

(VO. vom 30. Dez. 1810 Reggsbl. 1811 S. 17.)

Die Disciplin über solche kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 Döll. VIII. von 1635 und M.-E. v. 13. Sept. 1847 ibid. XXIII. S. 446.)

d) Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihr aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Cultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung mehrerer Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Art. 158 und 159, dann 160 des Strafgesetzbuches durch vorläufige Einschreitung auf Grund des Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches,
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der VO. vom 30. Juli 1862 (Reggsbl. S. 2069 Bayerns Ges. und Ges.-B. I. Ergänzgsbd. S. 163) namentlich durch Abstellung aller geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und Feier-

tagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 1—3 der VO. möglich ist, durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§. 2 der VO.) durch Aufrechthaltung des Verbots von Getreide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist, endlich durch Anregung ortspolizeilicher Vorschriften zu Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzbuchs und insbesondere zu §. 7 der cit. Verordnung, wo solche nicht schon bestehen,

3) beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu betheiligen.
(M.-E. v. 31. Aug. 1844.)

4) bei Veränderungen eines Pfarrsprengels müssen die Gemeindeverwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 23.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichtlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinden berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, maßgebend.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnißstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern oder Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden und nicht in den einzelnen Landestheilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.

(Instr. für die Schulinspektoren v. 15. Sept. 1808 §. 31—33. Regbl. S. 2503.)

Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrerstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfzig, so muß diese mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden.

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden, bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrstellen, so sind hievon wenigstens zwei Dritttheile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgl. die sog. Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Ges.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der k. Kreisregierung (Form. V.-O. §. 44 Abs. 2); vor Erbauung oder Erweiterung eines Schulhauses soll jedesmal eine Revision der Zweckmäßigkeit des Schulsprengels stattfinden.

(M.-E. vom 20. April 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Wenn die confessionelle Minderheit einer Gemeinde eine eigene Schule haben will, so kann diese nur als eine Privatschule errichtet und muß von den Betheiligten selbst unterhalten werden.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers hat bei Gemeinden von mehr als 10000 Seelen in 500 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen in 450 fl., und in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl in 350 fl. zu bestehen, die in den letzteren Gemeinden dem Lehrer zu stellende Wohnung, welche auf 12 fl. veranschlagt wird, ist in dessen Gehalt einzurechnen.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von 250 fl. zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von 25 fl.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens 200 fl. jährlich zu verabreichen, wovon 120 fl. die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden. (Art. 3 des Ges.)

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist werden in die oben erwähnten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus andern ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit eingerechnet. (Art. 4 des Ges.)

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur Diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Confession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nöthigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimat zu bezahlen.

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährig 24 kr., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 12 kr., dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend.

Wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, ist es demselben am Schlusse eines jeden Quartals auszubezahlen.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch andere Mittel gedeckt ist, muß durch Umlagen aufgebracht werden.

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren.

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrer erhalten Unterhaltsbeiträge aus den in jedem Kreise bestehenden Unterstützungsvereinen (s. die V.-O. v. 2. Oktober 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.).

b) Schulverwaltungen.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Verthei-

lung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Theils desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbsteuer durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister oder der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar wenn nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Theils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

c) Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch tritt mit dem 6. Lebensjahre ein.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt mit dem 13. Jahre, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(M.-E. vom 9. Juli 1856, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschul-Inspektion einzureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distriktsschul-Inspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. vom 1. November 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in dem Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Befreiung von der Sonntagsschulpflicht kann nur bei Solchen eintreten, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder mit Genehmigung der Lokalschul-Inspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

Bei unzureichenden Kenntnissen kann auch die Pflicht zum Besuch der Sonn- und Feiertagsschule auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

(V.-O. vom 31. December 1864 Regbl. v. 1865 S. 5).

Die Einhebung der Strafen wegen Schulversäumniß, welche in 2—6 kr. bestehen, ist Sache der Gemeindevorstände.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geld bestraft und von der Distriktspolizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind, können nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden.

Arrest bis zu drei Tagen kann nach derselben Gesetzesbestimmung gegen Diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Distriktspolizeibehörde verwarnt worden sind.

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (a. R. vom 27. August 1861).

Die Theilnahme werktagsschulpflichtiger Kinder an öffentlichen Arbeiten darf den Schulbesuch nicht verkürzen und die Sittlichkeit nicht gefährden (a. R. v. 20. Febr. 1832).

Nach der M.-E. vom 12. Aug. 1854 ist die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in Gastlokalitäten untersagt.

Ueber Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken s. §. 35 unten.

d) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen.

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach V.-O. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürger-

meister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses oder nach A. v. 17. Nov. 1839 bei zusammengesetzten Schulsprengeln aus den Bürgermeistern der treffenden Gemeinden und einem weiteren Ausschußmitgliede jeder dieser Gemeinden zusammengesetzt und haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 (Regbl. S. 2493) auszüben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine berathende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich betheiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen.

(M.=E. v. 8. Juli 1861.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnißstrafen,
2) auf die Berathung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nöthigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeindebehörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,
4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben.*)
5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,
6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittlung von Schulpreisen,

---

*) cf. die M.=E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.=A.=Bl.), dann die M.=E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst).

7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium,

8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers Seitens des Schulsprengels und die unentgeldliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann (Th. II. Tit. 12 §. 39 ff.),

9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeindeangehörigen in Schulangelegenheiten,

10) auf Erwägung und Berathung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann.

11) auf Würdigung und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriktsschulbehörde,

12) auf Beaufsichtigung des Lehrerpersonals bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,

13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,

14) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik nach Maßgabe der M.-E. vom 12. Oktober 1832 Döll. Bd. IX. S. 1471 und vom 7. Februar 1836 ibid. S. 1490.

e) Schulhausbauten.

Das Verfahren in Schulhausbausachen ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei Gemeinde- und Stiftungsbauten. Ueber das Verfahren bei Gesuchen um Unterstützung aus Kreisfonds zu Schulhausbauten finden sich Regierungsvorschriften im Kr.-A.-Bl. von Oberfranken 1864 Seite 687 ff. Programme für den Neubau von Meßner- und Schulhäusern enthalten die Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1855.

Ueber die bei Erbauung von Schulhäusern im Interesse der Gesundheitspflege insbesondere zu berücksichtigenden Momente s. die in der Anmerkung zu Seite 145 citirten Bestimmungen.

f) Schulrechnungswesen:

Die Behandlung des Schulkassa- und Rechnungswesens bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über das gemeindliche Rechnungswesen.

g) Privatunterrichtsanstalten.

Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen des Bezirksamts, gemäß VO. vom 28. Juni 1862 Regbl. S. 1583 ff. errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen hat; die Ertheilung von Tanzunterricht, an welchem Personen beiderlei Geschlechts Theil nehmen, sowie von Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht erfordert die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, die Ertheilung blosen Privatunterrichts ist an eine solche Genehmigung nicht gebunden.

§. 24.

Medicinalwesen.

a) Aerzte.

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medicinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesammte ärztliche Personal untergeordnet ist.

Für den Verkehr der k. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. vom 19. April 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache“ beifügen.

Nachdem die portofreie Sendung durch die Briefpost erfolgt, so sind in Gemäßheit des §. 2 der Posttransportordnung vom 16. September 1868 (Reggsbl. S. 1805) solche Sendungen in Briefpostform bis zu 15 Loth und in Aktenpacketen bis zu einem Pfunde zulässig.

(M.-E. vom 9. Nov. 1868.)

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeindeverwaltungen in solchen darauf

Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

b) Hebammen.

Was das Hebammenwesen betrifft, so bestehen in jedem Distriktsverwaltungsbezirk nach der VO. vom 7. Januar 1816 mehrere Hebammendistrikte, innerhalb deren den Gemeinden das Recht zusteht, ihre Hebammencandidatinen selbst zu wählen.

Wählbar sind nur Personen, welche nicht unter 20 und nicht über 26 Jahre alt sind und sich über die nöthigen Schulkenntnisse, Unbescholtenheit und vollkommene körperliche Rüstigkeit entsprechend ausweisen können.

Die Bezahlung der Kosten des Unterrichts der Hebammencandidatinen ist eine gesetzliche Distriktslast.
(Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen nothwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hiebei aber als Aequivalent hiefür die unentgeldliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Hebammen dürfen schwangere Personen nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß bei sich aufnehmen und ohne solche Erlaubniß ihren Wohnsitz nicht verändern.

Contraventionen in dieser Beziehung sind vom Bürgermeister behufs der entsprechenden Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Bei Entbindungen steht den Betheiligten die Wahl der Hebamme frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.
(M.-E. v. 11. April 1851 Döll. XXX. S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die VO. vom 20. Oktober 1866, die Medicinaltaxordnung betr. (Reggsbl. S. 1805) geregelt.

Von jeder Geburt haben die Hebammen binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, gleichviel ob das Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist.

Diese Anzeige ist bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, bei Angehörigen einer anerkannten Privatreligionsgesellschaft an die Ortsbehörde, das katholische oder protestantische

Pfarramt, oder den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde, je nach Maßgabe der Vorschriften über Führung der Geburtsregister dieser Religionsgesellschaften, in allen übrigen Fällen aber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Ist das zuständige Pfarramt oder das sonst einschlägige Organ vom Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt, so kann der Vorschrift durch Anzeige bei der Polizeibehörde des Entbindungsortes innerhalb 3 Tagen genügt werden, welche dieselbe sodann weiter zu vermitteln hat.

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind vom Vorstande derselben anzuzeigen.

Jede Anzeige hat Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Namen, welchen dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Namen, Stand und Confession, dann Wohnort der Eltern oder außerehelichen Mütter zu enthalten.

(VO. v. 13. Juni 1862 Rggsbl. S. 1196.)

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die distriktspolizeiliche Bewilligung erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen. Gleiches gilt für Privatheilanstalten überhaupt.

(VO. v. 24. Juni 1862 §. 11 Reggsbl. S. 1421.)

c) Bader.

Die Verhältnisse der Bader sind durch die VO. vom 9. Juli 1868 (Reggsbl. S. 1129, Bayerns Ges. u. Ges.-B. III. Ergzbd. S. 455) geregelt. —

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, das zurückgelegte 21. Lebensjahr, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte unter Vorlage des Berechtigungsnachweises.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben; eine Wohnsitzveränderung muß 4 Wochen

vorher der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden, wenn sich im Orte kein weiterer Bader befindet; außerdem ist die Einhaltung dieser Frist nicht geboten, doch muß die Anzeige wenigstens vor dem Abzug des Baders erfolgen. Vor Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und der VO. vom 9. Juli 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Wittwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemanns gestattet, wenn sie einen approbirten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen drei Tagen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann auch andern hiezu befähigten unbescholtenen Personen, insbesondere auch Frauenspersonen im Bedürfnißfalle durch die Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

Die einzelnen Befugnisse der Bader sind in §. 1—7 der VO. aufgeführt.

d) Handel mit Arzneien, Gift *rc.*

Was den Gifthandel, den Handel mit Arzneien und den Verkauf von Geheimmitteln betrifft, so hat der Bürgermeister darüber zu wachen, daß

1) Die Sammler von giftigen Kräutern, Samen, Wurzeln u. s. w. die von ihnen gesammelten Stoffe nur an solche Personen verkaufen, welche nach der VO. vom 15. März 1866 (Regbl. S. 313) zu solchem Besitz berechtigt sind,
2) Personen, welchen die gewerbliche Bewilligung ertheilt worden ist, gifthaltige Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer zu bereiten und anzuwenden, die Beschränkungen nicht überschreiten, welche ihnen bei Ertheilung der Bewilligung hiezu auferlegt wurden und welche aus ihrem Erlaubnißschein zu ersehen sind.

(All. E. vom 19. April 1868 Regbl. S. 667.)

Dem Erlaubnißschein ist jedesmal das Vidi des Bürgermeisters beizusetzen;

daß endlich

3) der Verkauf von Geheim- und cosmetischen Mitteln nicht ohne höhere Bewilligung stattfinde.

(VO. vom 17. Mai 1863, Regbl. S. 741, und VO. vom 15. März 1866, Regbl. S. 265.)

Näheres hierüber s. unten im §. 35.

e) Hebung des Gesundheitszustandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit, dann eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel bei.

In ersterer Beziehung hat die Gemeindeverwaltung die Befugniß, ortspolizeiliche Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden, oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen zu erlassen, (Pol.-Str.-G.-B. Art. 130) von welcher sie unter allen Umständen Gebrauch machen sollte, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in ihrer Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr nothwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirthschaft so nachtheilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrath, Schutt, Schnee oder Eis an andere, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 161.)

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken s. die All. E. vom 8. April 1863 (Regbl. S. 577), dann die VO. vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Reggsbl. S. 313), soweit sie die Verwendung von Giften im Gewerbsbetrieb betrifft, z. B. des Arseniks bei der Perlenfabrikation.

Die Giftfässer oder Gefäße sind in solchen Fabriken in eigenen verschlossenen Kisten oder Behältnissen zu verwahren, welche mit einer den Inhalt genau angebenden deutlich sicht-

baren Aufschrift und einem Kreuz zu bezeichnen sind und zu denen nur der Besitzer der Fabrik oder dessen Werkmeister den Schlüssel haben darf.

Das Gift darf nur von der mit Aufbewahrung des Schlüssels betrauten Person abgegeben werden, und es darf die Abwägung nur in einer eigens hiefür zu haltenden Waage mit nur hiefür bestimmten Gewichten und eigenen Löffeln erfolgen, welche in dem zur Aufbewahrung des Giftes bestimmten Behältniß unter Verschluß zu halten sind.

Ueber die Quantität des bezogenen Giftes, sowie über die Zeit der Abgabe und Verwendung desselben hat der Abgebende ein eigenes Buch zu führen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles auf's Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

Ueber gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches, dann Kinderspielwaaren s. die All. E. vom 6. Juni 1863 (Regbl. S. 809), über Beziehen neuer Wohnungen oder Wohnungsräume §. 27 unten.

f) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nöthigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheiten 2c. aufmerksam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre (Polizeistrafgesetzbuch Art. 133.)

g) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu controliren, dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichniß aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

Verwahrlosung geisteskranker Personen durch die mit ih-

rer Pflege Betrauten ist nach Art. 137 und 138 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irren-Anstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irren-Anstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeldliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist. Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

h) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen, damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden, hat Letzterer, sobald er Kenntniß von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die nöthigen Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen.

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern" anzubringen, in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Unterlassung der Anzeigen bei Ausbruch der Blattern hat nach Maßgabe des Art. 119 und 120 des Polizeistrafgesetzbuches polizeiliche Bestrafung zur Folge, deren Anregung Pflicht des Bürgermeisters ist.

Eine umfassendere oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherungsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kreisamtsblatt von 1868 S. 855.

Als Vorbeugungsmittel gegen die Blatternkrankheit dient die Schutzpockenimpfung, welche in Bayern allgemein eingeführt ist.

(VO. v. 4. März 1864 Regbl. S. 249.)

Zur Erleichterung des Impfgeschäftes werden mehrere Impfstationen bestimmt und die Impftermine von der Di-

striktsverwaltungsbehörde behufs Veröffentlichung an die Gemeindeangehörigen womöglich 8 Tage vor der Impfung selbst bekannt gegeben.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde ist nur erforderlich, wenn der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt, oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt ist, indessen ist dem amtlichen Impfarzt auf jeder Impfstation ein Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.
(§. 6 der VO.)

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt.
(§. 23 der VO.)

Die Kosten für die jährliche Impfung werden im diess. Bayern nach erfolgter Festsetzung des hierüber angefertigten bezirksärztlichen Verzeichnisses nach den Bestimmungen über Gemeindeumlagen erhoben und an das Bezirksamt eingesendet

Ueber das Verfahren beim Ausbruch der asiatischen Cholera s. das Ges. vom 28. Oktober 1831, dann die M.-E. vom 28. November 1865, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

Die Nichtbeachtung der getroffenen polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, der Einfuhrverbote und sonstigen Absperrungsmaßregeln 2c. wird nach Art. 248 des Strafgesetzbuches bestraft.

i) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugniß zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrath fortwährend zu beaufsichten und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimatet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, die nöthige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, in Rücksicht auf diese Verpflichtung Krankenkassabeiträge zu erheben, sowie über die Verpflichtung der Besitzer größerer Fabriken zur Unterstützung ihrer erkrankten Arbeiter s. §. 40 unten, wo sich auch die Bestimmungen über Vergütung der fremden Unterstützungsbedürftigen gewährten Krankenunterstützung finden.

Medicinische Pfuschereien sind gemäß Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuches zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

k) Leichenschau.

Die zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens und Entdeckung allenfallsiger Verbrechen bestehende Leichenschau bemißt sich nach der E. des St.-M. des J. vom 6. August 1839 (Döll. XXX. S. 239.)

Nach den dort enthaltenen Bestimmungen sollen in jeder Gemeinde ein oder mehrere Leichenschauer aufgestellt werden, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichten sind, die Leichenbeschau stets zweimal vorzunehmen haben und unverzüglich Anzeige bei der Polizeibehörde machen müssen, wenn eine gewaltsame Todesart von ihnen vermuthet wird.

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintodte, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene rc. sind bei den Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintodter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystiren,
2) zwei Bürsten zum Frottiren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,
4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,
5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Luftröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,

7) einem Federkiel mit Federbart zum Reitzen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schem Liqueur oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu transportirenden lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

l) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe ist,
1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortreten, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens begründen, an das Landgericht, zu dessen Bezirk der Auffindungsort gehört, oder wenn dessen Sitz mit dem Sitz des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am letzteren,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit auf eine Selbstentleibung schließen lassen, an das Bezirksamt,
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht des Auffindungsortes

zu richten, die Beerdigung des Leichnams aber bis zum Eintreffen der Ermächtigung hiezu auszusetzen. Sollte dieselbe zu lange auf sich warten lassen, so kann der Bürgermeister durch Absendung eines besonderen Boten deren Ertheilung zu beschleunigen suchen.

(M.-E. v. 6. April 1863, Stadelmanns Gemeindeverf. S. 295.)

m) Beerdigungen.

Der Transport einer Leiche nach einem andern Orte als dem Sterbeorte darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden, eigenmächtiger Leichentransport wird nach Art. 110 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Beerdigungen an einem andern Orte als dem gewöhnlichen Begräbnißorte sind nur unter den Voraussetzungen der VO. vom 14. Oktober 1862 Regbl. S. 2311 gestattet.

Die öffentliche Ausstellung von Leichen kann durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden (Polizeistrafgesetzbuch Art. 111). Die Erlassung örtlicher Leichenordnungen bemißt sich nach Art. 110 des Polizeistrafgesetzbuches.

n) Kirchhöfe:

Nach der Landesdir. VO. vom 11. Febr. 1805, Regbl. S. 295 und §. 57 der Pol.-Instr. vom 24. September 1808 sollen die Begräbnißplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenen Falls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnißplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. vom 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) besonders zu berücksichtigen ist.

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.
(M.-E. vom 7. Sept. 1869 Nr. 10,658).

o) Veterinärpolizei.

Zur Ausübung der Thierheilkunde sind in den einzelnen Verwaltungsbezirken besondere Thierärzte aufgestellt, bei deren Wahl den allenfallsigen Anträgen der Gemeinden besondere Berücksichtigung zugewendet werden soll.
(VO. vom 1. Sept. 1858, Reggsbl. S. 1145.)

Die Sustentation dieser Thierärzte soll neben den Erträgnissen ihrer Praxis dadurch gesichert werden, daß sie als Vergütung für bestimmte periodisch wiederkehrende Verrichtungen Aversalbeiträge aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln erhalten. (§. 18 der cit. VO. u. Art. 27 Ziff. 7 des Distr.-R.-Ges. vom 28. Mai 1852.)

Zu diesen Verrichtungen gehören insbesondere die Hundevisitation, die Schafvisitationen und die Zuchtstiervisitationen, dann die thierärztliche Viehmarktscontrole.

Wo das Bedürfniß eines Bezirks es erfordert, können auf Antrag des Distriktsraths oder des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's bestimmte Personen, welche die nöthige Be-

fähigung in der Thierheilkunde haben, zu Ausübung einzelner thierärztlicher Funktionen durch die Kreisregierungen zugelassen werden, dieselben sind indessen zur Behandlung ansteckender Krankheiten nicht berechtigt.

(VO. v. 24. Febr. 1862 Reggsbl. S. 445.)

Thierärztliche Pfuschereien sind nach Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuches strafbar und vom Bürgermeister mit allem Nachdrucke zu verfolgen.

p) Wasenmeister.

Die Besorgung des Viehfalls kommt ausschließlich den Wasenmeistern auf Grund der in den verschiedenen Regierungsbezirken erlassenen Wasenordnungen zu.

Dieselben finden sich

für Oberbayern	im Krsamtsbl. v. 1862	S. 1119 u. 1025
„ Niederbayern	„ „ „	„ 1086
„ Oberfranken	„ „ „	„ 650 u.
	1866	„ 95
„ Mittelfranken	„ „ 1862	„ 1151
„ Unterfranken	„ „ „	„ 1447
„ Schwaben u. Neuburg	„ „ „	„ 783
„ Pfalz u. Regensburg	„ „ „	„ 881.

Durch Art. 15 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 ist die Regelung der Verhältnisse der Wasenmeister der Verordnung vorbehalten.

q) Ansteckende Thierkrankheiten.

Ueber das Verfahren beim Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit gilt das bereits oben über ansteckende Krankheiten überhaupt Gesagte.

Der Bürgermeister hat demnach, sobald er Kenntniß vom Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit erhält, unverzüglich der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte, oder aus der Heerde, insoferne dies nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

In dringenden Fällen hat derselbe auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die weiter nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn

nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit der gehörigen Vorsicht zu geschehen, insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

(VO. vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr., Reggsbl S. 681.)

Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere kann nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumazställen geschehen.

Im Uebrigen hat sich der Bürgermeister genau nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu richten und dieselben auf's schleunigste in Vollzug zu setzen.

Das Nähere über das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten ist aus der citirten Verordnung vom 15. Juni 1867 zu ersehen, welche namentlich umfassende Bestimmungen und Verhaltungsmaßregeln bezüglich des Milzbrandes, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, des Rotz- und Hautwurms der Pferde, der Beschälseuche und des Bläschenausschlags, dann der Räude der Pferde und Schafe enthält, ebenso eine Instruktion über das Reinigungsverfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten, deren Inhalt unter den Gemeindeangehörigen nicht genug verbreitet werden kann.

Das Verfahren bei Auftreten der Rinderpest ist durch VO. vom 3. Juli 1867 (Reggsbl. S. 777) geregelt.

Bei Verdacht derselben hat der Bürgermeister sofort Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und gleichzeitig die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen, den Weidetrieb einzustellen und das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten, die Gemeindeangehörigen aber auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

Um die Verheimlichung von Krankheiten zu verhüten, sind dieselben auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach dem Gesetz vom 26. März 1867 volle Entschädigung für ihre an der Rinderpest gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zu gewärtigen haben.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthält die Vollzugs-Instruktion zur Verordnung vom 10. Juli 1867, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Zur Verhütung der Schafräude sind von den einzelnen Kreisregierungen besondere Anordnungen getroffen, welche sich in den Kreisamtsblättern von 1862, für Oberfranken auch von 1864 abgedruckt finden.

Wer Schafe der in denselben angeordneten Beschau entzieht, hat Bestrafung nach Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs zu gewärtigen.

Zur Verhütung der Hundswuth bestehen die periodischen Hundevisitationen.

Ueber das Verfahren bei Ausbruch derselben gibt die Min.-Bekanntmachung vom 3. August 1869 (Regbl. S. 1481 ff.) die nöthige Anleitung, welcher auch eine Belehrung über die Wuthkrankheit beigefügt ist.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters in dieser Beziehung besteht in sofortiger Ergreifung der dringend nothwendigen Maßregeln, Sorge für Habhaftwerdung oder Tödtung des wuthverdächtigen Hundes, Bekanntgabe des Vorfalls an die nächsten Gemeinden wenn diese nicht gelingt, Benachrichtigung des Thierarzts und des Bezirksamts, Ermittlung der allenfalls gebissenen oder mit dem wuthverdächtigen in Berührung gekommenen Hunde, erforderlichen Falls Anordnung einer außerordentlichen Hundevisitation durch den Thierarzt, Veröffentlichung der citirten Min.-Bekanntmachung in der Gemeinde und genauer Ausführung der weiter von der Distriktspolizeibehörde ergehenden Anordnungen.

Ist der Fall vorgekommen, daß Jemand von einem wüthenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt.

Nach Dr. Youatt kann auch durch Einfiltriren von gewöhnlichem Silbernitrat in die Wunde geholfen werden.

Die Gebühren für Hundevisitationen werden von den Gemeindeausschüssen vorbehaltlich der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt, doch dürfen sie in Landgemein-

den bei jährlich nur einer Visitation 30 kr., bei mehrmaligen jährlichen Visitationen den Betrag von je 15 kr. nicht übersteigen.

(M.-E. v. 28. April 1866, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Bei außerordentlichen Visitationen dürfen die erwachsenen Kosten in keinem Falle dem Staatsärar aufgebürdet werden, dieselben sind vielmehr nach obiger M.-E. von den Hundebesitzern und ev. von der Gemeinde zu tragen.

(E. der k. Regierung v. Oberfranken v. 30. Juli 1868, Kr.-A.-Bl. S. 1056.)

§. 25.

Aufgabe der Gemeindebehörden in Bezug auf die allgemeine Landespolizei.

a) Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.

Wie schon im §. 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distriktsverwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeindeausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre.

Ein Zwang zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften besteht nicht, indessen existiren solche nunmehr wohl in allen Gemeinden und es dürfte in dieser Beziehung lediglich Aufgabe des Bürgermeisters sein, da wo eine Abänderung der bereits bestehenden oder die Erlassung neuer zweckmäßig erscheint, das Nöthige beim Gemeindeausschusse einzuleiten.*)

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschrif-

*) Vergl. die Druckschrift: die Polizeivorschriften der Ortsbehörden von W. Stadelmann, Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung, welche außer vielfachen Erläuterungen Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu jedem einzelnen der betreffenden Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches enthält.

ten findet sich im Art. 32 ff. des Polizeistrafgesetzbuches und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt oder außer Kraft gesetzt oder sistirt hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. v. 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrückung im Lokalblatt, 2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde, 3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern, 4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, z. B. das Gesetz, den Lokalmalzaufschlag betr., vom 16. Mai 1868, zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Controle und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatsgesetz vom 16. April 1868 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde. Art. 44.

Die Möglichkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften mit Ausschluß jeder Concurrenz der Staatsgewalt und ihrer Organe ist den Ortsbehörden überall da geboten, wo lediglich das lokale Interesse berührt wird, in allen Fällen von nicht blos lokaler, sondern allgemeinerer Bedeutung konnte dagegen die Erlassung bestimmter Vorschriften nicht von dem Willen und Ermessen der einzelnen Lokalbehörden allein abhängig gemacht werden, es mußte vielmehr auch der Staatsgewalt ein Eingreifen ermöglicht sein und es kommt in solchen Fällen den Ortsbehörden lediglich die Befugniß zu, die nach den gesetzlichen Normen durch Verordnung, ober- oder distriktspolizeilicher Vorschriften ins Leben gerufenen allgemeinen Bestimmungen in Rücksicht auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse

noch weiter im Einzelnen auszubilden, oder so lange Verordnungen, ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften nicht bestehen für ihre Gemeinde die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

In einzelnen Fällen ist die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift ausdrücklich von der Existenz einer Verordnung, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschrift abhängig gemacht, z. B. im Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches, und es kann dann von einer ortspolizeilichen Vorschrift insolange keine Rede sein, als nicht die sie begründende Verordnung 2c. ergangen ist.

Die Fälle, in welchen in Landgemeinden ortspolizeiliche Vorschriften theils ausschließlich, theils in Concurrenz mit andern Vorschriften erlassen werden können, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt.

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.	Concurrirende Vorschrift.	Bemerkungen.
62	Festsetzung der Polizeistunde.	VO.	
65	Beschränkung von geräuschvollen Unterhaltungen auf eine bestimmte Nachtstunde.		
68 Ziff. 1	Verbot von Ankündigungen und Bekanntmachungen durch Ausruf auf öffentl. Straßen oder Plätzen.		
68 Ziff. 2	Verbot des Anschlagens oder Anheftens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthum.		
76	Polizeiliche Maßregeln bei Ansammlung größerer Menschenmassen (in dringenden Fällen).	Ober- u. distrikts-polizeil. Vorschr.	
82 Abs. 2	Anzeige über Beherbergung von Fremden durch Privatpersonen.		Ist durch Art. 44 des Heimatsgesetzes nicht aufgehoben V. d. Abg. S. 437

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.	Concurrirende Vorschrift.	Bemerkungen.
85	Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Handwerksgehilfen, Lehrlingen, Arbeitern, Taglöhnern rc.	VO.	
86	Anzeige über Ein- und Auszug der Miether oder Aftermiether von Wohnungsräumen.		
91	Verbot des Einhebens herkömmlicher Geschenke zu Festzeiten.		
105	Störung der Feier von Sonn- und Festtagen.	VO.	
106	Aufrechthaltung der Ordnung an religiösen Versammlungsorten od. bei gottesdienstlichen Handlungen		
110 Ziff. 3	Leichenordnungen.		
111	Verbot der Schaustellung von Leichen.		
130 Abs. 1	Anlage und Errichtung von Abtritten, Düngergruben in Wohnhäusern oder deren Nähe rc.	VO.	
130 Abs. 2	Beziehung neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume.		
131 Ziff. 1 u. 2	Beschau des Schlachtviehs und anderer verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke.	Oberpol. Vorschr.	
132 Abs. 1	Verhütung von Gefahren für Gesundheit bei der Bereitung und Aufbewahrung, dann dem Ausmessen rc. von Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken.	Oberpol. Vorschr.	
132 Abs. 2	Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten.		
136	Verbot des Badens an bestimmten Orten und des Betretens von Eisdecken.		

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.	Concurrirende Vorschrift.	Bemerkungen.
142 Abs. 1 Ziff. 1	Anordnung von Hundevisitationen.	Oberpol. Vorschr.	
142 Ziff. 3	Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Leichenhöfe, im Wirthschaftslokale, des Herumlaufens der Hunde zur Nachtzeit. Vorschriften über hitzige Hündinnen und über das Versehen der Hunde mit Maulkörben.		
145 Ziff. 2	Fahrordnungen und sonstige Vorschriften über das Fahren und Reiten im Innern der Ortschaften.		
153 Abs. 1	Aufstellen von Fuhrwerken, oder Niederlegung von Bau- oder Arbeitsstoffen, Geräthen, Waaren, Schutt, Dünger oder anderen den Verkehr störenden Gegenständen auf öffentlichen Plätzen, Errichtung von Buden, Gruben oder sonstigen Vorrichtungen daselbst.	Distrikts-pol. Vorschrift	
156 Ziff. 2	Verbot des Reitens, Fahrens rc. auf Fußwegen.		
157	Verbot des Schleifens von Baustämmen, geladenen Faschinen rc. auf Gemeindewegen.		
158	Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Gemeindewegen rc.		
161 Abs. 2	Oeffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern.		
166 Abs. 2	Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vornahme feuergefährlicher Handlungen.	VO.	
175 Abs. 1	Beischaffung und Instandhaltung von Feuerlöschgeräthschaften.	Distr.-p. Vorschr.	

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches	Betreff.	Concurrirende Vorschrift.	Bemerkungen.
175 Abs. 2	Feuerlöschordnungen.	Distr.-p. Vorschr.	
180 Abs. 1 Ziff. 2	Baupolizeiliche Anordnungen.	VO.	In den Landestheilen diesseits d. Rheins
180 Ziff. 3	Verbot feuergefährlicher Verrichtungen in Gebäuden.	VO.	
180 Abs. 2	Baupolizeiliche Anordnungen zum Zweck der Feuersicherheit und Feuerfestigkeit.	VO.	
181 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 4	Anordnungen hinsichtlich der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude in der Pfalz.	VO. und oberpol. Vorschr.	
183	Verpflichtung der Baumeister zur Anzeige übernommener Bauten.		
190	Geschäftsbetrieb der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus.	Oberpol. Vorschr. und VO.	Gewerbsgesetz vom 30. Jan. 1868
194 Abs. 3	Haltung von Maßen und Gewichten oder Waagen von Seite der Gewerbtreibenden.	Oberpol. Vorschr.	
198 Abs. 1	Anschlag der polizeil. Taxen für Lebensmittel an, oder in den Verkaufslokalitäten.		
198 Abs. 2 Ziff. 1	Anschlag der polizeilich nicht taxirten Lebensmitteln an, oder in den Verkaufslokalen.		
198 Abs. 2 Ziff. 2	Anzeige und Einhaltung der Preise der nicht axirten Lebensmittel.		
200 Abs. 1	Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, deren Ausbacken nach bestimmten Gewichtsgrößen.		
200 Abs. 2	Schlachten außer den öffentlichen Schlachthäusern, Schlacht- und Bankordnungen.		
201 Ziff. 2	Anzeige von Verträgen zum Zweck der polizeilichen Taxregulirung in der Pfalz.		

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.	Concurrirende Vorschrift.	Bemerkungen.
202 Abs. 1	Schrannenordnungen.		
202 Abs. 2	Meß- und Jahrmarkt-, Vieh-, Holz- und Viktualienmarktordnungen.		
202 Abs. 3	Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel, Hausiren mit denselben.		
205	Hafen- und Ländeordnungen.		
207 Abs. 2	Ordnungen für die Unternehmer von Transportmitteln an öffentlichen Orten ꝛc., für Lohnbediente und Fremdenführer.		
207 Abs. 4	Ordnungen für Güterschaffner, Schröter, Lastträger, Leichenbitter und Meßner.		
215	Anzeige des Ein- und Austritts der Dienstboten, Behandlung der Dienstbücher.	Distrikts-pol. Vorschrift	
218	Befassung mit gewerbsmäßiger Verdingung von Dienstboten.		
222	Umherlaufenlassen des Vieh's außerhalb geschlossener Höfe.		
225	Verhütung von Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelnhut.	Oberpol. Vorschr.	
226 Ziff. 1	Schließung der Weinberge, Anfang der Weinlese.		
226 Ziff. 3	Verbot des Laufenlassens von Hausgeflügel auf die Felder.		
226 Ziff. 4	Gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere.	Distrikts-pol. Vorschrift	
227	Nachlese in Feldern und Weinbergen, Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege, Abzugsgräben ꝛc.		
231 Abs. 1 Ziff. 2	Frist zur Ablassung von Fischwassern.		

b) Bestimmungen über Zuständigkeit in Polizeisachen.

In einzelnen Fällen behält das Polizeistrafgesetzbuch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bevor, ohne näher zu bezeichnen, welche Behörde die eigentlich zuständige ist. Diese

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.
46	Aufnahme von Plänen von Festungen ꝛc. . .
	Aufnahme militärischer Lager . . . . . .
47	Sammlung größerer Vorräthe an Waffen und Munition . . . .
68	Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, soweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen . . . .
64	Bewilligung zu Vorträgen oder Produktionen in Wirthslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten von Seite Auswärtiger je nach Gattung der Schau- oder Vorstellung . . . . . .
69	Polizeiliche Anordnungen wegen Wohnungsräumung . . . .
70	Fertigung und Führung verbotener Waffen . .
73	Aufnahme von Pflegekindern unter 8 Jahren gegen Bezahlung . . . .
74	Anzeige der Aufnahme hilfloser Personen . .
75	Anzeige der Todtenbeschauer und Leichenmänner bei Verdacht eines gewaltsamen Todes . . .

Fälle und die hierüber nach Maßgabe der erlassenen späteren Bestimmungen bestehenden Competenzverhältnisse sind folgende:

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
zur Bewilligungs-Ertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbots.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
Kriegs-Ministerium Der Höchstcommandirende des Lagers	. . . .	. . . . .	VO. vom 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418)
. . . . . .	Distr.-P.-B.		
Ortspolizeibehörde Kreisregierung Distriktspolizeibehörde und Ortspolizeibeh.	. . .	. . .	VO. v. 3. Juli 1868 (Reggsbl. S. 1161)
. . . . . .	Ortspolizeibehörde	. . . .	VO. v. 24. Jnni 1862 (Reggsbl. S. 1418)
. . . . . .	Distriktspolizeibeh.	. . . .	VO. v. 10. Dez. 1862 (Rbl. v. 1863 S. 5)
Distriktspol.-Beh. expon. Assessor	. . . .	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418(
. . . .	. . . . .	Orts- od. Distr.-P.-B.	
. . . .	. . . . .	Orts- od. Distr.-P.-B.	

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.
80	Zwangsweise Vorschreibung einer Reiseroute .
85	Anzeige der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen oder Lehrlings a) bei Apothekern . . . . b) bei andern Gewerben . . . .
87	Vorstreckung einer Frist zum Eintritt in einen Dienst . . . .
92 u. 93	Bewilligung zu Collekten und öffentlichen Aufrufen zu Gaben oder Geldbeiträgen . . . . . .
98	Gefährdung der Sicherheit oder des Eigenthums- oder Störung der öffentlichen Ruhe durch Betrunkene . . . .
101	a) Polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen . . . . b) Lotterien aus Anlaß von Kirchweihen und Jahrmärkten ohne Geldgewinnste außerdem noch .

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
zur Bewilligungs-Ertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbots.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
. . . . . .	Distriktspolizeibehörde exp. Assessor	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418)
. . . .	Distriktspolizeibehörde exp. Assessor Ortspolbeh.		VO. v. 15. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1864)
. . . . . .	Distriktspolizeibehörde exp. Assessor	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418)
Ministerium oder Kreisregierung je nach dem Zweck oder Umfang der Sammlung, in Fällen augenblickl. Noth die Distriktspolizeibehörde	. . . . . .	. . . . .	VO. v. 20. Sept. 1862 (Reggsbl. S. 2269)
. . . . . .	Orts- od. Distr.-P.-B.		
Staats-Minist. d. J. od. Kreisregierung je nach dem Umfang der Lotterie	. . . . . .	. . . . .	VO. v. 10. Juli 1867 (Reggsbl. S. 809)
Ortspolizeibehörde			

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.
	c) Lotterieen oder Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern . . . .
107	Verwarnung wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs . . . .
108	Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt . . . .
	Bewilligung zur Ertheilung von Tanzunterricht an Personen beiderlei Geschlechts, dann zur Ertheilung von Fecht-, Schwimm- und Turnunterricht . . . .
110	Bewilligung zum Transport von Leichen . . .
	Anlegung von Grüften innerhalb der Klöster, Institutsmauern und Kirchen . . . . . .
	Anlegung sonstiger Grüfte und besonderer Begräbnißstätten, dann Benutzung schon vorhandener Familiengrüfte in Kirchen . . . .
112	Verhinderung medizinischer Pfuschereien . . .
113	Anzeige der Wohnungsveränderung der prakt. Aerzte und Bader . . . .

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
zur Bewilligungsertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbots.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
Ortspolizeibehörde			
. . . . . .	Distriktspolizeibehörde	. . . .	VO. v. 28. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1588.)
Kreisregierung od. Distriktspol.-Beh. je nach der Stufe der Anstalt	. . . . .	. . . .	VO. v. 28. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1588.)
Distriktspol.-Beh.			
{ Distriktspol.-Beh. expon. Assessor	. . . . .	. . . .	M.-E. v. 27. Spt. 1862 (Reggsbl. S. 2245.)
St.-M. d. J. für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten } Kreisreg., K. d. J.	. . . . .	. . . .	VO. v. 14. Oct. 1862 (Reggsbl. S. 2311.)
. . . . . .	Distriktspolizeibehörde u. Kreisregierung	. . . .	§. 54 der Instr. für Polizeidir. (Reggsbl. 1808, S. 2520.) §. 56 der Form-VO. v. 17. Dez. 1825. (Reggsbl. S. 1085.)
. . . .	. . . . .	Distriktspolizeibehörde	VO. v. 29. Jan. 1865 (Reggsbl. S. 137.) u. 25. Juni 1868, (Reggsbl. S. 1129.)

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.
	Bewilligung zur Wohnungsveränderung der Hebammen und Thierärzte . . . .
117	Anordnungen in Bezug auf die Schutzpockenimpfung
119	Anzeige des Ausbruchs der Blatternkrankheit .
120 Abs. 2	Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten . . . .
121	Reinigung von Effekten an ansteckenden Krankheiten Leidender . . . .
126	Anzeige ansteckender Krankheiten durch das Medicinalpersonal . . . .
127	Eröffnung von Privatheil- und Entbindungs- oder Badeanstalten . . . .
129	Errichtung von Fabriken und Werkstätten, welche mit schädlicher oder belästigender Ausdünstung oder Gefahren für das Publikum verbunden sind
135	Errichtung einer Schießstätte . . . . . .
137	Unterbringung gefährlicher Geisteskranker in einer Irrenanstalt, oder sonstige Verwahrung derselben
140	Haltung und Behandlung gefährlicher Thiere . .
145 Ziff. 5	Aneinanderhängen mehrerer Wägen . . . .
147 Ziff. 1 u. 2	Sicherung gefährl. Stellen, Anlegung gefährl. Gruben ꝛc. . . . .

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
Zur Bewilligungs-ertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbotes.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
Kreisregierung u. Distriktspol.-Beh.			
. . . . . .	Distriktspolizeibehörde	. . . .	VO. v. 4. März 1864 (Reggsbl. S. 249.)
. . . . . .	. . . .	Ortspolizeibehörde	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418.)
. . . . . .	Distrpolbeh. exp. Assessor	. . . .	"
. . . . . .	Distrpolbeh. exp. Assessor	. . . .	"
. . . . . .	. . . .	Orts- u. Distrikts-Polizeibehörde	VO. v. 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861.)
Distriktspol.-Beh. expon. Assessor	. . . .	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418.)
Distriktspol.-Beh.	. . . .	. . . .	VO. v. 16. Mai 1863 (Reggsbl. S. 993.)
Distriktspol.-Beh.	. . . .	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418.)
Distriktspol.-Beh.	. . . .	. . . .	"
Distriktspol.-Beh. expon. Assessor	. . . .	. . . .	"
Distriktspol.-Beh.	. . . .	. . . .	"
. . . . . .	Distrpolbeh. exp. Assessor	. . . .	"

Artikel des Polizei.=Strafges.=Buches.	Betreff.
149	Legung von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln 2c. . . . .
154	Instandhaltung öffentlicher Wege, Brücken 2c. Aufstellung von Warnungszeichen u. dergl.
	a) bezüglich der Gemeinde= und Privatwege
	b) bezüglich der sonstigen Wege . . . . .
156 Ziff. 1	Sperrung von Straßen und Wegstrecken
	a) bei Staatsstrassen . . . .
	b) bei Distriktsstrassen . . . .
	c) in allen übrigen Fällen . . . .
178 Ziff. 2	Aufstellung von Agenten für Mobiliarfeuerversicherung . . . .
180	Dispensation von Einhaltung der Bauvorschriften
185	Versichernng oder Einlegung einsturzdrohender Gebäude . . . .
186	Beseitigung ordnungswidiger Zustände bei Bauten (P.=Str.=G.=B. Art. 180, 181, 182 Abs. 2 u. 185)
192	Errichtung einer Leihanstalt . . . .
193	Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten=, Aussteuer=, Wittwen= und Waisenkassen . . .

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
Zur Bewilligungsertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbotes.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
Distriktspol.=Beh. expon. Assessor	. . .	. . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418)
. . . .	Orts= u. Distriktspolizeibehörde		
. . . .	Distriktspolizeibehörde		
. . . .	Distriktspolizeibeh. u. Baubehörde		"
. . . .	Distriktspolizeibehörde		"
. . . .	Ortspolizeibehörde		"
Distriktspol.=Beh.	. . . .	. . . .	VO. v. 10. Febr. 1865 (Reggsbl. S. 193)
Distriktspol.=Beh.	. . . .	. . . .	VO. v. 30. Juni 1864 (Reggsbl. S. 817)
. . . .	Distrpolbeh. exp. Assessor	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1423.)
. . . .	Distrpolbeh. exp. Assessor	. . . .	"
Kreisregierung, K. d. J.	. . . .	. . . .	"
St.=M. d. Handels	. . . .	. . . .	"

Artikel des Polizei-Strafges.-Buches.	Betreff.
207 Abs. 1	Vermiethung von Transportmitteln, Anbieten der Dienste als Lohnbedienter und Fremdenführer .
211 Abs. 3	Einschreiten bei Mißbräuchen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter . . . .
214 Abs. 4	Einschaffung entlaufener, oder nicht eingetretener Dienstboten in den Dienst . . . .

Wo in den angeführten Fällen von der Ortspolizeibehörde die Rede ist, ist darunter jedesmal der Bürgermeister zu verstehen und er ist in dieser Beziehung gegenüber der Distriktsverwaltungsbehörde das einzige verantwortliche Organ.

Ueber die ihm zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, zustehenden Zwangsmaßregeln nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch wurde bereits oben im §. 11 gesprochen.

In dringenden Fällen haben Beschwerden gegen Androhung der Vorkehrung einer derartigen Vollzugsmaßregel keine aufschiebende Wirkung.

Die vom Bürgermeister verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kassa der Gemeinde.

(Einführungsges. zum Straf- und Polizeistr.-Ges.-B. vom 18. November 1861 Art. 28.)

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nöthig, vorläufig einschreiten. (Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 30.)

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubniß veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten, Schießen, theatralische Aufführungen und dergl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu ver-

Competente Behörde			Datum der einschlägigen Bestimmung.
Zur Bewilligungs-Ertheilung.	Zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbotes.	Zur Entgegennahme einer Anzeige.	
Ortspolizeibehörde	. . . .	. . . .	VO. v. 24. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1418.)
Ortspolizeibehörde	. . . .	. . . .	"
Orts- oder Distriktspolizeibeh.	. . . .	. . . .	"

hindern (s. Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 65) die Sicherstellung gefahrdrohender Bauten zu verfügen (Art. 186 ibid), bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen (Art. 208), das Feiern des blauen Montags durch Ablieferung der treffenden Arbeiter an ihre Brodgeber zu unterbrechen (Art. 211) und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige be- Gericht ob;*) er hat zu wachen, daß die Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters unverändert erhalten bleiben und in eilenden Fällen Alles anzuordnen, was zur unverzüglichen Erforschung derselben nothwendig erscheint.

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen kann der Bürgermeister, wenn nöthig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben.

Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requiriren, da deren Aufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge

*) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben §. 24.

geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§. 71 und 40 der VO. vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. Reg.-Bl. S. 1385.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft wird auf §. 14 oben verwiesen.

§. 26.

Oeffentliche Sicherheit.

a) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht nothwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hieher gehören namentlich die Bestimmungen des Art. 82 des Polizeistrafgesetzbuches über Aufzeichnung und Anzeige von Beherbergung Fremder durch Wirthe und Privatpersonen, die Bestimmung des Art. 44 des Heimatsgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher derjenige, welche sich länger in einer Gemeinde aufhält, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die Bestimmung des Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder

andern arbeitslosen Personen, dann die Bestimmungen über das Paßwesen, insbesondere die VO. vom 9. Dezember 1865, (Reggsbl. S. 1409) und die Instruktion hiezu vom 23. Dez. 1865, (abgedr. in den Kreisamtsbl.), dann die Uebereinkunft vom 7. Februar 1865, (Reggsbl. S. 1393).

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirthe und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den treffenden Kreisamtsblättern vom Jahre 1862 abgedruckt finden.

Der Bürgermeister hat von der Befugniß zur Einsichtnahme dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen und wenn er durch diese oder in anderer Weise Kenntniß vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigenthums bedrohen, sofort die nöthigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbotes auf Grund des Art. 45 des Heimatgesetzes zu thun.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber im §. 14 oben Vorgetragenen.

In Bezug auf das Paßwesen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Inländer in der Regel zu ihren Reisen im Inlande eines Passes nicht bedürfen, indessen verpflichtet sind, sich nöthigenfalls in anderer entsprechender Weise über ihre Person zu legitimiren.

Ausländer sind zu Reisen in Bayern in der Regel nur auf Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgiltigen Passes, oder einer Paßkarte legitimirt.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Pässe und Paßkarten der letzteren legitimirt, eine besondere Erwähnung derselben in den Reiselegitimationen ist nicht nothwendig, hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich der Bürgermeister in Zweifelsfällen über die behauptete Eigenschaft der treffenden Personen entsprechend zu vergewissern sucht.

Handwerksgesellen, Musikanten, herumziehende Gewerbsleute und beurlaubte Soldaten haben die vorgeschriebenen Aus-

weise zu führen, von welchen am speziellen Orte die Rede sein wird.

Die Ausstellung von Reisevorweisen überhaupt competirt zu den Distriktsverwaltungsbehörden, steht daher dem Bürgermeister nicht zu.

Im Falle derselbe die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen. (Strafgesetzbuch Art. 180.)

b) Arrestantentransporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie, oder das Gerichtsdienerpersonale verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen können, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen liegenden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem k. Aerar zur Last.

c) Haussuchungen.

Bei vorkommenden Haussuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Betheiligung hiebei nicht entschlagen.

d) Aufsicht auf die Landes-Verwiesenen.

Bezüglich der erfolgten Landesverweisungen erhielten die Gemeindebehörden früher vierteljährig durch die Distriktspolizeibehörde Auszüge aus dem Centralpolizeiblatt, dieselben haben aber gemäß M.-E. vom 12. November 1867 nunmehr zu unterbleiben, und sollen die Gemeindebehörden nur ausnahmsweise von solchen Fällen verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erschein

e) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegkinder, deren Aufnahme gegen Bezahlung, wenn sie noch nicht 8 Jahre alt sind, nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erfolgen kann (Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 73), auf Unterbringung solcher in Kinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und andern Personen, welche sich nicht selbst helfen können, (P.-St.-G.-B. Art. 137 und 138) mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Auf Steuerung des Bettels hat der Bürgermeister mit aller Kraft hinzuwirken, theils durch Ermahnung, theils durch Darbieten von Arbeitsgelegenheit, gegen Gewohnheitsbettler aber unnachsichtlich vorzugehen und deren Bestrafung zu veranlassen.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen Besserung der aus Straf- und Verwahrungsanstalten Entlassenen bestehen allenthalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmunterung der Mitglieder zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat, außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachtheile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

f) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse den Betheiligten nie ausgehändigt und überhaupt nur auf Auftrag oder mit Bewilligung des Gerichts, oder der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. M.-E. vom 23. Juni 1860); für Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen ist die Vorlage eines Zeugnisses des Prozeßgerichts darüber erforderlich, daß ein Prozeß wirklich anhängig ist, aber auch dann dürfen diese Zeugnisse den Antragstellern nicht ausgeliefert werden, sondern sind direkt, oder durch Vermittlung des Bezirksamts an das Prozeßgericht einzusenden. Im Art. 145 der neuen Prozeßordnung sind die Bestimmungen über den Nachweis der Vermögenslosigkeit behufs Zulassung zum Armenrecht dem Verordnungswege überlassen.

(M.-E. vom 11. Okt. 1857, Regbl. S. 1335.)

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse findet sich in der M.-E. vom 13. Juni 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.

g) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch compromittirte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen.

Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind, worüber der Bürgermeister jedesmal Nachricht erhalten wird, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde deßfalls getroffenen Anordnungen eingehalten werden und in Contraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

In der Wohnung der unter Polizeiaufsicht Gestellten darf jederzeit Haussuchung gehalten werden.

h) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl, als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung

herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauferexcesse oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(VO. vom 18. Juni 1862 §. 10, Regbl. S. 1391 ff.)

Eigenthumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges vom 12. März 1850 Ges.-Bl. S. 73.)

i) Verbotene Waffen.

Als verbotene Waffen bezeichnet Art. 70 des P.-St.-G.-B. Schußwaffen, welche in Röhren, Stöcken oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschoße und andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen.

Die Fertigung und Führung solcher Waffen ist nur solchen Personen gestattet, welche ausnahmsweise die distriktspolizeiliche Bewilligung hiezu erlangt haben, worüber sie sich gegebenen Falls ausweisen müssen (VO. v. 10. Dez. 1862, Reg.-Bl. S. 15).

Außerdem ist durch Verordnung vom 30. Dez. 1862 die Führung 1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern, 2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen, 3) von Degenstöcken und andern Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb- Schnitt- oder Stichwerkzeugen, 4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern allen unangesessenen Personen verboten, das Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 oben bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufs nothwendig hat und während dieser Ausübung führt. Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit dies gestattet, kann das Verbot der Führung solcher Waffen durch nicht angesessene Personen durch eine Entschließung der Kreisregierung K. d. J. zeitweise suspendirt werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen

hat der Bürgermeister dieselben an sich zu nehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

k) Störungen der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Theilnehmer aber, wo es nöthig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen; die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über die Bestrafung solcher Vorkommnisse finden sich in den Artikeln 58 bis 60, 65, 76 und 98, welche demselben zugleich die nöthigen Anhaltspunkte für das von ihm einzuhaltende Verfahren bieten.

Ueber die in Ortschaften nöthigen Sicherheitswachen s. §. 14 oben.

l) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestehenden Anordnungen, deren Einhaltung vom Bürgermeister zu überwachen ist, gehören noch die Bestimmungen über Anlage von Schießstätten (P.-St.-G.-B. Art. 134), über das s. g. Freudenschießen und Abbrennen von Kanonenschlägen und Feuerwerkskörpern im Innern von Ortschaften und an feuergefährlichen Orten (Art. 168), über die Vornahme von Sprengungen durch explodirende Stoffe (Art. 148), über Legung von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln (Art. 149), über Sicherheitsmaßregeln bei Anlage von Dampfkesseln (Art. 151, dann VO. vom 7. Aug. 1864 Regbl. S. 1065 und vom 12. Febr. 1865 Regbl. S. 223), über Haltung gefährlicher Thiere (P.-St.-G.-B. Art. 140), über Haltung von Hunden (Art. 142 und 143), über Verfertigung und Transport leicht entzündlicher Stoffe (Art. 170), über Betreten von Eisdecken gegen ortspolizeiliches Verbot und über Baden an durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orten (P.-St.-G.-B. Art. 136), über Pulverhandel, dann die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen (P.-St.-G.-B. Art. 169 und 176 mit der M.-E. vom 5. Juni 1858 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), über Pulvertransport (VO. vom 1. Mai 1841 Regbl. S. 309), über Aufbewahrung und den Transport von Petroleum (Bekanntmachung vom 9. Sept. 1866, Regbl. S. 1285).

§. 27.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Was die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung für die bauliche Instandhaltung der Gemeinde und Stiftungsgebäude betrifft, so wurde hierüber bereits im §. 5 und 22 oben gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachtheiligungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureparaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Regbl. S. 817) und der VO. vom 15. März 1866, die Abänderung derselben betr. (Regbl. S. 393) enthalten. *)

Nach denselben sind nicht nur in Städten und Märkten, sondern in allen zusammenhängend gebauten Dörfern an den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen Baulinien festzustellen, welche bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Umfassung eines Gebäudes eingehalten werden müssen.

Die meisten Gemeinden werden wohl schon im Besitz von amtlich festgestellten Baulinienplänen sein, wo solche übrigens noch nicht vorhanden sein sollten, ist deren Herstellung umsomehr zu veranlassen, als die Feststellung von Baulinien mit der Zeit wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs in den Ortschaften, zur Löschung von Bränden ꝛc. beitragen wird.

Der Bürgermeister hat gegebenen Falls für Aussteckung der Baulinie unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abweichung von derselben einzukommen, vor Erthei-

*) Eine alphabetische Zusammenstellung aller auf das Bauwesen sich beziehenden Bestimmungen enthält die im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung erschienene Druckschrift „Die Bauführung im Königreich Bayern diesseits des Rheins" von W. Stadelmann.

lung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nicht gestatten.

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben theils die bauliche, theils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distrikts-polizeilichen Bewilligung unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten und Hauptreparaturen zur Regel.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nur bei isolirt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei Herstellung von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen und dergl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen, erlassen, außerdem bei Herstellung von Brunnenschachten, gemauerten Gruben und Haus- oder Straßenkanälen, bei Einfriedigungen jeder Art, bei freistehenden Bauten ohne Feuerungsanlagen und nur mit einem Geschosse und höchstens 300 □Fuß Grundfläche, bei isolirt stehenden Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich bei Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material, oder auch aus Holz, wenn die äußere Steite des Anbaus mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

Was unter einer Hauptreparatur zu verstehen ist, bestimmt §. 5 der Bauordnung.

Wo die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen.

Die Unterschriften werden zweckmäßig von dem Bürgermeister beglaubigt.

Ist die Gemeinde als solche betheiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Erst wenn die Genehmigung eines Baugesuches vorliegt, darf mit dem Bau begonnen werden, dessen Uebereinstimmung mit dem Bauplane durch den Bürgermeister zu kontroliren ist.

Werden während der Bauausführung Abweichungen vom Bauplane bezüglich der Baulinie, Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes beabsichtigt, so ist hiezu die baupolizeiliche Genehmigung auf Grund der im Sinne dieser Abweichungen abgeänderten oder neu gefertigten Pläne zu erholen.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der

Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung an begonnen worden ist.

Soll derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer aufs Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Constatirung des unveränderten Fortbestands der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht gegen eine ertheilte Baubewilligung, welches auch der Gemeindeverwaltung zusteht, wenn die Gemeinde betheiligt erscheint, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister sowohl, als der Brandversicherungsausschuß dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne, namentlich bezüglich der Baulinie, Länge, Breite, Höhe oder Bedachung des Gebäudes, genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen.

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, sowie giftfarbiger Tapeten, ist durch die All. E. vom 6. Juni 1863 Reggsbl. S. 809 untersagt; über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

(P.-St.-G.-B. A. 130 Abs. 2.)

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die nothwendigsten Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen. welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder theilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge ꝛc., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren.

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigenthum gebotenen oder sonst

erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen, und die Beachtung seiner Anordnungen zu überwachen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen, oder üblichen Warnungszeichen.

Die Außerachtlassung seiner desfallsigen Anordnungen wird nach Art. 182 des P.-St.-G.-B. bestraft.

Ueber Anlage von Abtritten, Dung- uad Versitzgruben s. das im §. 24 oben Vorgetragene.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können besondere baupolizeiliche Anordnungen oder Verbote zur Sicherung gegen Einsturz und Feuersgefahr erlassen werden, welche indessen mit den Vorschriften der Bauordnung nicht im Widerspruche stehen dürfen.

(P.-St.-G.-B. A. 180.)

c) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.

(VO. v. 19. Aug. 1849 Art. 7 Reggsbl. S. 965.)

§. 28.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie theilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädignng der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind theils in einer entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird*), theils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer, in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

*) Die Controle hierüber hat auch der Brandversicherungsausschuß zu üben, s. §. 129 der Vollz.-Vorschr. zum Brandversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Distriktspolizeibehörde vorgeschrieben und den Gemeinden bekannt gegeben und der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß diese genau eingehalten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen und entsprechend ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehrers hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres controlirt, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde gemäß Art. 172 des P.-St.-G.-B. zur Anzeige zu bringen.

(Vergl. VO. v. 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Reggsbl. S. 289.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste vorzunehmen.

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden; ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmaterialien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu controliren, wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummerweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form herzustellen (s. Form. Beil. 53.)

Beiläufig 14 Tage nach jeder Feuerschau ist unter Zuziehung desselben Werkmeisters die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrfeuerschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden Mängel zu constatiren, solche bauliche Mängel sind indessen nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln, welche sodann der Distriktspolizeibehörde vorzulegen sind.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an andern Gebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise wie alle übrigen Gebäude.

(Fin.-M.-E. v. 16. Sept. 1823 Döll. XIII. S.1035.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bildet die VO. v. 27. Juni 1862 und vom 31. Dezember 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr., (Reggsbl. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5). Die Beseitigung von Feuersgefahren bezwecken außerdem die allenfalls erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zu Art. 166, und die orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften zu Art. 175 Abs. 1 des P.-St.-G.-B., die Anschaffung von Löschgeräthschaften betreffend.

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister, welche eigens oder ein für allemal von der Distrikts-Polizeibehörde auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn der Werkmeister und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(I. M.-E. v. 5. Aug. 1849.)

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(VO. v. 9. Mai 1803 Reggsbl. S. 328, P.-St.-G.-B. Art. 173.)

Außer den Bestimmungen der VO. vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, von welcher hier namentlich das Verbot des Gebrauchs von Fackeln und des Anmachens von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Verbot des Gebrauchs offenen Lichts in Stallungen, Scheunen ꝛc., das Verbot des Tabakrauchens in Lokalen, in welchen größere Massen brennbaren Materials sich befinden, das Verbot des Hanf- und Flachsdörrens in Häusern, das Verbot des Lagerns größerer Vor-

räthe von Futter, Holz ꝛc. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden und das Verbot des Auflagerns von gebrannten Steinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung hervorgehoben wird, hat der Bürgermeister rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei insbesondere noch zu beachten:

1) daß in Wohnungen nie mehr als 10 Pfund Pulver aufbewahrt werden dürfen, (M.=E. vom 15. Febr. 1829 Döll. X. 1165) größere Vorräthe aber außerhalb des Ortes in wohlversicherten Gebäuden untergebracht werden müssen.
(M.=E. vom 5. Juni 1858, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die vorübergehende Aufbewahrung größerer Quantitäten von Pulver oder Feuerwerkskörpern im Innern oder in der Nähe von Gebäuden und Ortschaften erfordert lokalpolizeiliche Bewilligung; (s. Ziff. V. ibid.) bei Ertheilung sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, deren Einhaltung der Bürgermeister auf's Strengste zu überwachen hat. Weiter ist zu beachten, daß

2) Lokale, in welchen Petroleum aufbewahrt wird, nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung von selbstentzündlichen Gegenständen benützt und nie mit offenem Licht betreten werden dürfen (VO. v. 9. Sept. 1866 Regbl. S. 1285),
3) Wagen, welche mit nicht wasserhellem Petroleum geladen sind, sicher verwahrt und unter steter Aufsicht gehalten werden, Auflagerungen solchen Stoffes aber nur in solchen Räumen einzeln stehender nicht bewohnter Gebäude stattfinden, welche der Verdunstung raschen Abzug gestatten, im Freien nur auf den von ihm hiezu bezeichneten Plätzen,
4) bei Lagerung und Verfrachtung wasserhellen Petroleums die Bestimmungen der §§. 14 und 21 der üben citirten Verordnung vom 27. Juni 1862 eingehalten werden,
5) in der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht wird, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann (Art. 45 und 95 des Forstges. vom 28. März 1852, dann Art. 167 des P.=St.=G.=B.),
6) daß das Schießen im Innern von Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe von solchen, oder von feuerfangenden Sachen, dann das Abbrennen von Feuerwerkskörpern

oder Feuerwerken, die vorausgegangene ortspolizeiliche Bewilligung voraussetzt (P.-St.-G.-B. Art. 168 und 63 Ziff. 1), endlich

7) nach VO. vom 20. November 1815, Regbl S. 971 alle größeren Gemeinde- und Stiftungsgebäude mit Blitzableitern versehen sein müssen, deren Kosten bei Kirchthürmen zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinde zu bestreiten sind.

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen, ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

Die Löschanstalten sind auf dem Lande noch sehr häufig in einem höchst unvollkommenen Zustande, insbesondere haben die Verbesserungen, welche in der neuesten Zeit in dieser Richtung in den Städten getroffen worden sind, auf dem Lande zum Theil noch wenig Anklang und Eingang gefunden.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist, als bei dem Städter, theils in der Scheu vor den vermeintlichen unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände *seltener* werden, man *von solchen in Dörfern noch vielfach hört und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.*

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig eingeübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dieß vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Man-

gel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Die Feststellung des Feuerlöschwesens ist nach Artikel 175 des Polizeistrafgesetzbuches den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existiren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

Unter den Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben (VO. v. 17. April und 6. Juli 1807), ist hier vor Allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen auch Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche §. 29 unten Ziffer 11.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in Beilage 54.

Nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Länge von Schläuchen versehen sein (mindestens 200 Fuß), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich einigemale probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum leichteren Fortbewegen und mit Stützen zum Aufheben zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und innen ausgepicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister hat, während ein zweiter Schlüssel zweckmäßig beim Bürgermeister, Ortsführer oder einer anderen zuverlässigen, in der Nähe des Spritzenhauses wohnenden Person zu hinterlegen ist.*)

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leuten, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht ist

*) Die Controle über Anschaffung der nöthigen Löschrequisiten und entsprechende Instandhaltung derselben kommt außer dem Bürgermeister auch dem Brandversicherungsausschuß zu (vergl. §. 129 der Vollz.-Vorschr. zu Brandversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852).

die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 3 Kubikfuß fassen, mit circa 2 Kubikfuß Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwagen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von drei Mann in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer, von Pferden gezogen, sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Weiber, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung &c.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:
1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze etwa dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritze vertraute Männer sein.

   Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche*) sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern, um die Schläuche auf die Dächer ꝛc zu bringen, Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude,

*) Bei den Gewinden der Schläuche, Zubringer und Maschinentheile, muß streng auf einerlei leicht zu handhabendes Kaliber gesehen werden, mit dem sich auch im Dunkel der Nacht leicht und ohne allen nachtheiligen Zeitverlust umgehen läßt.

wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit einem mit einem Tuche bedeckten bespannten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerken zu nehmen.

Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besonderen Mannschaft, da dieß keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den andern Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Commando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen andern besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Verständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo Jeder arbeiten, oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen.

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann weiterer Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner überhaupt bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz, resp. nach Maßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laterne anzuzünden, die Feuerlöschgeräthschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle deßfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten, bis hinreichende Mannschaft und Geräthschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Noth ausgenommen, kein Einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und Niemand von derselben darf ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubniß nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf Keiner der Mannschaft den Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubniß zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Vertheilung von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein, kann nur vom Commandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigenthum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

Ein Entwurf von Statuten und einer Dienstes-Instruktion für freiwillige Landfeuerwehren findet sich hinten Beil. 55 und 56.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortsbewohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen. (s. P.-St.-G.-B. Art. 56.)

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Kenntniß zu geben.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dieß nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Ver-

langen zur unentgeldlichen Benützung abzugeben rc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen haben, heißes Wasser, nöthigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten rc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Polizeibeamten der Bürgermeister, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten sogleich an Ort und Stelle gebracht werden und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Feuermannschaft ihren Dienst gehörig versehe, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und wo man Rath bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ersten ankommenden zuständigen Polizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Feuerlöschung, und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch den Beirath des Letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Be-

hörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee, in gehöriger Menge angewendet leistet ebenfalls gute Dienste.

Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raum, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer, oder anderer Gefäße.

Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dergl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie mit Tüchern, Mänteln und dergl. umhüllt, und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die **Rettung von Menschenleben**, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue **Recognoscirung** des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, sich ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten. Hieran reiht sich eine zweckmäßige **Aufstellung der Feuerspritzen** und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene wo möglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten oder überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken zusammengefügt sind.

Sind überzählige Schlauchspritzen da, so können sie zur Beischaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hinter einander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregeln für den **Angriff des Feuers** gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Heerds an und es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleichhoch mit, oder wo möglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horinzontalem oder von Oben kommendem Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden, und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die Arbeit vergeblich wäre. Wo möglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um der Luft keinen Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern; insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigsten Vorkehrungen hier zu besprechen.

1. Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist u. dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dieß nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerheerds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dieß aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht, oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten, Fette, Oele ꝛc., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2. Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerheerd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stockwerk eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln 2c. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil dadurch die Passage versperrt und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3. Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschoße, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich, wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4. Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochheerde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen- und Heerdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5. Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch die große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten 2c. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6. Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel ꝛc. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhaken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt und am Ende umwirft, oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Untenstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Communikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7. Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu schützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche wo möglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach in höherem Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo

Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche auf hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8. Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh ꝛc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu ꝛc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit soviel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hiedurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versucht man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der innern Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Die Rettung von größeren Thieren aus Ställen wird am besten bewerkstelligt, wenn man denselben die Augen verbindet, weil sie außerdem durch die Flamme leicht scheu und störrig werden.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

9. **Thurmbrand.**

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurm probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes ꝛc. ꝛc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen um herausdringendes Feuer

sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wassers herbeizuschaffen, um es wo möglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt, und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10. Waldbrand.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils:

a) sogenannte Lauffeuer, theils
b) Erdfeuer, die sich in Torfschichten ꝛc. fortziehen, theils
c) Wipfelfeuer.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine, der Ausdehnung des letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegen setzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blößen ꝛc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Beim sogenannten L a u f f e u e r, d. h. einem Feuer, welches blos in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann eine Unterbrechung erzielt werden durch Abräumung und 2—3 Fuß tiefe A u s s t e c h u n g des Waldbodens, wobei der Erdausstich nach dem Feuer zu geworfen wird.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. G e g e n f e u e r, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf

dieser die Bodenbedeckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt.

Das Ausschlagen des Feuers mit jungen 3—6 Ellen langen Nadelholzstämmchen bewährt sich beim Flugfeuer ebenfalls.

b) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer, sowie durch Gegenfeuer, nur muß man im letzteren Falle mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es dem Hauptfeuer zubrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Bränder auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme bei Seite geschafft und überwacht werden.

Die bei einem Waldbrand zu Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen und Aexten versehen sein.

11. Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12. Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich

machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch die nöthigen erfahrenen Personen, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lücken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Be-

hängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nichts mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendigt ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen, an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen der Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen 2c. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig ein oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat derselbe sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße 2c. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst, sowie die beim Brande etwa vorgekommenen Uebertretungen der Feuerordnung, sowie andere Excesse sind sofort der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, welche davon Kenntniß nehmen und die eine Bestrafung bedingenden Fälle an die treffenden Behörden abgeben wird,

außerdem hat der Bürgermeister aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte Wahrnehmung der Distrikts-Polizeibehörde oder wenn eine Untersuchung vom Gerichte bereits eingeleitet ist diesem mitzutheilen.

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als zwei Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches bei Strafvermeidung nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, eine Person aus jeder Familie und die wirksamsten Löschrequisiten in den in Noth gerathenen Ort verschafft werden.*)

c) Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine

*) Bezüglich des Feuerlöschwesens wird auch auf ein im Jahre 1863 erschienenes Werkchen „Feuerlöschregeln für Jedermann" (Stuttgart, bei Kitzinger), dann die Schrift „das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" von Ludw. Jung, (München, bei Gg. Franz) verwiesen, welche den Gemeinden zur Anschaffung nur empfohlen werden können.

Eine Feuerwehr läßt sich auf dem Lande sehr leicht und mit wenigen Kosten herstellen, da es keineswegs nothwendig ist, daß die Mitglieder derselben uniformirt werden, wie es in Städten gewöhnlich der Fall ist, und auch die Anschaffung kostspieligerer Geräthschaften, wie sie bei dem Bau der Häuser in den Städten nicht umgangen werden können, auf dem Lande in der Regel unterlassen werden kann. Gesuche um Lederhelme, welche vom Militär ausrangirt und à 18 kr. abgegeben werden, sind in den Monaten Oktober bis Dezember an die Regimentscommando's, später aber direkt an das Kriegsministerium zu richten. Es sind solche Helme, wenn sie noch mit Metallkämmen versehen werden, die zweckmäßigste und billigste Kopfbedeckung.

Als Muster von Statuten für eine Dorffeuerwehr mögen die Statuten der Feuerwehr in Rudersberg dienen, welche unter anderen im Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken von 1862, Seite 731, abgedruckt sind, — außerdem wird auf die in der Buchhandlung von Ludwig Nonne in Annaberg erschienene Druckschrift „Die Dorffeuerwehr, Winke und Rathschläge zur Errichtung von Feuerwehren auf dem Lande von Robert Vogelsang", 29 Seiten und einige Abbildungen enthaltend, verwiesen, welche in kurzer Darstellung ganz zweckmäßige Rathschläge bietet.

Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandcollecten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) Immobiliarfeuerversicherung.

Die Verhältnisse der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins sind durch das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852 geregelt, zu welchem unterm 9. Oktober 1852 umfassende Vollzugsvorschriften ergangen sind.

Nach diesem Gesetz ist das ganze Immobiliarbrandversicherungswesen in die Hand der Distriktsverwaltungsbehörde gelegt, welchen als technische Hilfsorgane die Brandversicherungsinspektoren beigegeben sind, dasselbe steht zugleich unter der Controle der Mitglieder der Versicherungsanstalt, welche in den einzelnen Gemeinden durch einen aus mindestens 3 Personen bestehenden von dem Gemeindeausschusse auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden und von der Distriktspolizeibehörde eidlich zu verpflichtenden Ausschuß ausgeübt wird.
(Art. 105—108 des Ges.)

Die Mitglieder des Brandversicherungsausschusses versehen ihre Funktion unentgeldlich und sind verpflichtet, das Interesse der Brandversicherungsanstalt wahrzunehmen und deßhalb insbesondere:

1) allen dem Ausschuß durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtgemäß zu genügen,
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde aufmerksam zu machen und
3) über die ihnen bekannt gewordenen Gefährdungen der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherungen bei dieser, oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
(Art. 109 des Ges.)

Die Theilnahme an der Versicherungsgesellschaft ist im Allgemeinen freigegeben, ein Zwang hiezu besteht jedoch in Bezug auf Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, im Miteigenthum befindliche Gebäude, wenn ein Miteigenthümer

die Einverleibung verlangt, und Gebäude mit Hypotheken auf Antrag eines Hypothekgläubigers.

Außerdem besteht für gewisse Gebäude die Verbindlichkeit zum Verbleiben in der Anstalt (s. Art. 3 des Ges.)

Beitrittserklärungen sind bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben und ist mit denselben die Vorlage der vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18 bis 29 des Gesetzes) zu verbinden, welche durch die beiden ein für allemal eidlich verpflichteten Brandversicherungs-schätzer an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Jeder zur Vornahme einer Schätzung verwendete Sachverständige hat bei Schätzungen in Orten, welche mehr als 2 geometr. Stunden von seinem Wohnorte entfernt sind, eine Reiseentschädigung von 9 kr. für die geometr. Stunde der Hin- und Rückreise anzusprechen, insoferne die Schätzung nicht bei Gelegenheit eines anderen Geschäftes in demselben Orte vorgenommen wird.

Die Schätzungsgebühr beträgt außerdem für jeden der im Art. 23 des Brandvers.-Gesetzes erwähnten Sachverständigen

a) bei umfangreichen Gebäuden z. B. größeren Schlössern, Fabriken, Brauereien, 3 fl.,
b) bei gewöhnlichen Wohnhäusern 1 fl. 30 kr.,
c) bei Oekonomiegebäuden, welche sich mit den Wohnhäusern nicht unter einem Dache befinden, 30 kr.,
d) bei kleineren Nebengebäuden z. B. Backhäusern, Waschhäusern, Holzlagen und dergl. 12 kr.

Für die im Art. 25 und 32 des Gesetzes bezeichneten Sachverständigen (für Schätzung von Zugehörungen eines Gebäudes, welche eine besondere Sachkenntniß erfordert, besonders aufgestellte und verpflichtete Sachverständige) beträgt die Schätzungsgebühr 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. je nach der Bedeutung des Falls und der Stellung der Sachverständigen.

Werden von den Sachverständigen während des Aufenthalts in einem Orte mehrere Schätzungen vorgenommen, so können die Reisegebühren nur einmal aufgerechnet werden und sind von den betheiligten Gebäudebesitzern gemeinschaftlich zu tragen.

Die Schätzer haben ihre Gebühren und beanspruchten Reiseentschädigungen ihren Schätzungen bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung beizusetzen und sind die treffenden Ansätze vom Bezirksamte zu prüfen, bei Ueberschreitungen aber

entsprechend zu moderiren und den Gebäudebesitzern zurückzuersetzen.

(M.-E. vom 30. Juli 1863.)

Jede Beitrittserklärung hat sich unter genauer Angabe der zu versichernden Gegenstände darüber auszusprechen, ob die Versicherung schon im laufenden Jahr in Wirksamkeit treten soll, in welchem Falle für dieses der ganze Jahresbeitrag zu leisten ist, oder erst im nächstfolgenden Jahre, dann ob die Gebäude im Ganzen oder nur deren verbrennbare Theile versichert werden sollen; weiter ist in derselben die Größe der Versicherungssumme, welche übrigens den wahren Werth des Gegenstandes nicht übersteigen darf, in der Art zu bestimmen, daß sie mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar ist.

Ein Formular zu einem schriftlichen Versicherungsantrag enthält die Beilage N. 57.

Dasselbe Verfahren ist bei Anträgen auf Erhöhung einer bereits im Brandassecurranzgrundbuch eingetragenen Versicherung zu beobachten.

Die von der Kreisregierung, K. d. J., festzusetzende Entschädignng für ein erlittenes Brandunglück wird nur dann geleistet, wenn das Gebäude an der alten Stelle innerhalb 5 Jahren wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird, und erfolgt in Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art, daß ein Dritttheil nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls und der Rest nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Bei Reparirung theilweiser Brandschäden wird die erste Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Auffahren der Baumaterialien, die zweite Hälfte nach Vollendung der Reparaturen ausbezahlt, bei Reparaturen im Anschlag unter 30 fl. aber erst nach Vollendung derselben.

Wenn der auf Herstellung des Gebäudes erwachsene Kostenaufwand geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungskasse anheim. (Art. 46 des Ges.)

Ueber Ausnahmen von diesen Bestimmungen s. die Art. 45 bis 47 des Gesetzes.)

Die Beiträge der Mitglieder der Anstalt bestimmen sich nach der Größe des Versicherungscapitals und der Feuergefährlichkeit des versicherten Objekts nach vier Klassen, wobei die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefähr-

lichkeit des zu versichernden Gebäudes der Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben ist.

Neueintretende, sowie Solche, welche ihre Versicherungen erhöhen ließen, haben außerdem drei Jahre hinter einander 2 kr. von jedem Hundert des Capitals resp. der Capitalserhöhung zu dem Vorschußfond der Anstalt zu entrichten.

Mit dem Beginn eines Jahres wird ein Vorausschlag von 6 Kreuzern von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben und später an dem Hauptausschlage und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlag des nächsten Jahres wieder abgerechnet.

Ausnahmsweise kann von dem k. Staats-Ministerium auch noch die Erhebung eines Zwischenausschlages angeordnet werden, was dann unter Angabe der Veranlassung im Regierungsblatte bekannt zu machen ist.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, soll der Hauptausschlag berechnet, und außer im Regierungsblatte und Kreisamtsblatte, in den Landgemeinden vom Bürgermeister durch mündliche Verkündigung öffentlich bekannt gemacht werden.

In diesem Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Versicherungsklassen beigetragen werden muß, Bruchpfennige werden hiebei für voll berechnet.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des Hauptausschlags hat der Gemeindevorstand, welchem auch die Erhebung der Vor- und allenfallsigen Zwischenausschläge obliegt, die Beiträge von den Pflichtigen einzufordern, wobei die Art. 70 bis 78 des Gesetzes zu beachten sind, und dieselben sodann an die Distriktsverwaltungsbehörde abzuliefern, bei welcher die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder unter Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses hinterlegt bleiben.

Ueber den Austritt aus der Gesellschaft s. Art. 79 bis 81 des Gesetzes.

2) Mobiliarfeuerversicherung.

Für Mobiliarfeuerversicherungen sind in Bayern verschiedene Versicherungsgesellschaften zugelassen, welche behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten aufstellen dürfen, deren Wirkungskreis übrigens lediglich auf den Bezirk be-

schränkt ist, für welchen sie aufgestellt und distriktspolizeilich bestätigt wurden.

Das Anbieten solcher Versicherungen durch die Agenten von Haus zu Haus ist verboten, ebensowenig dürfen dieselben Zwischenhändler (Unteragenten) aufstellen.

(VO. v. 10. Febr. 1865 Reggsbl. S. 193 §. 1—5, dann 25.)

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote oder die Aufnahme von Versicherungsanträgen durch unberechtigte Agenten werden nach Art. 178 des P.-St.-G.-B. bestraft und sind vom Bürgermeister jedesmal sofort zur Anzeige zu bringen.

Wenn eine Versicherung beantragt wird, hat der Agent den vom Versichernden eigenhändig unterschriebenen Antrag dem Gemeindevorstand zu übergeben, welcher vom Agenten mit zu unterzeichnen ist; gleichzeitig ist die unter Beilage A der Verordnung aufgeführte Uebersicht beizufügen, in welcher ebenfalls die Hauptgruppen des versicherten Mobiliars nebst den hienach ausgeschiedenen Versicherungssummen enthalten sein müssen.

(M.-E. v. 23. Juni 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Der Bürgermeister hat vor Allem die einkommenden Versicherungsanträge, Uebersichten und Nachweisungen nach der Reihenfolge des Einlaufs zu nummeriren und in das nach Formular 58 zu führende Verzeichniß einzutragen. Die fortlaufenden Ziffern des Verzeichnisses müssen mit den Einlaufs-Nummern der Versicherungsanträge, beziehungsweise der erwähnten Uebersichten und Nachweisungen correspondiren.

(M.-E. v. 28 Februar 1869, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Hierauf hat er den Versicherungsantrag unter Beachtung der §§. 6 und 9 der Verordnung einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und insbesondere zu erwägen, ob nach den Vermögensverhältnissen des Versichernden keine Ueberversicherung oder der Fall einer Doppelversicherung vorliegt; hiebei hat er mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, da sich erfahrungsgemäß die meisten Brände auf Brandstiftungen in Folge von Ueberversicherungen zurückführen lassen.

Findet er keinen Grund zur Beanstandung, so fügt er dem Antrage das Wort „genehmigt", das Datum und seine Unterschrift bei, bemerkt auf der Uebersicht das Datum der Genehmigung und händigt den Versicherungsantrag innerhalb längstens 3 Tagen dem Agenten des Antragstellers aus, während er die Uebersicht zurückbehält.

In zweifelhaften Fällen hat der Bürgermeister eine An-

genscheinseinnahme durch ein Mitglied des Brandversicherungs-Ausschusses anzuordnen.

Die Versicherungsanträge sind zu diesem Behufe dem Vorstande des genannten Ausschusses mitzutheilen, welcher das Mitglied, welches den Augenschein vorzunehmen hat, bestimmt.

Die Erklärung des treffenden Mitglieds ist dem der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen wieder in Vorlage zu bringenden Versicherungsantrag selbst beizufügen und hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob der Antrag sich zur Genehmigung eigne oder ob die Einleitung des im §. 12 der VO. vom 10. Februar 1865 angedeuteten Verfahrens als veranlaßt sich darstelle.

(§. 2 der All. E. vom 28. Febr. 1869.)

Im letzteren Falle ist der Antragsteller aufzufordern, ein spezielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zweck der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werths derselben an Ort und Stelle zu übergeben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat der Bürgermeister diese Besichtigung sodann an Ort und Stelle im Beisein des Versichernden oder seines Bevollmächtigten vorzunehmen und hiebei bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

Ueber das Ergebniß der Besichtigung hat der Bürgermeister ein kurz gefaßtes von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen (etwa nach Formular Beil. 59) und hierauf je nach Befund innerhalb längstens drei Tagen von Uebergabe des Verzeichnisses an dem Antrage entweder in der obigen Weise die Bestätigung zu ertheilen oder, wenn seine Bedenken sich als begründet erwiesen haben, diese zu versagen und dies auf dem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

Im letzteren Falle ist es dem Betheiligten zu überlassen, die Vornahme einer auf seine Kosten stattfindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu veranlassen, welche sodann das Weitere verfügt.*)

*) Die hierauf abzielenden Verfügungen der Ortspolizeibehörden sowohl als die den Antrag genehmigenden Verfügungen derselben sind nicht blos in die an die Versicherungsagenten zurückzugebenden Versicherungsanträge, sondern auch in die Rubrik „Bemerkungen" in die bei diesen Behörden zu sammelnden Uebersichten und Nachweisungen unter Beisetzung des Datums des Beschlusses einzutragen. (§. 3 der All. E. v. 28. Febr. 1869.)

Bei den Schätzungen des Bürgermeisters sowohl als den durch die Distriktspolizeibehörden angeordneten, deren Leitung übrigens ebenfalls von dem Bürgermeister in der oben geschilderten Weise zu übernehmen ist, kann der Agent der Versicherungsgesellschaft zugegen sein, weshalb ihm die Zeit der Schätzung bekannt zu geben ist.

Das Protokoll über Vornahme der von der Distriktspolizeibehörde angeordneten Schätzung ist von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnen zu lassen und sodann sofort mit der in Händen des Bürgermeisters befindlichen Uebersicht der Distriktspolizeibehörde vorzulegen (s. Beil. 60.)

Hat diese auf Grund der Schätzung kein weiteres Bedenken gegen den Versicherungsantrag, so setzt sie demselben und der Uebersicht ihre Genehmigung bei und gibt letztere an den Bürgermeister zurück, im Falle des Gegentheils versagt sie dem Antrag die Genehmigung durch motivirten Beschluß.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittelst Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, es wird vielmehr über die Verlängerung dem Bürgermeister eine doppelt ausgefertigte Nachweisung nach Beilage B der VO. übergeben, welche gleich den Versicherungsanträgen von ihm und eventuell von der Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln ist.

Bei Erhöhung einer schon bestehenden Versicherung im Capitalbetrage finden die nämlichen Vorschriften Anwendung.

Die Uebersichten und Nachweisungen sind vom Bürgermeister gehörig zu ordnen und zu registriren, so daß ein leichtes Auffinden der einzelnen ermöglicht ist.

Hat derselbe im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wahre Werth derselben unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat er den Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falls die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch diese zu veranlassen (s. Beil. 61.)

Bei Versicherung von Waarenlagern oder Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, steht dem Bürgermeister jederzeit das Recht zu, die nach §. 9 der VO. über die zu lagernden Waaren und Vorräthe zu führenden Bücher einzusehen und mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen. Bei aus diesem Anlaß wahrgenommenen Ueberversicherungen ist sogleich die Versicherungsanstalt in Kennt=

niß zu setzen und beim Vertreter der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Contravenienten zu beantragen, soferne die Versicherungssumme den vierten Theil des wahren Werths der versicherten Gegenstände übersteigt. (s. Beil. 62 bis 64, dann Art. 179 des P.-St.-G.-B.)

Gleiche Befugnisse wie dem Gemeindevorstand stehen in diesen Beziehungen auch den Brandversicherungs-Inspektoren zu.

Jeder Agent ist zur Führung eines Vormerkungsbuches über die bei ihm anhängigen Versicherungen verpflichtet, deren Einsichtnahme im Agenturlokale der Bürgermeister oder Brandversicherungs-Inspektor jederzeit verlangen kann. Bei Unregelmäßigkeiten in Führung dieser Bücher oder Unrichtigkeiten haben die Bürgermeister oder Brandversicherungs-Inspektoren dieselben zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und je nach Lage des Falls sofort, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich, dem Staatsanwaltsvertreter Anzeige zu machen, worauf er den Agenten hinzuweisen hat. (Beil. 65.)

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, das Mobiliarfeuerversicherungswesen zu kontroliren und hiebei auch die Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden in dieser Beziehung zu überwachen.

Behufs der Revision der Mobiliarversicherungen können sie von dem versicherten Mobiliar unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von diesem abzuordnenden Mitgliedes des Gemeindeausschusses in Anwesenheit des von dem Geschäfte womöglich vorher zu verständigenden Versicherten oder dessen Stellvertreters Augenschein nehmen und wenn der Versicherte damit einverstanden ist, die Versicherungssumme gegebenen Falls entsprechend abmindern, was von ihnen auf der Versicherungsurkunde vorzutragen und der Ortspolizeibehörde sowie der Versicherungshauptagentur behufs Richtigstellung des Versicherungsverzeichnisses bekannt zu geben ist.

Ist der Versicherte mit der Herabsetzung der Versicherungssumme nicht einverstanden, so veranlaßt der Brand-Inspektor das Weitere bei der Distriktspolizeibehörde.

Ueber die für den Bezirk zum Geschäftsbetrieb berechtigten Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, sowie über deren Agenten und Hauptagenten haben die Ortspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren Verzeichnisse zu führen, zu welchem Zwecke sie von den Distriktspolizeibehörden die nöthigen Mittheilungen erhalten.

Die Auszahlung der Entschädigung an die Versicherten darf erst erfolgen, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Auszahlung kein Bedenken bestehe, endlich innerhalb acht Tagen keine Einsprache hiegegen erfolgt ist.

d) Brand-Collekten.

Brand-Collekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der k. Kreisregierung K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt.

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirkes angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Collekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der erlittene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Collekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die oben erwähnten Competenzverhältnisse gelten für alle Arten von Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hiezu, dann für öffentliche Aufrufe zu Gaben und Beiträgen, und wird hier nur noch bemerkt, daß Collekten oder Aufrufe zu Gaben für politische Zwecke, oder für das Ausland stets die Allerhöchste Genehmigung erfordern.
(VO. vom 20. September 1862 Regbl. S. 2269.)

In allen Fällen von Collekten wird es zweckmäßig sein, daß die Vertheilung des Eingegangenen von förmlichen Comité's in die Hand genommen wird, da auf diesem Wege allein eine den Verhältnissen entsprechende Austheilung der Unterstützungen erzielt werden kann.

Näheres s. unten §. 40.

Nach der M.=E. vom 25. Juni 1864 Ziff. 4 sind Collektengelder, welche von Gemeinden der Post übergeben werden, portofrei.

§. 29.
Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz, sowie die Bestimmung des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers*) maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Uferschutz:

Zu allen Uferschutz=, Damm= und Teichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich (Art. 20).

An Flüssen, welche der Schiff= und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht (Art. 1 und 2).

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be= oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigenthümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt (Art. 7 und 6).

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischen liegenden Ufereigenthümer die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff= oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben

*) Bayerns Ges. u. Ges.=B. Bd. II. S. 86 und 50.

nothwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast; Damm- oder Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob, welche hiezu zwangsweise angehalten werden können (Art. 11 und 18).

Wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so kann das Bezirksamt alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten requiriren ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht.

Gegen die Vorkehrungen des Bezirksamts in dieser Beziehung ist keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerdeführung zulässig.

Den Polizei- und Baubehörden müssen die Gemeindebehörden in solchen Fällen die nöthige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17.)

Verweigerung solcher Nothhilfe ist nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches zu verfolgen und die Bestrafung der Contravenienten gegebenen Falls um so unnachsichtlicher zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

b) Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern, d. i. solchen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und Privatgewässern und enthält bezüglich derselben eine Reihe theils civilrechtlicher, theils polizeilicher Bestimmungen.

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist Jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen (Art. 9 und 96 dann 53).

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen (A. 15).

3) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden (Art. 10 und 11).

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung (Art. 16 und 17).

6) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigenthum den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der Wasserberechtigten benützen (Art. 39).

7) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und zu andern die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Bewilligung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde, ebenso

8) Die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben (Art. 58 und 61).

9) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt den Ufereigenthümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr Aufstau reicht, ob, jedoch steht dem Ufereigenthümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Vertheilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht, kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat (Art. 47—50).

10) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigenthum eine andere Ableitung zu geben, als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigenthümer des Nachbargrundstücks zum Nachtheil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden (Art. 33—36).

11) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden (Art. 38).

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Die Gemeinden, welche solche Ansprüche machen wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind.

Dieser Beschluß ist mit dem Nachweise, daß die Gemeinde aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder die erwachsenden Kosten nicht vollständig zu decken im Stande sei, dem Kostenvoranschlage und dem weiteren Nachweise, wie für Unterhaltung der Anlage gesorgt werden soll, dem Bezirksamte einzusenden, welches die treffenden Gesuche der kgl. Kreisregierung behufs Einsendung an das kgl. Staatsministerium des Innern in Vorlage bringt (M.-E. vom 13. Dez. 1849 und 5. Febr. 1860.)

12) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen In-

teresse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs 2c. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen Schutzbauten (Art. 52).

Nach Art. 164 des P.-St.-G.-B. sind zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften zulässig. Solche finden sich

für Oberbayern im Kr.-A.-Bl. von 1853 S. 230, und 1856 S. 1091,
für Niederbayern Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1251,
für Oberfranken Kr.-A.-Bl. 1864 S. 97,
für Mittelfranken Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1420,
für Unterfranken Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1334,
für Schwaben Kr.-A.-Bl. 1856 S. 537, und 1857 S. 1227.
für die Pfalz Kr.-A.-Bl. 1858 S. 134.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen verschiedene Reglements, nämlich

1) für den Rhein Regbl. 1860 S. 329 und 1864 S. 651.
2) für den Main Oberfr. Kr.-A.-Bl. 1864 S. 653, 1865 S. 1205, 1866 S. 773, 1867 S. 235;
3) für die Schifffahrt auf der Donau Regbl. 1865 S. 725 u. 1867 S. 145 mit einer Reihe von Ergänzungs-Rescripten,
4) für die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech R.-E. v. 28. Januar 1853, Kr.-A.-Bl. von Oberbayern vom Jahre 1853.
5) für die Floßfahrt im fränkischen Wald Kr.-A.-Bl. von Oberfranken von 1868, Beil. zu Nr. 10,
6) für die Schifffahrt auf dem Bodensee Regbl. v. 1868 S. 385,
7) für die oberbayerischen Seen und Flüsse die Allerh. E. vom 19. Juli 1844, abgedr. im Kr.-A.-Bl. von Oberbayern vom J. 1844.
8) für Trift und Flößerei auf dem Regen Kr.-A.-Bl. für die Oberpfalz v. 1858 S. 262, auf der Ilz Kr.-A.-Bl. für Niederbayern v. 1861 Beil. zu Nr. 22.
9) für den Ludwigskanal die Kanalordnung vom 9. Januar 1842, Döll. Bd. 28 S. 920.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt dienen, deren

Beschädigung oder Zerstörung ist nach Art. 361 und 362 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht.

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Die Ausmittlung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache der Ortsbehörde, welcher auch die Bestimmung der für diesen Zweck verbotenen Plätze durch ortspolizeiliche Vorschrift überlassen ist (P.-St.-G.-B. Art. 136).

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken sind die geeigneten Verbote durch den Bürgermeister zu erlassen und zu überwachen, ebenso steht demselben die Aufsicht auf die gehörige Instandhaltung der gemeindlichen Feuerweiher, sowie der Kanäle, Wasserbehälter, Brunnen und Cisternen zu, welche durch deren Eigenthümer in entsprechender Art zur Vermeidung von Unglücksfällen verwahrt werden müssen (P.-St.-G.-B. Art. 147 und 154).

Im Unterlassungsfalle können die nöthigen Vorkehrungen auf Kosten des Säumigen durch den Bürgermeister getroffen werden (P.-St.-G.-B. Art. 30).

§. 30.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingetheilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Baubehörden besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen.

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angränzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 26 Schuh betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 3 Schuh von den Gräben gepflügt werden.

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigenthümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen verbreiten, so daß keine Erhöhungen auf dem Straßenrande oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(All. E. v. 16. Aug. 1805, Regbl. S. 897, aufrecht erhalten durch die M.-E. v. 28. April 1863, Regbl. S. 691.)

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche sich an Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der Eigenthümer ausgelichtet sein.

(M.-E. v. 28. April 1863 Regbl. S. 691.)

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 ist die Versehung aller die Staats- oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade waagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 6 bayr. Zoll $5^1/_2$ Linien für zweiräderiges, drei- oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges — 4 Zoll $3^1/_2$ Linien für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 2 Zoll $8^1/_2$ Linien für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt, oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird, oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein geladen ist, jedoch ist Vorspann

bergauf und auf ganz schlechten, umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 2 Zoll $8\frac{1}{2}$ Linien bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 9 bayer Fuß nicht überschreiten und Seitensitze an solchen sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl., über die Felgenbreite mit 3 bis 20 fl. und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl., bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

Nach §. 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet. Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind im Artikel 155 des Polizeistrafgesetzbuches ausdrücklich aufrecht erhalten.

Wenn die Passage auf Staatsstraßen durch Schneefall unterbrochen wird und die Gemeinden behufs schleuniger Wiederherstellung derselben zur Mitwirkung aufgeboten werden, dürfen sie sich derselben bei Vermeidung der im Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches aufgeführten Strafe nicht entschlagen.

Die Ausgaben für Schneeräumen auf Staatsstraßen können von den Gemeinden vorschußweise gegen alsbaldige Refundirung durch das Rentamt geleistet werden, dieselben sind aber in keinem Falle an die Wegmacher, sondern auf Grund der angefertigten Wochenlisten stets nur an die Arbeiter zu bezahlen und von diesen abquittiren zu lassen.

b) Distriktsstraßen.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen liegt dem Distrikte unter Leitung des Bezirksamtes ob.

Für dieselben sind auf Kosten des Distrikts eigene Wegmacher aufgestellt, welche von den Bezirksämtern in Pflicht genommen werden und beim Bau und der Unterhaltung solcher Straßen die technischen Anleitungen der Instruktion vom 7. Januar 1845 Döll. XXXI. S. 218 im Auge zu behalten haben.

Eine umfassende Diensteinstruktion für die Distriktswegmacher findet sich im Oberfr. Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1860 S. 783.

c) Gemeindewege

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Ob einem Wege diese Eigenschaft zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zur Herstellung und Unterhaltung dieser Wege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen und können von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden, die keiner Gemeinde zugetheilten Markungen (s. §. 1 oben) haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nöthigen Brücken, Durchlässe, Geländer u. s. w.

Alle Gemeindeverbindungswege sollen mindestens 10 Fuß Breite haben, gehörig planirt, fundamentirt, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstrassen und Gemeindewege wird nach Art. 57 des P.-St.-G.-B. bestraft und kann der Bürgermeister in solchen Fällen nöthigenfalls nach Art. 30 desselben verfahren.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften vertheilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die sonstigen Gemeindewege sowie die Ortstafeln werden ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.

d) Feld-, Flur-, Holz- und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche Grundstücke an denselben haben, werden von den Adjacenten unterhalten und können polizeiliche Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur insoweit ge-

troffen werden, als dieselben in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten und Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen, was auch bezüglich solcher Privatwege gilt, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann (s. P.-St.-G.-B. Art. 147 Ziff. 1.)

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls nothwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats- und Distriktsstrassen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

e) Straßenverkehr.

Was den öffentlichen Verkehr auf Straßen und Wegen betrifft, bestehen eine Reihe von Anordnungen, welche theils die Sicherheit, theils die Bequemlichkeit desselben im Auge haben, in den Artikeln 144 bis 147 des P.-St.-G.-B. enthalten sind und nach Art. 150 durch ortspolizeiliche Vorschriften theilweise noch erweitert werden können.

Vorschriften, nach welchen eine Maximalladungslast für die die Gemeindewege befahrenden Fuhrwerke festgestellt wird, sind nicht zulässig.

Die nach Art. 145 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Fuhrwerke und Reiter ꝛc. finden sich in der M.-E. vom 23. Juni 1862 Reggsbl. S. 1465.

Gefährdungen der Sicherheit des Verkehrs durch andere Vorkommnisse sind im P.-St.-G.-B. Art. 98, 135, 142, 143, 148, 149, 150, 153, 154, 156, 157, 161, 168, 182, 185, dann 344 des St.-G.-B. behandelt.

Nach diesen Bestimmungen ist insbesondere verboten das unbehutsame oder muthwillige Schnellfahren, das muthwillige Verhindern des Vorfahrens, das Schnellfahren über Brücken, die Uebertretung der ortspolizeilichen Fahrordnungen, das Aneinanderhängen mehrerer Wagen oder Schlitten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung*), sowie von Schlitten ohne Be-

*) Bei landwirthschaftlichem Fuhrwerk ist das Aneinanderhängen zweier Wagen gesetzlich gestattet. Polizeistrafgesetzbuch Art. 145 Ziff. 5.

achtung der Bestimmungen des Art. 145 Ziff. 6 des P.-St.-G.-B., die unterlassene Radschuhsperre, schnelles Reiten oder Fahren auf Brücken, welche ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, Schlafen bei Leitung des Fuhrwerks oder Entfernung von demselben mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, das Schleifen von Baumstämmen, Faschinen ꝛc. außer Nothfällen auf Wegen, falls ein ober- oder ortspol. Verbot desfalls besteht, die Anbringung von Gegenständen, durch deren Umsturz oder Fall Personen an öffentlichen oder von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung, das Herabwerfen oder Ausgießen von Gegenständen auf die Straße, die Anlegung von Steinbrüchen, Kies- oder anderen Gruben an gemeinzugänglichen Orten ohne die nöthige Sicherung, unvorsichtiges Verfahren bei Sprengungen, verkehrstörende Ablagerungen von Eis oder Unrath ꝛc. an öffentlichen Plätzen und Straßen, unterlassene Versicherung von Baustellen, Stehenlassen von Wägen zur Nachtzeit ohne Sicherungsmaßregeln, Entfernung angebrachter Schutzmittel oder Warnungszeichen, Verlöschung oder Entfernung der Straßenlaternen, Beschädigung von öffentlichen Straßen, Brücken oder Wegen u. s. w. und ist es Pflicht des Bürgermeisters, allen derartigen Störungen oder Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen, entstandene aber sofort zu beseitigen und nach Umständen strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

In wie weit Nothfälle Berücksichtigung verdienen, ist in den treffenden einzelnen Paragraphen des P.-St.-G.-B. bestimmt.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhaltung des Ortspflasters zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und dieselben insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Art. 161 des P.-St.-G.-B. gestattet die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften hierüber und die Gemeindebehörden sollten nicht versäumen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Solche Vorschriften hätten sich zu erstrecken

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,

4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrath aus den Ortschaften,
6) Reinhalten der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

f) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen ꝛc.

Die Beschädigung öffentlicher Denkmäler, worunter auch die Gedenktafeln gehören, oder Kunstwerke, von öffentlichen Anlagen, Feuerlöschgeräthschaften ꝛc. wird nach Art 343 des St.=G.=B. bestraft. Hieher gehören auch die Dorflinden, welche sorgfältig erhalten werden sollen.
(M.=E. vom 26. Mai 1862.)

g) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind die Bestimmungen der M.=E. vom 8. März 1863 Reggsbl. S. 374 maßgebend, ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Die Verpflichtung der Gemeinden zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Nothfällen gründet sich auf Art. 56 des P.=St.=G.=B., bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der l. M.=E. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben.

h) Telegraphen.

Die Strafbestimmungen über Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder deren Zugehörungen finden sich in den Art. 358 und 359 des St.=G.=B.

§. 31.

Versammlungen und Vereine.

Die Bürgermeister dürfen nicht nur selbst keine Versammlungen unter sich willkürlich halten, sondern auch keine anderen Gemeindeversammlungen, als die von ihnen selbst veranstalteten dulden und müssen auch andere verdächtige

Zusammenkünfte unterdrücken und jedenfalls Anzeige hierüber an die vorgesetzte Polizeibehörde erstatten.

Die Bestimmungen des das Vereins- und Versammlungswesen regelnden Gesetzes vom 26. Februar 1850 und der Vollzugsvorschriften zu demselben vom 3. März 1850 *) sind, soweit sie die Gemeindebehörden berühren, nachstehende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses 2c.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur wenn diese Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt, und die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist hat der Bürgermeister die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnorts und der Beschäftigung des oder der Unternehmer, des Versammlungsplatzes, des Tags, der Stunde, des Zweckes der beabsichtigten Versammlung und der Zeit der Anzeige unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs 2c. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Artikel 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

*) S. Stadelmann's Gemeindeverfassg. S. 262 ff. Bayerns Ges. u. Ges.-B. Bd. VI. S. 68.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von dem etwa nach Formular 66 zu protokollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei Ziffer 1 bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich wo möglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnißnahme von allen Verhandluugen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der

Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzesverletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

d) Nichtpolitische Vereine.

Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Bürgermeister hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Classifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Unter Umständen (Art. 19 des Vereins-G.) können dieselben sofort geschlossen werden, was überhaupt bei politischen Vereinen stattzufinden hat, wenn sie geheime Versammlungen halten, oder wenn sie ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung der Distriktspolizeibehörde nicht angezeigt haben, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats untergraben, oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen.*) Der Bürgermeister hat den

*) Die Bürgermeister dürften gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände sowie Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu erhalten.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 1729) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Corporation insolange, als sie diese Anerkennung nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden *)

e) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Fackeln, Windlichter rc. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden (VO. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Regbl. S. 1578).

f) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Betheiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung

*) Da die s. g. freien Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften im verfassungsmäßigen Sinne nicht mehr anerkannt sind (a. R. vom 2. Nov. 1851), so werden dergleichen Vereinigungen als bloße Vereine angesehen werden müssen.

ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen (M.-E. vom 30. Dez. 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.).

§. 32.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im § 26 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pekuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zustände unter den Gemeindeangehörigen mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein derselben zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und für gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien*) oder Rettungshäusern, in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nöthigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde, zur Herstellung der Wege und dergl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

Die Bürgermeister, welche zunächst in diesem Sinne thätig zu sein haben, können auf diesem Felde in Folge ihrer Lokalkenntniß viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speziellen Richtungen, nach welchen sie bei Handhabung der Sittenpolizei ihre Thätigkeit zu entwickeln haben, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirthschaften.

Wirthschaften dürfen nach Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 in den Landestheilen diesseits des

*) Die Aufnahme fremder Kinder unter acht Jahren zur Verpflegung und Erziehung gegen Bezahlung erfordert distriktspolizeiliche Bewilligung (P.-St.-G.-B. Art. 73 und VO. vom 24. Juni 1862, Regbl. S. 1418.)

Rheins nur auf Grund einer vom Bezirksamte ertheilten Concession oder ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Bewilligung dieser Behörde betrieben werden (s. VO. vom 25. April 1868 Regbl. S. 693 ff.)*), bei welcher die einzelnen Befugnisse des treffenden Wirthes genau angegeben werden müssen.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließlich mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf vorbehaltlich bestehender Realrechte ferner nicht mehr stattfinden (§. 4 der cit. VO.).

Da die Bewilligung zum Betrieb von Wirthschaften und zum Kleinhandel mit geistigen Getränken nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und nur an völlig unbescholtene und verlässige Personen ertheilt werden soll und der Gemeindeausschuß sowie die Armenpflege vorher mit ihren Erinnerungen gehört wird, sollen dieselben die ihnen gebotene Gelegenheit, ungeeignete Persönlichkeiten vom Wirthschaftsbetrieb ferne zu halten, nie ungenützt vorüber gehen lassen, sondern ihre Ansicht offen und ohne Rückhalt bekannt geben.

Die berechtigten Wirthe sind zur Verhütung einer Ueberschreitung ihrer Wirthschaftsbefugnisse stets zu controliren, unberechtigte Wirthschaften dagegen unter Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde sofort zu schließen.

Schulpflichtigen Kindern ist der Wirthshausbesuch nur unter gehöriger Aufsicht gestattet, die Theilnahme an Tanzunterhaltungen aber ganz untersagt, Sonntagsschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Angehörigen oder Arbeitgeber Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen, können auf Antrag der betreffenden Schulbehörde zur polizeilichen Bestrafung gezogen werden (P.-St.-G. B. Art. 99).

Die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in Wirthschaften ist durch M.-E. vom 12. August 1854 verboten.

Dienstboten, welche sich zur Arbeitszeit in Wirthshäusern aufhalten (P.-St.-G.-B A. 214), oder Handwerksgehilfen, welche den sogenannten Blaumontag feiern (Art. 211), sind strafbar und aus dem Wirthshause zu entfernen, ebenso Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen, oder Störung verursachen (Art. 98) und die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn ihnen der Besuch des Wirthshauses untersagt ist

Wirthe, welchen dieses bekannt gegeben worden ist und welche letzteren gleichwohl wissentlich den Besuch ihres Wirths-

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. E.-Bd. III. S. 237. St. Gem.-Verf. S. 132.

hauses gestatten, sind zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen (Art. 61).

Die Polizeistunde ist nach VO. vom 18. Juni 1862 (Regbl. S. 1388)*) für Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr Nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirthschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten, oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirthschaft, am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit ertheilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirths, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen (s. Beil. 67).

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirthschaftslokalitäten gehöriges Zimmer inne, welches von den übrigen Wirthschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

b) Störung der Ruhe.

Wenn durch ortspolizeiliche Vorschrift die Verlängerung von musikalischen Aufführungen, Kegelspielen oder sonstigen geräuschvollen Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten, oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumen abgehalten werden, über die von

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. I. Erg.-B. S. 144. St. Gem.-Verf. S. 134.

der Ortspolizeibehörde bestimmte Nachtstunde verboten ist, kann der Bürgermeister solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort einstellen (P.-St.-G.-B. Art. 65).

Die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms oder grober Unfug an öffentlichen Orten ist nach Art. 60 strafbar, über sonstige Straßenexcesse enthalten die Art. 58 und 68 nähere Bestimmungen.

Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Fackelzüge, das Abbrennen von Kanonenschlägen, Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern, sowie das Freudenschießen auf solchen erfordern ortspolizeiliche Bewilligung. (P.-St.-G.-B. Art. 67, 166 und 168.)

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden, gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums, oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, vom Bürgermeister bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. (Art. 98).

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen, sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste Theil nehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus.

(VO. v. 18. Juni 1862 Reggsbl. S. 1391, Bayerns Ges. u. Ges.-B. I. Ergbd. S. 146, Stadelm. Gemdeverf. S. 133.)

Die Genehmigung hiezu hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zulässige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nöthigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgetheilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Ertheilung von Tanz-

musikbewilligungen innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenzen zu.

Will ein Wirth eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallsige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden. (s. Beil. 68).

Jede Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen, (s. Beil. 69), wofür eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 4 kr. für den Gemeindediener erhoben werden wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Taxe kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Städten und Märkten der Betrag von 48 kr., in Landgemeinden der Betrag von 24 kr. zur Erhebung.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben.

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen ertheilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzteren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in den Fällen des §. 9 der VO. können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im §. 6 der VO. aufgeführten Tagen.

Wenn aus Anlaß von Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortseingehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden, dasselbe kann bei Wirthen geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubniß abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 61 bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirth die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Blose Schenkwirthe dürfen Tanzmusiken nur bei Gelegenheit der Kirchweihen und Jahrmärkte abhalten, (VO. v. 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaften betr., §. 20.)

Ueber die von den Ortsbehörden ertheilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichniß nach Form. 70 zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals an das Bezirksamt zur Prüfung einzusenden.

d) Schau- und Vorstellungen.

Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen ist den Bestimmungen der VO. vom 3. Juli 1868 unterworfen. (s. Reggsbl. S. 1161. Bayerns Ges. u. Ges.-B. III. Erg.-Bd. S. 464. Stadelm. Gem.-Verf. S 135.)

Hienach ist für öffentliche theatralische Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten lediglich die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, wandernde Schauspieler dagegen sind zu Produktionen nur berechtigt, wenn sie die Erlaubniß der Regierung des treffenden Kreises besitzen und die ortspolizeiliche Bewilligung erhalten haben.

In dem von ihnen zu führenden Produktionsbuch ist nach M.-E. v. 17. April 1867 über ihr Verhalten jedesmal Eintrag zu machen.

In der Charwoche dürfen theatralische Vorstellungen nicht zugelassen werden.

(M.-E. v. 19. October 1840.)

Die Veranstaltung sonstiger Schau- und Vorstellungen, insbesondere die Aufführung von Musikstücken, Gesängen oder Deklamationen in Wirthschaftslokalitäten, Marionettenspiele, die Aufführung von Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, die Veranstaltung von Feuerwerken oder Vor-

stellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik ꝛc., die Aufstellung von Menagerieen, Wachsfigurencabineten, von Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Caroussellen oder ähnlichen Vorrichtungen gegen Bezahlung setzt einen Erlaubnißschein der Distriktspolizeibehörde des Bezirks, in welchen Vorstellungen gegeben werden wollen, und die Bewilligung der Ortsbehörde voraus, welch' letztere unter Umständen von weiteren in örtlichen oder anderen Verhältnissen begründeten Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

Musiker, welche für den Distriktspolizeibezirk ihres Wohnorts patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

Zur Erlangung eines Patentes ist in der Regel ein Zeugniß einer k. Schullehrerseminar-Inspektion über die musikalische Befähigung erforderlich und nur ausnahmsweise sollen Zeugnisse anerkannter der Distriktspolizeibehörde bekannten Musiker hierüber berücksichtigt werden.

(Aut. E. der Reg. v. Oberfr. v. 27. Januar 1869.)

Keiner polizeilichen Bewilligung bedürfen die Produktionen von Musikgesellschaften, welchen die Befugniß hiezu von der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes des Dirigenten durch Ausstellung eines Zeugnisses nach Formular A der VO. förmlich ertheilt worden ist, doch sind nur solche Musiker zuzulassen, welche in dem Zeugnisse namentlich aufgeführt sind und können die polizeilichen Organe im gegebenen Falle verlangen, daß sich dieselben über ihre Identität entsprechend legitimiren.

Militärmusiker haben zum Musikerwerb kein solches Zeugniß nothwendig, wenn sie aber außerhalb ihres Garnisonsortes um Geld Musik machen, müssen sie mit Urlaubspässen oder Ausweisen ihrer vorgesetzten Militärbehörde versehen sein.

Passionsvorstellungen dürfen nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern abgehalten werden.

Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 wie die Inländer zu behandeln.

Die Bürgermeister haben die Legitimationen der Personen, welche derartige Erwerbszweige treiben, stets einer sorgfältigen Controle zu unterstellen, wo solche nicht vorhanden oder abgelaufen sind, die erforderliche ortspolzeiliche Bewilligung zu verweigern und namentlich auch darauf zu sehen, daß bei Produktionen die in den Erlaubnißscheinen vorgezeichneten Grenzen genau eingehalten werden.

In Contraventionsfällen haben sie unnachsichtlich strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

e) Oeffentliche Anschläge.

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigenthum können ortspolizeilich, sowie vom Eigenthümer verboten werden, (P.-St.-G.-B. Art. 68), sind solche Anschläge unzüchtigen Inhalts, so sind sie sofort zu entfernen und die geeigneten Anträge auf Bestrafung des Contravenienten zu stellen. (St.-G.-B. Art. 223 Abs. 2.)

f) Aufsicht auf Masken.

Das Maskirterscheinen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ist in der Regel nur während der Faschingszeit erlaubt, für andere Zeiten ist eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche von der Ortspolizeibehörde auszugehen hat; letztere ich auch befugt, lokale Maskenordnungen zu erlassen.

Uebertretungen in dieser Beziehung werden nach Art. 67 des P.-St.-G.-B. bestraft.

g) Ansammlung größerer Menschenmassen.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten und sonstigen Ansammlungen größerer Menschenmengen können durch distriktspolizeiliche und in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift die nöthigen Anordnungen erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 76.)

h) Gaukeleien, Glücksspiele, Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgräberei, Zeichen- und Traumdeuten

gegen Lohn und andere derartige Gaukeleien sind verboten und nach Art 94 des P.-St -G.-B., soferne aber ein Betrug beabsichtigt ist, nach Art. 3:6 Ziff. 2 des St.-G.-B. zu bestrafen, von der Gemeindebehörde daher unter keiner Bedingung zuzulassen, ebensowenig verbotene Hazardspiele, zu welchen insbesondere das Würfeln, Häufeln, Halbzwölf, Trischaken, Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, sowie überhaupt alle Scholderspiele gehören; auch dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden sog. Napoleonsspiel hat der Bürgermeister entgegenzutreten.

Wo solche Spiele gespielt werden, hat der Bürgermeister Spielgeld und Spielgeräthe unnachsichtlich wegzunehmen und unter Einlieferung an den Staatsanwaltsvertreter die Bestrafung der Contravenienten nach Art. 104 des P.-St.-G.-B. zu veranlassen.

Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterieen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzt Regierungs-Genehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(VO. v. 10. Juli 1867, Reggsbl. S. 809, Bayerns Ges. u. Gesb. II. Erzb. S. 311.)

Solche Bewilligungen können nur höchst ausnahmsweise und beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse ertheilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Die Errichtung von Wettcomptoirs auf Ziehungen von Lotterieen oder Ausspielungen, der Verkauf von Loosen oder das Sammeln von Theilnehmern für nicht erlaubte Lotterieen oder Ausspielungen, der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen, sowie das Spielen in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie sind gänzlich verboten und nicht nur sofort vom Bürgermeister einzustellen, sondern auch dem Staatsanwaltsvertreter zur Anzeige zu bringen. (P.-St.-G.-B. Art. 101 und 102.)

Ungestempelte Karten sind zu confisciren und die Verkäufer solcher, sowie Wirthe, welche mit denselben spielen lassen, behufs Bestrafung nach §. 25 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 bei dem zuständigen Gerichte anzuzeigen. *)

(Reggsbl. v. 1813 S. 65 ff.)

i) Unsittlichkeiten.

Eine unnachsichtliche Einschreitung erfordern Kuppeleien, (Art. 221 des St.-G.-B.), Jugendverführer (Art. 222), unzüchtige Handlungen, der Verkauf unsittlicher Bilder oder Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten (Art. 223), Unsittlichkeiten

---

*) Das Gleiche hat stattzufinden beim Verkauf ungestempelter Kalender §. 24 der Stempelordnung.

an öffentlichen Orten (Art. 96 des P.-St.-G.-B.), gewerbsmäßige Unzucht (P.-St.-G.-B. Art. 97) und die auf dem Lande so häufig vorkommenden Concubinate, welche um so mehr abzustellen sind, als das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Verehelichung nunmehr so sehr erleichtert hat.

k) Thierquälerei.

Das Verbot des Einfangens von Singvögeln, sowie des Ausnehmens und Zerstörens ihrer Nester findet sich in der VO. vom 4. Juni 1866 (Reggsbl. S. 733, Stadelmann's Gemeindeverfassg. S. 206.)

Contraventionen gegen dieses Verbot, sowie Thierquälerei sind nach Art. 100 des P.-St.-G.-B. strafbar und vom Bürgermeister nach Kräften zu verhüten.

Ueber die Aufrechthaltung der Sonntagsfeier s. §. 22 oben.

§. 33.

Landes-Cultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Cultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landescultur umsomehr, als auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwicklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rath und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirthschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist, welcher den desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten für Förderung der Landwirthschaft nimmt die erste Stelle der landwirthschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existirt.

Für jeden Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesammtverein ein Generalcomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirthschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Culturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen

oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermittlung landwirthschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchtthiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten, Unterrichtsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vortheile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnißmäßig so geringen Vereinsbeitrag weit überwiegen und der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirthschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft anstreben, insbesondere die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existiren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirthschaft musterhaft betrieben wird und bei welchen landwirthschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirthschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die landwirthschaftlichen Wanderversammlungen und die in neuerer Zeit in vielen Gemeinden ins Leben getretenen Fortbildungsschulen, welche letztere sich übrigens nicht ausschließlich auf das Gebiet der Landwirthschaft erstrecken, sondern die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse überhaupt und Fortbildung auf Grund des in der Schule Gelernten bezwecken.

Niemand wird darüber im Unklaren sein, welche Fortschritte im Bereiche der Landwirthschaft Wissenschaft und Technik gemacht haben und daß es nicht mehr genügen kann, beim Betrieb derselben an der althergebrachten Weise festzuhalten, und der Bürgermeister wird wohl immer auf Erfolg rechnen können, wenn er bestrebt ist, die begüterten

Familienväter der Gemeinde zu einer angemessenen Heranbildung ihrer Söhne aufzumuntern und dadurch bewährten Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen.

In verschiedenen Kreisen bestehen landwirthschaftliche Versuchsstationen, welche die Aufgabe haben, dem ausübenden Landwirth durch die Hilfsmittel der Wissenschaft an die Hand zu gehen und zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betrieb der Landwirthschaft beizutragen, namentlich durch Untersuchung von Bodenarten, ihrer Pflanzenprodukte, der Futterstoffe, der Düngemittel und des Wassers, durch Rathertheilung an Landwirthe auf bestimmte an die Versuchsstation gestellte Fragen und durch populär gehaltene Vorträge an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung.

Solche Stationen sind insbesondere in München, Bayreuth, Speyer, Kaiserslautern und Memmingen in's Leben getreten; die Satzungen der Oberfränkischen Versuchsstation finden sich im Kreisamtsblatte für Oberfranken vom Jahre 1866 S. 879, ein Dünger-Handel-Control-Vertrag derselben, nach welchem Düngerhändler und Fabrikanten für ihrr Fabrikate unter gewissen Voraussetzungen die Garantie der Versuchsstation erhalten können, ist ebendaselbst Seite 1474 abgedruckt.

b) Landwirthschaftliche Gesetze.

Von wesentlichem Einfluß auf die Landwirthschaft sind die verschiedenen seit dem Jahre 1848 erschienenen Culturgesetze, welche in ihren Grundzügen im Nachstehenden zusammengestellt sind:

1) **Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebnng, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848.**

Die Grundzüge dieses Gesetzes, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten theils aufgehoben, theils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neu-

bruchzehnt und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, und alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben sind zu fixiren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr- oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

Da die Fixirung und Ablösung der Grundlasten bereits überall durchgeführt ist, kann von einem weiteren Eingehen auf das Gesetz hier Umgang genommen werden.

2) **Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 15. Juni 1850,** (Stadelm. G.-Verf. S. 209 ff.)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Anträge auf Schadensersatz sind bei den Gerichten zur Austragung zu bringen.

3) **Das Forstgesetz vom 28. März 1852**

hat die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthschaftung der Staats-, Körperschafts- und Privatwaltungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben über Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurden bereits im §. 5 oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachtheil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ablösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural-Holzfrohnen in Geld (Art 32) aufmerksam gemacht.

Zu dem Gesetz existiren umfassende Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 29. Juni 1852, welche nebst ersterem in Stadelm. Gem.-Verf. S. 171 ff. abgedr. sind.

4) Das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855

bezweckt die Erhaltung größerer landwirthschaftlicher Gutscomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung.

5) Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerung betreffend, (Stadelm. G.-Verf. S. 233 ff.),

stellt unter Aufhebung der bisher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

6) Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, (Stadelm. G.-Verf. S. 225 ff.),

ermöglicht einer überwiegenden Mehrzahl arrondirungslustiger Grundbesitzer, den Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung oder größerer Bestandtheile derselben zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer zu verlangen, soferne mindestens 10 Grundeigenthümer dabei betheiligt und $^8/_{10}$ derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind, diese Mehrzahl zugleich im Besitz von wenigstens $^4/_5$ der ganzen Fläche der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens $^4/_5$ der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen.

Der Arrondirungsplan muß der Distriktsverwaltungsbehörde mit dem Antrage auf Vollstreckbarerklärung des Umtausches auch gegen den Willen der Widersprechenden vorgelegt werden, welche denselben sodann durch Beschluß in I. Instanz bescheidet.

Um einen Zwang gegen die Widersprechenden ausüben zu können, muß nachgewiesen werden, daß durch den Umtausch eine für die Bewirthschaftung der Grundstücke günstigere Lage erzielt wird und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer nicht erreicht werden kann.

Ausgenommen vom Umtausch sind Bauplätze, Gärten, Weinberge, mit Häusern zusammenhängende Grundstücke von 10 Tagwerk Größe, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und ähnliche Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann.

Im Falle des Umtausches ist jedem Eigenthümer ein vollständiger Ersatz für den ausgetauschten Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leisten.

7) **Gesetz vom 28. Mai 1862 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.**

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schaftrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen 5 Jahre lang frei.

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Cultur des treffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nöthig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weiderechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Gestattung des nöthigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

8) **Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über Uferschutz vom nämlichen Tage**

wurde bereits im §. 29 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 und 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landescultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigenthümer eines Grundstücks aus Rücksicht auf die Landescultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück gefallen lassen muß.

9) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur.

Nach diesem für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent- und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen betheiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen, und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschaft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am Zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirks-Comité's an das Kreis-Comité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und wenn möglich die nöthigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamtes, schreiten und diesem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber s. unten im Abschnitt d.

10) Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868, (Stadelm. G.-Verf. S. 219 ff.)

gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigenthum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschwornen auf und ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber s. unten bei lit. k.

11) Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852

ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

c) Landwirthschaftliche Credit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirthschaft haben die auf das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet ist, $^3/_5$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirthe berücksichtigt werden sollen; (Instr. zum Vollz. der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.), das Gesetz vom 11. September 1825, die Creditvereine der bayr. Grundbesitzer betreffend (Ges.-Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 25. April 1826, Regbl. S. 414, dann die All. E. vom 15. April 1840, Regbl. S. 232, die Gründung eines Hagelversicherungs-Vereins betr.

Was den letzteren Verein betrifft, so können nur solche Landwirthe auf Bewilligung einer Collekte wegen erlittenen Hagelschadens rechnen, welche Mitglieder dieses oder eines andern in Bayern zugelassenen Hagelversicherunsvereines sind, ebenso dürfte bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Umständen demjenigen der Vorzug zu geben sein, welcher seine Feldfrüchte gegen Hagel versichert hat.

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirthschaft und Entschädigungsleistung in Nothfällen in der Form von landwirthschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken 2c. Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes, und ist, um diese

zu erleichtern, in Beilage 71 ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigefügt, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben.

d) Bodencultur.

Was die Bodencultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Cultivirung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Vertheilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß erreicht werden kann (s. §. 5 oben).

Für hervorragende Bestrebungen in dieser Richtung werden alljährlich vom landwirthschaftlichen Vereine besondere Auszeichnungen verliehen.

Sehr verdient kann sich der Bürgermeister auch dadurch machen, daß er

1) wo es die Bodenbeschaffenheit gestattet auf Fallenlassen des sogen. Bifangbaues (Pflügen schmaler hoher Kämme) und Einführung des Breitbeetbaues hinwirkt, welcher dem ersteren gegenüber bedeutende Vortheile bietet, da er namentlich bei Anwendung der neueren Ackergeräthe die Einführung der Tiefcultur ermöglicht und dadurch auch die unteren Bodenschichten nutzbar macht, während beim Bifangbau immer eine und dieselbe Bodenmasse benützt und mit der Ernte ihrer mineralischen Stoffe beraubt wird ohne eine neue Zufuhr zu erhalten*),
2) für die sorgfältigste Verwerthung des Düngers sorgt, dem Laufenlassen der für den Wiesenbau und den Bau der Futterkräuter so kostbaren Gülle durch Einführen von Senkgruben, Güllepumpen und zweckmäßig eingerichteten Düngerstätten sowie durch Anbahnung ortspolizeilicher Vorschriften zur Erhaltung der Ortsreinlichkeit nach Art. 161 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. und strenge Handhabung derselben entgegenwirkt und
3) wo der Stalldünger nicht ausreicht oder als Beidünger die Verwendung künstlicher Düngerarten anstrebt, unter welchen das in seiner Dungkraft sich zum Stalldünger wie 1 zu 20 verhaltende Knochenmehl eine hervorragende Stelle

*) Vergl. den Aufsatz des Kreiscultur-Ingenieurs Hintz, Bifangbau und Breitbeetbau in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins Maiheft 1868, welcher die Vortheile des Breitbeetbaues in sehr erschöpfender Weise darstellt.

einnimmt, da es sich für jede Bodenbeschaffenheit mehr oder weniger nutzbringend verwenden läßt, ganz vorzügliche Dienste aber in bindendem kalten und steinigen Boden, dann in jedem etwas schweren Sandboden leistet.

Von ausgezeichneter Wirkung sind zu Pulver verbrannte Knochen; werden sie mit Schwefelsäure aufgelöst und dadurch in Superphosphat verwandelt, so ist die Wirkung auf die laufende Ernte noch unmittelbarer. —

Bringt man von Steinen befreiten Bauschutt auf moorige Wiesen, so wächst in den ersten Jahren das üppigste Gras darauf.

Auf Saatfeldern erzeigt er sehr körnerreiche Früchte, zumal wenn er mit Humus vermischt einige Zeit auf Haufen lag.

Sollte viel Gyps in demselben sein, so streut man ihn am vortheilhaftesten gut gepulvert über Klee-, Erbsen- und Bohnenfelder.

Besonders sei hier auf die Anwendung von phosphorsaurem Kalk in Form von Knochenmehl oder Superphosphat für den Körnerbau aufmerksam gemacht.

Unsere Getreidearten brauchen zur Körnerbildung hauptsächlich Phosphorsäure, welche gerade in den meisten Böden, wie auch im gewöhnlichen Stallmist nur in geringer Menge vorhanden ist.

Durch den überwiegenden Körnerbau bei der landüblichen Dreifelderwirthschaft ist der Boden an diesem Pflanzennahrungsmittel ärmer geworden, durch einfache Stallmistdüngung wird der nöthige Ersatz nicht geliefert und da die phosphorsäurehaltigen Körner in Form von Brod, Fleisch, Bier ꝛc. hauptsächlich in den Städten verzehrt werden und auch die Benützung des Cloakeninhalts der Städte und Dörfer nur höchst mangelhaft ermöglicht ist, so muß durch künstliche Düngung den Feldern ein Ersatz für die durch die Erndten entzogene Phosphorsäure gegeben werden, wenn nicht der Ertrag an Körnern geringer werden soll.

Dieser Zustand ist offenbar bereits eingetreten und es soll dies eine Mahnung sein, der mit Recht so genannten „Raubwirthschaft", welche nur zum Ruine der Landwirthschaft führen kann, Grenzen zu setzen.

Eine besondere Wichtigkeit für die Landwirthschaft hat der Wiesenbau, weil durch Verbesserung und Vermehrung des

Futterbaues die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie vermittelst einer besseren und nahrhafteren Düngerbereitung auch eine ergiebigere Ausbeute des Feldbaus und ein wirthschaftlicherer Betrieb der Produktion von Speisefrüchten, Fabrik- und Handelsgewächsen erreicht werden kann. —

Derselbe kann durch umfassende gemeinschaftliche Culturunternehmungen, namentlich durch zweckmäßige Ent- oder Bewässerung bedeutend gefördert und oft auf das Doppelte seines Ertrages gesteigert werden wie die Erfahrung bereits überall gezeigt hat, wo solche Unternehmungen ins Leben gerufen und in entsprechender Weise ausgeführt worden sind.

Von Seite der Staatsregierung, der Kreisvertretungen und landwirthschaftlichen Vereine ist durch Aufstellung besonderer Kreiskultur-Ingenieure nebst deren technischem Personale (Wiesenbaumeister, Wiesenbaugehilfen) *), durch Gründung besonderer Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Vorarbeitern und Gehilfen und besonders durch die unentgeldliche Herstellung von Culturprojekten und Ueberwachung und Leitung ihrer Ausführung, durch die technische Vertretung dieser Projekte von Seite der oben erwähnten Techniker bei den amtlichen Verhandlungen zur Förderung privatlicher sowohl als genossenschaftlicher Unternehmungen so Vieles geschehen und der Weg zur Ausführung derartiger Arbeiten so geebnet, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der landbautreibenden Bevölkerung liegt, ihr Auge den hiedurch gebotenen Vortheilen nicht zu verschließen, sondern von denselben um so mehr Gebrauch zu machen, als der Kostenaufwand für Kulturen, Einrichtung eines kunstgerechten Wiesenbaues, für Herstellung einer Drainage ꝛc. meistens schon durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstücks vollkommen gedeckt wird.

Ueber die Bildung von Genossenschaften zum Zweck solcher Unternehmungen vergl. das oben Ziff. 9 Gesagte.

Wo Genossenschaften entstehen, welche die gemeinschaftliche Bewässerung oder Entwässerung der Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Derselbe hat den Plan zur Vertheilung des für die Bewässerung erforderlichen Wassers unter Zuziehung von Sach-

*) Eine Instruktion für Wiesenbaumeister enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1869 S. 406.

verständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen und im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzusetzen, deren Uebertretung nach dem durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch Art. 3 Ziff. 4 aufrecht erhaltenen Art. 11, 2 c. des Bewässerungsgesetzes mit einer von der Distriktsverwaltungsbehörde zu erkennenden und in die Genossenschaftskasse fließenden Geldstrafe bis zu 10 fl. beahndet werden kann.

Zur entsprechenden Handhabung der Wiesenordnung kann die Wiesenvorstandschaft einen besonderen Wiesenwärter aufstellen, dessen Funktionen sich nach der ihm ertheilten Instruktion bemessen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Distriktsverwaltungsbehörde.

Entwürfe zu Genossenschaftsstatuten, zu Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft und den Wiesenwärter, sowie zu einer Wiesenordnung sind in Beilage 72 bis 75 angefügt.

e) Obstbaumzucht.

Im Interesse der Obstbaumzucht sind in neuerer Zeit in einzelnen Landestheilen die sogenannten Wandergärtner eingeführt worden, außerdem sind nach M.-R. vom 24. April 1813 den Schulen von den Gemeinden zur Anlegung von Schulgärten Grundstücke abzulassen, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und zugleich zur Unterweisung der Schuljugend benützt werden sollen.

Solche Grundstücke sollten einen Flächeninhalt von mindestens 1/8 bis 1/4 Tagwerk haben, und, wo sie kleiner sind, erweitert werden, weil nur so eine entsprechende Benützung derselben ermöglicht ist, ebenso wird zweckmäßig der ganze Ertrag derselben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens steigern werden.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind besondere Prämien an Geld oder Fruchtbäumen aus den ärarialischen Pflanzschulen in Aussicht gestellt.

(Allh. E. v. 20. Juni 1826.)

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von Obstbaumalleen an den Straßen und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei muthwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er nach Maßgabe des Art. 226 des Polizeistrafgesetzbuchs Ziff. 2 alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Gemeindeglieder ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstcultur-Commissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwerthung zu sorgen und die Erhaltung aller Obstbauman-lagen zu überwachen.

Bezüglich der **Pflanzung von Obstbäumen** sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; — die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3 bis 4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine beibehalten und auch diese müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird; Aepfel-

bäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen mit $1/3$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, und wo der Boden auch tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; — in das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert sei, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken könne.

Sehr vortheilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa $3/4$ Schuh tief, je nach der Größe des Baums in einem Umkreise von 1 bis $1 1/2$ Schuh weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblöst werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm des Baumes und wartet ab, bis die Gülle sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Theilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wassers nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Ein Unterrichtskurs für Baumwärter wird jährlich vom 15. Mai an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskurs für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

f) Feldpolizei.

Behufs einer entsprechenden Handhabung der Feldpolizei können die Ortsbehörden ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der Art. 222, 225, 226, 227 und 228 des P.-St.-G.-B. erlassen, zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere sind außerdem auch distriktspolizeiliche Vorschriften zulässig. —

Die sämmtlichen hierauf bezüglichen Vorschriften werden zweckmäßig in einer besonderen Flurordnung vereint, zu welcher ein Entwurf in Beilage 76 enthalten ist.

Die Strafen des Felddiebstahles enthalten die Art. 284 bis 288 des St.-G.-B. mit der bei 284 und 286 durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des St.- und P.-St.-G.-B. betr., hervorgerufenen Aenderungen, die Bestrafung der Feldfrevel richtet sich nach Art. 345 des St.-G.-B. Die letzteren sind nunmehr auch ohne Antrag des Beschuldigten strafbar (s. Art. 15 des alleg. Gesetzes vom 16. Mai 1868), Hehlerei beim Felddiebstahl wird nach Art. 311 des St.-G.-B. bestraft.

g) Vertreibung schädlicher Thiere.

Unter den vielfachen Mitteln, welche zur Vernichtung der für die Landwirthschaft schädlichen Thiere dienen, sind besonders die nachstehenden hervorzuheben:

1) Von den Feldmäusen hat man große Bezirke durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und ebenso tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen- oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., durch mit Gips oder gebrannten Kalk und 1/4 gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl, oder mit Phosphor-

paste auf Brod oder Rübenstücke geschnitten. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein eingeschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 5 bis 6 Zoll dickes und 2 Schuh langes, zugespitztes Stück Holz, welches beim Herausziehen mittelst des Hebels umgedreht wird, angebracht werden.

Beseitigung der Feldraine, in welchen sich die Feldmäuse gerne aufhalten, weil sie sich hier in ungestörter Ruhe vermehren können, trägt ebenfalls sehr zur Verminderung derselben bei.

2) Die Feldschnecken werden durch Kalkstaub vertilgt, welcher, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends zu 1 oder 2 Metzen auf ein Tagwerk auf das Feld gestreut wird; sobald sie mit demselben in Berührung kommen, sterben sie.

Zur Vertilgung der kleinen Gartenschnecken legt man Waizenstroh über Nacht auf die Wege, unter welchem sie sich dann sammeln und leicht getödtet werden können.

In jungen Samenbeeten werden die Schnecken augenblicklich vertilgt, wenn man Gerstenacheln zwischen die Pflanzen streut; Kalk, Gyps, Asche 2c. sind den jungen Pflanzen schädlich.

3) Die Wanderheuschrecken werden dadurch bewältigt, daß gleich nach Ankunft derselben die ganze Gegend, über welche sie sich niedergelassen haben, umringt wird und ihre Tödtung mit in einen Bund vereinigten Ruthen oder Besen erfolgt. Kann dies nicht sofort nach ihrem Einfallen geschehen, so muß hiezu die Nacht- oder Morgenzeit gewählt werden, wo ihre Flügel vom Thau feucht sind, oder regnerische Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen. Die getödteten Heuschrecken werden mit Rechen gesammelt und verbrannt oder vergraben.

Im Herbste müssen sodann die von ihnen gelegten Eier zerstört werden. Zu diesem Behufe muß da, wo man solche Eier vermuthet, die Erde mit dem Pfluge, Kartoffelhauen oder ähnlichen Instrumenten etwa sechs Linien tief aufgerissen werden. Die hiedurch an die Oberfläche gebrachten Eier sind zu sammeln und zu verbrennen und ist diese Arbeit mit Beginn des Frühjahrs zu wiederholen. Sollten sich trotz aller ange-

wendeten Mittel im Frühjahr doch junge Heuschrecken zeigen, so müssen sie, ehe sie Flügel bekommen, gesammelt und vernichtet werden, was mittelst halboffener Beutel von Leinwand geschehen kann, welche man über den Boden hinstreift.

Näheres hierüber findet sich in Döll. V.-O.-S. Bd. XIV. S. 671 ff.

4) Die sogenannte Spannraupe wird dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Eintritte der Herbstfröste die Bäume unterhalb der Krone mit 5 bis 6 Zoll breiten Papierstreifen umlegt und diese Streifen mit Theer oder einer andern klebrigen Masse bestreicht, welche hie und da zu erneuern ist.

Das am Papier hängende Weibchen läßt, ehe es stirbt, die Eier abgehen, weßhalb die Papierstreifen, um letztere zu vernichten, bei Beginn des Frühjahrs nochmals überstrichen werden müssen.

Die ausgekrochenen Raupen lassen sich durch Beräuchern der Bäume mit Hornspänen entfernen, was bei windstillem Wetter eine Woche lang Morgens und Abends geschehen muß.

Man kann auch 4 Theile Schwefel und 1 Theil zerstoßenen Salpeter über einem gelinden Feuer zergehen lassen und wenn Alles recht flüssig ist alte Lappen so oft durch ziehen, bis sich Alles eingesogen hat.

Will man damit räuchern, so bringt man glühende Kohlen in ein kleines Kohlenbecken und wirft einige kleine Stückchen Lappen mit der brennenden Materie darauf, wodurch bald ein dicker Dampf entsteht.

Mittelst einer langen Stange, woran das Kohlenbecken befestigt wird, kann man den Rauch unter alle Zweige bringen, auf welchen Raupen sitzen.

Alle Insekten werden durch diesen Dampf getödtet.

Ein anderes Mittel zur Vernichtung der Raupen besteht darin, daß man die Raupennester mit einem in Petroleum getauchten Lappen berührt, wodurch die Raupen sofort getödtet werden.

Um die Ueberhandnahme der Raupen zu verhüten, empfiehlt sich Schonung der Singvögel, deren Einfangen nach VO. vom 4. Juni 1866 (Reggsbl. S. 733) ohnedies verboten ist.

Schonung der Vögel ist wohl unzweifelhaft das wirksamste Mittel, weitverbreitetem Insektenschaden vorzubeugen. Die Vögel sind die natürlichen Feinde der schädlichen Insekten und von der Natur dazu berufen, in dieser Richtung das Gleichgewicht im Haushalte der Natur herzustellen *).

5) Das Einfangen der den Früchten nachstellenden Wespen geschieht durch Gläser mit engem Halse, welche man mit Wasser und Honig halb füllt und an den Zweigen der Bäume befestigt.

6) Der Erdfloh wird durch Ausstreuen von ächtem Peru-Guano über die Pflanzen, oder durch Begießen der Beete mit Wasser entfernt, in welchem man etwa einen Kaffeelöffel Petroleum per Gießkanne verrührt hat.

7) Maulwürfe gehören zu den Thieren, welche der Landwirthschaft mehr nützen als schaden, da sie ausschließlich von Pflanzen zerstörenden Thieren leben; man sollte dieselben daher weit eher schonen, als sie wegfangen.

Will man dieselben aus Saatbeeten abhalten, so wird um dieselben ein 7 Zoll tiefer Graben aufgeworfen, in diesen ein gewöhnlicher durch Steinkohlentheer gezogener Bindfaden gelegt und derselbe dann wieder eingefüllt.

8) Auf ähnliche Weise hält man Hasen von Gärten ab, wenn man nämlich um dieselben einen mit Theer bestrichenen Draht zieht.

9) Engerlinge werden vertrieben durch Bestreuen des Sandes mit Schwefelblüthe und möglichste Vermengung derselben mit der Erde mittelst der Hacke, ein wirksameres und einfacheres Mittel ist aber die Tödtung der Maikäfer, namentlich in den alle vier Jahre wiederkehrenden Flugjahren, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man sie in Säcken sammelt und diese in heißes Wasser taucht.

Der Schaden, welchen die Maikäfer und die Engerlinge anrichten, ist so groß, daß zu ihrer Vernichtung Alles aufgeboten werden muß, und es lohnt sich dieselbe insoferne doppelt, als die eingefangenen Maikäfer auch in getrocknetem Zu-

*) Nicht genug zu empfehlen ist das Schriftchen „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß" von Dr. C. W. L. Gloger. 6. Aufl. Berlin 1868.

stande ein vortreffliches Hühnerfutter bilden und sich auch als Dungmittel verwerthen lassen.

Eifrige Vertilger der Engerlinge und Maikäfer sind die Staaren, und ist die Aufstellung einer größeren Anzahl von Kobeln, um sie herbeizuziehen, sehr zu empfehlen.

10) Der Kornwurm kann ausgerottet werden, wenn im Monat Mai noch ehe der Schmetterling sich zeigt und bis zum Verschwinden desselben alle Getreidehaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Schäffel davon abgesondert und offen gelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, welche mit dem abgesonderten Getreide weggeschafft werden können.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man frisches, von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häckseln schneidet und mit dem Getraide vermischt.

11) Ueber den den Feldfrüchten durch das Wild zugefügten Schaden und dessen Ersatz siehe den folgenden Paragraphen.

h) Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse.

Die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden, soll der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen stets mittheilen.

1) Ein Mittel, die Kartoffelfäule zu verhüten, ist zwar noch nicht gefunden, doch muß empfohlen werden, nur ganz gesunde Saatkartoffeln zu benützen, als welche diejenigen erscheinen, welche in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt untergehen.

Noch sicherer wird verfahren, wenn man die Saamenkartoffeln 4 Wochen lang einen Schuh hoch auf dem Dachboden aufschüttet, fleißig wendet, von den faulenden befreit und nur die welken und eingeschrumpften nach abgelaufener Zeit sogleich in das Feld bringt.

2) Ein Mittel gegen sonstige Pflanzenkrankheiten ist Einweichen des Saamens in Wasser, in welchem ein Loth Kochsalz auf $1/2$ Pfund Wasser aufgelöst ist. Dasselbe leistet zugleich der Ausbildung des Keims Vorschub.

3) Dem Brand im Waizen könnten durch Einbeizen des Saamens mit einer Lösung von Kupfervitriol enge Grenzen gezogen werden.

i) Gegenstände des Anbaus.

Endlich soll der Bürgermeister dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Cultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Flur am besten eignen.

In öffentlichen Ausschreiben ist als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klees ist bereits allgemein beliebt. Die Vortrefflichkeit des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klees (Esparsette) ist aber noch immer nicht allgemein erkannt. Der erstere gedeiht in tiefgründigem, gutem Boden, dem es nicht an Kalkgehalt fehlt, ausgezeichnet und liefert im ersten Jahre vier Schnitte, er ist die vorzüglichste der Futterpflanzen. Die Esparsette gedeiht nur gut auf sehr kalkreichem und trockenem wenn auch steinigem Boden und liefert als Heu das nahrhafteste Futter, wenn auch jährlich nur einen Schnitt.

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher früh gepflanzt auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Samen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830.)*) weiter

3) der Bau von Oelgewächsen, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilt (a. R. vom 26. November 1826), und

4) Mais (Welschkorn, türkisch Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit überwiegendem Vortheil entweder blos als Viehfutter, oder zugleich als solches und als Getreide gebaut werden kann.

Gute Saamen werden durch die landwirthschaftlichen Vereinsorgane verschafft und sind in vielen Bezirken auch mit dem größten Erfolge eigene Saatfruchtmärkte für Kauf und Tausch eingerichtet.

1) Ueber Besteuerung des Tabaks s. das Gesetz vom 28. August 1868 Gesbl. S. 657.

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Von dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen gut gereutet und von Steinen gesäubert gewähren in der Regel die ergiebigsten Ernten, weil der Hopfen reichliche Mengen von vielerlei Nährstoffen braucht, welche in unbebaut gewesenem Boden in der Regel vorhanden sind. Statt der Reutung ist auf nicht steinigtem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche ohne daß sie viele Kosten verursachte mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenernten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche, indem er hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultivirt, größere Anlagen aber nur da macht, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ueber die Aufstellung von Flurwächtern siehe §. 14 oben. Für dieselben ist eine entsprechende Instruktion zu verabfassen, deren Einhaltung durch den Bürgermeister zu überwachen ist. Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage 77.

k) Sicherung der Flurgrenzen.

Zur Sicherung der Flurgrenzen gegen Verrückung und Verhütung von Grenzübergriffen ist durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, jedem Grundeigenthümer die Befugniß eingeräumt, die Vermarkung seiner Grundstücke dem Nachbarn gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Die Vermarkung selbst, sowie die Hebung, Richtigstellung und Entfernung von Grenzsteinen steht ausschließlich den Feldgeschwornen zu, deren Zahl zwischen 4 und 7 zu betragen hat und welche, das erstemal von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer gewählt werden, später aber sich durch eigene Wahl ergänzen.

Wenn nur noch 2 Feldgeschworne vorhanden sein sollten, hat die Ergänzung wiederum durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen.

Die Feldgeschwornen sind zugleich Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen und haben in dieser Eigenschaft die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der in derselben befindlichen Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und auf Auffordern des Bür-

germeisters behufs Abstellung der vorgefundenen Mängel periodisch zu umgehen.

Die Dienstleistungen der Feldgeschwornen werden jedesmal durch den Bürgermeister vermittelt, es sind daher alle hierauf gerichteten Anträge an letzteren zu stellen.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze sind vor dem einschlägigen Civilgerichte zur Austragung zu bringen.

Die Feldgeschwornen können ihre Verrichtungen, soferne sie nicht vom Gericht hiezu beauftragt wurden, nur an unbestrittenen Grenzen vornehmen und haben über dieselben ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, welches der Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen hat.

Differenzen über das dem Obmann zustehende Aufsichtsrecht über die Feldgeschwornen, sowie über die ihnen zukommenden Gebühren sind der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben.

Die Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen wird von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes festgestellt.*)

1) Viehzucht.

Die Hebung der für den Nationalwohlstand so wichtigen Viehzucht ist hauptsächlich bedingt durch die richtige Erkennung der für die betreffenden lokalen Verhältnisse passenden Raçen und consequente Fortzüchtung mit raçereinen Thieren; jede Kreuzung, welche nicht darauf Bedacht nimmt, gibt einen Rückschlag.

Die in neuerer Zeit in vielen Bezirken eingeführten Preisezuchtviehmärkte geben die beste Gelegenheit zum Ankaufe der für die betreffende Gegend passenden Thiere und tragen durch Aufmunterung wesentlich zur Hebung der Viehzucht bei.

Zur Hebung der Rindviehzucht sind durch die VO. vom 4. Mai 1857 in allen Gemeinden Aufsichts-Commissionen eingeführt, welche aus dem Vorstand der Gemeinde und 2 bis

---

*) Näheres über die Stellung und die Dienstverrichtungen der Feldgeschwornen findet sich in der Monographie „Wirkungskreis der Feldgeschwornen nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868" von W. Stadelmann, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg 1869, welche bereits in IV. Auflage erschienen ist.

3 sachkundigen von der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitgliedern zu bestehen haben.

Dieselben haben darüber zu wachen, daß die schlechten Zuchtstiere entfernt und dafür gesunde von schöner Raçe eingeführt werden, daß keine Zuchtstiere zum Sprunge zugelassen werden, welche nicht vorher vom Bezirksthierarzt unter Ausstellung eines Erlaubnißscheines approbirt wurden, wofür derselbe wenn nur ein Stier im Orte ist 30 kr., wenn mehrere 20 kr. per Stück und wenn die Untersuchung zu einer Ausnahmszeit erfolgte noch seine gewöhnlichen Diäten zu beanspruchen hat, soferne er hiefür nicht eine Vergütung aus der Distriktskasse erhält (Pol.-St.-G.-B. Art. 221), daß ferner Zuchtstiere nur von solchen Personen gehalten werden, welche als verlässige und tüchtige Viehhalter bekannt sind und gesunde Ställe besitzen und das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere im Turnus nur dann stattfinde, wenn es vom Thierarzte als unbedenklich zugestanden wurde.

Zur Verhinderung von Viehkrankheiten haben der Bürgermeister und die Mitglieder der Aufsichts-Commission den Gemeindeangehörigen Rath und Belehrung zu ertheilen und zu deren Verwirklichung ihr Möglichstes beizutragen.

Als beste Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleinen Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben rc., immer mit Häcksel vermischt, oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann, daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung, nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch in Gährung übergegangen leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit and rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an war-

men Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkäuen; die Pferde bedürfen wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes, tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze sind ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tages-

anbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 oder 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich ist anzurathen

6) der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich ist, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert wird, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekommt, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden in 1 Fuß hohen Lagen über einander mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Salz auf 100 Pfund Futter oder Futterstroh eingesalzen und festgetreten, staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 5 bis 6 Centner nur 1 bis 2 Pfund Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Das schädliche Weiden des Viehs zur Nachtzeit ist durch Art. 223 des Polizeistrafgesetzbuches allgemein verboten mit alleiniger Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf ganz umschlossenen Grundstücken, dann der von den Kreisregierungen für einzelne Gegenden allenfalls gestatteten Nachtweide.

Weiter ist verboten die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumung ihrer Schulzeit und die Viehweide ohne Hirten in einer Weise, daß dasselbe in fremde Grundstücke gelangen kann. (Art. 224.)

Zur Vermeidung von Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken kann die Gemeindeverwaltung ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Gegen Laufenlassen des Viehes außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht kann vom Bürgermeister Verbot erlassen werden, dessen Uebertretung nach Art. 222 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft wird.

Ueber die Waldweide vergl. das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 43.

Ein Entwurf zu einer Weideordnung findet sich in der Beilage 45.

Sehr förderlich für die Viehzucht ist die Einführung der Stallfütterung, auf welche der Bürgermeister im Verein mit den übrigen Mitgliedern der Aufsichts-Commission nach Kräften hinzuwirken und nöthigenfalls mit dem eigenen Beispiele voranzugehen hat, weiter die Wachsamkeit darüber, daß die Stallungen jederzeit gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß eine gute Viehtränke im Dorfe unterhalten und ein geeigneter Tummelplatz für das Vieh bereit gehalten wird.

Zum Beitritt bei Viehassecuranzen oder Gründung eigener Viehversicherungsvereine sind die Gemeindeangehörigen bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu ermuntern.

Bestimmungen, welche Einzelnen die Viehhaltung ganz verbieten oder die Zahl oder Gattung des Viehes beschränken, sind nicht wohl durchführbar, da deren Ueberschreitung nicht mit Strafe verfolgt werden könnte, indessen ist es rathsam, daß der Bürgermeister Personen, welche Vieh halten, ohne die hiezu nöthigen Grundstücke zu besitzen, stets im Auge behält und allenfallsige Feldfrevel derselben sofort zur Anzeige bringt, da die Viehhaltung in solchen Fällen gewöhnlich auf Kosten des Futterbaues Anderer geschieht und es Pflicht jeder Ortspolizeibehörde ist, alle Gefährdungen des öffentlichen und Privateigenthums zu beseitigen.

Für Viehhaltung und Käsebereitung besteht ein Speziallehrkurs zu Sonthofen, welcher am 1. März jeden Jahres beginnt und 4 Monate dauert. Die Statuten dieses Spezial-

kurses vom Januar 1869 finden sich in den Kreisamtsblättern dieses Jahres.

Ueber das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten s. §. 24 oben.

Für Hebung der Pferdezucht ist die VO. vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr., (Reggsbl. S. 1545), von Bedeutung. Nach dieser VO. sollen für die einzelnen Landestheile vollkommen tüchtige Beschälhengste auf einzelne Beschälstationen vertheilt, für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht Ermunterungspreise zuerkannt, die Besitzer von Privatbeschälplatten aber entsprechend controlirt werden. Die Zuerkennung solcher Ermunterungspreise erfolgt nun nach Maßgabe der VO. vom 13. August 1867 (Reggsbl. S. 953), durch welche der IV. Abschnitt der VO. vom 10. September 1863 theilweise abgeändert ist.

Die Beschälzeit beginnt jedes Jahr im Monat März und dauert vier Monate, zur Bedeckung durch Beschälhengste dürfen übrigens nur solche Stuten zugelassen werden, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und von sich forterbenden Fehlern frei sind und bei der erstmaligen Zulassung das vorgeschriebene Approbationszeugniß des hiezu bestimmten Thierarztes oder Beschälwärters erlangt haben, welches bei späteren Bedeckungen jedesmal vorzuzeigen ist.

Jeder Besitzer einer Stute hat für den ersten Sprung während der Beschälzeit an den aufgestellten Einnehmer eine Gebühr von 1 fl. 48 kr. zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld jedesmal besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

Private dürfen nur noch Erlangung eines vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheins Beschälplatten gegen Bezahlung halten, welcher nur für solche Hengste ertheilt wird, welche das vierte Lebensjahr zurückgelegt haben und von wesentlichen Fehlern frei sind, Hengste des schwersten Schlages können ausnahmsweise schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahr zugelassen werden.

Der Erlaubnißschein ist nur vom 1. Februar bis 15. Juli des treffenden Jahres giltig.

Das Herumziehen der Besitzer von Privathengsten (das sogen. Gaureiten) ist verboten. (Pol.-St.-G.-B. Art. 220.)

Die Untersuchung der Privatbeschälhengste erfolgt durch besondere von der Landgestütverwaltung für jeden Regierungsbezirk eigens bestimmte Commissionen gewöhnlich im Januar jeden Jahres an den durch Ausschreiben bekannt gegebenen Plätzen, eine Berufung gegen deren Beschlüsse ist unzulässig.

Nachträgliche Approbationen finden im Laufe des Februar, aber nur zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, den Sitzen der Landgestüts-Inspektionen, nach vorgängiger Bekanntmachung statt.

Für die Musterung eines Privatbeschälhengstes ist eine Gebühr von 30 kr., für die Ertheilung des Erlaubnißscheines eine solche von 4 fl. 30 kr. für jeden Hengst zu entrichten.

Die Besitzer von Privatbeschälplatten haben nach einem ihnen ausgehändigten Formulare Verzeichnisse über die während der Beschälperiode bedeckten Stuten zu führen und diese spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu übergeben, welche sie zu sammeln und bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspektion einzusenden hat.

Wer Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Privatbeschälhengst wahrnimmt, hat denselben sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, zu entfernen und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen oder einen Thierarzt beizuziehen.

Die Preisevertheilungen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht finden jährlich in den Monaten August und September nach vorgängiger Bekanntmachung statt und werden die Bedingungen, unter welchen eine Preisbewerbung stattfinden kann, bei dieser Gelegenheit gewöhnlich veröffentlicht. Dieselben finden sich im IV. Abschnitt der VO.

Zur Förderung der Schafzucht werden feinwollige Zuchtwidder aus Stammschäfereien abgegeben und sind die desfallsigen Gesuche im Laufe des Monats Februar jeden Jahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, welche dieselben sodann an die k. Kreisregierung einsendet.

(M.-E. vom 18. Januar und 24. Juli 1839 Döll. XXVII. S. 335 und 336.)

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach M.-E. vom 10. Juli 1837 Döll. XIV. S. 1607 nicht gehindert werden, soferne nicht eine Beschädigung des Straßenkörpers hiedurch herbeigeführt wird.

Ueber die jährlich durch den Thierarzt vorzunehmende Schafbeschau s. §. 24 oben.

Bei der Schweinezucht kommt es, wenn dieselbe erfolgreich betrieben werden will, insbesondere auf richtige Mischung der Nahrung an, wofür sich indessen keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andern Verhältnisse, unter welchen die Zucht der Schweine betrieben wird, sehr verschieden sind, ganz besonders sagt denselben übrigens eine zum Theil aus Vegetabilien und zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung zu und läßt sich namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Erfolge verwenden.

Näheres hierüber enthält die M.-E. vom 31. August 1836 Döll. XIV. S. 626.

Die Bienenzucht ist eine der nützlichsten ökonomischen Zweige, deren Verbreitung besonders empfehlenswerth ist und vom Bürgermeister nach Kräften versucht werden sollte.

Ebenso wichtig, ja nach wichtiger aber ist die Fischzucht, deren Schutz durch die Strafbestimmungen des Art. 289 und 311 des Strafgesetzbuches, dann 231 des Polizeistrafgesetzbuches angestrebt wird. Die nach dem letzteren Artikel in allen Kreisen bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften über Einhaltung der Laichzeit beim Fisch- und Krebsfang finden sich in den Kreisamtsblättern der einzelnen Kreise vom Jahre 1862, in Oberfranken vom Jahre 1867, und hat der Bürgermeister auf Einhaltung derselben im Interesse der Fischzucht sein besonderes Augenmerk zu richten und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs der Bestrafung anzuzeigen.

Ueber den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen und auf Viehmärkten s. unten §. 35, welcher auch die Bestimmungen über den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten überhaupt enthält.

Zur Hebung der Viehzucht ist in neuerer Zeit ein Wanderlehrer aufgestellt worden, dessen Aufgabe es ist, sich über die Zustände und Bedürfnisse der bayr. Viehzucht, namentlich der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zu unterrichten und im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins rathertheilend, belehrend und anregend zu wirken, andererseits die auf Hebung dieses Wirthschaftszweiges gerichteten Bestrebungen der Regierung sowohl, als des landwirthschaftlichen Vereins durch Erstattung von Gutachten und Vermittlung eines zweckentsprechenden Vollzugs der bezüglichen Anordnungen unterstützen.

(Aut. M.-E. vom 16. August 1868.)

m) Landwirthschaftliche Maschinen.

Große Kostenersparniß kann beim Betrieb der Landwirthschaft durch Anschaffung entsprechender landwirthschaftlicher Maschinen erzielt werden. Wo dieselben größere Summen kosten empfiehlt sich die Gründung von Genossenschaften zu diesem Zwecke, auf welche der Bürgermeister wo immer Veranlassung gegeben ist, hinwirken sollte.

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vortheil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen 2c.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 26 und folgende des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Gesbl. S. 461) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Gebrauch von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung von Ertheilung der Erlaubniß hiezu Seitens des Oberaufschlagamtes abhängig, welche wenn diese Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben wird, nicht versagt werden darf.

Um diese Erlaubniß zu erhalten, muß ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber beigebracht werden, daß die Maschine den Erfordernissen des Art. 26 Ziff. 1 des Gesetzes entspricht, und es ist der Gebrauch der Maschine, soferne nicht Ausnahmen vom Aufschlageinnehmer zugelassen werden, nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Benützung von Futterschrotmühlen darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Controlapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Riedinger'schen Apparate, welche aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschläger), und die Controlapparate für landwirthschaftliche Futterschrotmühlen und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach Eintritt der Bewilligung und nur zum Schroten des Futtergetraides für den eigenen Bedarf benützt werden.

Der Controlapparat hat den Zweck, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit ihm in Verbindung gebrachten Mühle geschrotet wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen auch Malz gebrochen worden ist und ist nicht zu verwechseln mit dem Malzmessungsapparat, welcher jede Quantität Malz, welche auf der mit ihm versehenen Mühle gebrochen wurde, mißt und das Messungsresultat ersichtlich macht.

Die mit dem letzteren Apparat versehenen Mühlen genießen gegenüber den andern große Vortheile, namentlich finden bei ersteren die Bestimmungen über Doppelmälzer, Ueber- und Mindermaß, Einheit des Transports, Tageszeit, theilweise Bearbeitung, Abmessen, Nachmessen, Gemäße- und Polettenerholung keine Anwendung (cf. Art. 80 und 68 des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868.)

Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedinger'schen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard und Comp. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer und Beck in Darmstadt und Klett u. Comp. in Nürnberg.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Auch diese Mühlen müssen stets mit dem vorgeschriebenen Controlapparat versehen sein. Bisher schon bestandene müssen den Controlapparat bis zum 26. Mai 1869 bei Vermeidung der Einziehung der widerruflich ertheilten Bewilligung erhalten haben.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat ist nur Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter den in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November 1865 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) enthaltenen Bedingungen mit Bewilligung der Oberaufschlagämter gestattet,

Alle Maschinen, welche zum Quetschen von Grünmalz verwendet werden, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagsverwaltung sowohl als des übrigen öffentlichen Dienstpersonal s.

Besitzer transportabler öffentlicher Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagsstationsbezirk in Betrieb setzen, dem Aufschlagseinnehmer Anzeige zu erstatten;

wenn solche mit Cylinderwalzen betrieben werden, so ist der Controlapparat zu verwenden.

Uebertretungen der Vorschriften über den Besitz und die Benützung der einschlägigen Maschinen werden nach Art. 73 bis 76 des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Die Einführung besserer Ackergeräthe, wobei der Pflug obenan steht, sollte Gegenstand besonderer Fürsorge der Bürgermeister sein.

Am Pflug erkennt man den Landwirth.

Sehr zu empfehlen sind die Hohenheimer Schraubenpflüge, die Howard'schen Pflüge und die Eckert'schen Ruchadlo's.

§. 34.

Forst- und Jagdpolizei.

a) Forstpolizei.

Die Grundlage für die Forstpolizei bildet das Forstgesetz vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1852.

Nach dem Forstgesetze steht im Allgemeinen jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der im Gesetz enthaltenen Beschränkungen zu.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Aufsicht der Staatsregierung, muß sich auf Wirthschaftspläne gründen und durch Sachverständige geleitet werden. (s. Seite 18 oben).

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Grundsätzen.

Alle Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung, über die Statthaftigkeit und den Betrag der Ermäßigung einer Forstberechtigung und über die Zulässigkeit der Abänderung der Holz- und Betriebsart des Waldbesitzers sowie über die Entschädigung des Berechtigten, über Ablösung von Forstrechten, über die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, über den Bedarf von Bauholzberechtigungen, für welche nicht ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, sowie über Umwandlung von Natural-, Holz- und Waldfrohnen in eine jährliche Geldabgabe entscheiden die Verwaltungsbehörden auf Grund technischer Gutachten.

Weiter haben die Distriktsverwaltungsbehörden über Zulässigkeit von Rodungen Beschluß zu fassen, welche zu diesem

Behufe dem Forstamte angezeigt werden müssen, für Aufforstung der Waldblößen zu sorgen und Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln gegen schädliche Insekten zu treffen, endlich können sie das Feuermachen in Waldungen, oder 300 Schuhe von solchen entfernt, welches überhaupt nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf, bei besonders trockener Witterung ganz verbieten.

Abschwendungen, worunter jede den Wald ganz oder auf einen Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden wird, sind gänzlich verboten, ebenso der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen; das Vorhandensein eines kahlen Abtriebs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen wurden.

Die Weide in Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei plänterweisem Waldbetriebe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt durch die Gerichte, deren Anzeige liegt dem Forstpersonal, der Gendarmerie, den Grenzzollwachbediensteten und den Flurern ob, welche in Rücksicht hierauf speziell zur Anzeige aller wahrgenommenen Frevel eidlich verpflichtet werden und es hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Letztere dieser Obliegenheit nachkommen und durch gewissenhafte Anzeige aller Frevel zu deren Verminderung beitragen.

Die Anzeigen sind den mit Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstbediensteten sogleich, oder wenn deren Wohnsitz entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Die Entwendung von aufgearbeitetem zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holz, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Ablageplätze gebrachten Holzes oder des Holzes, welches eben getriftet wird, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft, ebenso die Entwendung bereits geschälter Lohrinde.

Die einzelnen Fälle, welche als Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel zu bestrafen sind, sind in der vierten Abtheilung des Forstgesetzes Art. 48 bis 106 aufgeführt.

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen.

Dieselbe Befugniß steht demselben hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Im letzteren Falle kann der Bürgermeister, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersteren Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als einen Inländer oder einen im Inland begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegentheils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. 79 ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden. (Art. 126 bis 128 des Ges.)

Werden vom Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Thiere weggenommen, (Art. 129), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu errichten (etwa nach Formular Beil. 80), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werths oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist und dieses sogleich an das Forststrafgericht einzusenden, welches über die mit Beschlag belegten Gegenstände weiter verfügen wird.

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Füh-

rung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Haussuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen nur unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Haussuchung über eine Stunde vom Wohnsitze des nächsten Mitglieds der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind wenn thunlich die Hausgenossen beizuziehen.

Mitglieder der Gemeindeverwaltung dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Haussuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe bekannt gegeben werden und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Haussuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor das Forststrafgericht hat er denselben sogleich mitzutheilen. (Art. 148.)

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde (Art. 96 des Forstges. und 230 des Pol.-Str.-G.-B.).

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 105 des Forstges.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im

Gemeindebezirke ohne solches Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Forststrafgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und der Vollzugsvorschr. hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), können Grundeigenthümer die Jagd auf eigenem Grund und Boden nur auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgränzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge, endlich auf Seeen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken selbst ausüben.

Strassen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht.

Sind von einem solchem Gutscomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagwerk halten, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß an diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigenthümers zu, welche nach Art. 3 des Ges. zu bemessen ist.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Gemeinden, deren Flur 480 Tagw. oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende wenigstens 240 Tagwerk haltende Jagdbezirke bilden.

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege, nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen in der Gegend gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesammtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn ausnahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. 81),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. 82),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll (Beil. 83),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugniß hierüber.
e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß (s. Beil. 84),
f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a—e gefertigte Tabelle (s. Beil. 85).

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig, (aut. Oberfr. R.=E. vom 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes s. unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämmtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten können ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben und geschieht in diesem Falle die Vertheilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Bezirksschulinspektors, bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstands beizubringen.

(M.=E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.

(M.=E. vom 31. März 1866 Nr. 7111.)

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagw. ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte, ist diese Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellte Jagdkarte stets bei sich zu führen.

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen (Art. 18 des Ges.) müssen, andern (Art. 19 des Ges.) können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, kann, resp. hat deren Einziehung zu erfolgen.

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen zu einem Dritttheil in die Staatskasse und zu 2 Dritttheilen in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk der die Karte Lösende wohnt, oder sich aufhält. Bei Ausstellung von Jagdkarten an Ausländer sind die Taxantheile der Lokalarmenpflege des Ortes zuzuweisen, in welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat, erhält ein im Ausland wohnender bayerischer Unterthan eine Jagdkarte, so werden die treffenden Taxantheile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde ausgeantwortet.

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 15 kr. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegt.

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonals durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen.

(M.-E. vom 30. Januar 1868.)

Die Bestrafung der Jagdfrevel erfolgt nach dem Gesetz dieses Betreffs vom 25. Juli 1850.

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten und sind solche vom Bürgermeister einzustellen. (§. 3 der VO. vom 30. Juli 1862 Reggsbl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mondscheine, dann während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen, §. 13 der VO, vom 5. Oktober 1863.

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die VO. vom 5. October 1863. In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Februar schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen ꝛc. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von mindestens 3000 Tagwerken auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetriebe ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet werden, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde. (Pol.-St.-G.-B. Art. 149.)

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungs-

behörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubthiere, sowie überhaupt das in den §§. 3, 4 und 6 der VO. vom 5. October 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

Außerdem enthält die Verordnung noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Damm- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der VO. vom 6. Dezember 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach §. 21 der VO. vom 5. October 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen, mithin auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit andern Ortsbehörden, wieder ins Leben zu rufen.

Der Lieferschein hätte im letzteren Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildes ist, zu bestätigen. (s. Beil. 86.)

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern

verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt, oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös wird der Armenkasse des Aufgriffsortes zuerkannt. (Pol.-St.-Gesb. Art. 229.)

Zur Untersuchung und Aburtheilung der sämmtlichen in der VO. vom 5. October 1863 behandelten Uebertretungen sind nach dem Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches nunmehr ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 5, 7, 11 und 18 der genannten VO. sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigenthümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fällen von den einzelnen Grundeigenthümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist, (s. die neue Prozeßordnung Art. 6 Ziff. 5), wenn mehrere Grundeigenthümer eines und desselben Jagdbezirkes vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte,

obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Bei Getraide und ähnlichen Erzeugnissen wird nur der zur Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnung des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Schade nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirthschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§. 35.

Gewerbswesen.

a) Freiheit des Gewerbebetriebs.

Der selbstständige Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Königreichs ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1868 im Allgemeinen freigegeben, soweit nicht Standes- und Dienstesvorschriften oder aus dem bürgerlichen Rechte fließende Beschränkungen entgegenstehen, z. B. Art. 7 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches, §. 195 Th. II. Tit. I. des Pr. Ld.-R., wonach die Frau wider den Willen des Ehemannes für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben darf, dann Art 56 des allg. d. Handelsgesetzbuchs, welcher den Selbstbetrieb von Handelsgeschäften Seitens eines Prokuristen ohne Bewilligung des Principals untersagt ꝛc.

In der Anlage, den Einrichtungen und dem Betrieb seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben ist jeder Gewerbtreibende allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen unterworfen.

Was die Anlage eines Geschäftes betrifft, sind Art. 129 des P.-St.-G.-B. mit der VO. vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren bei Errichtung von Fabriken oder Werkstätten betr., Reg.-Bl. S. 993 maßgebend, weiter die Art. 10—12, 14, 58, 61 und 73 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, §. 35 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837, Art. 47—92 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 151 des P.-St.-G.-B. mit der VO. v. 7. Aug. 1864 und 12. Februar 1865 die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betr. (Reggs.-Bl. 1864 S. 1065 und 1865 S. 223) und die Bauordnung vom 30. Juni 1864 mit den einschlägigen Bestimmungen des P.-St.-G.-B.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb von Gewerben, dann Steuern und Abgaben existiren namentlich nachstehende

Bestimmungen: Art. 128 des P.-St.-G.-B. mit der VO. vom 8. April 1863 die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken ꝛc. betr. (Reggbl. S. 577) Art. 133 des P.-St.-G.-B. mit VO. vom 4. Juni 1863 gesundheitspol. Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschl. Gebrauchs betr., namentlich auf Verfertigung, Aufbewahrung und Verpackung von Tabak, Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren ꝛc. (Reggs.-Bl. S. 809) Art. 105 des P.-St.-G.-B. mit der VO. vom 23. Juli 1862 die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Reggs.-Bl. S. 2069), die Bestimmungen des P.-St.-G.-B. in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Straßen-, Reinlichkeits-, Feuer- und Viktualienpolizei, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das Ges. vom 28. Juni 1865 zum Schutz der Urheberrechte an literar. Erzeugnissen und Werken der Kunst, die Art. 37 und 38 des Ges. vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, das Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868, das Gewerbssteuergesetz vom 1. Juli 1856, die Vorschriften über die den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle, das Zollgesetz und Zollstrafgesetz vom 17. November 1837.

b) Gewerbsanmeldung.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist verpflichtet, noch vor Beginn der Geschäftsausübung bei dem Bürgermeister hievon Anzeige zu machen und seine Steuererklärung abzugeben, hiebei hat er zugleich, wenn sein Gewerbsbetrieb ausnahmsweise (s. unten lit. d) eine Concession voraussetzt, die Concessionsurkunde vorzuzeigen.

Wenn Gewerbtreibende während der dreijährigen Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern z. B durch Aufnahme weiterer Gehilfen, bedarf es einer Anzeige nicht, denn solche Erweiterungen werden ebenso, wie die Beschränkung des Betriebs nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage, ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden muß, nach Art. 18 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 zu beurtheilen.

Die schriftlich oder mündlich einlaufenden Anmeldungen der Gewerbtreibenden sind vom Bürgermeister in das An-

melderegister einzutragen, welches nach Formular I. der M.-E. vom 15. März 1868 den Vollzug des Art. 6 des Gew.-Ges. betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) zu führen und in allen seinen Rubriken genau und sorgfältig auszufüllen ist, schriftliche Anmeldungen sind dem Register als Beilagen beizufügen (s. Beil. 87.)

Die Anmeldungen selbst haben nach Maßgabe des Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes zu erfolgen, dessen Bestimmungen bei Ausfüllung des Anmelderegisters genau zu beachten sind.

Stellvertreter oder Pächter sind im Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden kostenfrei eine Bescheinigung auszustellen, für welche ein Formular mit M.-E. v. 17. April 1868 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) vorgeschrieben ist. (s. Beil. 88.)

Alle Diejenigen, welche notorisch ein Gewerbe treiben, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer eine Steuerhöhung veranlassenden Weise ändern und die Anmeldung unterlassen, sind vom Bürgermeister von Amtswegen in das Anmelderegister aufzunehmen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginns oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes.

In gleicher Weise hat der Bürgermeister Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelderegistern vorzutragen.

Die wegen Führung der Anmelderegister an die Bürgermeister ergehenden Weisungen oder Erläuterungen der Rentämter und Bezirksämter sind von ihnen genau zu befolgen.

c) Gewerbeniederlegungen.

Außer dem Anmelderegister haben die Bürgermeister noch ein weiteres Register für die Gewerbeniederlegungen zu führen.

Auch für dieses enthält die alleg. M.-E. vom 15. März 1868 ein Formular (s. Beil. 89.)

Bei jedem Eintrage hat der Bürgermeister die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung gehalten seien, vor der Wiederaufnahme eine neue Gewerbserklärung abzugeben.

Von Amtswegen sind in dieses Register einzutragen die notorischen Gewerbabgänge in Folge von Auswanderung, Sterbfällen oder andere Ursachen, welche dem Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.

Allmonatlich haben die Gemeindebehörden dem Bezirksamte sowohl, als dem Rentamte förmliche Auszüge aus den treffenden Registern mitzutheilen, soferne nicht von Seite der Regierungsfinanzkammer eine quartalweise Mittheilung für genügend erachtet wird.

Die Formulare zu den erwähnten Registern, den Auszügen aus denselben und den Anmeldescheinen können die Gemeindebehörden bei den Rentämtern unentgeldlich erholen.

Unterlassene Anmeldungen werden an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfall bis zu 100 fl. bestraft (Art. 28 des Gewerbs-Ges.) die Strafverfolgung haben die Rentämter zu veranlassen.

Die Gewerberegister haben stets in Händen der Gemeindebehörde zu verbleiben, können daher nicht zur Aufnahme der Gewerbefassionen verwendet werden, welche den Gemeindebehörden nach Art. 26 und 28 des Gewerbsteuergesetzes bei der von 3 zu 3 Jahre stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage obliegt.

(M.-E. vom 17. April 1868.)

Die Erhebung der Gewerbsteuer erfolgt nunmehr in vier Steuerzielen nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres.

(M.-E. vom 15. Mai 1868 Reggs.-Bl. S. 809.)

d) Concessionspflichtige Gewerbe.

Diejenigen Gewerbe, welche auch fortan nur auf Grund einer Concession ausgeübt werden dürfen, finden sich in Art. 8 des Gewerbsgesetzes, von denselben berührt die Landgemeinden zunächst der Betrieb der Wirthschaftsgewerbe mit den desfalls in Art. 9 des Gesetzes enthaltenen Modifikationen.

Inhabern von realen oder radicirten Gewerben darf, wenn die vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die erbetene Concession nicht verweigert werden, dieselben können auch stets durch Stellvertreter und Pächter ausgeübt werden, welche der Distriktsverwaltungsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Dieselbe Behörde hat auch zu bestimmen, inwieweit Stellvertretung, oder Verpachtung bei persönlichen Gewerben zulässig ist.

Die Bestimmungen über Erlöschung einer Gewerbsconcession finden sich im Art. 12 des Gesetzes, ebenso die Bestimmungen

über den Fortbetrieb einer Concession durch die Wittwe und über polizeiliche Einstellung des Gewerbsbetriebs.

e) Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe.

Für einzelne Gattungen von Gewerben wird zwar keine Concessionirung, aber doch die förmliche amtliche Bestellung, oder polizeiliche Bewilligung erfordert, wieder bei andern hat eine Regelung des Gewerbsbetriebes durch die Behörde einzutreten, oder sind besondere polizeiliche Bestimmungen maßgebend, welche sich in den Art. 51, 63, 64, 127, 178 und 193, 192, 207 und 218 des P.-St.-G.-B. finden.

Die näheren Anordnungen in dieser Beziehung enthalten die Art. 13 bis 19 des Gewerbsgesetzes.

Die Bestätigung der Statuten freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, welche die juristische Persönlichkeit erlangen wollen, ist den k. Kreisregierungen K. d. J. überlassen.

(VO. v. 7. Mai 1868 Regg-Bl. S. 793.)

Auf Grund des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 sind verschiedene Verordnungen ergangen, andere aus früherer Zeit sind durch das Gesetz aufrecht erhalten worden, außerdem bestehen noch ältere gewerbliche Bestimmungen neben denselben. Hervorzuheben sind hier namentlich nachstehende:

1) Zu Art. 8 Ziff. 3.

a) **Der Betrieb des Apothekergewerbes**

unterliegt den Bestimmungen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 Reggsbl. S. 257.

b) **All. VO. vom 15. März 1866, den Gifthandel betr.** Reggsbl. S. 313:

Zur Zubereitung von Giften (s. Beil. zu Ziff. I. §. 1 der VO.) sind im Allgemeinen nur Apotheker und die Inhaber von Fabriken für chemische und pharmazeutische Produkte berechtigt.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich als Haupt- oder Nebenprodukte ihres Betriebes ergeben, Fabrikanten solche, welche sich als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes darstellen.

Apotheker, Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich, Apotheker auch an Aerzte und Landärzte, welche Hausapotheken führen, sämmtliche Gifte abgeben, an das thierärztliche Personal nur die für Ausübung der Thierheilkunde erfor-

derlichen, an andere Personen, welche zu ihrem Gewerbbetrieb oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben aber nur auf Grund eines von der Distriktspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißscheins über ihre Berechtigung zum Ankaufe nach Beil. Ziff. III. der VO., welcher nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat.

Gleiches gilt für die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte.

Zur Vergiftung von Ratten, Mäusen oder andern in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren und sonstigem Ungeziefer darf Phosphorteig, aber nur an solche Personen abgegeben werden, welche sich hierüber durch einen von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Zustimmung des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein, dessen Inhalt genau zu beachten ist, legitimiren können.

Das Einsammeln giftiger Kräuter, Wurzeln ꝛc. unterliegt keiner Beschränkung, indessen dürfen solche Stoffe nur an diejenigen Personen überlassen werden, welche zu ihrem Besitz berechtigt sind.

c) **Der Handel mit Arzneien**

kann nach Art. 115 des P.-St.-G.-B. beschränkenden Verordnungen unterworfen werden.

Nach V.-O. vom 15. März 1866 (Reggs-Bl. S. 329), steht derselbe den Apothekern, den Inhabern von Fabriken für chemische und pharmazeutische Produkte, den Besitzern von Hausapotheken, dem sonstigen ärztlichen Personal, dem thierärztlichen Personal und den zum Arzneihandel mit Erlaubniß des Staats-M. des Innern und des Handels befugten Personen zu.

Ueber den Umfang, in welchem diese einzelnen Kategorieen den Handel treiben dürfen s. §. 3 der V.-O.

d) **Die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen**

regelt die VO. vom 15. März 1866 (Reggs.-Bl. S. 353.)

e) **Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung**

steht ausschließlich den Apothekern zu, Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, ohne Gifte zu sein, dürfen nur an Personen abgegeben werden, deren Verlässigkeit ihnen bekannt, oder genügend nachgewiesen ist.

Die Abgabe von Giften als Heimittel für Hausthiere bemißt sich nach der VO. über den Gifthandel (VO. v. 15. März 1866 Reggs.-Bl. S. 373.)

f) Ueber den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln siehe die VO. vom 17. Mai 1863 Reggs.=Bl. S. 741 und vom 15. März 1866 Reggs.=Bl. S. 265.

2) Zu Art. 8 des Ges. Ziff. 4.

VO. vom 25. April 1868 die Gast= und Schenkwirthschaften betr.:

Nach dieser dürfen Gast= und Schenkwirthschaften, sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

Die Gesuche um Verleihung einer solchen sind nicht mehr von den Gemeindebehörden zu instruiren, sondern bei den Bezirksämtern schriftlich auf Stempel einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, welche nach Einvernahme des Gemeindeausschusses und der Armenpflege der treffenden Gemeinde über sie und allenfallsige Mitbewerbungen Beschluß zu fassen haben.

Gegen Verweigerung der Concession steht dem Gesuchsteller das Beschwerderecht an die kgl. Kreisregierung binnen 14tägiger ausschließlicher Frist zu.

Ueber die einzelnen Befugnisse des Concessionirten entscheidet die Concessionsurkunde.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkauf befassen wollen, darf vorbehaltlich bestehender Realrechte fernerhin nicht mehr stattfinden.

Was die Stellvertretung oder Verpachtung bei realen oder radicirten Wirthschaftsgewerben betrifft, gilt das bereits oben Gesagte, bei persönlichen Gewerbsconcessionen ist sie im Allgemeinen nur dann zulässig, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedeuheit geführt hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

Bei besonderen Anlässen können die Distriktspolizeibehörden vorübergehende Bewilligungen zur Führung einer Wirthschaft auf bestimmte Zeit ertheilen. Näheres hierüber s. im §. 17 der VO.

Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken darf in der Regel nur Inhabern von förmlichen Gastwirthschaften (s. §. 2 der VO.) ertheilt werden.

Ausnahmen hievon können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden und modificiren sich hiedurch die den Bürgermeistern gegebenen Direktiven über die Bewilligung von Tanzmusiken. (Näheres s. §. 32 oben.)

3) Zu Art. 8 Ziff. 5

VO. vom 25. April 1868, das Trödlergewerbe betr., Reggsbl. S. 689:

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden, welche nur an Personen von völliger Unbescholtenheit und Verlässigkeit ertheilt werden kann, soferne überhaupt das Bedürfniß nach Verleihung einer solchen besteht.

Gesuche um eine Trödlerconcession sind bei der Distrikts-Polizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, und von dieser noch erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch Beschluß zu bescheiden, soferne nicht Anlaß zu einer sofortigen Abweisung derselben gegeben ist.

Der Handel mit solchen Waaren auf den Trödelmärkten ist diesen Bestimmungen nicht unterworfen. (s. unten bei Ziff. 10.)

4) Zu Art. 8 Ziff. 6

VO. vom 25. April 1868, die Commissions- und Anfragebureaus betr., Reggsbl. S. 683:

Wer sich mit der Besorgung fremder Privatgeschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, d. h. ein Commissions- oder Anfragebureau betreiben will, bedarf hiezu einer besonderen Concession.

Im Gewährungsfalle steht ihm die Besorguug aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advokaten, Sensalen oder sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

Die Concessionsverleihung hat auf mündliches oder schriftliches Ansuchen von der Distriktsverwaltungsbehörde auszugehen, hat jedoch nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses und nur an völlig unbescholtene die nöthige allgemeine Bildung besitzende Personen zu erfolgen.

Ueber die bei der Concessionsverleihung aufzulegenden besonderen Bedingungen s. §. 4 der VO.

5) Zu Art. 15.

Ueber das Gewerbe der Wasenmeister vergl. §. 24, über das der Kaminkehrer §. 28 oben.

6) Zu Art. 16.

a) Zum Betriebe der **Beförderung von Auswanderern** nach überseeischen Ländern ist nach VO. vom 7. Juni 1862 Reggsbl. S. 1191, polizeiliche Bewilligung erforderlich, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten ist den Bestimmungen der Allerh. E. vom 12. Juni 1862, Reggsbl. S. 1194, unterworfen,

b) über **Schau- und Vorstellungen**, sowie das Gewerbe der Musiker vergl. die VO. vom 3. Juli 1868, Reggsbl. S. 1161, dann das zu §. 32 oben Vorgetragene,

c) die Errichtung von **Badeanstalten** erfordert distriktspolizeiliche Genehmigung, (Art. 127 des Pol.-St.-G.-B. und §. 11 der VO. vom 24. Juni 1862, Reggsbl. S. 1421),

d) über die Errichtung von **Mobiliarbrandversicherungsanstalten** s. die VO. vom 10. Februar 1865, dann §. 28 oben,

Agenten für andere Versicherungsanstalten nach Art. 193 des Pol.-St.-G.-B. bedürfen keiner Bestätigung, dagegen sind sie durch die Hauptagenten der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnorts anzuzeigen,

(M.-E. vom 21. März 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

e) die Bewilligung zur Errichtung einer **Leihanstalt** wird von der Kreisregierung, K. d. J., ertheilt,

(VO. vom 24. Juni 1862, Reggsbl. S. 1424),

f) **Lohndiener, Fremdenführer und Personen, welche gewerbsmäßig Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten,** werden von der Ortspolizeibehörde aufgestellt, (ebendaselbst §. 24),

g) für das Gewerbe der **Gesindeverdinger** kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Einholung der vorherigen ortspolizeilichen Bewilligung gefordert werden.

7) Zu Art. 17.

Allerh. E. vom 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefern befassen wollen, betr.:

Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, bedürfen hiezu nach Art. 17 des Gewerbsgesetzes einer besonderen distriktspolizeilichen Bewilligung.

Personen, welche eine solche erlangen wollen, müssen sich über vollkommene Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausweisen und ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums, einer

höheren Lehranstalt oder ein Zeugniß eines concessionirten Apothekers und des Bezirksarztes darüber beibringen, daß die von ihnen angewendeten Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere zulassen.

Inländer haben die polizeiliche Bewilligung bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes, Ausländer bei der Distriktspolizeibehörde zu erholen, in deren Bezirk sie das Gewerbe beginnen wollen, oder das Königreich betreten.

Der Erlaubnißschein ist längstens für die Dauer eines Jahres zu ertheilen und nach dem der Allerh. Entschl. beigefügten Formular zu verabfassen, berechtigt, soferne er desfalls keine Beschränkung enthält, zum Gewerbsbetrieb im ganzen Umfang des Königreichs und ist von dem Gewerbetreibenden stets bei sich zu führen.

In jedem Orte, wo derselbe Geschäfte machen will, hat er das Vidi des Bürgermeisters demselben beisetzen zu lassen.

Die gifthaltigen Mittel dürfen nur von den Berechtigten selbst unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht zur Verhütung jeder Gefahr für Menschen und Thiere ausgelegt und unter keiner Bedingung an dritte Personen zur Vertilgung von Ungeziefer überlassen werden.

Für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport bleiben die Bestimmungen der Allerh. VO. vom 15. März 1866 maßgebend.

Die Nichtbeachtung der in Bezug auf den fraglichen Gewerbbetrieb bestehenden Vorschriften hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

In Rücksicht hierauf ist der Bürgermeister befugt, in solchen Fällen den Gewerbbetrieb sofort einzustellen, dem Contravenienten seinen Erlaubnißschein abzunehmen und denselben unter Anzeige des Vorkommnisses an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Gegen die Verweigerung oder Einziehung eines Erlaubnißscheines steht dem Bewerber oder Inhaber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14 tägiger ausschließlicher Frist zu.

8) Zu Art. 19.

a) Ueber den Salzhandel vergl. das Gesetz vom 16. Novbr. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., und die Instruktion hiezu vom 20. Novbr. 1867, (Reggsbl. S. 1195.)

Bezüglich der Verwendung von Vieh- und Gewerbesalz und des Handels mit solchem gelten folgende Bestimmungen:

1) Nach §. 11 und 13 des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867 darf das steuerfreie zur Viehfütterung und Düngung bestimmte, sowie das Gewerbesalz nur zu den aus deren Benennung hervorgehenden und gestatteten Zwecken verwendet werden.

Bei Verwendung als Speisesalz, rein oder vermengt, wozu insbesondere das weiß aussehende Gewerbesalz verleitet, ist wegen Umgehung der Salzsteuer die Defraudationsstrafe mit Entzug der Berechtigung zum Handel mit dem denaturirten Salz, ferner der Entzug des Salzsteuercredits die Folge, bei anderer mißbräuchlicher Verwendung Ordnungsstrafe von 1—15 fl.

Die Defraudationsstrafe besteht in der Confiscation des Salzes oder der Wertherlage neben Bezahlung der Salzsteuer von 3 fl. 30 kr. per Centner und des vierfachen Betrags derselben.

2) Viehsalzhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes vom kgl. Hauptzollamt gesiegeltes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern dem Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzuzeigen, auch die von demselben geforderte Auskunft zu ertheilen *).

3) Die Abgabe des zu gewerblichen Zwecken denaturirten Salzes darf auch von Seite der Zwischenhänder nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnorts des Käufers und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, erfolgen.

4) Personen, welche mit denaturirtem Vieh- oder Gewerbesalz handeln, haben dies der Zoll- oder Salzsteuerbehörde ihres Wohnorts, in Ermanglung solcher Behörden aber der Ortspolizeibehörde ungesäumt und zwar noch vor Beginn ihres Handels, anzumelden, welche hierüber gesonderte Verzeichnisse zu führen haben.

5) Ueber den Handel mit denaturirtem Salze hat eine fortlaufende Buchführung stattzufinden, und es haben die

---

*) Die Formulare Muster E sowie zu dem Ziff. 5 erwähnten Controlbuch finden sich im Regierungsblatte von 1869 Seite 17 ff. — dann in den Kreisamtsblättern von 1869 und in Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 148 und 149.

Händler in den treffenden Büchern den An- und Verkauf von denaturirtem Salz unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort vorzumerken und die Bücher auf Verlangen den Beamten der Zoll- und Salzsteuerverwaltung, sowie den Polizeibeamten jederzeit vorzulegen und ihnen hiebei die allenfalls geforderte weitere Auskunft zu ertheilen.

Die zu führenden Bücher müssen mit der amtlichen Bestätigung ihrer Blätterzahl versehen und mit einer gleichfalls amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen sein und sind zu diesem Behufe der Behörde, bei welcher die Anmeldung nach Ziffer 4 oben zu erfolgen hat, vorzulegen. Die Bücher können mit der Feder angelegt werden. Von Zeit zu Zeit und mindestens in halbjährigen Abschnitten hat der Vorstand der Ortspolizeibehörde eine Buchcontrole vorzunehmen, wo sich mehrere Händler an einem Orte befinden abwechslungsweise wenigstens bei einigen derselben, soferne gegen die Zuverlässigkeit der übrigen Bedenken nicht bestehen. Bei der Controle der Bücher sind mit denselben auch die vorhandenen Belege zu vergleichen. Bei den Händlern ist zeitweise auch die Vergleichung der vorhandenen Vorräthe denaturirten Salzes mit den Büchern vorzunehmen. Sollte sich ein Verdacht mißbräuchlicher Verwendung ergeben, so ist hievon der Distriktspolizeibehörde zur Mittheilung an das nächstgelegene Hauptzollamt Anzeige zu erstatten. Jede erfolgte Controlirung eines Buches ist in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums zu constatiren.

6) Zuwiderhandlungen gegen diese, dann gegen die wegen Salzdenaturirung überhaupt erlassenen Bestimmungen, werden soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach §. 15 des Salzsteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 fl. geahndet.

Bemerkt wird hier, daß Viehsalz sich in Folge der immer stattfindenden Beimischung von Röthel auffallend von dem ohne färbende Mittel denaturirten Gewerbesalz unterscheidet.

b) Ueber den **Handel mit Malz** s. das Gesetz vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr.

9) Zu Art. 20—23 des Gesetzes.

VO. v. 28. April den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.:

a) Handlungsreisende und andere Gewerbtreibende, welche ohne Waaren bei sich zu führen mit oder ohne Muster das Königreich bereisen wollen, dürfen bei berechtigten Kaufleuten unbedingt, bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbtreibenden nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe oder Werkzeuge Bestellungen suchen.

Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler und ihre Reisenden sind an diese Beschränkung nicht gebunden.

Für Reisende eines inländischen Geschäftes genügt jede Art der Legitimation, Reisende aus anderen Staaten haben sich durch Gewerbslegitimationskarten nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge auszuweisen.

b) Wanderlager:

Die Haltung von vorübergehenden Verkaufslokalen an einem Orte außer dem Meß- und Marktverkehr (Wanderlager) ist von der Bewilligung der Ortsbehörde abhängig, welche hiefür zu Gunsten der Gemeindekasse eine Abgabe von 3 fl. in Orten unter 3000 und von 6 fl. in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes erheben kann.

c) Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, Aufsuchen von Arbeitsbestellung im Umherziehen:

Der Geschäftsbetrieb von Mittelspersonen (Faktoren, Aufkäufern) in der sog. Hausindustrie nach Art. 32 Ziff. 8 des Gew.-Ges. ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Wer Waarenbestellungen aufsuchen darf (s. a oben) darf für sein Geschäft überall Gewerbserzeugnisse bestellen oder Waareneinkäufe machen und diese Waaren behufs ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsorte bei sich führen.

Der Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen. Ebenso bedürfen Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und ähnliche Gewerbe, welche zur Befriedigung ihrer Kunden zeitweise die Nachbarorte begehen, keiner polizeilichen Erlaubniß.

In allen andern Fällen ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen ꝛc. die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden, welche von der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts

nur an völlig unbescholtene die Sicherheit nicht gefährdende Personen ertheilt wird.

Die hierüber auszustellenden Erlaubnißscheine werden nach Formular A zur Verordnung ausgefertigt und haben längstens auf die Dauer eines Jahres Giltigkeit.

Gemeinschaftliche Erlaubnißscheine für mehrere Personen, auch wenn dieselben einer Familie angehören, sind niemals auszustellen.

Die Erlaubnißscheine berechtigen zum Gewerbsbetrieb im Umfang des ganzen Königreichs, soferne sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten.

d) Hausirhandel:

Der Hausirhandel darf nur auf Grund eines von der kgl. Kreisregierung nach Formular B zur VO. vom 28. April 1868 auszustellenden Hausirscheines betrieben werden.

Nur völlig unbescholtene mit keinen auffallenden Krankheiten behaftete, mindestens 30 Jahre alte Personen können Hausirscheine erhalten, soferne die auf Antrag des Gewerbs-Inhabers eingeleitete Sachinstruktion, welche sich auch auf die Einvernahme der Gewerb- und Handelsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Machen örtliche Verhältnisse nach dem Gutachten der Gemeindebehörden den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen auch ohne Antrag eines Gewerbtreibenden durch die kgl. Kreisregierung patentisirt werden.

Gehilfen von Hausirern werden nur ausnahmsweise zugelassen und müssen im Hausirschein besonders bezeichnet sein; dieselben müssen alle Eigenschaften an sich haben, welche vom Hausirer selbst vorausgesetzt werden.

Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, dann gebrauchte Gegenstände sind vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossen.

Preßerzeugnisse dürfen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung im Hausirwege oder auf öffentlichen Plätzen ausgeboten oder öffentlich angeheftet werden (Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 38, Ziff. 10 der Vollz.-V. hiezu.)

Ausnahmsweise können aus Rücksicht auf die Nahrungs-

verhältnisse einzelner Orte und Gegenden durch das Staats-Ministerium des Handels die Distriktspolizeibehörden zur Ausstellung von Patenten zum Hausirhandel gegen eine mäßige Abgabe ermächtigt werden, welche beim Obwalten dringender Gründe auch an männliche Personen, welche zwar noch nicht 30 Jahre alt sind, aber das 24. Lebensjahr überschritten haben, ertheilt werden können.

Die so begünstigten Gegenden und Personen sind im §. 19 der VO. aufgeführt und kommen zu denselben noch in Folge neuerer Entschließungen die Bewohner von Erlabronn in Bezug auf Korbwaaren, die Bewohner von Illertissen in Bezug auf Mooswurzelbürsten, die Bewohner des bayerischen Waldes auch in Bezug auf Wagenschmiere, die Bewohner der Donaumoosgemeinden Karlskron, Karlshuld und Grasheim in Bezug auf Korbwaaren, die Bewohner des Landgerichtsbezirks Dießen sowie der anstoßenden Gemeinden Hofstetten, Hagenheim, Lengenfeld, Purgen, Ummendorf und Stoffen in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren, die Bewohner des Steigerwalds in Bezug auf Pech und Wagenschmiere, die Bewohner von Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II., in Bezug auf Wagenschmiere, die Bewohner der Gemeinde Bühl, k. Bezirksamts Günzburg in Bezug auf Korb- und Strohwaaren, auf Riemen und Peitschenschnüre von Leder, dann in der Beschränkung auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in Bezug auf künstliche Blumen und Putzwaaren, die Bewohner der Gemeinden Lindenberg, Heimenkirch, Simmerberg, Röthenbach, Meyerhöfen und Scheidegg, k. Bezirksamts Lindau, in Bezug auf feine Strohwaaren, insbesondere Strohhüte, die Bewohner der Gemeinde Nagel, Bezirksamts Wunsiedel, in Bezug auf Schranzen und Schwingen, dann leinene Waaren oberfränkischen Ursprungs, — die Korbmacher von Sassanfahrt, Bezirksamts Bamberg II., in Bezug auf ihre Korbwaaren, die Bewohner der Ortschaften Bieswang, Schambach, Langenaltheim und Suffersheim im Amtsbezirke Weissenburg in Bezug auf Korb- und Holzwaaren, die Beschäftigungsanstalten von Karlshild und Karlskron in Bezug auf weibliche Handarbeiten, die Bewohner von Mehlmeisel, Bezirksamts Kemnath, in Bezug auf Korb-, Holz- und Strohwaaren, die Bewohner der Bezirke Kronach, Stadtsteinach und Teuschnitz in Bezug auf Korb- und Strohwaaren, von Nordhalben in Bezug auf Holzwaaren, die Sensenschmiede von Garmisch in Bezug auf den Handel mit Sensen, Sicheln und Gsodmessern, die Bewohner von Blößberg,

Schönkirch und Wildenau in Bezug auf den Handel mit Beuteltuch und Strohwaaren, die Bewohner der Ortschaft Bühl, Bezirksamts Pegnitz, in Bezug auf den Handel mit Korbwaaren, Schwingen und Horten in den Regierungsbezirken der Oberpfalz, von Oberfranken und Unterfranken, endlich die Bewohner des preußischen Rhöngebirgs in Bezug auf den Hausirhandel mit Leinwand, Holzwaaren, Steingut, Sensen, Handsägen, Korbwaaren, Bohrern, Schnitzmessern, Wetzsteinen, Schmelztiegeln und Apothekerbüchsen. Die Ausfertigung der Licenzscheine für Letztere ist dem Bezirksamt Brückenau übertragen.

Ausländer werden in Bezug auf den Hausirhandel und den Betrieb herumziehender Gewerbe überhaupt nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes behandelt, vorausgesetzt, daß Gegenseitigkeit besteht; im Zweifel hat der Antragsteller den Nachweis der Gegenseitigkeit zu liefern.

Alle Inhaber von Hausirscheinen, deren Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, dürfen ihr Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen nur einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben, bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirens an den nämlichen Ort müssen mindestens vier Wochen verstreichen.

An jedem Orte, wo der Hausirer sein Geschäft betreiben will, muß er seinen Hausirschein der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzeigen, welchem zur Controle stets Datum und Unterschrift des Ortsvorstands beizufügen ist.

Jede Ortspolizeibehörde ist zur Untersuchung des Waarenvorraths eines Hausirers befugt;

Bei Nachtzeit dürfen Hausirer keine Wohnungen mehr betreten, ebensowenig Wohnungen, in welchen der Eintritt durch Anschlag untersagt ist.

Der Hausirbetrieb im Grenzzollbezirke erfordert die Erlaubniß des treffenden Hauptzollamts.

Außer den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren haben die Hausirer noch eine besondere Abgabe zu entrichten.

Dieselbe beträgt zwischen 2 und 36 fl., je nachdem der Hausirschein auf einen Ort oder auf mehrere Orte, Verwaltungsbezirke oder Regierungsbezirke ausgedehnt werden soll, die ausnahmsweise von den Distriktsverwaltungsbehörden aus-

zustellenden Hausirscheine (s. oben S. 305), unterliegen einer Abgabe von 2 fl.

Von jeder Ausstellung eines Hausirscheines wird der Gemeinde, in welcher der Hausirer seinen Wohnsitz hat, Nachricht gegeben.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern, und an die Behörde einzusenden, welche ihn ausgestellt hat.

10) Zu Art. 24.

VO. vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr.

Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den straßenpolizeichen Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen und ist demnach von der ortspolizeilichen Bewilligung und den weiteren ortspolizeilichen Anordnungen abhängig.

Messen und Jahrmärkte dürfen nur mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Handels eingeführt werden.

Getreideschrannen, Viehmärkte, Wollmärkte und dergl. Märkte für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, erfordern die Bewilligung der k. Kreisregierung, K. d. J., Holz- und Viktualienmärkte für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, Weihnachtsmärkte und Trödelmärkte die Bewilligung der Distriktpolizeibehörde.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht, die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde.

Die von den Gemeinden zur Erhebung kommenden Abgaben für den Marktverkehr dürfen sich nur auf den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und auf andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Ausgaben erstrecken.

Der Bezug der Messen und Märkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Abgaben ist Jedermann erlaubt, soweit die Waaren nach der Gattung des Marktes überhaupt zulässig sind.

20*

An Kirchweihen und Patrozinien, wie auf Viktualienmärkten, kann unter Beobachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortbehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden und Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen an Sitz- und Stehgäste ist nach §. 17 der VO. über den Betrieb von Gast- und Schenkwirthschaften die distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

Der Verkauf von Trödelwaaren auf Trödelmärkten ist nicht an eine Concession gebunden.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht hat dies bei dem Bürgermeister seines ständigen Wohnsitzes nach Art. 6 des Gew.-Ges. behufs des Eintrags in die Gewerberegister anzumelden und außerdem bei der Distriktspolizeibehörde oder gegebenen Falls dem exponirten Bezirksamts-Assessor seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthaltes eine Legitimation nach Formul. A der VO. zu erholen.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte mit ihren Waaren beziehen, sind dieser Bestimmung nicht unterworfen.

(M.-E. vom 16. Nov. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Erlassung von Schrannen- und Marktordnungen kann auf dem Wege einer ortspolizeilichen Vorschrift erfolgen. (Art. 202 des P.-St.-G.-B.)

11) Zu Art. 32.

Ueber den Gewerbsbetrieb der Bader s. §. 24 oben.

12) Nach VO. vom 25. Juni 1868, den Handel mit Landes-Produkten im Umherziehen betr., (Reggsbl. S. 1025), haben Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (Schmalz, Eier, Butter, Geflügel 2c.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sich mit einer polizeilichen Legitimation zu versehen, welche sie bei Ausübung ihres Gewerbes stets bei sich zu führen haben.

Dieselbe wird von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes auf ein Jahr ausgestellt.

Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze solcher Gegenstände in den Grenzdistrikten sowie zum Einkauf behufs der Abfuhr zugelassen, wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren Handel treiben, so haben sie eine Legitimation der

Distriktspolizeibehörde nöthig, in deren Bezirke mit dem Handel begonnen werden will.

Das Herumtragen der hieher einschlägigen Gegenstände auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt gemäß Art. 202 Abs. 3 des Pol.-St.-G.-B. der ortspolizeilichen Regelung.

13) Ueber **Wildprethandel** s. §. 34 oben, ebenso über **Holzhandel**.

14) Ueber **Pulverhandel** s. die M.-E. vom 5. Juni 1858, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann §. 28 oben,

15) Ueber den **Hopfenhandel** die VO. vom 6. Juni 1862, Reggsbl. S. 1200, nach welcher auch mit geschwefeltem Hopfen Handel getrieben werden darf, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der Waare ausdrücklich angibt, oder dieselbe durch das Zeichen △ ┼ allgemein kenntlich macht.

16) Was den Handel mit **Gold- und Silberwaaren** betrifft, so dürfen nach VO. vom 28. October 1868 seit 1. Mai 1869 solche Waaren in jedem Mischungsverhältniß (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden, eine Bezeichnung des Feingehaltes ist aber nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehalts ist der Verkäufer verantwortlich und wird in dieser Beziehung nur eine Abweichung von 10 Tausend-Theilen bei Gold sowohl als bei Silber gestattet.

Die mit der Legirung versehenen Waaren müssen außerdem auch den Namen oder das Gewerbzeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für die Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten, kann aber bei den hiefür amtlich aufgestellten Sachverständigen gegen Entrichtung der treffenden Gebühr bewirkt werden.

Diese Sachverständigen (Controleure) werden vom kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise aufgestellt und vom Bezirksamte eidlich verpflichtet und sind den Betheiligten für die richtige Untersuchung, Beglaubigung und Rückgabe der übernommenen Gold-

oder Silberwaaren verantwortlich. Der Staat haftet für sie unter keiner Voraussetzung.

Gegenüber dem Prüfungsbefund der Controleure kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaaren durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden, die Einsendung dahin erfolgt auf Gefahr und Kosten des Veranlassers durch den Controleur.

Die Thätigkeit des letzteren ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt, doch darf die Feingehaltsprüfung von ihm nur am Funktionssitze vorgenommen werden. Die hiefür bestimmten 2 Tage in der Woche werden durch amtliche Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde veröffentlicht.

Im Falle der Erledigung der Funktion eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, Probirnadeln und Controlregister der Controleure von der Distriktspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

Die Gebühren der Controleure, welche vor Beginn der Untersuchung zu erlegen sind, betragen per Stück ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare bei Silberwaaren 3 kr., bei Goldwaaren 6 kr. per Stück.

(M.-E. vom 14. April 1869, Reggsbl. S. 689 ff.)

Controleure sind zur Zeit aufgestellt in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

Im Ausland verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und haben darum zeitweise, namentlich bei Messen und Märkten die vorhandenen Verkaufslager von Gold- und Silberwaaren unter Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen und in Contraventionsfällen strafpolizeiliches Einschreiten nach Art. 187 des Pol.-St.-G.-B. zu veranlassen.

17) Ueber den Ankauf von **Armatur- und Monturstücken** von Soldaten vergl. Art. 48 des Pol.-St.-G.-B.

18) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von **Tabak** oder Verfertigung von **Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder son-**

stigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den Verkauf oder das Feilbieten solcher der Gesundheit schädlichen Gegenstände. (Pol.-St.-G.-B. Art. 133.) Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der M.-E. vom 6. Juni 1863, Reggsbl. S. 809.)

e) Gewerbliches Hilfspersonal.

Die Verhältnisse der in Gewerben unselbstständig beschäftigten Personen, Commis, Gesellen, Fabrikarbeiter ꝛc. werden vom Gewerbsgesetz nicht berührt, die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen ihnen und ihren Arbeitsgebern ist vielmehr, soweit nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 57—65 Vorschriften hierüber gibt, der freien Uebereinkunft überlassen.

Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen sowie Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse gehören zur Zuständigkeit der Stadt- oder Landgerichte. (Art. 8 des Ges. vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., dann Art. 6 Ziff. 2 der neuen Prozeßordnung.)

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen haben sich auf Reisen durch von der Distriktspolizeibehörde ausgestellte Arbeitsbücher zu legitimiren, welche eines Visa's nicht mehr bedürfen.

Eine Fälschung derselben wird nach Art. 180 des Str.-G.-B. mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft und ist vom Bürgermeister, wenn sie zu seiner Kenntniß kommt, unter Abnahme und Einsendung des Arbeitsbuches bei dem Staatsanwaltsvertreter zur Anzeige zu bringen, ebenso das Verlassen einer von der zuständigen Distriktspolizeibehörde zwangsweise vorgeschriebenen Reiseroute (Pol.-St.-G.-B. Art. 80) oder die Führung eines durch Täuschung der ausstellenden Behörde erschlichenen Arbeitsbuches (Str.-G.-B. Art. 181.)

Ein Verbot zur Reise in bestimmte ausländische Staaten (Art. 79 des Pol.-St.-G.-B.) besteht zur Zeit nicht.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder Handlungslehrlings, dann eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings ist der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, welche denselben in das hierüber bestehende Register einzutragen hat.

Die Aufnahme und Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand an die Distrikts-Polizeibehörde innerhalb gleicher Frist zu erstatten.

(VO. vom 15. Juli 1862, Reggsbl. S. 1864.)

Ueber Anzeige des bleibenden Aufenthalts von Seite solcher Hilfspersonen siehe das zu §. 37 unten Gesagte.

In Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird dürfen nur Personen mit gesunden Zähnen zugelassen werden, zur Bereitung des Phosphorbreies sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde kräftige Männer zu verwenden.

(All. E. vom 8. April 1863 Reggs-Bl. S. 577, dann P.-St.-G.-B. Art. 125.)

Strafbar sind Gesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und sich mit Verheimlichung desselben verdingen, oder wenn sie von einem solchen Uebel befallen werden, dies dem Meister, oder Fabrikherrn verheimlichen (P.-St.-G.-B. Art. 120.)

Gesellen, welche den sog. blauen Montag feiern, oder nicht zur bedungenen Zeit in Arbeit treten, dieselbe vor der bedungenen Zeit verlassen, oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, können unabhängig von der innerhalb 14 Tagen nach der Uebertretung anzuregenden Bestrafung von der Ortspolizeibehörde zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden, was beim Blaumontagmachen auch ohne Antrag des Arbeitgebers geschehen kann. (P.-St.-G.-B. Art. 211 und M.-E. vom 24. Juni 1862 §. 25.) Die Bestrafung von Gesellen- und Handwerksmißbräuchen richtet sich nach Art. 212 des P.-St.-G.-B.

Die Zulassung von werktagsschulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerben ist durch das vollendete zehnte Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Lebensalter entsprechenden Elementarbildung sowie eines entsprechenden Religionsunterrichts bedingt.

Das Maximum der Arbeitszeit solcher Kinder ist auf neun Stunden des Tages festgesetzt, eine Verwendung derselben zur Nachtzeit darf niemals und unter keiner Bedingung stattfinden.

Für den Schulunterricht solcher Kinder sind während der bestimmten Arbeitszeit täglich drei Stunden zu verwenden.

Die Eigenthümer von Fabriken und größeren Gewerben sollen überdies angehalten werden, werktagsschulpflichtige Kinder immer nur unter Aufsicht eines anerkannt rechtschaffenen Ar-

beiters oder Aufsehers in den Fabriken zu beschäftigen und soweit immer möglich die Trennung der Geschlechter zu bewerkstelligen.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der VO. vom 15. Januar 1840 über die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken in Anwendung zu kommen, welche namentlich Anordnungen über die Einrichtung von Fabrikschulen enthält.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Art. 213, die Abhaltung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch durch Lehrherrn und sonstige Arbeitgeber nach Art. 107, die Zulassung derselben zu Tanzunterhaltungen, oder zum Wirthshausbesuch ohne gehörige Aufsicht nach Art. 99 des P.-St.-G.-B. bestraft.

f) Schutz der Waarenbezeichnung.

Wer sich zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen bestimmter Fabrik- oder Gewerbszeichen bedienen will in der Art, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der Distriktspolizeibehörde seines Wohnsitzes Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdrucks, oder einer Abbildung zu hinterlegen.

Ueber die Hinterlegung wird bei der Distriktspolizeibehörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgestellt.

Die Einsicht des Katasters ist jedem Betheiligten gestattet. Wer solche der Distriktspolizeibehörde angemeldete Fabrik- oder Gewerbszeichen unbefugt nachahmt, oder gebraucht, oder solche Waaren feilbietet oder in den Verkehr bringt obgleich er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten, oder gebrauchten Zeichen versehen sind, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. (VO. vom 21. Dezember 1862 und St.-G.-B. Art. 336.)

Im Wege der Uebereinkunft sind diese Bestimmungen auch auf Preußen, Nassau, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumbung, Lippe und Lübeck ausgedehnt worden.

g) Arbeitseinstellungen und sonstige Gewerbsmißbräuche.

Auf Verabredungen zur Arbeitseinstellung bezieht sich Art. 141 des St.-G.-B., auf Verletzung von Handels-, Fabrik- und Gewerbsgeheimnissen, sowie Mißbrauch der Handelsbücher Art. 338 und 337 daselbst.

§ 36.

Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer und Münzverstümmler.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

In der ersteren Beziehung hat derselbe Ausgeber falschen Papiergeldes oder falscher Münzen, sowie Münzenverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen (St.-G.-B. Art. 170 u. ff.) sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizulegen, welche sodann die weiteren Maßregeln ergreifen wird.

b) Auffinden alter Münzen.

Das Auffinden alter Münzen darf nicht verheimlicht werden, es ist der Fund vielmehr der Distriktsverwaltungsbehörde unter Uebergabe der Münzen anzuzeigen, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staats eignen für Vergütung des vollen Geldwerthes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht aber die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligen wird.

(VO. vom 23. März 1808 und All. E. vom 28. März 1808, dann aut. M.-E. vom 26. Janur 1851 und 14. Juni 1852.

Die Verheimlichung des Funds wird nach Art. 299 P.-St.-G.-B. bestraft.

c) Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Die Führung eines gleichen Maßes und Gewichts war bis jetzt durch VO. vom 28. Februar 1809 vorgeschrieben.

Vom 1. Januar 1872 an, tritt die neue Maß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 853) an die Stelle dieser Verordnung.

Betrügereien, welche durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichts verübt werden, unterliegen nach Art. 316 des Strafgesetzbuchs einer Gefängnißstrafe von nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Waagen, sollen mit einem Eichzeichen versehen sein.

Nach der vom 1. Januar 1872 an gültigen neuen Maß- und Gewichtsordnung werden für Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte besondere technische Organe aufgestellt werden; Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit derselben, über die Waarengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergrenzen finden sich in der VO. vom 14. Sept. 1869 (Reggs-Bl. S. 1721 ff.) Ueber Bestimmung der im Verkehre zulässigen Waagen, über Visitation der Maße und Gewichte, dann über Festsetzung der Eich- und Visitationsgebühren, endlich über die Maß-, Gewicht- und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betrieb eines Geschäftes haben muß, stehen weitere Vorschriften in Aussicht.

Werden im öffentlichen Verkehr ungeeichte oder nicht im vorgeschriebenen Stand erhaltene Maße, Gewichte oder Waagen geführt, so hat sie der Bürgermeister, auch wenn sie sonst richtig sind, mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Auf Gewerbtreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 194.)

Von gewissen Gewerbtreibenden kann auch jetzt schon vermöge distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften verlangt werden, daß sie bestimmte Maße, Gewichte oder Waagen zu halten haben und hat der Bürgermeister gegebenen Falls auch die Einhaltung dieser Vorschriften, wo solche bestehen, zu controliren.

Die Anwendung der durch die neue Maß- und Gewichtsordnung eingeführten Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Ja-

nuar 1870 an gestattet, insoferne die Betheiligten hierüber einig sind.

Gewerbtreibende, welche in einem öffentlichen Geschäftslokal Kauf oder Verkauf treiben, haben, wenn sie hiebei das neue Maß oder Gewicht anwenden wollen, dieses bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 25 fl. in ihren Verkaufslokalitäten durch eine Aufschrift ersichtlich zu machen. Vom 1. Januar 1872 an sind alle dem neuen Gesetze entgegenstehenden früheren allgemeinen oder örtlichen auf Gesetz, Verordnung, polizeilichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Vorschriften über das Maß- und Gewichtswesen, dann die Art. 194 und 195 des P.-St.-G.-B. aufgehoben.

In Bezug auf das Medicinalgewicht kann ein kürzerer Einführungs-Termin auf dem Verordnungswege festgestellt werden.

Die Visitation der Maße, Waagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Ein Tabelle der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisher giltigen Maße und Gewichte in die neuen enthält das Regierungsblatt vom 1869 S. 1521.

§. 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt finden sich in dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868.*)

Die Grundzüge derselben sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborne Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder uneheliche da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimirten, voll adoptirten, die arrogirten und die aus einer putativen Ehe erzeugten, den unehelichen die aus einer ohne distriktspolizeilichen

*) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 1 ff.

Heiratkonsens eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder gleich zu achten, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

b) Erworbene Heimat.

Eine selbstständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat,
b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem Inländer überhaupt,
c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung,
d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen Anspruch auf diese Verleihung gebenden längeren freiwilligen und selbstständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird,
e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Ges.),
f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung. (Art. 2 des Ges.)

c) Gesuche um Verleihung des Heimatrechts.

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechts auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes müssen beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimatserwerb begründet werden will. (s. Beil. 90.)

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (s. Beil. 91), abweisende Be-

schlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden. (Beil. 92.)

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 oder 7 des Gesetzes zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tägigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die k. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

d) Heimaterwerb durch Ausländer.

Ausländern, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem bayerischen Staatsgebiete nicht möglich war, werden bei der Erwerbung einer wirklichen Heimat wie Inländer behandelt. (Art. 9 Abs. 5 des Ges.)

2) Die Erwerbung des Indigenats und der Heimat in einer Gemeinde durch Ausländer kann erfolgen:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayern heirathet, soferne nicht nach den Gesetzen ihres Heimatlandes eine besondere Auswanderungsbewilligung erforderlich ist; ihre Kinder folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch die Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Entlassungsbewilligung beibringen,

b) wenn die Verleihung des Heimathsrechtes auf Grund der Art. 6—8 des Gesetzes eintritt.

Diese erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unselbstständigen ehelichen oder legitimirten Kinder des Antragstellers, soferne dies mit den Gesetzen seines Heimatlandes im Einklang steht oder die Auswanderungserlaubniß besonders für sie beigebracht wird.

Die Instruirung der Gesuche um Verleihung der Heimat an einen Ausländer erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei Inländern, indessen hat der Ausländer noch den Nachweis darüber beizubringen, daß seine Entlassung aus seinem bisherigen Unterthanenverbande erfolgt ist, oder daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe.

Wenn in einem auswärtigen Staate solche Urkunden nicht ausgestellt werden genügt es, wenn der Antragsteller beim Bürgermeister seine Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht zu Protokoll erklärt. Soll sich die Einwanderung auch auf Familienangehörige erstrecken, so ist dies im Antrag unter

namentlicher Aufführung der Einzelnen zu bemerken, und im Beschluß sowohl er bei der Sachinstruktion besonders zu berücksichtigen (s. Beil. 93).

Sobald der Gemeindeausschuß über das Gesuch Beschluß gefaßt hat, hat der Bürgermeister den letzteren mit den sämmtlichen Verhandlungen dem vorgesetzten Bezirksamte zur Bestätigung vorzulegen, welches dieselbe nicht versagen kann, wenn der Beschluß in formell giltiger Weise zu Stande kam und den Vorschriften über Entlassung oder Austritt des Gesuchstellers aus seinem bisherigen Unterthanenverbande genügt ist.

Die ertheilte Bestätigung des Bezirksamts hat den Erwerb der Heimat in der treffenden Gemeinde und des Indigenats für den Antragsteller zur Folge.

Wird der Beschluß des Gemeindeausschusses vom Bezirksamte nur unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der Entlassungsurkunde bestätigt, so hat der Bürgermeister seinerzeit diese Vorlage zu constatiren und es erlangt der Beschluß erst vom Augenblick dieser Constatirung an Wirksamkeit.

Verhandluugen über Erwerbung der Heimat auf Grund des Art. 6 und 7 des Gesetzes sind tax- und stempelfrei, für die Heimaturkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat, (Art. 3 Abs. I. des Ges.) sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 und 7 des Ges.) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl., in Gemeinden von mehr als 5,000 Seelen 36 fl., in Gemeindes von mehr als 1500 Seelen 24 fl. und in kleineren Gemeinden 12 fl. nicht übersteigen darf (Art. 11 des Ges.)

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung haben die Gemeindeausschüsse vor Allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse sind in die Sammlung der prinzipiellen Gemeindebeschlüsse aufzunehmen und bedürfen der bezirksamtlichen Bestätigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeaus-

schüsse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an solchen, indessen hat das Bezirksamt darüber zu wachen, daß hiebei keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Controle eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimathgebühr bezahlt hat später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühren in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimatgebühr sind diejenigen Inländer, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle, über die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde ꝛc. s. Art. 13 des Ges.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kasseverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräthe haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirksamte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden.

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust des Indigenats, welcher nach §. 6 des Edikts über das Indigenat vom 26. Mai 1818 (Reggsbl. S. 142) bei Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung,

im Falle der Auswanderung, sowie im Falle der Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer eintritt.

h) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde, nach Vernehmung aller Betheiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Ausländer Anwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 und 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.*)

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und und die noch keinen selbstständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimath unterbringen kann (Art. 15—19 des Gesetzes.) Wo eine Armenunterstützung aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des treffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der k. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräthe auf das Maß zu beschränken in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt, oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die

*) s. Stadelmanns Gemeinde-Verfassung S. 49 ff.

ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangene Enscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden.

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die treffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist.

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind tax- und stempelfrei, während die übrigen in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen ist, soferne nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Anordnung getroffen wird, in der Regel Sache der Gemeindebehörden, soll ein solcher jedoch zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 (Reggs.-Bl. S. 1397) beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe von der Distriktspolizeibehörde der Heimat auszustellen.

Diese Staaten sind zur Zeit: 1) Anhalt-Bernburg, 2) Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, 3) Braunschweig, 4) Bremen, 5) Großherzogthum Hessen, 6) Lippe-Detmold, 7) Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, 8) Mecklenburg-Strelitz Großherzogthum, 9) Nassau, 10) Oldenburg, 11) Preußen, 12) Reuß älterer Linie, 13) Reuß jüngerer Linie, 14) Kgr. Sachsen, 15) Sachsen-Coburg-Gotha, 16) Sachsen-Meiningen, 17) Sachsen-Weimar, 18) Schaumburg-Lippe, 19) Schwarzburg-Rudolstadt, 20) Schwarzburg-Sondershausen, 21) Waldeck, 22) Luxemburg, 23) Hamburg, 24) Lübeck, 25) Großherzogthum Baden, 26) Hessen-Homburg, 27) Sachsen-Altenburg, 28) Würtemberg.

Für die von den Gemeindebehörden auszustellenden Heimatscheine ist in Beil. I. zur Instruktion vom 29. Juni 1868 ein bestimmtes Formular vorgeschrieben, welches genau einzuhalten ist. (s. Beil. 94.)

Uebernahmsscheine für Personen, welche der bayr. Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, können nur die Distriktsverwaltungsbehörden ausstellen.

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise= oder Legitimations=Urkunden (Pässe, Paßkarten, Wander= oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind.

l) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistuug des Staatsbürgereides erfolgt, sobald Jemand eine selbstständige Heimath in einer Gemeinde des Königreichs erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3 des Ges.) sofort nach der Eheschließung,
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts (Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder in Folge einer Erklärung (Art. 29) sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 u. 7) sofort wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23—25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, soweit ein solcher gesetzlich geboten ist.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den letzteren mindestens vierteljährig Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. (aut. M.=E. v. 25. Aug. 1868 Nr. 10345.)

Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beil. 95.

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder Angehörige der Landestheile rechts des Rheins hat das Recht, sich zu verehelichen sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nöthige Verehelichungszeugniß ausgestellt worden ist. (Art. 32 und 33 des Ges.)

Das Institut der formellen Ansässigmachung, welches bisher eine Vorbedingung der Verehelichung war, ist weggefallen.

Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Verehelichungszeugnisses können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat, die Bewerber können sie aber auch unter Anwendung des vorgeschriebenen 3 kr. Stempels schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern:

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der Urkunde über die nicht erfolgte Einreihung des Antragstellers, oder der nach Art. 30 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht,

2) der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes der auswärts lebenden Braut bestätigte durch Art. 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken,

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendet ist*),

4) die Auswanderungsbewilligung für die Braut, falls diese Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist,

5) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann. (cf. §. 37 des Ges.)

---

*) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener s. die VO. vom 23. August 1868 Reggsbl. S. 1633, über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der widerruflich im öffentlichen Dienst verwendeten Individuen die Allerh. E. vom 20. August 1868 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Dieses Zeugniß ist auf einen 3 kr.-Stempel zu schreiben. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Bei Curanden ist die Genehmigung der Curatelbehörde vorzulegen.

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden, ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt.

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist in Beilage 96 angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beil. 97.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag anzuordnen und wenn nicht bereits der unter Ziff. 5 oben erwähnte Nachweis vorliegt, der Heimatgemeinde des Mannes von dem Gesuch unter der Aufforderung Mittheilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

b) Einspruchsrecht.

Das gemeindliche Einspruchsrecht steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu, wenn übrigens der Mann eine angewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nur dann erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag,
2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet,
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,
4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet,
5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht. (Art 36 des Ges.)

Hinsichtlich der Braut ist den Gemeinden kein Einspruchsrecht eingeräumt, überhaupt haben die Gemeinden, wenn nicht eine der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, das Recht des ihnen bisher zugestanden gewesenen absoluten Veto's oder der Erinnerung nicht mehr.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage 98.

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Civilrechtliche Ehehindernisse.

Zum Nachweis über die Beseitigung sonstiger der Distriktspolizeibehörde bekannter civilrechtlicher Eheverbote kann

dieselbe vom Antragsteller die Vorlage einer Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts hierüber verlangen, in welchem die zunächst von dem Verehelichungsverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat. (Art. 35 des Ges.)

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so haben sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

d) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller,
b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern,
c) bei Zurückweisung von Einsprüchen einzelner Privatpersonen auf Grund des Art. 35 des Gesetzes von diesen.

e) Unerlaubte Eheschließung.

Eine ohne Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als nicht die Ausstellung dieses Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde und nach Art. 41 des Gesetzes mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen zu strafen, der letztere Artikel tritt hiebei an die Stelle des Art. 52 Abs. 1 des Pol.-St.-G.-B.

f) Verehelichung von Ausländern.

Ausländer, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Orts, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an sie. —

g) Tax- und Stempelpflicht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Die Taxen

für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Für die im Art. 35 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung, für welche ein 3 kr. Stempel zu verwenden ist, können 36 kr. Taxe erhoben werden.

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Taxe zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Taxirung zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterstellt werden, dagegen ist für sie ein 3 kr. Stempel zu verwenden.

h) Dissidenten-Ehen.

Ueber Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen s. das Gesetz dieses Betreffs vom 2. Mai 1868, dann die Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Juli 1868 Reggs.-Bl. S. 1273 und vom 29. Juli 1868 Reggs-Bl. S. 1473 ff.

(Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 61 ff.)

III. Aufenthalt.

Jeder Angehörige des bayerischen Staates, sowie jeder Ausländer, welchem in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, kann sich außerhalb seiner Heimat in jeder Gemeinde des Königreichs aufhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Die in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden hiedurch nicht berührt.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer anderen Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat wo dies durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind.

Solche Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte

oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde, aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Ges.)

Ueber die erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassebeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (s. Beil. 99).

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die 8tägige Anzeigefrist im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnung die Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Gesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gibt, sind die Gemeinden dabei interessirt, daß sie von der Zeit Kenntniß erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo solche Vorschriften nicht bestehen, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. 100, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben ist auf pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirthe und

sonstige Herberggeber, Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Miethern nach Art. 82, 85 und 86 des P.-St.-G.-B. zu dringen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffenden Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf Weiteres den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

c) Verhalten bezüglich der Ausländer.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht (Art. 50 des Ges.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziff. 1 bezeichnete 4wöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

Die bisher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

d) Aufenthaltsverbot.

Abgesehen von den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes über Personen von zweifelhafter oder unbekannter Heimat (s. I. lit. i oben) kann von der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes gewissen Personen der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde und unter Umständen auch in den Nachbargemeinden untersagt werden.

Die einzelnen Fälle sind im Art. 45 des Gesetzes unter Ziffer 1—10 aufgeführt und wird hier nur bemerkt, daß in den Fällen der Ziff. 2 und 3 die Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung, in allen andern Fällen aber sowohl auf Antrag dieser als von Amtswegen erfolgen kann, wenn

besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der treffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird (Art. 49 des Ges.)

Wird ein Antrag des Gemeindeausschusses auf Ausweisung nach Maßgabe des Art. 45 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes (etwa nach Beil. 101) gestellt, so muß auf denselben eingegangen werden; auf alle gemeindlichen Anträge auf Ausweisung hat die Distriktsverwaltungsbehörde förmlichen, den Betheiligten schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnenden Bescheid zu erlassen, gegen welchen den auszuweisenden Personen sowohl, als den mit ihren Anträgen abgewiesenen Gemeindeverwaltungen das Recht der Beschwerde an die kgl. Kreisregierung K. d. J. freisteht, welche bei der Distriktsverwaltungsbehörde schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden kann.

Ausländer, welchen der Aufenthalt in einer Gemeinde auf Grund des Art. 45 des Gesetzes untersagt ist, können von der Distriktsverwaltungsbehörde für die Dauer des Aufenthaltsverbotes aus dem Königreiche weggewiesen werden.

In allen Fällen erstreckt sich die Ausweisung nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt, vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen.

Durch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist Art. 81 und 52 Abs. 1 des P.-St.-G.-B., dann Art. 391 Ziff. 8 des St.-G.-B. aufgehoben.

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 38.

Dienstbotenwesen.

a) Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen, Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältniß beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Stadt- resp. Landgerichte. (Gerichtsverf. Ges. vom 10. November 1861 Art. 8 Ziff. 2 und Prozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 6 Ziff. 2.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen

wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialrescript vom 21. Dezember 1858 herbeigeführten Modifikationen; die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten ist nach Art. 215 des Polizeistrafgesetzbuches von der Erlassung von distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen hierüber abhängig gemacht.

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,
2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,
3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon bisher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für solche Dienstbotenregister liegt unter Nr. 102 bei.

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustrittes im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe

Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer anzulegen und beständig fortzuführen sein.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl. sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes ꝛc. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthält außer dem Art. 215 noch Art. 214 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen.

Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, müssen, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

An eine bestimmte Frist ist die Antragstellung auf Rücklieferung nicht gebunden, dagegen muß ein allenfallsiger Antrag auf Bestrafung eines solchen Dienstboten binnen 14 Tagen nach verübter That beim Vertreter der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. (Art. 214 des Pol.-St.-G.-B. und VO. vom 24. Juni 1862, Reggsbl. S. 1418.)

Weitere Strafbestimmungen bestehen:

a) gegen unbefugte Beherbergung von Dienstboten ohne Legitimationsurkunden (Pol.-St.-G.-B. Art. 85),
b) gegen wissentliche Dingung eines bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit und Verweigerung der Zeugnißausstellung an einen entlassenen Dienstboten obwohl von Seite des Bürgermeisters eine Aufforderung

hiezu an den Dienstherrn ergangen ist, (Pol.-St.-G.-B. Art. 216),

c) gegen Dienstherrschaften und Dienstboten, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen oder Scheindienste abschließen, (Art. 217),

d) gegen gewerbsmäßige Dienstbotenverdingung ohne Bewilligung, wenn eine solche durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert ist, und gegen Weiterverdingung bereits verdungener Dienstboten durch Gesindeverdinger, (Pol.-St.-G.-B. Art, 218),

e) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und gegen das Verbot ihrer Dienstherrn oder Angehörigen Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen (Pol.-St.-G.-B. Art. 99),

f) gegen Dienstherrn, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten, obgleich sie von der Ortsschulbehörde deswegen bereits in eine Geldstrafe verfällt und vom Bezirksamt verwarnt worden sind (Pol.-St.-G.-B. Art. 107),

g) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen, (Pol.-St.-G.-B. Art. 120),

h) gegen Dienstherren, welche zum Zweck einer Täuschung in einem Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- und Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugen, sowie gegen Fälschung von Dienstbotenbüchern überhaupt. (St.-Ges.-B. Art. 180.)

In den Fällen des Art. 284—287, 345 des Strafgesetzbuches, dann Art. 18, 144, 145, Ziff. 4—6 und 166 des Polizeistrafgesetzbuches sind die Dienstherrschaften für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Dienstboten verantwortlich.

e) Dienstbotenbücher.

Alle Dienstboten haben Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugniß, junge arbeitsfähige Leute im Allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können sie verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche binnen Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, oder wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind, oder unter Polizeiaufsicht stehen oder gestellt werden können und nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, bei Strafvermeidung innerhalb einer angemessenen Frist entweder in einen Dienst treten, oder sich einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29. April 1869 wird die Befugniß des Armenpflegschaftsraths abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen Dienst zu verlangen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten, die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen, gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirthschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Centrallandwirthschaftsfestes in München Preise ausgetheilt. Die Form für Preisbewerbungen wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40.

§. 39.

Viktualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters ist die Obsorge,

daß die Lebensmittel, welche zum Verkaufe kommen, von guter Beschaffenheit sind und kein Mangel an solchen eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, bezüglich dessen der Bürgermeister übrigens die Einhaltung der nach Art. 202 des P.-St.-G.-B. allenfalls erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften über den Marktverkehr und den hausirweisen Verkauf von Marktgegenständen, dann der Bestimmungen über den Aufkauf im Umherziehen (s. §. 35 oben) zu überwachen hat.

a) Viktualienvisitationen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikum gegen Fälschungen and Uebervortheilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte und die Einhaltung der Taxen, wo solche noch bestehen, zu erstrecken haben.

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder gesundheitsschädliche Nahrungsmittel vor, z. B. unreifes Obst, unreife Kartoffeln rc., so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) **Brod und Mehl.**

Die bisher für Brod und Mehl bestandene Taxe ist durch die VO. vom 18. Sept. 1869 (Reggs.-Bl. S. 1705 ff.) aufgehoben indessen ist den Distriktsverwaltungsbehörden die Befugniß ertheilt, in einzelnen Orten, in welchen ein Bedürfniß hiefür besteht, für diejenigen Brodgattungen, welche von den minderbemittelten Volksklassen vorzugsweise gekauft zu werden pflegen, die Taxirung nach den bisher bestandenen Tarifen bis auf Weiteres fortzusetzen.

In besonderen Fällen sind die Kreisregierungen K. d. J.

ermächtigt, die vorübergehende Wiedereinführung der polizeilichen Taxirung sämmtlicher oder einzelner Brodgattungen in dem ganzen Regierungsbezirke oder in einzelnen Theilen desselben, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten, welches auch bei Fortführung der Taxe durch die Distriktsverwaltungsbehörde Platz greift, zu verfügen.

Wo nach diesen Grundsätzen eine Taxirung des Brodes stattfindet, erfolgt dieselbe auf Grund der ermittelten Getreidepreise.

Scheinverträge oder unwahre Preisangaben in Bezug auf Getreidekäufe zum Zwecke der Erzielung einer höheren Taxe und die wissentliche Mitwirkung zu solchen sind nach Art. 201 des P.-St.-G.-B. strafbar.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, Brod- und Mehlhändler verpflichtet werden, die von der Distriktsverwaltungsbehörde festgestellte Taxe, oder wo eine solche nicht besteht, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an, oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Wollen dieselben die von ihnen angezeigten Preise überschreiten, oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, so haben sie wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen, oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise nachzusuchen. (P.-St.-G.-B. Art. 198.)

Der Brodbeschau ist alles Brod unterworfen, welches in den Häusern und Läden der Bäcker und anderer zum Brodverkauf berechtigten Gewerbsleute, auf dem Markte oder sonstigen öffentlichen Plätzen, oder in Brodhäusern zum Verkauf ausgesetzt wird. Gleiches gilt von den Brodvorräthen, welche in öffentlichen Wirths- und Gasthäusern zum Verbrauche oder an Boten zum Verbringen in andere Gemeinden abgegeben werden.

Die Brodbeschau ist stets unvermuthet, also nicht an gewissen Tagen und nicht im gleichen Turnus bald am frühen Morgen, bald später vorzunehmen und je nach den lokalen Backzeiten in der Art zu bemessen, daß abwechlungsweise bald das frühere, bald das spätere Gebäck untersucht werden kann.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 200 des P.-St.-G.-B.) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brodwaaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte

Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu controliren, hierauf die Qualität der Brodes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brodsorten, welche übrigens nunmehr nur da stattfinden kann, wo ausnahmsweise eine Taxe festgesetzt ist, oder wo die Bäcker nach dem Gewicht verkaufen, oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den verschiedenen Kreisamtsblättern abgedruckt finden (in Oberfranken im Kr.-A.-Bl. von 1858 S. 151) und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden,

b) das der polizeilichen Taxirung unterstellte oder aus anderen Gründen seinem Gewicht nach zu untersuchende Brod ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brodsorten, Semmeln oder Laiblein stets mehrere, etwa 6—8 Stück zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brodsorten werden einzeln gewogen,

c) bei allen solchen Brodsorten hat in der Regel eine Wegnahme wegen Mindergewichts nur dann stattzufinden, wenn dasselbe an der ganzen gewogenen Quantität soferne sie 1/2 Pfd. oder darunter beträgt über 2 Loth, soferne sie mehr als 1/2 Pfd. beträgt, über 1 Loth vom Pfunde ausmacht.

Beträgt der Gewichtabgang weniger, so hat sich der Bürgermeister auf die Aufzeichnung und Anzeige zu beschränken.

d) Ist das Brod über 24 Stunden alt, so ist eine Hinwegnahme wegen Gewichtabgangs erst dann begründet, wenn dieser des zweifache des bei c erwähnten Abgangs beträgt

e) Bei Brod, welches über zwei Tage alt ist, soll eine Untersuchung bezüglich des Gewichtes nicht mehr statt finden.

Die Aufzeichnung über das Ergebniß der Gewichtscontrole muß unter vergleichender Angabe des regulirten Gewichtssatzes immer die speciellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge dann die Anzahl der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Die Verweigerung der Brodabgabe der Bäcker solange der Vorrath reicht, ist nach Art. 199 Abs. 1 des P.=St.=G.=B., die Beschauentziehung des Brodes nach Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 strafbar.

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzuzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (P.=St.=G.=B. Art. 132 Abs. 2) zu überwachen ist.

Verdorbenes, oder der Gesundheit aus einem andern Grunde, z. B. in Folge Fälschung, schädliches Mehl ist mit Beschlag zu belegen.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Waagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brod nach dem Gewicht verkaufen, oder eine Taxe besteht.

2) Fleisch.

Durch VO. vom 11. Mai 1865, (Reggs.=Bl. S. 519), sind die Regierungen K. d. J. ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk, oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz zu überlassen, wenn und insolange von dieser Maßregel eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen ist.

Wie bezüglich des Brodverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der festgesetzten Taxe, oder wo eine solche nicht besteht der jeweiligen Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preiserhöhungen angeordnet werden. (P.=St.=G.=B. Art. 198.)

Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Ansuchen die Erhöhung der Preise noch vor Ablauf dieser drei Tage gestatten.

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern und haben sich auf die Qualität des Fleisches, die Waagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (P.-St.-G.-B. Art. 132 Abs. 2) zu erstrecken.

Verdorbenes, oder gesundheitschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Waagen und Gewichte sind wegzunehmen und sammt der Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern ist nach Art. 131 des P.-St.-G.-B. alles zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1862 abgedruckt.

Die von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichtenden Fleischbeschauer erhalten für ihre Bemühungen dann Gebühren, wenn die Schlachtung nicht in den allgemeinen Schlachthäusern und nicht zu der in letzteren für die Schlachtung bestimmten Stunden vorgenommen wird.

Die Regelung der Kosten der Fleischbeschau ist der gemeindlichen Anordnung innerhalb der von der Kreisregierung festgestellten Maximalsätze anheimgegeben (M.-E. vom 6. April 1856 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden (P.-St.-G.-B. Art. 200 und 132.)

Ueber den Verkauf von Wildpret vergleiche §. 34 b.

3) **Bier.**

Durch die All. VO. vom 19. Mai 1865 ist die Biertaxe versuchsweise aufgehoben und fallen demnach die jährlichen Visitationen der Lagerkeller sowie die Vorschriften über die gesetzliche Biersudzeit und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen hinweg.

Hievon wird die Pflicht der Polizeibehörden, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, ver-

dorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, nicht berührt und hat der Gemeindevorstand der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann. (M.-E. vom 17. Dezember 1865, abgedruckt in den K.-A.-Bl.)

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirthe die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen, soforne ihnen von derselben nicht die Bewilligung zu einer früheren Aenderung ihres Preises ertheilt worden ist. (P.-St.-G.-B. Art. 198.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast- und Schenkwirthe vergl. §. 35 Ziff. 2 oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sogen. Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sogen. Weißpechs aufmerksam gemacht.

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfäden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Aufdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deßwegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging, oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Das Feilbieten und der Verkauf ekelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ist nach Art. 132 des Pol.-St.-G.-B. verboten und dürfte hiedurch auch das früher bestandene Verbot des Führens von Bierspritzen und ähnlichen Instrumenten aufrecht erhalten sein, da die Führung solcher nicht nur für Viele Ekel erregend, sondern auch der Gesundheit nachtheilig ist.

Die Fälschung verkäuflicher Nahrungsmittel oder Getränke, oder die wissentliche Feilbietung solcher unterliegt der Bestrafung nach Art. 325 des St.-G.-B.

Betrügereien, welche durch Anwendung falschen Maßes oder Gewichtes verübt werden, sind nach Art. 316 des St.-G.-B. zu strafen.

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen und im Original an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben, zugleich mit ihnen die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beilage 103 bis 107.

b) Einstellung des Gewerbsbetriebs von Bäckern, Wirthen 2c.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 199 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 50 gestraft.

Verabredungen solcher Gewerbtreibender zur Einstellung ihres Gewerbes, um eine obrigkeitliche Verfügung, oder deren Unterlassung zu erzwingen, oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, sind den Strafbestimmungen des Art. 141 des St.-G.-B. unterstellt.

c) Marktverkehr.

Ueber den Verkehr auf Märkten, sowie die Erlassung von Marktordnungen s. die VO. vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. (§. 35 oben.)

§. 40.

Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist nunmehr durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges.-Blatt S. 1093 ff.) geregelt, welches an die Stelle der bisher hierüber bestandenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen und des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., getreten ist.

Nach den Bestimmungen des nunmehrigen Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden*), den Distrikts- und Kreis-Gemeinden ob. (Art. 2.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1.)

Als hilfsbedürftig sind nur Diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. (Art. 4.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armen-Unterstützung genießt ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.**)

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6.)

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armen-Unterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erwor-

---

*) Die politische Gemeinde kann diese ihr gesetzlich obliegende Pflicht nicht von sich weg auf eine Ortsgemeinde wälzen.

**) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. Art. 44 und Art. 30 des Gesetzes.)

ben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund vorstehenden Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5.) *)

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeits-Anstalt beerbt wird. (Art. 7.)

Dieser Ersatzanspruch ist nicht auf die dem Verstorbenen während der letzten fünf Jahre gewährten Unterstützungen beschränkt. Ob die Notherben als arm zu betrachten sind oder nicht, ist nach Art. 3 des Gesetzes zu beurtheilen.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, von Alimentations-Verträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten und Ersatz-Ansprüche der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden. (Art. 9.)

*) Conf. Art. 16 des Ges.-S. 347 unten.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht,
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10.)

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.*)

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen,

*) Ueber die Krankenkasse-Beiträge solcher Personen s. Art. 20 des Ges. S. 351 unten.

deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3, so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,

2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3, zu gewähren,

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bittsteller solche wirklich auch nöthig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken, einestheils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderntheils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen.

(M. = E. vom 7. August 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige bei der Heimatgemeinde oder der treffenden öffentlichen Kasse im Falle der Unterstützung fremder Hilfsbedürstiger siehe Art. 31 des Gesetzes, Seite 354 und 355 unten.

Für die auf Grund des Art. 12 geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11, Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13.)

Die auf Grund der Art. 11 und 13 des Gesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch

gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist. (Art. 14.) *)

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staats-Verträgen. **)

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen ***) oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen. (Art. 15.)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestim-

---

*) s. Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

**) s. die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 Reggsbl. 1854 S. 120, außerdem die Uebereinkunft mit Baden vom 1. Nov. 1835, (Döll. VO.-Sammlg. Bd. XII. S. 517), mit Hessen-Homburg vom 10. August 1842 (Döll. Bd. XXVI. S. 669), mit dem Königr. der Niederlande vom 2. Febr. 1847 (ebendas.), mit Dänemark vom 6. Dec. 1842 (ebendas. S. 671), mit mehreren Cantonen der Schweiz vom 1. Sept. 1862 (Reggsbl. S. 2175), mit St. Gallen vom 11. Jan. 1865 (Reggsbl. S. 41), mit Thurgau vom 20. Dec. 1866 (Reggsbl. S. 1967), mit Hamburg vom 3. Mai 1866 (Reggsbl. S. 535), mit der landgr. hessischen Regierung vom 21. Juni 1865 (Reggsbl. S. 635).

***) Dies ist namentlich in den der Eisenacher Convention beigetretenen Staaten der Fall.

mungen über den Aufenthalt *) auch in andern Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde. (Art. 17.)

b) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds),
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen **),

---

*) s. insbes. Art. 44 u. ff. des Heimatgesetzes.

**) Hierher gehören hauptsächlich die nach dem Polizeistrafgesetzbuch den Armenkassen des Orts der Betretung zugewiesenen $^2/_3$ der Geldstrafen
in Bezug auf Gesundheitspolizei in Wohngebäuden (Art. 130),
in Bezug auf Nahrungsmittel (Art. 131—134).
in Bezug auf die Aufsicht über Hunde ꝛc. (Art. 142),
in Bezug auf Sicherheitspolizei bei unterlassener Bedeckung von Gruben, Brunnen und dergl. (Art. 147),
in Bezug auf Straßenpolizei (Art. 159),
in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit (Art. 163),
in Bezug auf Feuerpolizei (Art. 176),
in Bezug auf Brandversicherung in der Pfalz (Art. 177),
in Bezug auf Markt- und Schrannenordnungen, Viktualienpolizei ꝛc. (Art. 203),
in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerben, (Art. 213),
in Bezug auf das Dienstbotenwesen (Art. 219),
in Bezug auf Feldpolizei (Art. 228),
in Bezug auf die jagdpolizeilichen Bestimmungen (Art. 229),
ferner die eingelangten Gelder bei unbefugten Sammlungen (Art. 92),

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art *),
5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschusse der Gemeinde- oder anderer öffentlichen Kassen,
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. **)

---

die Zinsen von dem mit Beschlag belegten Vermögen eigenmächtiger Auswanderer (Rescr. vom 27. Januar 1818),
der nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 der Armenkassa des Bezirks der Uebertretung des Gesetzes zufließende Strafantheil zu $1/3$ der Geldstrafe,
die Strafen wegen Defraudation der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetz vom 31. Mai 1856), dann wegen Nichtannahme der Wahl in den Prüfungsausschuß (ebendaselbst),
die Strafen wegen Verfehlungen gegen das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, dann Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825,
die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),
die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässigen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie
die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Art. 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen, und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der G.-O.
die von Winkelagenten bezogenen Gebühren (VO. vom 18. Febr. 1811),
die Gebühren für Jagdkarten der Einwohner (Ges. v. 30. März 1850),
die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. November 1816, Art. 60).

*) Hieher gehören:
1) Die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 24 kr. für Tanzmusikbewilligungen nach VO. vom 18. Juni 1862 §. 4,
2) die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen und dergl. nach §. 11 der VO. dieses Betreffs vom 3. Juni 1868.

**) s. Art. 44 u. ff. der Gemeindeordnung.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.*)

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19.)

c) Von den Krankenkassen und Krankenbeiträgen

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Ges. (S. 345 Abs. 4 oben) bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassabeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer sind macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindbehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, so-

*) Ueber die Verwaltung der Armenkasse s. Art. 33 ff. des Gesetzes, Seite 355 unten.

weit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2).

Ueber die erfolgten Anzeigen hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular 108 unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben. *)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20.)

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten.

Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen. (Art. 21.)

d) Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,

---

*) s. Art. 48 der Gemeindeordnung; über die Verpflegung der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter s. Art. 167 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

b) aus dem Beigeordneten,
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,
d) aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,
f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand, und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstands werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. (Art. 22.)

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten, oder eine derselben verloren haben,
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die Seite 352 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann.*) Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25.)**)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Absatz 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinden aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftrathes bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26.)***)

---

*) s. Art. 174 der G.-Ordnung, Seite 98 oben.
**) s. die vierte und fünfte Abtheilung der G.-O.
***) s. die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der G.-O.

e) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27.)

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelnfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Art. 28.)

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.*)

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29.) (cf. Art. 6 S. 343 oben.)

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30.)

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

**) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Noth s. Art. 10 des Armenges., S. 345 oben.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11, Abs. 2 und Art. 13, Abs. 3, ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt. (Art. 31.)

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 32.) *)

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen

*) s. Art. 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann der Art. 42 der Gemeindeordnung.

der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art. 33.)

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. December.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen. Für denselben fand bisher das Formular Beil. 109 Anwendung.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch andern Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist. (Art. 34.)

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden ersten Mai zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen. (Art. 35.) *)

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. (Art. 36.)

f) Geschäftsgang.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden. **)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Be-

---

*) s. Art. 136 der G.-O., Seite 58 oben.

**) s. Art. 145 der G.-O., Seite 61 oben.

zug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 37.) *)

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. (Art. 38.)

Die unter 1—3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen, findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

---

*) s. Art. 135, 136 und 157 der G.-O., dann Seite 62 ff. oben.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsrathswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter, oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landraths und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes) darüber zu berathen und zu beschießen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art. 41.)

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes. (Art. 42.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kassa, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die

auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J. in II. Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen. (Art. 43.)

VI. Strafbestimmungen.

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege, oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Mit Arrest bis zu 14 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen, oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 29 Abs. 2 angewiesene Arbeit nicht verrichten,

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen

Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

In den Straffällen dieses Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig, gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2, dann des Abs. 2 Ziffer 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder deren Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. (Art. 44.)

§. 41.

Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Nothfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihrer auf Linderung der Armuth gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannis-Verein die hervorragendste Stelle einnimmt.

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung v. 17. December 1853 sammt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staats.

b) Kreishilfskassen.

Außer ihm sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß VO. vom 6. Juli 1828 und der Instruktion zu derselben vom 29. August 1828 Landeigenthümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Nothfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nöthigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische, oder sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100 bis 300 fl.

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräthen übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Berathung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benöthigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa

für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und ob die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde im Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 oder über 300 fl. nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehruug vom Armenpflegschaftsrathe sogleich zurückgewiesen werden, wo dagegen eine Instruirung des Gesuchs stattfand hat der Armenpflegschaftsrath die sämmtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief, als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruirenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Genehmigung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrathes in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seinerzeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Vertauschung von Pfandobjekten, oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von den Armenpflegen zu instruiren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörden einzusenden.

c) Brennholzabgabe.

Nach der VO. vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaltungen (Reggsbl. S. 961) und der Instruktion hiezu vom 15. Oktober 1849 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) können für conscribirte Arme und die ärmere Klasse überhaupt bei hinlänglicher Zahlungssicherheit, für welche sich auch die Gemeinden verbürgen können, geringere Sortimente von Brennholz, als Ast-, Wellen- und Stockholz, ebenso Torf unter der Taxe abgegeben werden.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staats-

waldungen ist, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeldlich gestattet.

Die Vertheilung der zur Abgabe unter der Taxe verfügbaren Brennholzquantitäten hat in Zusammenwirkung der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts, die Zutheilung der einzelnen Klafter, Wellenhunderte zc. an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich um Bestimmung der Bezugsorte oder technische Fragen handelt.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartionslisten unterliegen vor der Ueberweisung wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der rentamtlichen Controle.

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen ist. (Art. 11 der VO.)

d) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 die Steuernachlässe betreffend, kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf theilweisen, oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theil vernichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstand gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehentrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schade vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeldlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbetheiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Compromißschätzer beigezogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämmtliche Taxatoren müssen von der nämlichen Behörde auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein. Die Nachlaßverhandlungen sind tax- und stempelfrei.

e) Collekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu ist nach VO. vom 20. September 1862 (Reggsbl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erfor-

derlich, welche nach Umfluß von drei Monaten vom Tage der Eröffnung der Collekte an gerechnet als erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, soferne sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung K. d. J. bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder Ueberschreitungen der ertheilten Bewilligung sind nach Art. 92 und 93 des P.-St.-G.-B. zu bestrafen und hat der Bürgermeister die Pflicht, unbefugte Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt wird, nach Art. 30 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. sofort einzustellen.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen, oder verwandschaftlichen Verhältnissen steht.

Collektengelder, welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) portofrei.

f) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnoth kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Miethwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, soferne die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Miethen von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung derselben gegen einen mäßigen Miethzins

bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs- und Miethdifferenzen ist nach Art. 37 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 und Art. 6 der neuen Prozeßordnung den Civilgerichten übertragen, wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen. Personen, welche seinen hierauf gerichteten Anordnungen nicht nachkommen unterliegen der Bestrafung nach Art. 69 des P.-St.-G.-B.

Die Polizeibehörde ist hiebei unabhängig von der Strafverfolgung befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen.

§. 42.

Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselben z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe 2c.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speciellen Anordnungen der Distriktsverwaltungsbehörden maßgebend, weshalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven vorzunehmen sind, da sich die Betheiligung des Staats an den gemeinsamen Revenüen des Zollvereins nach der Bevölkerungszahl richtet.

Die Volkszählung geschieht mittelst zu vertheilender Hausbögen nach Familien und einzelnen Familiengliedern und wird hiebei jede Person, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, selbstständig ist und irgend ein eigenes, ausgeschiedenes

nicht blos in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht als Familie betrachtet.

Es kommt daher nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geistlich ist, einen eigenen Heerd und eine eigene Haushaltung hat, oder nicht.

So ist insbesondere von mehreren Personen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, selbst von Eltern, Kindern, Geschwistern und andern Verwandten, welche beisammen wohnen und essen, jedes als ein besonderes Familienhaupt zu betrachten, wenn es irgend ein eigenes ausgeschiedenes Einkommen z. B. Besoldung, Präbende, bedungenen Austrag rc. genießt.

Es sind daher z. B. katholische Pfarrer, Benefiziaten, Austrägler, dann Schreiber und Näherinnen rc., welche selbstständig sind und nicht mehr in dem Brode der Eltern stehen, als Familien zu rechnen.

Minderjährige, elternlose und beisammen lebende Geschwister mit gemeinsamer Vermögensverwaltung bilden dagegen eine Familie.

Gerichtlich getrennte Eheleute sind als zwei Familien zu rechnen.

Dagegen zählen Eltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen, sodann die gebrödeten Dienstboten im engsten Sinne und Handwerksgesellen, wenn sie ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihrem Dienstherrn Kost und Wohnung genießen, nicht als eigene Familien, sondern bilden mit ihrem Dienstherrn rc. nur Eine Familie.

Welche Personen überhaupt in die Hausbögen aufzunehmen und welche aus denselben wegzulassen sind, ist jedem einzelnen Hausbogen beigedruckt.

Die Ausfüllung der Hausbögen hat in der Regel durch das Familienhaupt selbst zu erfolgen, wo indessen ein entsprechender Eintrag von ihnen nicht erwartet werden kann, ist der Hausbogen auf Grund der Angaben derselben durch die mit Ueberwachung der Zählung beauftragte Person auszufüllen.

Sofort nach Ausfüllung der Hausbögen sind dieselben sämmtlich zu summiren, um die Gesammtzahl der Familien und Bewohner jeder Hausnummer zu erhalten, hiebei einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, wobei die Wohnungsregister als Anhaltspunkt benützt werden können, und sodann aus ihnen

die Urlisten der Ortschaften und die Urlisten der Gesammtgemeinde herzustellen, worauf diese Listen mit sämmtlichen Hausbögen an die Distriktsverwaltungsbehörde einzubefördern sind, welche das Weitere besorgen wird.

b) Für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Bürgermeister auch verpflichtet:

1) die sich ergebenden Verlassenschaften dem Gerichte anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen und die Sicherung der Verlassenschaft ist hauptsächlich dann nothwendig, wenn entweder gar kein Erbe des Verstorbenen in dessen bisheriger Wohnung anwesend, oder kein Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und unter den Erben ein Minderjähriger, Wahn- oder Blödsinniger, oder gerichtlich erklärter Verschwender befindlich, oder die Erbsberechtigung ungewiß ist, oder die vermuthlich nächsten Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, oder besondere Zeit- und andere Umstände Entwendungen am Nachlasse befürchten lassen. Die Sicherung geschieht, wenn die Ankunft einer Gerichtscommission nicht so bald zu erwarten steht, daß der Bürgermeister in der Wohnung des Erblassers beständig anwesend bleiben könnte, durch einstweilige Versiegelung derjenigen Hausräume, worin sich Verlassenschaftsstücke befinden, allenfalls noch durch Anordnung einer besonderen Bewachung. Die Versiegelung geschieht, indem ein über das Schlüsselloch der Thüre des allenthalben wohl verschlossenen Raumes gezogenes Papierband an beiden Enden mittelst Siegellacks an das Holz angesiegelt wird.

Sind bewegliche Verlassenschaftsstücke außerhalb der bisherigen Wohnung des Erblassers, so ist mit denselben ebenso zu verfahren.

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalts so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

Formulare für die Anzeige des Bürgermeisters über die von ihm getroffenen Vorkehrungen enthalten die Beilagen 110 und 111 (s. auch Art. 156 der G.-O.)

2) Wenn gerichtliche Auspfändungen vorgenommen werden sollen, hat der Bürgermeister nach Maßgabe der noch bis 30. Juni 1870 giltigen Prozeßnovelle vom 17. Nov.

1837 §. 74 und 75 (Ges.-Bl. S. 85) dem sich hierüber durch Vorzeigen des schriftlichen Auspfändungsbefehles legitimirenden Gerichtsdiener zwei volljährige in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende Zeugen zu stellen, welche der Auspfändung beizuwohnen und das Verzeichniß der abgepfändeten Gegenstände mit zu unterzeichnen, ebenso die allenfallsige Unterschriftsverweigerung des Schuldners zu bescheinigen haben.

Verweigert der Auszupfändende die Oeffnung der Thüren, so hat der Gerichtsdiener unter Beiziehung des Bürgermeisters dieselben öffnen zu lassen und hierauf in Anwesenheit der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

Die Versteigerung abgepfändeter Gegenstände ist, wenn deren Werth unter 100 fl. beträgt, vom Prozeßgerichte dem Bürgermeister des Orts zu übertragen, in welchem dieselbe statthaben soll, soferne nicht die Parteien die Abhaltung derselben durch einen Dritten im Wege der Uebereinkunft beschließen.

Dieselbe muß im Voraus öffentlich bekannt gemacht werden und zwar je nach den Versteigerungsobjekten

a) bei Vieh, Naturalien, gemeinen zu Jedermanns Gebrauche dienenden Geräthen und dergl. in der Gemeinde und den drei benachbarten und zwar unter mehreren gleich nahen in den drei größten, wenigstens 6 Tage,

b) bei selteneren Geräthen, edleren Weinen, Gegenständen von Gold und Silber und dergl. im ganzen Gerichtsbezirke wenigstens 10 Tage,

c) bei Kunstsachen, Edelsteinen, Pferden von edler Art und dergl. im ganzen Kreise und überdies in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat, wenigstens 4 Wochen vor der Versteigerung.

Ein Formular für eine solche Bekanntmachung enthält die **Beilage 112.**

Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdies auch durch das Kreisamtsblatt.

In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung, welche in den Fällen a innerhalb 10 — 14 Tagen, in den Fällen b innerhalb 14 Tagen bis 4 Wochen und in den Fällen c innerhalb 6 — 12 Wochen nach der Auspfändung stattzufinden hat, steht es dem Schuldner jeden Augenblick frei, die abgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung aus-

zulösen, oder Sicherheit zu bestellen, insoweit diese von dem Gläubiger als genügend angenommen werden will.

In diesem Falle hat der Bürgermeister sofort Anzeige beim Gerichte zu machen, damit dieses die getroffenen Anordnungen zurücknehme. (s. Beil. 113.)

An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

Bei der Versteigerungsverhandlung erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt, wenn die Versteigerungsobjekte ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geschätzt wurden.

Bei Gegenständen, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben kann der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes, oder Marktpreises erreicht.

Außerdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt und bei dieser werden die abgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint dem Gläubiger um die Taxe, soweit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerth zugeschlagen werden.

Ist die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden.

Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte bei eigener Haftung nichts abgeben.

Ueber die vom Bürgermeister vorgenommene Versteigerung hat derselbe ein auf 3 kr. Stempel zu schreibendes Protokoll aufzunehmen, etwa nach Formular Beilage 114 und dasselbe sammt dem Stricherlös sofort an das Prozeßgericht einzusenden, welches die Auszahlung des Erlöses nach vorher berichtigten Kosten an den Gläubiger und die des allenfallsigen Ueberschusses an den Schuldner bewirkt.

Anzeigen über fruchtlos versuchte Versteigerungen sind, soferne sie dem gerichtlichen Versteigerungsauftrage beigesetzt und mit diesem an das Gericht gegeben werden, stempelfrei.

(Fin. M.-E. v. 5. Dez. 1867 abgedr. in den Kr.A.-Bl. v. 1868.)

Vom 1. Juli 1870 an, mit welchem Tage die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ins Leben tritt, werden Auspfändungen in Prozeßsachen nicht mehr durch die Bürgermeister, sondern ausschließlich durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichts-

vollzieher vorgenommen, ohne daß es dabei einer richterlichen Verfügung bedarf (Art. 837 des Ges.) und die Thätigkeit des Bürgermeisters hiebei erstreckt sich lediglich darauf, daß er den Gerichtsvollzieher wenn derselbe zur Gewaltanwendung genöthigt ist, auf Verlangen entsprechend zu unterstützen (Art. 847) und auf dessen Antrag bei Exekutionen als Zeuge sich zu betheiligen hat. (Art. 849.)

Wenn sich keine abpfändbaren Sachen vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Ortes der Vollstreckung zum Protokoll bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei, und es ist dieser Beamte dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er hiebei ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt. (Art. 908.)

Abgepfändete Gegenstände, welche nicht dem Einzelngerichte übergeben, oder hinweggebracht werden, oder im Gewahrsam des Schuldners belassen werden können, müssen auf Verlangen des Gerichtsvollziehers an einem in der Gemeinde für solche Fälle zu bestimmenden Aufbewahrungsort untergebracht werden. (Art. 914.)

Werden vom Gerichtsvollzieher Gebäude in Besitz genommen und können die darin befindlichen Gegenstände dem Auszuweisenden oder dessen Angehörigen nicht in Verwahrung gegeben werden, so sind diese Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Bürgermeister auszuhändigen und hat dieser für deren einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen. (Art. 861 des Ges.)

Wenn gerichtliche Zustellungen statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen.

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen, insbesondere sind sie berufen, nach näherer rentamtlicher Instruktion die periodischen Verzeichnisse der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbssteuerpflichtigen herzustellen, zu welchem Behufe die Pflichtigen ihre Steuererklärungen mündlich oder schriftlich abgeben können.

Nach dem Landtagsabschied vom 29. April 1869 §. 64

müssen nunmehr auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten fatirt werden.

Verschlossene schriftliche Fassionen, welche mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnorts des Fatenten versehen sein müssen, sind hiebei mit der Fassionsliste und ihren Beilagen uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Diejenigen, welche ihre Einkommensteuer nicht rechtzeitig fatirt haben, hat der Bürgermeister durch Mahnboten auf ihre Kosten unter Vorstreckung einer angemessenen Frist und unter Androhung der im Art. 24 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr. bestimmten Strafe hieran gegen Zustellungsnachweis zu erinnern, während die zur Fatirung der Kapitalrentensteuer nicht Erschienenen nach Art. 11 des Gesetzes dieses Betreffs vom 31. Mai 1856 durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung aufzufordern sind, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei Vermeidung der im Art. 20 dieses Gesetzes angedrohten Strafe abzugeben.

Zweckmäßig wird es sein, wenn diese zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrentensteuererklärungen im gleichen Zeitpunkte mit der speciellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen stattfindet, indem hiedurch den Gemeindebehörden möglich werden wird, gleichzeitig mit den Einkommensteuerfassionen auch die abgegebenen Kapitalrentensteuerfassionen dem k. Rentamte zur Anlegung der Steuerliste übersenden zu können.

(Instruktive Vorschr. zum Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 18. Juni 1856 §. 12 abgedr. in den Kr.-A.-A.)

Bei Fertigung der Gewerbsteuer-Fassionslisten findet das gleiche Verfahren statt, wie bei Herstellung der Einkommensteuerlisten (s. Gesetz vom 1. Juli 1856 die Gewerbsteuer betr.) die Folgen der unterlassenen Fatirung enthalten die Art. 34 und 43 dieses Gesetzes. Formulare für Bekanntmachungen und Aufforderungen die Fatirung der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer betr. finden sich in den Beilagen 115—119.

Die Wahl der Steuerausschüsse zur Prüfung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer-Fassionen erfolgt durch die Magistrate und Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden eines Rentamtsbezirks unter Leitung eines von der Kreisregierung als Wahlcommissär aufgestellten Beamten der Distriktspolizeibehörde in der Art, daß dieselben nach relativer Stimmmehrheit für den Einkommensteuerausschuß 12, für den Kapi-

talrentensteuerschuß 15 und für den Gewerbsteuerausschuß 10 Mitglieder wählen, welche aus ihrer Mitte ebenfalls mit relativer Stimmenmehrheit die vier ständigen Ausschußmitglieder wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Wählbar sind nur unbescholtene in dem treffenden Rentamtsbezirk ansässige Personen, bei den Wahlen in den Gewerbsteuerausschuß ist außerdem erforderlich, daß dieselben dem Gewerb- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den 12 Mitgliedern des Einkommensteuerausschusses, oder den 15 Mitgliedern des Kapitalrentensteuerausschusses mindestens 4 aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

Bei den Wahlen des Ausschusses zur Feststellung der Gewerbsteuer sind in diesem Falle von den zehn Mitgliedern mindestens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute zu wählen.

Als fünftes Ausschußmitglied bei den Steuersitzungen hat jedesmal der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, und bei dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter dieser Gemeinde zu fungiren.

Befassen sich die Bürgermeister auf, oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder andern Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

Bei rentamtlichen Auspfändungen haben sich die Bürgermeister wie bei den vom Gerichte verfügten Pfändungen zu benehmen. (s. Seite 369 oben.)

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden s. §. 21 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht Nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln s. S. 284 oben.

g) Die Disciplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügung zu führen haben, sich desfalls an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden.

§. 43.

Distriktsrath.

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon im §. 1 oben bemerkt worden ist, bilden die sämmtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Landgerichtsbezirks (Art. 1 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 2) eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrath ist.

Derselbe wird gebildet:

a) Aus den Vertretern sämmtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl s. Seite 111 oben,

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder ihren Bevollmächtigten.

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a zu betragen; ergeben sich Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen,

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, wobei Bruchtheile wie bei b in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde gewählt, und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen,

d) aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen betheiligt ist.

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler erfordert, Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämmtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre, bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der sub. lit. b. und d. oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrath, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung, (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852 die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.)

b) Wirkungskreis des Distriktsraths.

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) Die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben,

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen, deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt,

(Aut. M.-E. v. 11. November 1866.)

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distrikts-Anstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsraths zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung

der später vom Distriktsrathe allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrath erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben, wird indessen ausnahmsweise nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerordentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen.

(M.-E. vom 14. Okt. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zum Wirkungkreis desselben gehören ferner:

4) Die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen,

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberathung der an die Distriktsversammlungen zu bringenden Anträge, welcher aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind, (Art. 15—19 des Ges.)

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Caution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Ges.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes vorzunehmen,

10) die Wahl der fünf bürgerlichen Beisitzer der Commission zum Ersatz des stehenden Heeres und ihrer Ersatzmänner nach Art. 49 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868.

11) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrath nach Maßgabe des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, (s. S. 381 unten.)

12) die Berathung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstes-Instruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868.

Außerdem sind

13) dem Distriktsrathe die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzutheilen, (Art. 34 des Pol.-Str.-G.-B.) welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein, (Art. 43 des Ges.) und hat derselbe weiter die Befugniß:

14) von den Distrikts-Stiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

15) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

16) den Vollzug des Brandversicherungsgesetzes vom 1. Oktober 1852 zu überwachen,

17) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten, über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen,

18) Personen in Vorschlag zu bringen, welchen ausnahmsweise die Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden soll. (VO. v. 24. Feb. 1862 Rgbl. S. 445.)

Endlich gehört zur Aufgabe des Distriktsraths:

19) Die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869. Art. 38—40 (§. 40 oben.)

c) Verhandlungen des Distriktsrathes.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrathes finden jährlich einmal und zwar in den Monaten Oktober und Nov. statt. (M.-E. vom 15. Oct. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrath niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsraths ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

d) Distriktsrathsausschuß.

Der Distriktsrathsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungsbeamte, oder dessen Stellvertreter fungirt, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der Seite 376 Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt wenn nicht alle Betheiligte mit derselben einverstanden sind, (GO. Art. 6.)

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsraths beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen. (s. S. 359 oben).

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachtheilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung, gegen deren Entschließung eine Berufung nicht stattfindet, wenn durch sie den Beschlüssen die Bestätigung zu Theil wurde.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Jeder Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (Seite 374 lit. b.) steht die Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse an das k. Staatsministerium des Innern zu, dem Distriktsrathsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsraths von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln nothwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachtheile abzuwenden, so steht dem Distriktsrathsausschuß die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werde.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung

zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

h) Entschädigung der Distriktsrathsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsrathsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsraths können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden. —

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen,
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Außerdem bildet nunmehr eine Distriktslast die Zahlung von Reisegebühren an die fünf bürgerlichen Beisitzer bei der Ersatzkommission nach Art. 50 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868.

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. S. 358 oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrath. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nöthigen Distriktsumlagen durch die k. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer, oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermanglung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten ist ein Maximum von 5% der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den in den Fällen des Artikel 36 des Gesetzes zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der k. Kreisregierung verschieden abzustufen.

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

k) Gemeinsame Berathungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräthe in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsrathsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammluug zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der k. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen, so wird vom k. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Alle Berufungen in Distriktsgemeindeangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird.

§. 44.

Landrath.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrath vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. gebildet

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirks in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen,

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind,

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-

simplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens 4 Wahlbezirke vertheilt werden und unter Leitung eines von der k. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet,

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

e) in jenen Regierungsbezirken in welchen sich eine Universität befindet aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instruktion vom 10. Juni 1852 abgedr. in den Kreisamtsbl.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a. und b. oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c. oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landraths sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrath zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landraths hat dessen

Ersatzmann einzutreten und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritt mitgetheilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds Reise- und Tag-Gebühren.

b) Wirkungskreis des Landraths.

Zum Wirkungskreis des Landraths gehören:

a) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

b) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

c) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk, oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreis-Einrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreis-Gemeinde getragen werden müssen (lit. a oben) zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Weiter ist dem Landrathe unterstellt:

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen,

f) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivcapitalien

zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

g) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

h) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche der Kreisgemeinden,

i) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

l) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe oder Verbesserung,

m) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königl. Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

n) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landraths erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz, an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen nach Art. 2 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 577) und die Feststellung der Geschwornenhauptliste nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 die Abänderung des II. Theils des Strafges.-B. vom Jahre 1813 betr.

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämmtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landraths nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landraths und der Königlichen Genehmigung abhängig, der Landrath kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landraths.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landrathsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen, dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landrathsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrath nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrath, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung berathen und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist überhaupt mindestens die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Landraths mitglieder nothwendig.

Die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe werden dem Landtag mitgetheilt.

Die Beschlüsse des Landraths werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt, der Landrath selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachungen erlassen, oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landraths-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landraths zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle 3 Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt dies der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. h, i und k Seite 384 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den

aus Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrathe hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landraths hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§. 45.

Tax- und Stempelwesen, dann Postportofreiheit der Gemeindebehörden.

I. Taxwesen.

Zur Erhebung von Taxen sind die Landgemeindeverwaltungen nur in den Fällen befugt, in welchen es ihnen durch besondere Bestimmungen ausdrücklich gestattet ist.

Eine Berechung von Taxen Seitens derselben kann demnach zur Zeit erfolgen:

1) bei Ausstellung von Urkunden über Verleihung des Heimatrechtes, (Art. 12 des Heimatgesetzes),
2) bei Aufnahme eines Gesuchs um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses (Ziff. 30 der Instr. zum Heimatges.),
3) für Erlaß der im Art. 35 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung,
4) für schriftliche Ausfertigung einer Tanzmusikbewilligung. (M.-E. vom 27. Sept. 1862 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

In allen diesen Fällen beträgt die Taxe 36 kr. Nach der M.-E. vom 21. Juni 1865 die Behandlung der von den Gemeinden zu erhebenden Taxen betreffend (abgedr. in der Kr.-A.-Bl.) konnten von den Gemeindeverwaltungen auch für In-

struktion der Gewerbsconcessionsgesuche Taxen erhoben werden, diese Bestimmung ist aber nunmehr weggefallen, da die Instruirung derartiger Gesuche jetzt den Distriktsverwaltungsbehörden ausschließlich zukommt.

Außer den erwähnten Taxen kann für den Gemeindediener eine Ladungs- oder Insinuationsgebühr von 4 kr. verlangt werden, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Wenn sich der Gemeindeschreiber mit der Gemeindeverwaltung über eine ständige Remuneration nicht geeinigt hat, hat derselbe Anspruch auf Schreibgebühren, welche per Bogen 3 bis 6 kr. betragen dürfen.

Sämmtliche Taxen, Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Stempelauslagen, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen ꝛc. sind im gemeindlichen Taxregister zu verrechnen, welches nach Formular 120 zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen ꝛc., den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammen gezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Stempel, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Taxregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Taxen und Gebühren sind so, wie sie im Taxregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Taxregisters specificirt vorzumerken.

Taxpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat und sind die Taxen womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren.

II. Stempelwesen.

Die Normen über Stempelanwendung finden sich in der Verordnung vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. v. 1813

S. 65 ff. Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. II. S. 100) und in dem Stempelgesetz vom 11. September 1815 (Ges.-Bl. S. 175 ff. Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. II. S. 111 ff.)

Nach diesen Bestimmungen theilen sich die Stempelgebühren in zwei Gattungen und zwar

a) in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

b) in jene des Classenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

Dem Gradationsstempel unterliegen insbesondere alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, mit Einschluß der Quittungen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, soferne nicht die abquittirte Summe unter einem Gulden beträgt, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

Bei solchen Urkunden ist in diesem Falle die Errichtung auf Stempel nicht vorgeschrieben, sondern die Anheftung des Stempelbogens gestattet, während andere stempelpflichtige Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen, Quittungen, Scheine 2c. sofort auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen.

Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur da gemacht werden, wo das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, jedoch muß in solchen Fällen der treffende Stempelbogen innerhalb längstens 14 Tagen beigeheftet werden.

Alle beigehefteten Stempel müssen ungebraucht und rein sein, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und von der Behörde, bei oder von welcher sie vorgelegt werden mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden.

Enthalten die dem Gradatiosstempel unterliegenden Urkunden mehrere Bogen, so wird bei dem ersten Bogen der Gradationsstempel verwendet, zu den übrigen Bögen aber ein 3 kr. Stempel genommen. (§. 3 und 5 der VO. vom 18. Dezember 1812.)

Der Gradationsstempel ist nachstehendermaßen bestimmt

von	1	bis	49 fl.	inclusive	. . . — fl.	3 kr.	Stempelgebühr
„	50	„	99 „		. . . — „	6 „	
„	100	„	299 „		. . . — „	15 „	
„	300	„	499 „		. . . — „	30 „	
„	500	„	999 „		. . . 1 „	— „	
„	1000	„	1999 „		. . . 2 „	— „	
„	2000	„	2499 „		. . . 3 „	— „	
„	2500	„	2999 „		. . . 4 „	— „	

und so fort von jedem 500 Gulden allemal einen Gulden mehr. (Abschn. VI. des St.-Ges.)

Dem Classenstempel zu 3 kr. unterliegen, soweit die Gemeindebehörden betheiligt erscheinen:

1) die Anschläge auf Grund von Gesuchen um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses,
2) die Erklärung der Heimathgemeinde in solchen Angelegenheiten gemäß Art. 36 des Heimatgesetzes,
3) die Recurse der Gemeinden in Parteiangelegenheiten, sowie Eingabe an öffentl. Behörden in solchen,
4) die von den Bürgermeistern ertheilten Tanzmusikbewilligungen,
5) alle nicht von einem öffentlichen Amte ausgestellten Zeugnisse, so weit sie nicht ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind.

Zu diesen Zeugnissen werden nach einer im April 1869 ergangenen Ministerialentschließung (s. Kr.-A.-Bl.) auch die nach Ziff. 22 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz von den Gemeindebehörden auszustellenden Familienstandszeugnisse gerechnet und werden demnach auch die von diesen Behörden ausgestellten Vermögenszeugnisse, soferne sie nicht der Beglaubigung des Bezirksamts bedürfen, lediglich auf 3 kr. Stempel zu schreiben sein.

Der Classenstempel von 15 kr. ist vorgeschrieben bei pfarramtlichen Geburts-, Tauf- oder Copulations-Zeugnissen, bei Sterbattesten, sowie bei allen gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugnissen oder Attesten, endlich bei stempelpflichtigen Attesten, welche von einer Behörde beglaubigt werden sollen.

Dem 30 kr. Stempel unterliegen Vollmachtsertheilungen, soferne solche nicht auf Grund besonderer Bestimmungen lediglich vor dem Bürgermeister erfolgen. (. S. 391 Ziff. 13.) Wird eine Vollmacht statt auf einen 30 kr. Stempel auf einen 1 Gulden stempel geschrieben, so findet für dieselbe keine Taxerhebung statt.

Die übrigen Classenstempel berühren die Landgemeindebehörden nicht.

Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers unterläßt bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
zu 6 kr. die Strafe von 3 fl.
zu 15 kr. die Strafe von 5 fl.
zu 30 kr. die Strafe von 7 fl.

Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind

1) alle Eingaben und Erklärungen der Gemeindehörden in öffentlichen Angelegenheiten,
2) die Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt und welche bei Staats- oder anderen öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt werden in der Art, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem treffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag auf gestempeltes, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungestempeltes Papier geschrieben werden dürfen,
3) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranzgegenständen,
4) die Tag- und Wochenlohns-, oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute,
5) die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Prozeßordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.
6) die gemeindlichen Leumundszeugnisse und Todesfallanzeigen,
7) die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen,
8) die Quittungen und Correspondenzen der Gemeindebehörden und Stiftungen bei Vorschüssen und Rückzahlungen unter sich,
9) alle Protokollarverhandlungen,
10) die Correspondenzen über Urlaubsgesuche der Soldaten, oder Monturschulden derselben,
11) die Verhandlungen und Zeugnisse in Conscriptionsangelegenheiten,
12) die Verhandlungen über Ablösung von Grundlasten, der kirchlichen Baupflicht, von Weiderechten oder Forstrechten,

13) die Aufnahme oder Beglaubigung von Privatvollmachten durch den Bürgermeister in Uebertretungssachen, Forststrafsachen, im Betreff der Zusammenlegung von Grundstücken, sowie für Stellvertreter zur Ausübung der gemeindlichen Rechte und Pflichten,
14) alle Verhandlungen und Ausfertigungen in Bausachen,
15) die Verhandlungen über Aufstellung von Agenten der Hagelversicherungsgesellschaften,
16) alle Verhandlungen und Ausfertigungen in Einquartierungssachen,
17) die Quittungen über die mit Taxen eingehenden durchlaufenden Posten,
18) die das Heimatrecht verleihenden Urkunden nach Art. 12 des Heimatgesetzes.

Endlich genießen die Befreiung von der Stempelpflicht die Armenpflegen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

III. Bestimmungen über Portofreiheit in Amtssachen.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtlich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. S. 521 ff.)

Nach dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Correspondenz in Amtssachen überhaupt nur dann statt, wenn solche
1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich,
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere frei vom Porto und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankiren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden sind, sofern sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

a) Collektengelder,

b) Monturschulden der Soldaten,

c) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder der Kreisregierungen und Bezirksämter an Bezirksämter oder Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten,
(M.-E. vom 25. Juni 1864 und vom 14. Sept. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

d) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

e) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Okt. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

f) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

g) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

h) die Staatsobligationen sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinculirung oder Devinculirung eingesendet werden oder an diese zurückgehen,
(s. die treffenden Reggs.-Entschließungen in den Kreis-Amtsblättern vom Jahre 1867.)

Bei sämmtlichen von a — h aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden, (lit. g oben) hat die Adresse zu lauten:

Von der G.=V. N. N.

Im Auftrage { des k. Cabinets, der k. Cabinetskasse, und dergl.

an ....

Inhalt . . .
Exp.=Nr.
portofrei.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen (lit. i oben) ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatscuratelsache“ zu machen.

Außerdem sind portofrei

i) die Uebersendung von Dienstboten= oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden, (M.=E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

k) die zwischen den Bezirksthierärzten und den Gemeindebehörden aus Anlaß der Sanitäts=Polizei zu pflegenden Correspondenzen. Von Seite der Bezirksthierärzte müssen dieselben mit R S., dem Namen des Bezirksthierarzts und der Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ versehen sein.
(M.=E. vom 28. Nov. 1867, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei s. das im §. 24 Seite 147 oben Gesagte.

Mißbräuche oder Contraventionen der Behörden in Rücksicht auf die ihnen gewährte Portofreiheit sind durch VO. vom 12. Okt. 1814 Ziff. IX. (Reggsbl. S. 1582) mit einer Geldstrafe von 75 fl. für den ersten Fall und von 150 fl. für den Wiederholungsfall bedroht, die Aburtheilung derselben steht den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz zu,
(VO. vom 2. Nov. 1812 (Reggsbl. S. 1915) und vom 17. Dez. 1825 §. 67 Reggsbl. S. 1094),

1) über die Verpackung von Postsendungen enthält die Posttransportordnung vom 1. Okt. 1868 §. 60 und 61 (Reggsbl. S. 1889—91) die treffenden Bestimmungen.

Hervorgehoben wird aus demselben hier nur, daß die Verpackung in Brief- oder ähnlicher Form nur bis zu dem Gewicht eines halben Pfundes zulässig ist, bei Schriften- und Aktensendungen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund eine Emballage von haltbarem Papier mit angemessener Verschnürung genügt, schwere Fahrpostsendungen aber mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein müssen.

Geldsendungen mit deklarirtem Werthe, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem Kreuzcouvert und fünf Siegeln verschlossen, die darin enthaltenen Gegenstände von Werth aber zunächst in eine angemessene Emballage gelegt werden, welche innerhalb des Briefes anzusiegeln ist.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlicher Packete ist unstatthaft, dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein.

Beilagen.

Schadens- und

wegen Elementar-Beschädigung des Ernte-

Hs.-Nro. 15 zu Langhaus

Datum der zu Grunde liegenden Protokolle.	Plan-Nro.	Name und Wohnort des Beschädigten und Benennung der beschädigten Grundstücke	Umfang des Gesammtbesitzes. Fläche. Tgw	Dez.	Verhältniß-Zahl.
1	2	3	4	5	6
Anmeldprot. vom 18. Juni 1868.		Johann Kläger, Pächter der gemeindlichen Meierei zu Langhaus.			
		a) in der Steuergemeinde Langhaus:			
		Gärten	5	25	33,6
		Hopfengärten	1	31	11,7
		Aecker	223	50	1200,6
		Wiesen	28	79	286,2
		b) in der Steuergemeinde Fels:			
		Aecker	4	30	28,1
		Wiesen	20	78	208,5
		Summa:	283	93	1768,7
Augensch.-Prot. v. 20. Juni 1868.		Hievon liegen in der Brache	74	39	437,9
		Verbleiben	209	54	1330,8
		Davon sind beschädigt			
Schadens-Aufnahms-Prot v. 20. Juni 1868 u. Nachschau-Prot. v. 28. Juli 1868.	231	vom Hoffelde	. .	. .	. . . . .
	247	vom Schwarzacker . . .	. .	. .	. . . . .
	310	von der Standwiese . . .	. .	. .	. . . . .
	315	von der Otterwiese . . .	. .	. .	. . . . .
	362	im Schmalzgrunde . . .	. .	. .	. . . . .
		Summa	209	54	1330,8

Beilage 1 zu §. 5 Seite 21.

Nachlaßberechnung

Ertrags von dem verpachteten Meiereigute

im Erntejahre 1868.

Anbau.				Geschätzter Grad der Beschädigung.	Erlittener Schaden nach d. Verhältniß-Zahl.	Schadensquote	
Fläche.		Verh.-Zahl.	Frucht.			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.
Tagw.	Dez.						
7	8	9	10	11	12	13	14
8	00	40,0	Korn	$^3/_8$	15,0		
25	09	125,0	"	$^2/_8$	31,4		
4	67	28,0	"	$^1/_8$	3,5		
10	48	57,8	"	$^3/_8$	21,1		
5	15	25,7	"	$^2/_8$	6,4		
1	00	12,5	Heu	$^5/_8$	7,8		
7	27	68,0	"	$^3/_8$	25,5		
6	2	49,1	"	$^5/_8$	30,7		
2	28	20,6	"	$^6/_8$	15,5		
5	29	50,1	"	$^2/_8$	12,6		
75	25				170,1	$\frac{170,1}{1330,8}$	$^1/_8$

Der Pachtschilling beträgt jährlich 685 fl. mithin der Nachlaß an demselben im Verhältniß zu der Schadensquote von $^1/_8$ im Ganzen 85 fl. $37^1/_2$ kr.

Für richtig anerkannt von der Gem.-Verwaltung Langhaus den 2. Oktober 1868.

Gefertigt

(Siegel.) Unterschriften. Siebmann, Gem.-Bev.

Beilage 2 zu §. 5 Seite 24.

Geschehen

Gegenwärtig: Buchberg, den 15. August 1869.

Die Unterzeichneten.

Die bisherige gemeindliche Zehentscheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwerth von 14 fl. hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1. Die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar k. Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl als dem Pächter freistehende Kündigung;
2. der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, den Treschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle, stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden;

3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 1870, an die Gemeindekasse in groben Münzsorten einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:

Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 15 fl.
Conrad Kolb " " " " " " 16 fl.

Der letztere blieb Meistbietender.

V. g. u. u.

Conrad Kolb.

G. w. o.

Schenk,	Müller,	Zacher,	Schmidt,	Huber,
Bürgermstr.	Beigeordn.	Gem.=Bev.	Gem.=Bev.	Gem.=Bev.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Beilage 3 zu §. 5 Seite 26.

Handlohnsfixirung.

Geschehen

Steuergemeinde Bergen. — Waldungen, den 10. Juli 1868, bei der Gemeinverwaltung.

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Ueber die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 nothwendig gewordene Fixirung der der hiesigen Gemeinde auf den Grundbesitzungen des Bauers Georg Kummer zu Bergen zuständigen nach . . . . er Observanz in allen Veränderungsfällen unter Lebenden hergebrachten Handlohnbarkeit zu 10 Prozent wird hiemit von der Gemeindeverwaltung dahier mit dem vor derselben erschienenen Grundholden Georg Kummer folgendes, demnächst vor der k. Distrikts-Polizeibehörde zu verlautbarendes Uebereinkommen geschlossen:

1) Die hiesige Gemeinde nimmt durch ihre unterzeichnete Verwaltung die Erklärung des Georg Kummer an: nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1832 (Reg.-Bl. Seite 389 2c.) die besagte Handlohnbarkeit seines Gutes Haus-Nro. 10 zu Bergen in der Art fixiren zu lassen, daß das zu übernehmende Fixum bei der nächsten Besitzveränderung ohne andere Rücksicht auf die bisherige Handlohnsobservanz, als daß blos diese über den Anfallstermin der Handlohnsfixen bestimme, unverkürzt zu entrichten, ein weiterer halber Betrag des Fixums aber als Bodenzinskapital von da an mit 4 Proz. zu Martini jeden Jahres bis zur Kapitalsheimzahlung zu verzinsen sei. Ebenso wird dessen Erklärung acceptirt, die nämliche Handlohnbarkeit seines 1 Tagwerk 5 Dec. großen Ackers im Tiefthale Plan-Nr. 137 durch Baarerlag des $1^1/_2$-fachen Betrages des Handlohnsfixums bei der nächsten Besitzveränderung nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 gänzlich ablösen zu wollen.

2) Georg Kummer übernimmt unter obigen Bedingungen nach der Berechnung vom 3. d. Mts.:

   a) auf das Gut Haus-Nr. 10 zu Bergen, welches besteht aus Wohnhaus, Scheune Plan-Nr. 25, Stall Plan-Nr. 26, 35 Dez. Hausgarten, Plan-Nr. 27, 3 Tagw. 7 Dez. Wiese Plan-Nr. 150,

161 und 173, 27 Tagw. 6 Dez. Aeckern Pl.-Nr. 140—144, 203, 420, 442 und 530, 6 Tgw. Waldung Pl.-Nr. 601 und dem Gemeinderechte,

246 fl. 40 kr., Zweihundert Vierzig Sechs Gulden Vierzig Kreuzer Fixum aus 2466 fl. 40 kr. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert, dann

123 fl. 20 kr., Einhundert Zwanzig Drei Gulden Zwanzig Kreuzer Bodenzins-Kapital, woraus seinerzeit der Bodenzins zu 4 Proz. mit jährlich

4 fl. 56 kr., Vier Gulden Fünfzig Sechs Kreuzer zu bezahlen ist;

b) auf 1 Tagw. 5 Dez. Acker im Tiefthale, Plan-Nr. 137 aus 120 fl. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert

12 fl. — kr., Zwölf Gulden zu entrichtendes Fixum und
6 fl. — kr., Sechs Gulden gleichfalls baar zu erlegendes Ablösungskapital.

Hiernach soll der Handlohns-Umwandlungs- und Ablösungs-Vertrag förmlich verlautbart werden.

V. g. u. u.

Georg Kummer.

G. w. o.

Wahrmann,	**Kolb,**	**Simmer,**	**Dietz,**	**Erb,**
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Bev.	Bev.	Bev.

Lehrmann,
Gemeindeschreiber.

Beilage 4 zu §. 5 Seite 26.

Berechnung

über

die Werthe der handlohnbaren Realitäten

und über die

Handlohnsumwandlung u. Ablösung nach d. Durchschnitte

pro $18^{21}/_{22}$ bis $18^{40}/_{41}$

zwischen dem

Besitzer

Georg Kummer zu Bergen,

Steuergemeinde Bergen

und der

Gemeinde-Verwaltung Waldungen,

.................er Handlohns-Observanz.

Fortlaufende Nr.	Besitzer. Name und Wohnort.	Objekt. Fortlauf. Nr.	Objekt. Benennung.	Objekt. Plan-Nro.	Werth. in den treffenden Fällen. Jahr.	Betrag. fl.	kr.	Durchschnitt oder Schätzg. fl.	kr	Hand- laut Rechnung oder Conspekt.
1	Kummer, Georg, v Bergen.	1	Das Gut Hs-Nro. 10 zu Bergen, bestehend in:		$18^{31}/_{32}$	2500	—	—	—	$18^{31}/_{32}$ S. 57
					$18^{30}/_{31}$	2500	—	—	—	$18^{30}/_{31}$ S. 53
					$18^{23}/_{24}$	2400	—	—	—	$18^{24}/_{25}$ S. 51
						7400	—	2466	40	
			1 Wohnhaus,							
			1 Scheune,	25						
			1 Stall,	26						
			35 Dec. Garten	27						
			3 Tgw. 7 Dec. Wiesen,	150 161 173						
			27 Tgw. 6 Dez. Aeckern,	140 bis 144 203 420 442 530						
			6 Tgw. Wald, und Gem.-Recht,	601						
		2	1 Tgw. 5 Dez. Acker im Tiefthale	137	$18^{31}/_{32}$	130	—	—	—	Wie oben.
					$18^{30}/_{31}$	130	—	—	—	desgl.
					$18^{21}/_{22}$	130	—	—	—	$18^{21}/_{22}$ S. 52
						360	—	120	—	

lohns-Anfall.						Fixum.		Ablösungs-Kapital.		Bodenzins-Kapital.		Jährlicher Bodenzins.		Bemerkungen.
Kauf-, Tausch- und Besteh- Handlohn.		Todfall-		Erb-										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
250	—	—	—	—	—	—	—							
250	—	—	—	—	—	—	—							
240	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	246	40	—	—	123	20	4	56	Das Fixum anfällig bei der nächsten Besitzveränderung und der Bodenzins von da an laufend.
13	—	—	—	—	—	—	—							
13	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	10	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	Anfällig bei der nächsten Besitzveränderung.

Waldungen, den 3. Juli 1868.

G e m e i n d e v e r w a l t u n g.

(Unterschriften.)

Beilage 5 zu §. 5 Seite 27.

Geschehen

N. N. den 14. Juli 1868.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N
Der Gemeindeschreiber N. N.

Nachdem der Kaspar N. N. zu N. N. durch gerichtlichen Vertrag vom 2c. von seinem Vater, dem Zimmergesellen N. N., das Wohnhaus, Haus-Nro. 5 daselbst zum Eigenthum übernommen hat, so erschien derselbe auf Vorrufen heute vor der hiesigen Gemeindeverwaltung und erklärte, daß er bei nunmehr eingetretener Besitzveränderung das nach der Handlohnsfixirungs-Verhandlung vom 2c. auf diesem Wohnhause zur hiesigen Gemeinde haftende Handlohnsäquivalent mit

40 fl. — kr. baar hier einbezahlen wolle.

Zugleich erlegte derselbe den erwähnten Betrag.

V. g. u. u.

Kaspar N. N.

G. w. o.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 6 zu §. 5 Seite 27.

Verzeichniß

der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum derselben			Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.	
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde . . . . und dem Müller Conrad Raps von . . . . ., die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1782	liegt bei den Akten das Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Gerichtlicher Kaufbrief über 1 Tgw. 6 Dez. Wiese in der Lache Pl.-Nr. 317.	5.	Januar	1797	desgl.
3.	Erkenntniß des Appellationsgerichts von Oberfranken das Eigenthumsrecht an der Waldparzelle der Höllengraben genannt.	20.	Mai	1849	desgl.

Inventarium über die vor-

bei der Landgemeinde ....

Fortlauf. Nummer.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis		Schätzwerth.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine.	1	10.	August	1860	1100	—	—	—
2.	Feuerleitern.	3	17.	Septbr.	1861	—	—	9	—
3.	Feuerhacken.	6	20.	Novbr.	1861	3	—	—	—
	2c. 2c.								
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten 2c. 2c.								

Beitrags-Rolle für

in der Gemeinde Leimbach k. Bezirksamts ....

Fortlauf. Nummer.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagepflichtigen.	Besteue-							
			Haussteuer.		Grundsteuer.		Dominikalsteuer.		Gewerbsteuer.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	13.	Weber Peter Schreiner zu Volksbühl . . .	—	—	3	30	—	—	1	30

Beilage 7 zu §. 5 Seite 27.

handenen Geräthschaften

.... Bezirksamt ....

Aufbewahrungsort.	Abgänge				Bemerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
} Gemeindliches Feuerhäuschen. — — —	1.	16.	Februar	1866	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.

Beilage 8 zu §. 7 Seite 39.

die Gemeindeumlagen

angelegt auf Grund des Art. 43 und 44 der Gemeindeordnung.

rung.						Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordnung.	Bemerkungen.
Capitalr.-steuer.		Einkom.-steuer.		Total-Summe.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	—	—	5	—	Bauer Mai Oekonom zu Laimbach.	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert und zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr; ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig.

Beilage 9 zu §. 7 Seite 39.

Geschehen N. N. . . . . . den . . . . .

In Gegenwart der Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung . . . . . hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Taxen, Heimat= und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen

1) auf 4 kr. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeindeverwaltung wohnt,

2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von ¼ geom. Stunde auf 8 kr., von ½ geom. Stunde auf 12 kr., von einer geom. Stunde auf 16 kr., bei einer weiteren Enfernung für jede Viertelstunde auf 4 kr. mehr.

3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen diese Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Taxbuch zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die Letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgerm. **Braun,** Beigeordn. **Wölfel, Schwarz, Müller,** Gemeindebevollm.

Huber, Gemschreib.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem k. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung geh. vorgelegt.

N. N. . . . . den . . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel.

Mann,
Bürgerm.

Beilage 10 zu §. 7 Seite 41.

Geschehen . . . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . .
des Gemeindeschreibers . . .
des Oeconomen N. N.
des Schmeidermeisters X. als
Zeugen.

Nachdem der Gütler Caspar Wolff trotz erfolgter Mahnung die behufs Errichtung eines Brunnens ihn treffenden Umlagen zu . . . fl. . . kr. nicht bezahlt hat und das Umlagenausstandsverzeichniß gemäß Art. 48 der Gemeindeordnung unterm 3. ds. Mts. für vollstreckbar erklärt worden ist, hat sich der unterzeichnete Bürgermeister heute unter Zuziehung des Gemeindeschreibers und der nebenbenannten Zeugen nach dessen Wohnung begeben und ihm nachstehende Fahrnisse abgepfändet:

1) einen Tisch im Werthe zu 3 fl.,
1) vier Stühle im Werthe zu 5 fl.

Man hat die abgepfändeten Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners belassen, ihm übrigens eröffnet, daß er dieselben bei Vermeidung der Bestrafung nach Art. 330 des St.-G.-B. nicht entfernen oder veräußern dürfe.

Weiter hat man ihm eröffnet, daß Termin zur Versteigerung der Pfandobjekte auf Mittwoch den 18. ds. Mts., Nachm. 2 Uhr in seiner Behausung anberaumt und dieselbe durch den Bürgermeister erfolgen werde.

Lt. U.

(Unterschrift des Schuldners.)

Siegel. (Unterschrift der Zeugen.)

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 11 zu §. 7 Seite 43.

Geschehen N. N. . . . den . . . . . .

In Gegenwart
der Untezeichneten.

In der heutigen Versammlung des Gemeindeausschusses wurde gemäß Art. 51 der Gemeindeordnung bezüglich der Leistung von Spanndiensten für öffentliche Zwecke beschlossen:

Es seien bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen für die Zukunft zwei Ochsen, einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

G. w. o.

Unterschriften:

Siegel.

Beilage 12 zu §. 7 Seite 44.

Beitragsrolle

für die Gemeindedienste

in der Gemeinde N. N. . . . . k. Bezirksamts N. N. . . . .
angelegt auf Grund des Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen.	Gattung und Zahl des Anspannviehes. Gattung.	Zahl.	Ab-gang.	Zu-gang.	Allenfallf. Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-O.	Bemerkungen.
1.	20	Mohr Martin, Bauer zu Grundbach.	Pferde	2	—	2		Hat sein Wohnhaus in der Gemeinde verkauft und ist wegezogen, daher nicht mehr pflichtig.
			Ochsen	4	2	—		
			Kühe	6	4	1		

Schuldentilgungs-

über

bei dem . . . . . .

von

gefertigt auf Grund des Beschlusses

und der Gemeinde-

Der ganze Schuldenstand beträgt:		Hievon werden bezahlt:						
am	an Kapital.	am	an Kapital		an Zinsen		Summa	
	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oct. 1868	600	1. Oct. 1869	50	—	24	—	74	—
„ „ 1869	550	„ „ 1870	50	—	22	—	72	—
„ „ 1870	500	„ „ 1871	50	—	20	—	70	—
„ „ 1871	450	„ „ 1872	50	—	18	—	68	—
„ „ 1872	400	„ „ 1873	50	—	16	—	66	—
„ „ 1873	350	„ „ 1874	50	—	14	—	64	—
„ „ 1874	300	„ „ 1875	50	—	12	—	62	—
„ „ 1875	250	„ „ 1876	50	—	10	—	60	—
„ „ 1876	200	„ „ 1877	50	—	8	—	58	—
„ „ 1877	150	„ „ 1878	50	—	6	—	56	—
„ „ 1878	100	„ „ 1879	50	—	4	—	54	—
„ „ 1879	50	„ „ 1880	50	—	2	—	52	—

Entworfen . . . . . den . . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 13 zu §. 8 Seite 47.

Plan

die

aufgenommene Gemeindeschuld

. . . fl.

der Gemeindeverwaltung . . . . vom

versammlung vom . . . . .

Mithin verbleiben noch zu zahlen: fl.	kr.	Bemerkungen.
550	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindeverwaltungsbeschluß von . . . in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 10 fl. zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeind. Grundstück Pl.-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
500	—	
450	—	
400	—	
350	—	
300	—	
250	—	
200	—	
150	—	
100	—	
50	—	
—	—	

Beilage 14 zu §. 8 Seite 47.

Geschehen Wolfersdorf, den . . . .

In Gegenwart
der unterzeichneten Gemeindeverwaltungsmitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde, (G.-O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und curatelamtlicher Genehmigung der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 600 fl. zu contrahiren.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 50 fl. innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 10 fl. hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 15 zu §. 11 Seite 54.

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

k. Bezirksamts N. ....

Fortlauf. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Geburtszeit. Monat.	Geburtszeit. Jahr.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Tag.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Monat.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Jahr.	Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr.
1	32	Johann Huber, Schuhmachermeist. zu Ostheim	prot.	....	Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1869	25 fl.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß	"	5	Dez.	1838				
				Kinder: Johann Caspar,	"	1	Oct.	1857				
				Margaretha	Ostheim	9	Spt.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen. herauszunehmen und dem Verzeichniß der vormaligen Gemeindebürger

Allenfallsige Rückzahlung nach Art. 21 der G.-O.	Steuerbetrag,										Total-Summe		Stellvertr. nach Art. 15 der G.-O.	Bemerkungen.
	Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkom.-Steuer.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	3	—	8	—	3	—	—	—	—	—	14	—		

Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen einzuverleiben, in der Rubr. „Bemerkungen" aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-

der

Gemeinde N. ....

Heimatberechtigten

Fortlauf. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Heimatberechtigten.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit.			Ort des Heimaterwerbs.	Zeit der allenf. Verleihung.		
						Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn	kath.		Wallenbrunn	8	Okt	1815	durch Abstammung	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirmsees	10	Jan.	1820				
				Kinder: Joh. Peter,	Wallenbrunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,	Wallenbrunn	10	Okt.	1848				
				Maria Elisab.	Wallenbrunn	3	Fbr.	1850				

Für jeden selbstständig Heimatberechtigten ist ein be-
recht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der
Rubrik „Bemerkungen" aber
Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbstständige
„Bemerkungen" zu erwähnen und

Beilage 16 zu §. 11 Seite 54.

niß

in der

k. Bezirksamts N. ....

ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimatberechtigten.	Steuerbetrag. Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkom.-Steuer.		Total-Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	2	---	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehel. erworben und wurde für ihn deshalb ein besonderer Bogen angelegt.

sonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimat-
Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die
der Grund einzutragen.
Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik
für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 17 zu §. 12 Seite 59.

Formular I. B.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde . . . .

pro 18 . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag.	Ansätze nach d. Entwurfe der Gem.-Verwltg			Defin. Feststellung durch die Gem.-Verwltg			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Einnahmen und II. Ausgaben, die Einnahmen zerfallen in IX, die Ausgaben in XII. Titel, diese wieder in einzelne Capitel.

Nachdem der Vortrag dieser einzelnen Titel und Capitel aus den in Händen der Gemeindeverwaltungen befindlichen gedruckten Formularbögen zu entnehmen ist und sich auch in den Kreisamtsblättern und in Stadelmanns Gemeindeverfassung abgedruckt findet, glaubte man, um den Umfang des Buches nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, von deren Einsetzung hier Umgang nehmen zu dürfen.

Ein der Fertigung der Voranschläge und Rechnungen sehr erleichterndes Register über sämmtliche in denselben vorkommenden Gegenstände findet sich in Stadelmanns Gemeindeverfassung und wird auf dasselbe hier besonders verwiesen.

Beilage 18 zu §. 12 Seite 60.

Formular II. B.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
. . . . . Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.
pro 18 . . .

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.			Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Einnahmen. Tit. I. Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren. *) 2c. 2c.							

Bemerkung. Auch für dieses Formular gilt das bei Beilage 17 neben Gesagte.

*) Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung eine Durchschnittsberechnung aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Tit. I. der Einnahmen und Tit. II. der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Beilage 19 zu §. 12 Seite 62.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung N. N.

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der G.-O. durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom ....

§. 1. Die Vertheilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächstehenden Gemeindebevollmächtigten.

§ 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den .....) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nöthigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufjournal abzugeben hat.

§. 3. Das Ein- und Auslaufjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

auf der linken Seite:

Einlaufnummer, Datum des Schriftstücks, Tag der Präsentation, Ort von welchem dasselbe ausging, Betreff.

auf der rechten Seite:

Art der Erledigung, Zeit derselben, Tag der Expedition, Bemerkungen.

§. 4. Jeder Einlauf ohne Ausnahme ist zuvörderst auf der linken Seite des Journals einzutragen und unter dem Präsentatum mit der betreffenden Nummer des Journals zu versehen.

§. 5. Sind die nöthigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeindeschreiber auch die Rubriken auf der Seite rechts und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen Falls für Expedition der Verfügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nöthigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu ent-

werfen und dem Bürgermeister, oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach ertheilter Unterschrift vorzunehmen.

§. 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§. 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung im Reproduktionsjournal zu machen, welches neben dem Einlaufjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahr im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf jede Seite zwei Tage kommen, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehenden Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgeräthschaften, der Grenzumgang, die Anzeigen der Gewerbszu- und Abgänge, die Wahl der Einquartierungscommission und dergl. ist ein Terminkalender in der gleichen Form anzulegen.

§. 8. Glaubt der Gemeindeschreiber den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber in's Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Ansichten nicht erzielt werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers, dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§. 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zurückgegeben werden.

Alle Originalverfügungen der Behörden sind dagegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeindlichen Verfügungen und Berichte sollen in der Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expedirt werden während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§. 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit Derjenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Betheiligte anwesend aufgeführt sind.

§. 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen, bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§. 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

§. 13. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Seite des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§. 14. Die Führung des gemeindlichen Taxregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

Fortl. Nummer, Tag, Monat und Jahr der Verhandlung, Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen, Gegenstand, Taxen, Schreibgebühren, Strafen, Stempel, Ladungs- und Insinuationsgebühren, Armenfondsbeiträge, Postporti, Mahngebühren, Totalsumme, Datum und Betrag der erfolgten Zahlung, Bemerkungen.

Jedes taxable Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Taxen im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specificirten Taxbetrag unter Angabe der Taxbuchnummer vorzumerken.

Gleiches hat bei taxablen Ausfertigungen zu geschehen.

§. 15. Die eingezahlten Taxen nimmt der Gemeindeschreiber ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekassa, an

den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Taxbuch ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der G.-O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Taxregister hierüber mitzutheilen sind.

§. 16. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Taxregister zu führen.

§. 17. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§. 18. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeinde-Inventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste, des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Wahl- und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen, und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem Ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ob.

§. 19. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militärwesen, 4) Religions- und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes-Cultur, 16) Forst und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 19) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Viktualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Tax- und Stempelwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erlaufenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sog. Generalakten, das ist die Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen

Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Spezialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts- oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§. 20. Die Gemeinderegistratur ist nach den einzelnen Titeln des Repertoriums zu ordnen. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen, welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertoriums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§. 21. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§. 22. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§. 23. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 20 zu §. 12 Seite 65.

Kurrentkassa-Tagebuch

für die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18....

Seite links. geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N. Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			fl.	kr.	hl.	Titel.	Capitel.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			fl.	kr.	hl.	Titel.	Capitel.

Beilage 21 zu §. 12 Seite 67.

Rechnungs-Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18....

Seite links. geführt von dem Verwalter N. N. Seite rechts.

Soll nach dem						Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Nro. des Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
Voranschläge.			wirklichen Anfälle.														
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Soll nach dem						Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.			Nro. des Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
Etats.			wirklichen Bedarfe											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage 22 zu §. 12 Seite 69.

Reservekassa-Tagebuch

der Landgemeinde . . . . . .

pro 18 . . geführt von den Reservekassa-Verwaltern . . . .

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
	Tag.	Monat	Jahr.		fl.	kr	hl.	

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
	Tag.	Monat	Jahr.		fl.	kr.	hl.	

Beilage 23 zu §. 12 Seite 69.

Verzeichniß der Aktivurkunden

der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des . . Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.	
		fl.	kr.

Seite rechts.

Veränderungen im Jahre 18 . . .				Bemerkungen.
Zugang.		Abgang.		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage 24 zu §. 12 Seite 71.

Formular III.

Rechnung

der

Land-Gemeinde . . . . . .

für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung. Nachstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die 4 ersten Rubriken dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerk.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen jede die in sie gehörigen Einnahmen und Ausgaben enthält. Einnahmen sowohl als Ausgaben zerfallen in einzelne Titel und diese wieder in Capitel.

Auch hier glaubte man dieselben der Raumersparniß halber und aus den bei Beilage 17 erwähnten weiteren Gründen weglassen zu müssen.

Beilage 25 zu §. 12 Seite 71.

Formular IV.

Rechnung

der

. . . . **Stiftung**

in der

Land=Gemeinde . . . .

für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag.			Soll nach dem wirklichen Anfalle.			Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände			Nachlässe.			Bemerk.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Das bei Beilage 24 Gesagte gilt auch für dieses Rechnungs=Formular.

Beilage 26 zu §. 12 Seite 73.

Formular V. und **VI.** zur Allerh. Entschließung vom 10. Okt. 1869 für die summarischen Uebersichten der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen beziehen sich lediglich auf Gemeinden mit städtischer Verfassung, für Land=Gemeinden sind dieselben nicht vorgeschrieben und hat daher die Fertigung solcher zu unterbleiben und nur die Einsendung der Uebersichten über den Schuldenstand an die Distrikts=Verwaltungs=Behörde zu erfolgen, was hiemit gegenüber dem in dieser Beziehung auf Seite 73 oben Vorgetragenen berichtigt wird.

Formular VII.

Beilage 27 zu §. 12 Seite 73.

Uebersicht

über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung

der Gemeinde . . . . . .

im Jahre 18 . . . .

Seite links. | Seite rechts.

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18									Schuldentilgungsfond						Im Jahre 18 verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schuldenzugang im Jahre 18 . .			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18 . .		
	nach dem Rechnungs Abschlusse für 18 . .			Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.			Summa.			a. nach d. Voranschlag (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.			a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Kapitalien			c. Summa.											
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.

Beilage 28 zu §. 14 Seite 81.

Instruktion

für die

Gemeindediener, Orts- und Nachtwächter.

I.

Für die Gemeindediener.

§. 1. Die Gemeindediener sind die dienenden Organe der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, in und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§. 2. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,

b) das Vorladen der Gemeindebürger zu Gemeindeversammlungen,

c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane.

§. 3. Sie haben alle Insinuationen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

II.

Für die Ortswächter.

§. 1. Der Ortswächter ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ihm liegt insbesondere ob:

) für die Sicherheit des Dorfes,

b) für Ordnung und Ruhe in demselben,

c) für die Beseitigung jeder Gefährde,

d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,

e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen und

f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§. 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Reaten, insbesondere Brandlegungen, Diebstählen und Raufhändeln zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Werden Verbrecher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann.

§. 4. Er hat unbekannte Bettler und alle Vaganten im Betretungsfalle festzunehmen und dem Bürgermeister vorzuführen.

§. 5. Er hat bei Begehung seines Bezirks darauf zu sehen, daß sich Niemand in Gebäude und Höfe einschleiche und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, anzuhalten.

§. 6. Zusammenrottungen und Raufhändel hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862.

§. 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wüthenden Thieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§. 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern oder nimmt er einen Rauch wahr, der ihm verdächtig vorkommt, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister hierüber Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Ge-

bäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 11. Aergerniß gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er zu verhindern, und hierüber, sowie über alle ihm zur Kenntniß kommenden Concubinate Anzeige zu erstatten.

§. 12. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

III.

Für die Nachtwächter.

§. 1. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§. 2. Er hat hiebei, wie dieß dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf Alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden, und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§. 3. Er hat noch insbesondere darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern eingehalten und die Hausthüren mit dem Eintritte der Polizeistunde geschlossen werden.

Etwaige Contraventionen gegen die Polizeistunde hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§. 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigenthümer oder Miethsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Personen aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Aufstellung der Gemeindediener, Orts- und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat.

§. 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das k. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§. 3. Während der Ausübung ihrer Funktion haben sämmtliche im §. 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der VO. vom 4. Aug. 1869 gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instruktion Anordnungen getroffen sind, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§. 5. Die Wächter haben alle Contraventionen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechungen oder Geschenke davon abhalten lassen.

§. 6. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem ungesitteten Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeilichen Dienst verschuldeten Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 5 fl. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden *).

---

*) Ueber deren Disciplinarverhältniß in Bürgermeistereien s. Art. 166 Abs. 3 der GO.

Beilage 29 zu §. 17 Seite 91.

Anlehens-Conspekt

für

Johann Heider, Söldner von Haundorf

über

300 fl.

Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Werth der Besitzungen.			Versicherte und unversicherte Schulden.	Größe des		Zweck der Verwendung.	Art der Versicherung.	Zur Ausleihung disponible Baarschaften.	Beschluß der Gemeindeverwaltung über die Darlehensbewilligung.
	Erwerbspreise durch Uebernahme oder	Steuerkapital.	Schätzung.		Anlehens.	Zinsfußes.				
Johann Heider, Söldner in Haundorf	Wohnhaus, Stadel, Stallung u. Grundstücke 48,6 Tgw. Brandversicherung 1500 fl. Erwerbspreis laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 6000 fl.	6500 fl.	7000 fl nach schriftl. Schätzung v 28. Aug. 1869.	Hypothekforderung des Carl Weber 300 fl., desgl. des Conrad Huber 200 fl., lt. Hypothek.-buchsextrakt v. 15. Aug. 1869.	300	4½	Ankauf eenie Grundstückes.	II. Hypothek.	1500 fl.	Da der Gesuchsteller als sparsamer und fleißiger Mann bekannt ist und genügende Sicherheit besteht, wird das Darlehen gegen Verzinsung zu 4½ % und hypothekarische Sicherung nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 30 fl auf dem Anwesen des Heider zur nächst offenen Stelle sowie ¼ jährige beiden Theilen freistehende Kündigung gewährt. G.-Ausschußbeschl. vom . Beschlußbuch Fol. . Nr. .

.... den 31. August 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 30 zu §. 17 Seite 92.

Gegenwärtig;
die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeindeausschusses.
.... Gemeindeschreiber.

Nachdem der Söldner Johann Heider von Haundorf laut Eingabe vom 1. August d. Js. die Bitte gestellt hat, ihm ein Darlehen von 300 fl. zu 4½ Prozent aus Gemeindemitteln gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wurde in der heutigen Gemeindeausschußsitzung auf Grund der im beiliegenden Anlehensconspekt niedergelegten näheren Erhebungen über dieses Gesuch Berathung gepflogen und einstimmig die Gewährung des Gesuchs gegen hypothekarischen Eintrag des Darlehens auf dem Anwesen des Heider nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 30 fl zur nächstoffenen Stelle und vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündigung beschlossen, da Heider als ein ordentlicher und wirthschaftlicher Mann bekannt ist, sein Anwesen laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 um 6000 fl. erworben wurde, einen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, während die Gebäude mit 1500 fl. gegen Brand versichert sind, und der Werth des Anwesens auch nach Abzug der vorausgehenden Hypotheken zu 500 fl. den Betrag des Darlehens nebst der Zinsen- und Kostencaution um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die Aushändigung des Darlehens an Heider hat erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch und Aushändigung der Hypothekenurkunde an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 31 zu §. 19 Seite 98.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste

der sämmtlichen Wahlstimmberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N. ......

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Geburtszeit.			Bemerkungen.
					Tag.	Mona	Jahr.	
1	30	Mich. Huber	Bauer					
2	41	Conrad Wolf	Schreinermeister					Ist das gerichtl. Gantverfahren eröffnet.
3	9	Martin Ott	Bauer					
4	28	Joh. Müller	Metzger u. Wirth					
		2c.	2c					

Beilage 32 a zu §. 19 Seite 98.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom . . ten d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen die treffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Hanndorf, den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....

Beilage 32 b zu §. 20 Seite 111.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde ....
in den Distriktsrath pro ....

Pr.

Der Bürgermeister ....
Der Beigeordnete ....
Die Ausschußmitglieder ......
....
....
....
....
....
Gemeindeschreiber ....

Nach Auftrag des k. Bezirksamts .... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung .... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen.

Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämmtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 4 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Lt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem k. Bezirksamte .... gehorsamst in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 33 zu §. 21 Seite 117.

Auszug aus dem Geburtsregister über die im Pfarrbezirke Sontheim

Gemeinde Taubenheim

im Jahre 1849 gebornen noch lebenden Söhne.*)

Laufende Nr.	Der Wehrpflichtigen: Familien-Namen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf oder Vornamen.	Geburts-: Tag.	Geburts-: Monat	Geburts-: Ort.	Der Eltern: Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	Bemerkungen.
1	Abel	Johann Carl August	3	März	Taubenheim	Abel Johann Georg und Anna Katharina, geborne Huber. †	Maurergeselle	Taubenheim	durch nachf. Ehe legitimirt.
2	Bäumler, unehelich	Johann Georg	2	Jan.	"	Bäumler, Margaretha	ledige Dienstmagd.	Nordenberg	
3	Danzer	Carl Heinrich	15	April	"	Danzer, Johann Georg † und Anna Margaretha, geb. Trautner.	Büttnermeister	Taubenheim	

Sontheim, den 17. November 1869.

Kgl. Pfarramt.
(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Für jede Gemeinde, aus welcher Wehrpflichtige im Geburtsregister aufgeführt sind, ist ein gesonderter Auszug zu fertigen und vom k. Pfarramte unmittelbar an die treffende Gemeindeverwaltung zu übersenden.

Beilage 34 zu §. 21 Seite 117.

Formular Beilage I. A. zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Urliste A.

der

Gemeinde Taubenheim

Bezirks N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrgangs 1849.

Fortlaufende Nr.	Des Wehrpflichtigen: Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit: Jahr.	Monat.	Tag.	Geburts-Ort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im älterlichen Hause ꝛc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium ꝛc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
	I. Abtheilung: In der Gemeinde heimat-								
1	Huber, Joh. Carl Heinrich Angemeld. am 2. Jan.	1848	März	4	Ostheim, Bez.-Amt Rothenburg, Mittelfranken.	prot.	ohne Vermögen noch im älterl. Hause.	Oekonom.	gut.
2	Keim, Carl Wilhelm Angemeld. am 2. Jan.	1848	Juni	12	Taubenheim.	prot.	ohne Vermögen noch im älterl. Hause.	Maler.	gut.
3	Knopf, Carl Heinrich Angemeld. am 10. Jan.	1848	Mai	18	Taubenheim.	prot.	ohne Vermögen noch im älterl. Brode.	Candidat des Schulamts.	gut.
	II. Abtheilung: In der Gemeinde heimat-								
4	Abel, Joh. Georg Angemeld. 3. Jan.	1849	Dez.	4	Bergdorf, k. B.-Amts Bogen Niederbayern.	kath.	1500 fl. Erwerb als Gehilfe.	Schlossergeselle.	Waffendienstunwürdig, wurde beim k. Bez.-G. Windsheim weg. Verg. des Diebstahls bestr.
5	Bauer, Michael Angemeld. 2. Jan.	1849	März	17	Taubenheim.	prot.	ohne Vermögen noch im älterl. Hause.	Handlungslehrling.	gut.

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältnisse ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersklassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
berechtigte Wehrpflichtige früherer Altersklassen.			
Huber, Joh. Mich. Bauer zu Taubenheim und Anna Dorothea geb. Beck † 1850.	Kinder: Johann 24 J. alt Maria 19 „ „ beide zu Hause.	Anwesen im Werth zu 3000 fl. Erwerbsverhältnisse günstig.	Wurde gemäß Art. 14 des Wehrverfassungsgesetzes vorläufig zurückgestellt.
Keim, Wilh. kgl. Pfarrer zu Taubenheim u. Joh. Sophie geborne Weber.	Carl 36 Jahre alt Studienlehrer Mathilde 25 J. alt verheir., Anna 14 J. alt, zu Hause.	Ohne Capitalvermögen. Gehalt 1000 fl.	Wurde die Einreihung gemäß Art. 8 des Gesetzes auf ein Jahr ausgesetzt.
Knopf, Joh. Conr. Schullehrer zu Taubenheim und Anna Cath. geb. Weiß.	Johann 19 J. alt, Maria 16 J. alt, Anna 14 J. alt, sämmtlich noch zu Hause.	Ohne Capitalvermögen. Einkommen 350 fl.	Wurde gemäß Art. 12 Ziff. 2 d. Ges. zeitweise v. d. Wehrpflicht befreit u. wird nach Art. 58 hier vorgetragen.
berechtigte Wehrpflichtige der Altersklasse 1849.			
Abel Heinr. Schuhmachermeister zu Taubenheim † 1860 und Anna Kath. geb. Wild † 1862.	Karoline, 30 J. alt verheirathet, Maria, 25 J. alt, unverheirathet.		
Bauer, H. Kaufm. zu Taubenheim u. Math. geb. Huber.	Max, 18 J alt, Gymnasiast.	6000 fl. Erwerbsverhältnisse sehr günst.	Hat ein auffallendes Gebrechen (starker Höcker §. 14 Ziff. 10 d. Instr. über ärztl. Unters. d. Wehrpflichtigen.)

Taubenheim, den 15. Januar 1870.

(Siegel.) Die Gemeinde-Verwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Formular Beilage I. B. zu §. 5 der Vollzugsvorschriften.

Urliste

der Gemeinde

Bezirks

für das Ersatzgeschäft

Fortlaufende Nro.	Des Wehrpflichtigen: Familien- und Tauf- (Ruf)- Name.	Geburts-Zeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Geburtsort, Heimatgemeinde mit Amts- und Regierungs-Bezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause 2c.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
	Auswärts heimat-								
	Abtheilung I.: Wehrpflichtige								
1	Auernheimer, Gottfried Karl, Angemeld. 10. Jan.	1848	April	1	Sonthofen, Bez.-Amts Schwabach in Mittelfranken	prot.	ohne Vermögen, noch im elterl. Brode	stud. theol.	gut
	Abtheilung II.: Wehrpflichtige								
2	Adler, Friedrich Wilhelm Angemeld. 12. Jan.	1849	Febr.	10	Wettringen, Bezirksamts Rothenburg in Mittelfr.	prot.	ohne Vermögen, noch zu Hause	Oekonom	gut
3	Besold, Hermann Max	1849	Nov.	19	Kleeheim, Bez.-Amts Laufen	prot.	ohne Vermögen	Soldat	gut

Beilage 35 zu §. 21 Seite 118.

B.

Taubenheim,

N- N.,

des Jahrganges 1849.

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersklassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
berechtigte Wehrpflichtige.			
früherer Altersklassen.			
Auernheimer, Joh. Karl, Metzgermstr. in Sonthofen und Eva Dorothea, geb. Birner † 1860.	Mathilde, 20 J. alt, verh. Konrad, 18 J. alt, Kathinka, 16 „ alt, die beiden letzten zu Hause	Anwesen im Werth zu 3000 fl. Erwerbsverh. gut	Wurde auf Grund des Art. 12 Ziff. 1 des Ges. zeitweise von der Wehrpflicht befreit.
der Altersklasse 1849.			
Adler, Gg. Aug., Taglöhner zu Wettringen † 1864 und Anna Maria, geb. Tauber	Katharina, 16 J. alt, Maria 12 J. alt, Margaretha, 10 J. alt, sämmtlich zu Hause	Anwesen im Werth zu 800 fl. Erwerbsverh. gering	Hat ein Gesuch um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 12 Ziff. 3 des Ges. gestellt.
Besold, Konrad, Taglöhner in Kleeheim und Maria Magd., geb. Knopf	ohne sonst. Kinder	Anwesen im Werth zu 2000 fl. Erwerbsverh. gut	Dient bereits freiwillig beim k. XIV. Inf.-Regiment.

Taubenheim, den 15. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 36 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage III.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften
a) zu Art. 8 des Wehrverf.-Ges.

Taubenheim, den 6. Januar 1870.

Protokoll.

In Gegenwart
des . . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Carl Heinrich Theodor Oetter, Sohn des Lehrers Wilhelm Oetter zu Taubenheim geboren am 14. November 1849 in Sulzbach, heimatberechtigt in Taubenheim stellt unterm heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs 1849 die Bitte, die Ersatzcommission des Distriktsverwaltungsbezirks N. N. möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres 1871 gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise:

1) Zeugniß des Rektorats des Real-Gymnasiums zu . . . . vom . . . . ., nach welchem er zur Zeit diese Lehranstalt besucht und im Jahre 1870 absolviren wird,
2) Zeugniß desselben Rektorats über sein sittliches Verhalten während des Besuchs der Anstalt und seine Befähigung

und bemerkt hiebei, daß es ihm im Falle seiner Einreihung vor dem 1. Januar 1871 unmöglich wäre, den Besuch der genannten Anstalt fortzusetzen und daß er hiedurch einen fühlbaren Nachtheil in Bezug auf sein späteres Fortkommen erleiden würde.

Laut Unterschrift
Carl Oetter.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.)

Siegel. (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 37 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage III.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften
b) zu Art. 11 des Wehrverf.-Ges.

Taubenheim, den 13. Januar 1870.

Protokoll.

In Gegenwart
des . . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Johann Jakob Hauenstein, Sohn des Webermeisters Carl Hauenstein in Sonthofen, geb. am 13. Juni 1849 in Sonthofen, heimatberechtigt daselbst, stellt unterm Heutigem als Wehrpflichtiger des Jahrgangs 1849 die Bitte, die Ersatzcommission des Distriktsverwaltungsbezirks N. N. möge ihm die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuchs übergibt derselbe folgende Nachweise:

1) Zeugniß des k. Pfarramts Sonthofen über den Familienstand seiner Eltern,
2) Zeugniß der Gemeindeverwaltung dortselbst darüber, daß seine Eltern weitere Kinder nicht haben,
3) Pfarramtliches Zeugniß darüber, daß sein älterer und einziger Bruder als Soldat des k. XIII. Infanterieregiments vor dem Feind gefallen ist.

Lt. U.

Johann Hauenstein.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.)

Siegel. (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 38 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage III.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften
c) zu Art. 12 des Wehrverf.-Ges.

Taubenheim, den 12. Januar 1870.

Protokoll.

Johann Michael Meyer, Sohn der Taglöhnerswittwe Katharina Meyer dahier, geboren am 13. April 1849 in

Osterdorf, heimatberechtigt in Taubenheim stellt unterm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs 1849 die Bitte, die Ersatz-commission des Distriktsverwaltungsbezirks N. N. möge ihm die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 12 Ziffer 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise:

1) pfarramtliches Zeugniß über das Ableben seines Vaters und seinen Familienstand,
2) gemeindliches Zeugniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seiner Familie,
3) Auszug aus dem landgerichtlichen Hypothekenbuch,
4) rentamtl. Zeugniß über den Steuerwerth des Immobiliarbesitzes seiner Mutter,
5) bezirksärztliches Zeugniß über deren Gesundheitsstand

und trägt weiter vor:

Wie durch die übergebenen Zeugnisse nachgewiesen ist, hat meine Mutter außer mir noch sechs Kinder zu ernähren und ist hiebei lediglich auf die Erträgnisse ihrer kleinen Oekonomie angewiesen, welche mit namhaften Schulden belastet ist.

Ihre Vermögensverhältnisse gestatten ihr nicht, zur Bewirthschaftung derselben einen Knecht zu halten, sie könnte einen solchen auch nicht entsprechend überwachen, da sie kränklich und häufig bettlägerig ist und war ich allein es bisher, mit dessen Beihilfe es ihr gelungen ist, ihrer und ihrer Familie Unterhalt herbeizuschaffen.

Würde meine Einreihung erfolgen, so wäre ihr jede Erwerbsquelle abgeschnitten und sie müßte zuletzt mit ihren Kindern verarmen und der Armenkasse zur Last fallen.

Aus diesen Gründen dürfte mein Gesuch Berücksichtigung verdienen.

Lt. U.

Johann Meyer.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.)

Siegel. (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 39 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage IV.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem Wehrpflichtigen Carl Heinrich Theod. Oetter von hier, geboren zu Sulzbach im Jahre 1849, wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

Taubenheim, den 6. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung ....
Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters oder Commissärs.)

Beilage 40 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage IV.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem Wehrpflichtigen Johann Jakob Hauenstein in Sonthofen, geboren am 13. Juni 1849, Sohn des Webers Carl Hauenstein in Sonthofen, wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

Taubenheim, den 13. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung ....
Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters oder Commissärs.)

Beilage 41 zu §. 21 Seite 119.

Formular Beilage IV.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem Wehrpflichtigen Johann Michael Meyer von hier, geboren zu Osterdorf am 13. April 1849, wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 12 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

Taubenheim, den 12. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung ....
Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters oder Commissärs.)

Form. V. **Beilage 42** zu §. 21 Seite 119.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen
der Altersklasse 1849,

welche bei der Gemeindebehörde Taubenheim, Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familienname, Tauf- (Ruf-) Name. Stand.	Geburts-Ort und Heimat-Gemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverf.-G.) mit Angabe des Datums des betr. Protok.	Bemerkungen, gutachtl. Anträge der Gemeindebehörde.
1	39	Hauenstein Johann Jac., Webergeselle.	Sonthofen.	1849	Ist der einzige Sohn sein. Eltern, nachdem ein älterer Bruder v. d. Feind gefallen ist und hat darum nach Art. 11 Ziff. 3 des Ges. um gänzl. Befreiung von der Wehrpflicht nachgesucht. (s. Protokoll v. 13. Jan. 1849.)	Wird von der Gemeindebehörde begutachtet.
2	46	Meyer Johann Michael Taglöhnerssohn.	Osterdorf, Gemeinde Taubenheim.	1849	Gesuch um zeitweise Befreiung v. der Wehrpflicht nach Art. 12 Z. 3 des Ges. Ernährt s. Familie durch s. Hände Arbeit u. würde dieselbe bei dem geringen Vermögen u. der fortwähr. Kränklichkeit sein. Mutter, sowie der Erwerbsunfähigkeit seiner Geschwister in Armuth gerathen und zuletzt der Armenkasse zur Last fallen, wenn ihr die Unterstützung des Conscribirten entzogen würde. (s. Protokoll vom 11. Jan. 1849)	Wird die Gewährung des Gesuchs dringend begutachtet.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familienname, Tauf- (Ruf-) Name, Stand.	Geburts-Ort und Heimat-Gemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverf.-G.) mit Angabe des Datums des betr. Protok.	Bemerkungen, gutachtl. Anträge der Gemeindebehörde.
3	59	Oetter Carl Heinrich Theodor Schullehrersohn.	Sulzbach.	1849	Hat um Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes bis zum 1. Jan. 1871 gebeten, da er z. Z. Schüler des Realgymnasiums zu ... ist, dassebe erst im Jahre 1870 absolviren wird u. einen fühlbaren Nachtheil in Bezug auf s. später. Fortkommen erleid. würde, wenn er seine Ausbildung unterbrechen müßte.	Wird begutachtet.

Taubenheim, den 19. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 43 zu §. 21 Seite 120.

Bekanntmachung.

Von der unterfertigten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die Urliste der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 vom 1. bis zum 15. Februar ds. Js. im Gemeindehause zur Einsicht öffentlich aufliegt und Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb dieser Zeit von Jedermann bei dem dort anwesenden Commissär zu Protokoll gegeben werden können.

Taubenheim, den 31. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Siegel.

Angeschlagen am Gemeindehause am .....
Abgenommen am ......

Beilage 44 zu §. 21 Seite 120.

Geschehen Taubenheim, den 3. Februar 1870.

In Gegenwart
des Bürgermeisters (Commissärs) N. N.
des Gemeindeschreibers N. N.

Es erscheint heute der Schreinermeister Konrad Huber von hier und bringt vor:

In der Urliste der Gemeinde Taubenheim für das Ersatzgeschäft des Jahrgangs 1849 findet sich der Schneiderssohn Johann Marx nicht vorgetragen, außerehelicher Sohn der led. Katharina Weber von hier, geboren zu Heidelberg im Jahre 1849 und zu Taubenheim zur Zeit noch heimatberechtigt, da ihm bei Gelegenheit der Verehelichung seiner Mutter mit seinem natürlichen Vater dem Schneidermeister Johann Marx in Schwebdorf die Heimath dahier ausdrücklich vorbehalten wurde.

Ich muß darum gegen die Richtigkeit der Urliste Einsprache erheben und um deren Vervollständigung bitten.

Lt. U.

Konrad Huber.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters oder Commissärs.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.) *)

---

*) Wären von der Gemeindeverwaltung sofort die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, dem Protokoll beizulegen und gegebenen Falls die Urliste zu ergänzen.

Fortgesetzt am 6. Februar 1870.

In Gegenwart
der Obigen.

Der Bauer Konrad Horn erhebt heute gegen die Urliste der Wehrpflichtigen nachstehenden Einspruch:

Ich finde in der Urliste den im Jahre 1849 gebornen Johann Michael Kolb, Sohn der früheren Dienstmagd Anna Kolb, welcher zur Zeit sich in Amerika befinden soll, nicht eingetragen und wurde mir desfalls bemerkt, daß derselbe mit polizeilicher Bewilligung dahin ausgewandert ist.

Meines Wissens ist dies nicht der Fall, Anna Kolb vielmehr mit ihrem Sohn eigenmächtig nach Amerika gegangen, ich muß daher bitten, daß der Sache näher auf den Grund gesehen und im Falle ich Recht habe Michael Kolb nachträglich in die Urliste eingesetzt wird.

Lt. U.

Konrad Horn.

G. w. o.

Siegel. (Unterschriften wie üben.)

Beilage 45 zu §. 21 Seite 120.

Verzeichniß

derjenigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849,
welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

Fortlauf. Nummer.	Familien- und Taufnamen.	Geburtszeit. Tag.	Geburtszeit. Monat.	Geburtszeit. Jahr.	Religion.	Beruf, Kunst, Gewerbe, Studium.	Leumund.	Name der Eltern.	Vermögen derselben.	Bemerkungen.
1	Abel Michael Carl.	6	Novbr.	1849	protest.	Schreinergeselle.	unbekannt.	Abel Conrad Taglöhner u. Anna Maria geb. Dorn.	300	Befindet sich auf der Wanderschaft.
2	Heim Johann Georg. außerehelich.	3	August	"	"	Bauernknecht.	gut.	Heim Doroth. ledige Dienstmagd.	ohne	Soll sich in Oestheim Bezirksamts . . . aufhalten.
3	Sattler Carl Heinrich.	2	Februar	"	kathol.	Bauernsohn.	gut.	Sattler Christoph Bauer u. Anna Katharina geb. Knoll.	1000	

Taubenheim, den 19. Januar 1870.

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 46 zu §. 21 Seite 20.

Taubenheim, den 20. Februar 1870.

Geh. Bericht der Gemeindeverwaltung dahier, das Ersatzgeschäft des Jahrganges 1849 betr.

Königliches Bezirksamt!

In der Anlage werden nachstehende Produkte in Vorlage gebracht:

1) die Urliste A.,
2) sechs Auszüge aus den pfarramtlichen Geburtsregistern,
3) die Urliste B,
4) Gesuch des Wilhelm Oetter zu Taubenheim um Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Wehrverf.-Ges. mit zwei Beilagen,
5) Gesuch des Johann Jakob Hauenstein um gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 Ziff. 3 des Ges. mit 2 Beilagen,
6) Gesuch des Johann Michael Meyer um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 12 Ziff. 3 des Ges. mit 5 Beilagen,
7) das Verzeichniß über die sub 4—6 aufgeführten Gesuche,
8) Bekanntmachung über die Auflage der Urliste vom 31. Januar ds. Js.,
9) die gegen dieselbe vorgebrachten Einsprüche mit . . . Beilagen,
10) das Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen, welche ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.
11) die angeschlagenen bezirksamtlichen Bekanntmachungen die Anmeldung zum Eintrag in die Urliste betr.

Was die Reklamation des Konrad Huber vom 3. ds. Mts. betrifft, so haben die gepflogenen Recherchen ergeben, daß dieselbe begründet ist und wurde die Urliste darum, durch Einsetzung des Marx, dessen Aufenthalt der Gemeindeverwaltung übrigens vollständig unbekannt ist und auch nicht ermittelt wer-

den konnte, sofort berichtigt; über die Reklamation des Konrad Horn vom 6. d. Mts. haben sich in der Gemeinderegistratur Anhaltspunkte nicht finden lassen, die Einsetzung des Johann Michael Kolb ist übrigens unterlassen worden, weil man nicht anders weiß, als daß er mit seiner Mutter mit distriktspolizeilicher Bewilligung nach Amerika ausgewandert ist.

Eines kgl. Bezirksamts

gehors. Gemeindeverwaltung.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 47 zu §. 21 Seite 121.

Ladung.

Zum Ersatzgeschäft der Altersklasse .... sind für den Amtsbezirk N. N. nachfolgende Verhandlungstage

im Saale des ....

bestimmt:

1) Zur Bescheidung der Gesuche um zeitweise Aussetzung der Einreihung oder Befreiung von der Wehrpflicht:

....

2) Zur Messung und Visitation der Wehrpflichtigen:

....

3) Zur Loosung derselben:

....

Der Wehrpflichtige der Altersklasse ....

....

wird zum pünktlichen Erscheinen in diesen Terminen im oben bezeichneten Lokale mit dem Bemerken aufgefordert, daß Wehrpflichtige, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernen nach Art. 76 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom

30. Januar 1868 wegen Ungehorsams mit 150 fl. an Geld oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft werden.

.... den .... 18 ....

....

Bürgermeister.

Beilage 48 zu §. 21 Seite 121.

Empfangsbescheinigung

über

Zustellung der Ladungen zu den Sitzungen der Ersatzcommission an die unten bezeichneten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849, oder ihre Angehörigen.

Fortl. Nummer.	Name der Wehrpflichtigen.	Wohnort.	Unterschrift.
1	Abel Johann.	Taubenheim.	Johann Abel.
2	Besold Johann Georg.	" "	Martin Besold als Vater.
3	Kästner Georg Michael.	" "	Michael Kästner.
	2c.	2c.	2c.

Zur Beglaubigung der Unterschriften

N. N. den ....

Bürgermeister.

Beilage 49 zu §. 21 Seite 122.

Der Vorstand der Landgemeinde Taubenheim.

ersucht hiemit die Gemeindeverwaltung Westheim, dem dortselbst sich aufhaltenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 Johann Konrad Haber

die beiliegende Ladung zu den Sitzungen der Ersatzcommission schleunigst auszuhändigen und die von ihm unterzeichnete Empfangsbescheinigung hieher zu übersenden.

Taubenheim, den ....*)

Der Bürgermeister.

Unterschrift:

D. zu N...

Von kurzer Hand an den Vorstand der Gemeinde Taubenheim mit der von dem Dienstherrn des ꝛc. Huber unterzeichneten Empfangsbescheinigung zurück.

Westheim, den ....

Die Gemeindeverwaltung.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

*) Derartige Requisitionen sind so rechtzeitig zu expediren, daß die Insinuation der Ladung an den Wehrpflichtigen spätestens 14 Tage vor den Sitzungen vollzogen sein kann.

Beilage 50 zu §. 21 Seite 123.

Vormerkungsbuch

der

Gemeinde Taubenheim,

Bezirks N. N.,

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 1850. *)

---

*) Für jeden Jahrgang, für welchen ein Wehrpflichtiger vorgemerkt werden soll, ist ein eigenes Vormerkungsbuch anzulegen, wenn daher z. B. die Einreihung eines Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 nach Art. 8 des Ges. auf zwei Jahre ausgesetzt wurde, ist sofort ein Vormerkungsbuch für die Altersklasse 1851 zu fertigen und derselbe in diesem einzutragen.

Sowohl die zeitweise Befreiten, als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrgangs vorgemerkt, soferne sie nicht am 1. Januar des treffenden Jahres das 24., in den Fällen des Art. 12 des Ges. Ziff. 1 und 2 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben. (Art. 28 des Wehrverfassungs-Ges.)

Fortlaufende Nr.	Des Wehrpflichtigen: Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit. Jahr.	Geburtszeit. Monat.	Geburtszeit. Tag.	Geburts-Ort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im älterlichen Hause ꝛc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium ꝛc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
1	Adam, Heinrich Karl	1849	Febr.	3	Taubenheim	prot	ohne Vermögen, noch im elterlichen Brode	Maschinenbaulehrling	gut
2	Besold, Karl Martin	1849	März	6	Taubenheim	prot.	ohne Vermögen	Oekonom	gut
3	Hauf, Johann Georg, unehelich	1849	Juni	19	Taubenheim	prot.	ohne Vermögen, hat Erwerb als Gehilfe	Maurergeselle	gut
4	Kolb, Johann Michael	1848	April	13	Fulda	prot.	300 fl. Vermögen, hat Erwerb als Gehilfe	Schlosserges.	gut
5	Müller, Martin Jakob, unehelich	1849	Febr.	3	Ostheim	prot.	ohne Vermögen, hat Erwerb als Gehilfe	Schuhmachergeselle	gut

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältnisse ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersklassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
Adam, Heinrich, Müllermeister zu Taubenheim, und Anna Katharina, geb. Schöpf	Maria 14, Margar. 10, Karl 8 J. alt, sämmtl. noch unversorgt	1000 fl. Capital und Mühlanwesen im Werthe zu 6000 fl.	Wurde die Einreihung auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Ges. auf ein Jahr ausgesetzt.
Besold, Herrmann, und Dorothea, geb. Horn, Bauerseheleute zu Taubenheim	Martin, 23 J. alt, Soldat	300 fl. Capital u. ein Anwesen im Werthe von 1000 fl.	Wurde nach Art. 12 Ziff. 4 des Ges. auf ein Jahr von der Wehrpflicht befreit.
Hauf, Katharina, ledige Dienstmagd in Osterdorf	ohne weitere Kinder	ohne Vermögen	Wurde nach Art. 14 des Ges. auf ein Jahr zurückgestellt.
Kolb, Johann, Schlossermeister in Fulda † 1868 u. Johanna, geb. Weiß	Maria 15, Anna 14, Jakob 12, sämmtl. noch unversorgt	1000 fl. Capital	Ist im laufend. Jahre eingewandert u. nach Art. 9 Abs. 1 des Ges. zu behandeln.
Müller, Kunig., ledige Dienstmagd † 1860.	ohne Geschwister	—	Wurde bei Herstellung der Urliste der Altersklasse 1848 übergangen, weil ein Geburtsregisterauszug der Pfarrei Ostheim nicht einlangte, daher nach Art. 9 Abs. 2 des Ges. zu behandeln.

Beilage 51 zu §. 21 Seite 123.

Armuthszeugniß.

Dem Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849, Conr. Horn von hier, wird hiemit behufs taxfreier Erlangung seines Militär-entlaßscheines bestätigt, daß er ohne alles Vermögen und auch nicht im Stande ist, aus seinem nur geringen Verdienste die Stempelgebühr von 10 fl. zu bestreiten, und daß auch seine Eltern, die Taglöhnerseheleute Carl und Katharina Horn so arm sind, daß ihnen die Zahlung des erwähnten Betrages unmöglich erscheint.

N .... den ....

Die Gemeindeverwaltung. Der Armenpflegschaftsrath.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 52 zu §. 21 Seite 128.

Abrechnung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde .... erhobenen Wehrgelds von den Pflichtigen des Jahrgangs 1869 für das Jahr 1870.

Jährliche Schuldigkeit pro 1870 . .	30 fl.	— kr.	— pf.
Hievon ab N. 3 wegen Aversalleistung	15 „	— „	— „
Bleibt	15 „	— „	— „
Dagegen zu der von N. 3 geleistete Aversalbetrag	76 „	— „	— „
Effektive Schuldigkeit	91 „	30 „	— „

Gutmachung.

Baarlieferung laut Quittung vom 24. Januar 1870	78 „	— „	— „
Baarlieferung laut Quittung vom 15. April 1870	10 „	30 „	— „
Zur Ausgleichung folgen mit . . .	— „	15 „	1 „
Vergütung nach §. 4 der allerh. VO. vom 27. Juni 1869	2 „	44 „	3 „
Rückstände werden überwiesen . . .	— „	— „	— „
Summa wie oben	91 fl.	30 kr.	— pf.

Am 10. November 1870.

Gemeindeverwaltung N.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 53 zu §. 28 Seite 191.

Gemeinde ....

Protokoll

über die

bei der Frühjahrfeuerbeschau vom ....ten bis ....ten .... 18....

wahrgenommenen Gebrechen und Mängel.

Ortschaft.	Haus-Nummer.	Name der Hausbesitzer oder Miethsleute.	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Verrichtungen oder sonstiger Zustände.	Bemerkung, ob sogleich abgeholfen wurde
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen	Wurde sofort eingehängt
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig u. droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt
"	13	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			2c.	2c.

Abgeschlossen ....

Unterschriften des Bürgermeisters

Verfügung des Bürgermeisters im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann.		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages.
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten.	Angabe der Frist.	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen Lt. U. Conrad Huber.	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicheren Herstellung auszuweisen.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim k. Bezirksamte gethan hat.

den ...... ten .... 18......

und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 54 zu §. 28 Seite 196.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gehorsamste Bitte
der Gemeindeverwaltung N. ......
um Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze.

Königliches Bezirksamt!

In hiesiger Gemeinde hat sich unlängst eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Ankauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 800 fl. erfordert.

In diesem Beschlusse ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche dringend nöthig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

> Ein kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nöthige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Theil werde.

Eines kgl. Bezirksamts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.
Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 55 zu §. 28 Seite 200.

Statuten
für
Landfeuerwehren.

§. 1. Zum Zweck eines geordneten Zusammengreifens bei Feuersgefahr besteht für die Gemeinde . . . . . ein freiwilliger Feuerwehrverein.

§. 2. Derselbe hat die Aufgabe, unter der Leitung eines selbstgewählten Commandanten im Einklang mit den gesetz- und verordnungsmäßigen, sowie den distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung und Abwehr von Feuersgefahren alle vom Löschdirektorium (Leiter der Löschanstalten) ausgehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Das Löschdirektorium führt zunächst bis zum Eintreffen des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters der Gemeindevorstand, oder das hiemit besonders betraute Ausschußmitglied.

§. 3. Die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr bilden zwei Abtheilungen unter selbstgewählten Zugführern nämlich:

1) die Löschmannschaft, welche die Spritzenmänner, Schlauchführer, Leitern- und Wasserträger,
2) die Rettungsmannschaft, welche die Retter, Steiger, Einreißer und Ausräumer umfaßt.

So lange die freiwillige Feuerwehr die erforderliche Zahl von Mitgliedern noch nicht erreicht hat, um dem Feuerwehrdienste nach allen Richtungen genügen zu können wird die nöthige Mannschaft zum Feuerlöschdienst und insbesondere zur Spritzenbedienung je nach Bedarf vom Löschdirektorium aus den Ortsangehörigen zugezogen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Commandant der Feuerwehr mit den Zugführern und einem Schriftführer bilden den Verwaltungsrath des Vereins.

§. 4. Sämmtliche gemeindliche Feuerlöschgeräthe werden dem Vereine zur Verwahrung und jeweiligen Benützung überlassen, allenfallsige Neuanschaffungskosten, sowie die gewöhnlichen Reparaturkosten werden soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge ihre Deckung finden, aus Gemeindemitteln bestritten.

30*

Für schuldbare Beschädigung oder den schuldbaren Verlust solcher Geräthe haftet die Feuerwehr solidarisch.

§. 5. Die Vertretung des Vereins nach Außen, sowie die Verwaltung und Verwahrung der gemeindlichen und der vom Verein angeschafften Löschrequisiten und Ausrüstungsgegenstände, soweit letztere nicht Privateigenthum sind, ist dem Commandanten der Feuerwehr übertragen, die Stellvertretung für denselben, sowie die Schrift- und Kassaführung dem Vice-Commandanten.

§. 6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund der Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Vereinsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens über die Hälfte der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür ausgesprochen hat.

Sollte in der Vereinsversammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so haben sich die Nichterschienenen schriftlich zu erklären.

Jeder Aufgenommene hat dem Commandanten durch Handschlag die gewissenhafte Befolgung der Satzungen und der Instruktion für die Feuerwehr zu geloben.

Der Ausschluß aus dem Verein soll in der Regel nur wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung, hartnäckiger Nichtbeachtung der Statuten, oder unehrenhaften Benehmens des treffenden Vereinsmitgliedes beantragt werden.

Der freiwillige Austritt ist jedem Vereinsmitglied unbenommen, erfordert aber die mindestens 14 Tage vorher an den I. Vorstand zu machende Anzeige.

§. 7. Die Wahl der Commandanten und der Zugführer erfolgt alle drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Die Gewählten können sich der Annahme der Wahl nur dann entschlagen, wenn sie die Funktion, für welche sie gewählt worden sind, bereits sechs Jahre hintereinander bekleidet haben.

§. 8. Die jährlich abzuhaltenden größeren und kleineren Uebungen der Feuerwehr, welche mindestens zweimal stattzufinden haben, bestimmt der Commandant und bei dessen Verhinderung der Vicecommandant.

Unentschuldigtes, oder ungenügend entschuldigtes Ausbleiben bei denselben hat für den treffenden Feuerwehrmann eine Strafe von 6 kr. zu Gunsten der Vereinskasse zur Folge, welche im

Wiederholungsfalle auf das Doppelte gesteigert werden kann und durch Abstimmung der Commandanten und Zugführer verhängt wird.

§. 9. Die Leitung der Uebungen, sowie der Arbeiten der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes steht dem Commandanten und bei dessen Verhinderung dem Vicecommandanten, ist auch dieser verhindert dem ältesten Zugführer zu und haben alle Vereinsmitglieder den Anordnungen des Dirigenten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§. 10. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sechs herabsinkt, hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, die dem Verein zum Gebrauche überlassenen gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften wieder an sich zu nehmen, bei vollständiger Auflösung des Vereins gehen auch die im Eigenthum des Letzteren befindlich gewesenen Geräthschaften und Inventarstücke an die Gemeinde über.

§. 11. Der Feuerwehrverein verpflichtet sich nicht nur zur Hilfeleistung bei Bränden im Orte des Vereinssitzes, sondern hat sich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Orten je nach den Anordnungen der Orts- oder Distriktsverwaltungsbehörde gebrauchen zu lassen und ist in einem solchen Falle dem Löschdirektorium des Brandortes untergeben.

§. 12. Bei Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassungen im Dienste können Ordnungsstrafen bis zum Maximum von 30 kr. zu Gunsten der Vereinkasse verhängt werden, worüber die Commandanten in Gemeinschaft mit den Zugführern zu beschließen haben.

§. 13. Die Mittel der Vereinskasse, welche von dem Schriftführer der Feuerwehr verwaltet wird, bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden, Feuerversicherungsgesellschaften &c.

b) in den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§. 14. Für alle Ausgaben des Vereines ist die Genehmigung des aus dem Commandanten, den Zugführern und dem Schriftführer bestehenden Verwaltungsrathes nothwendig. In dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben bis zum Betrage von 20 fl. anordnen, dieselben sind aber dem Verwaltungsrathe zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 15. Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Schriftführer Buch zu führen und dem Verwaltungsrath über den Stand der Kasse mindestens alle Monate Bericht zu erstatten,

im Januar jeden Jahres aber in der anzuberaumenden Generalversammlung Rechnung zu legen.

§. 16. Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe jederzeit zu. Derselbe muß eine solche berufen, wenn mindestens ein Viertheil der ordentlichen Mitglieder hierauf anträgt.

§. 17. Wollen in der Generalversammlung Anträge gestellt werden, so müssen dieselben mindestens 8 Tage vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt, oder mindestens von dem vierten Theil der Mitglieder unterstützt werden.

Beilage 56 zu §. 28 Seite 200.

Dienstes-Instruktion
für
freiwillige Landfeuerwehren.

§. 1. Jeder Feuerwehrmann ist verbunden, den an ihn ergehenden Befehlen des Feuerwehrcommandanten, oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des nächsten Zugführers unbedingt Folge zu leisten, insbesondere aber auf das erste Feuersignal, oder bei den angeordneten Uebungen und zwar mit den bei seiner Abtheilung vorgeschriebenen Ausrüstungegenständen sich am Platze einzufinden und den ihm angewiesenen Posten nicht ohne Erlaubniß des Commandirenden zu verlassen.

Die Löschmannschaft trägt hiebei weiße, die Rettungsmannschaft weiß- und rothe Armbinden.

§. 2. Bei Feuerlärm begibt sich der Commandant, Vice-Commandant und die gesammte übrige Feuerwehrmannschaft sofort auf den Brandplatz um für richtige Einleitung des Lösch- und Rettungsgeschäftes zu sorgen, einen entsprechenden Platz für das Löschdirektorium und für die Unterbringung der geretteten Gegenstände auszumitteln, die Herbeischaffung genügender Wasservorräthe anzuordnen, sowie behufs Rettung von Menschenleben und in andern dringlichen Fällen vor Allem augenblicklich handelnd einzutreten.

Inzwischen hat die Spritzenmannschaft und deren Bedienung die Löschgeräthschaften an Ort und Stelle zu bringen und in Bereitschaft zu setzen, wobei sie in einiger Entfernung

vom eigentlichen Brandplatze Halt zu machen und sich den Platz ihrer Aufstellung am Brandplatze selbst vom Löschdirektorium anweisen zu lassen hat. Die Spritzen und sonstigen Löschgeräthe sind hiebei so aufzustellen, daß für weiter ankommende Spritzen und Wagen ꝛc. der Weg nicht versperrt wird.

§. 3. Sind die Vorbereitungen und Aufstellungen getroffen, so beginnt das regelrechte Lösch- und Rettungsgeschäft durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Retter, Steiger und Schlauchführer.

Erste Aufgabe ist die Rettung von Menschenleben und zu diesem Zwecke die gründlichste Untersuchung des brennenden Gebäudes in allen Räumen, durch welche zugleich der Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes erforscht wird.

Die das Gebäude untersuchenden Personen sollen nicht unterlassen, zur Sicherung gegen die Einwirkung des Rauches ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu binden und durch die von ihnen betretenen Räume ein Seil zu ziehen, um das Zufallen der Thüren zu verhüten und den Rückweg leichter finden zu können.

§. 4. Der Angriff gegen das Feuer hat in der Höhe seines Heerdes oder besser noch über demselben von der Windseite her durch einen vollen horizontalen Wasserstrahl zu erfolgen, falls es die Löschung öliger, spirituöser oder harziger Gegenstände gilt, durch Bedeckung mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern, Mänteln und dergl., vor Allem aber ist der Schutz der Zugangstreppen und der Theile, auf welchen andere ruhen, in's Auge zu fassen und auf eine sichere Anlegung der Leitern durch die Steiger und Schlauchführer zu sehen.

§. 5. Beim Ausräumen sind zuerst und mit der nöthigen Vorsicht alle feuergefährlichen und leicht brennbaren oder explodirenden Gegenstände, sodann Schmucksachen, Kunstsachen, Urkunden, Werthpapiere, Geschäftsbücher, Gold- und Silbersachen, Uhren, ferner Weißzeug, Betten, Kleider, der Inhalt der größeren Kästen und Schränke und endlich, wenn die Zeit reicht, die Möbeln selbst zu retten und auf den mit Wachen zu umstellenden Rettungsplatz zu verbringen.

§. 6. Das Abdecken oder Einreißen von Häusern kann nur erfolgen, wenn sich die aus dem Bürgermeister und dem Commandanten der Feuerwehr bestehende Löschdirektion dafür ausgesprochen hat.

Bei Anwesenheit eines Beamten der Distriktspolizeibehörde sind dessen Anordnungen maßgebend.

§. 7. Im Einzelnen wird von jedem Feuerwehrmanne erwartet, daß er sich mit den Regeln des Feuerlöschwesens überhaupt vertraut mache und wird zu diesem Zwecke auf das Handbuch für Landgemeindebehörden von W. Stadelmann verwiesen, welches die in dieser Beziehung nöthigen Anhaltspunkte gibt.

§. 8. Sobald das Feuer gelöscht ist, und keine Gefahr des Wiederausbruchs besteht, haben sämmtliche Züge der Feuerwehrmänner ihre Löschrequisiten auf ergangenen Befehl an den Aufbewahrungsort zurückzubringen uud die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen an denselben zu veranlassen.

Schläuche und Spritzen sind hiebei vollständig zu leeren, bei den Spritzen namentlich die Windkessel und die Cylinder.

§. 9. Die Aufräumung der Brandstätte ist durch die Feuerwehr zu unterstützen, das herumliegende Holz und die sonstigen brennbaren Stoffe sind hiebei mit Wasser zu übergießen, alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz zu befürchten ist, sind einzureißen an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

§. 10. Die Rückgabe der geretteten Gegenstände an deren Eigenthümer ist unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beschäftigen, welche sich in Fällen, wo die Legitimation des Reklamanten nicht zweifellos feststeht, Bescheinigung über die Hinausgabe ertheilen zu lassen und sich überhaupt in geeigneter Weise gegen Haftansprüche zu sichern hat.

Beilage 57 zu §. 28 Seite 218.

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Feuerversicherungsanstalt.

Sondheim, den .... 18......

Geh. Bitte des Oekonomen Conrad Huber dahier, die Einverleibung seiner Gebäude in die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr.

Mit 1 Beil.

Königliches Bezirksamt!

Der gehorsamst Unterzeichnete beabsichtigt, sein dahier gelegenes Wohnhaus Nr. 73 nebst der daneben stehenden Scheune und Kellerhaus in die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude aufnehmen zu lassen, übergibt zu diesem Behufe in der Anlage die vorgeschriebene Schätzungstabelle und bemerkt, daß sich die Versicherung für das Haus auf alle, für Stadel und Kellerhaus aber nur auf die brennbaren Theile erstrecken und für alle Gebäude sofort in Wirksamkeit treten soll.

Als Versicherungssumme wird für das Haus der Betrag von 1000 fl., für die Scheune der Betrag von 600 fl. und für das Kellerhaus der Betrag von 200 fl. bestimmt.

Derselbe bittet um seinerzeitige Aushändigung der Aufnahmsbescheinigung.

Eines k. Bezirksamts

gehorsamster
Conrad Huber.

Beilage 58 zu §. 28 Seite 220.

Verzeichniß

der

Mobiliarfeuerversicherungen in der Gemeinde ....

Fortl. Nr.	Name und Stand des Versichernden.	Wohnort desselben mit Straße und Haus-Nummer.	Allgemeine Angabe der Versicherungs-Gegenstände.	Versicherungs-Summe.	Bezeichnung der Versicherungs-Anstalt.	Name und Wohnort des Versicherungs-Agenten.	Beginn und Zeitdauer der Versicherung.	Verfügung der Ortspolizeibehörde.	Bemerkungen.
1	Müller, Baptist	Hauendorf, Breite Gasse, Haus-Nr. 13	Hausgeräthe, Betten, Kleider, Futter- und Holzvorräthe	2500 fl.	München-Aachener Gesellschaft	Horn, Carl, Kaufmann in Weißendorf	1. Mai 1869 bis 1. Mai 1875	Genehmigt	

Beilage 59 zu §. 28 Seite 221.

Mobiliarversicherung.

N .... den .... 18.....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. ....
des Gemeindeschreibers N. ....

Nachdem der vom Agenten X. der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft „Phönix“ übergebene Antrag des Schuhmachers Johann Georg Meyer von hier auf Versicherung seines Mobiliars vom unterzeichneten Bürgermeister beanstandet worden ist, weil die Versicherungssumme auffallend hoch erscheint, hat der Antragsteller auf ergangene Aufforderung ein spezielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zweck der vergleichenden Besichtigung vorgelegt.

Im Beisein des Versichernden und unter Zuziehung des nächsten Nachbarn Bauern Heinrich Kern hat man nun heute das Mobiliar des Meyer auf Grund des Verzeichnisses besichtigt und fand sich, daß zwar alle im Versicherungsantrage aufgeführten Gegenstände vorhanden sind, deren Werth aber die Versicherungssumme kaum zur Hälfte erreicht.

In Folge dessen konnte dem Versicherungsantrag die ortspolizeiliche Bestätigung nicht ertheilt werden, was man auf demselben bemerkte.

Dem Meyer hat man hiebei eröffnet, daß es ihm freistehe, entweder die Versicherungssumme entsprechend zu ermäßigen und einen weiteren Versicherungsantrag vorzulegen, oder die Vornahme einer förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände auf seine Kosten bei der Distriktspolizeibehörde zu veranlassen.

Zur Bestätigung hat man sämmtliche Anwesende unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Unterschriften des Antragstellers, des Nachbarn 2c.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 60 zu §. 28 Seite 222.

Schätzung von Mobilien in Folge eines Versicherungsantrages.

N .... den .... 18......

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. ....
des Gemeindeschreibers N. ....

Nachdem der Versicherungsantrag des Schuhmachers Johann Georg Meyer von hier auf Grund der Vergleichung seines Mobiliars mit dem von ihm übergebenen Verzeichnisse nicht bestätigt werden konnte, hat derselbe beim k. Bezirksamt N. . . . auf förmliche Schätzung desselben angetragen und wurde der unterzeichnete Bürgermeister zur Vornahme derselben unter Zuziehung des bereits verpflichteten Sachverständigen

Melchior Müller von hier

beauftragt.

Demzufolge hat sich derselbe nach Benachrichtigung des Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Phönix", N. N. . . . zu . . . und des Joh. Georg Meyer unter Zuziehung des genannten Schätzmanns und des Nachbarn Heinrich Kern in die Behausung des Johann Georg Meyer begeben, woselbst man außer ihm noch den Versicherungsagenten N. N. antraf.

Man hat zuvörderst den Sachverständigen aufgefordert, seine Schätzung ohne Rückhalt und nach seinem besten Wissen und Gewissen abzugeben und die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werth abzuschätzen, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen und sodann die Schätzung selbst auf Grund des von Meyer schon früher übergebenen Mobiliarverzeichnisses veranlaßt, welche nachstehendes Resultat ergab:

Nr. des Verzeichn.	Gegenstand.	Schätzung. fl.	Schätzung. kr.
1	Drei Tische von weichem Holz	8	—
2	Sechs Stühle desgleichen	12	30
3	Zwei Betten	100	—
	ꝛc. ꝛc.		
	Summa	983	30

Der gesammte Schätzwerth des Meyer'schen Mobiliars beträgt somit 983 fl. 30 kr., während dasselbe nach dem Versicherungsantrage auf 1800 fl. veranschlagt ist.

Zur Bestätigung hat man den Sachverständigen und die übrigen Anwesenden unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Unterschriften des Sachverständigen, des Antragstellers, seines Nachbarn und des Agenten.

Beschluß.

Wird vorstehende Verhandlung sammt dem Meyer'schen Mobiliarverzeichniß und der Uebersicht über die beantragte Versicherung nach Beil. A der VO. vom 10. Februar 1865 dem k. Bezirksamte N. gehorsamst vorgelegt.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 61 zu §. 28 Seite 222.

Antrag auf Abminderung der Versicherungs-Summe bei Mobiliarversicherungen.

An den Agenten der Versicherungsgesellschaft Phönix, Herrn . . . . zu . . . .

Der Müller Heinrich Schwab ist bei der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft Phönix mit der Gesammtsumma von 1500 fl. versichert, hat aber, wie dem unterzeichneten Gemeindevorstand angezeigt wurde, inzwischen einen großen Theil seines Mobiliarvermögens veräußert ohne Nachschaffungen gemacht zu haben.

In Folge dessen dürfte Veranlassung zur Abminderung der Versicherungssumme gegeben sein, zu welchem Behufe der Herr Adressat als Agent der Versicherungsgesellschaft von dem Vorkommniß in Kenntniß gesetzt wird.

N. . . . . . . den . . . .

Der Bürgermeister:

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 62 zu §. 28 Seite 223.

Controlirung versicherter Waarenvorräthe.

Geschehen . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . .
des Gemeindeschreibers N. . . .

Nachdem der Kaufmann N. N. dahier seine gesammten Waarenvorräthe bei der . . . . . Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft um den Preis von 3000 fl. versichert hat, hat der unterzeichnete Gemeindevorstand gemäß §. 24 Abs. 2 der VO. vom 10. Februar 1865, die Mobiliarfeuerversicherung betr., Veranlassung genommen, von den nach §. 9 Abs. 3 dieser VO. durch den Versicherer über den Bestand dieser Vorräthe zu führenden Büchern in Gegenwart des Versicherers heute Einsicht zu nehmen, sich von deren entsprechenden Anlegung und Führung zu überzeugen und dieselben mit den wirklich vorhandenen Waaren zu vergleichen.

Was die Anlegung der nach den einzelnen Waarengattungen geführten Bücher betrifft, so gab dieselbe zu einer Erinnerung keine Veranlassung, dagegen zeigte die Vergleichung der Waarenvorräthe mit den abgeschlossenen Büchern, daß dieselben durchaus nicht miteinander übereinstimmen und zwar in nachstehenden Punkten:

1) Nach den Büchern sollen 3 Ctr. Kaffee vorhanden sein, während in Wirklichkeit sich nur 2 Ctr. im Lager befinden,
2) die Bücher ergeben einen Bestand von 30 Zuckerhüten, während sich auf dem Lager nur 10 solche vorgefunden haben,
3) an Cigarren sollen nach dem Abschluß der Bücher 10000 Stück vorhanden sein, während sich nur 1000 Stück vorgefunden haben,
4) ꝛc. ꝛc.

Zur Unterzeichnung vorstehenden Protokolls aufgefordert hat Kaufmann N. die Unterschrift verweigert.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 63 zu §. 28 Seite 223.

An die Verwaltung der Mobiliar-
feuerversicherungsgesellschaft . . . .
zu . . . . .

Bei dem Kaufmann N., dessen Waarenvorräthe um den Gesammtbetrag von 3000 fl. bei der . . . . . Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert sind, hat der unterzeichnete Gemeindevorstand am . . ten ds. Mts auf Grund des §. 24 der VO. vom 10. Februar 1865 eine Vergleichung der Bücher mit den Waarenvorräthen angestellt.

Hiebei ergaben sich folgende Anstände;

1) 2c. wie üben.

Hievon wird die Verwaltung der Versicherungsgesellschaft hiemit vorschriftsgemäß in Kenntniß gesetzt.

N. den . . . . .

Der Bürgermeister:
(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 64 zu §. 28 Seite 223.

An den Herrn Vertreter der
Staatsanwaltschaft am kgl.
Landgerichte N.

Anliegend wird dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft ein Protokoll vom . . . . . . über die Vergleichung der bei der . . . . Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft um 3000 fl. versicherten Waarenvorräthe des . . . mit den hierüber zu führenden Büchern behufs Einleitung der Strafverfolgung in Vorlage gebracht, da die Differenz zwischen den Büchern und Vorräthen mehr als den vierten Theil der Versicherungssumme beträgt.

Beilage 65 zu §. 28 Seite 223.

Controlirung des Vormerkungsbuches eines Mobiliarbrandversicherungs-Agenten.

N. . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers N. . .

Auf Grund des §. 27 der VO. vom 10. Februar 1865 die Mobiliarfeuerversicherungen betr. hat der nebenbezeichnete

Bürgermeister heute von dem Vormerkungsbuch des dahier wohnhaften Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia im Agenturlokale Einsicht genommen.

Dasselbe enthält zwar die im §. 26 der Verordnung vorgeschriebenen Rubriken, dieselben sind aber nur mangelhaft ausgefüllt, namentlich fehlt fast in jedem einzelnen Falle der Eintrag in Rubrik 3 „Gegenstände der Versicherung nach Gattungen“.

Man hat Veranlassung genommen, den Agenten auf diese Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen, ihm die Beseitigung derselben, sowie die genaueste Führung des Buches für die Zukunft zur Pflicht gemacht und ihm bemerkt, daß bei wiederholten derartigen Vorkommnissen unnachsichtlich die Einleitung der Strafverfolgung auf Grund des Art. 178 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches beim Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt werden würde.

Lt. U.

(Unterschrift des Agenten.)

Beschluß

zu den Akten, das Mobiliarbrandversicherungswesen betr.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 66 zu §. 31 Seite 238.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N. . . . . den . . . .

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber N. . . . . .

Nachdem der Kaufmann N. von . . . ., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des k. Bezirksamts X. legitimirte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Schießwasen eine Volksversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Berathung

über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen,

es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntniß zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 67 zu §. 32 Seite 243.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirth Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirths Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. ds. Mts. die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts verlängert.

N. . . . . den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 68 zu §. 32 Seite 245.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen N. . . . . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . .
des Gemeindeschreibers N. . . .

Es erscheint heute der Gastwirth Nikolaus Hofer und trägt vor:

Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 1. Januar jeden Jahres ertheilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 6. Januar kft. Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,

es wolle mir von Seite des k. Bezirksamts die Erlaubniß hiezu ertheilt werden.

Vt. U.

Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem k. Bezirksamte N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des ꝛc. Hofer von Ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 69 zu §. 32 Seite 245.

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom . . . wird dem Gastwirth Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. ds. Mts. ertheilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und Nachts 11 Uhr zu enden hat.

N. . . . . den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe	36	kr.
Stempel . .	$3^1/_2$	„
zum Armenfond	24	„
Insin.-Gebühr .	4	„
	1 fl. $7^1/_2$ kr.	Taxbuch Nr. 30.

Beilage 70 zu §. 32 Seite 246.

Verzeichniß

über die in der Landgemeinde .... im Jahre ...... ertheilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl. Num.	Datum der Bewilligung.			Des die Tanzmusik Nachsuchenden		Allegation der bezirksamtl. Festsetzung.	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattfindenden Tanzmusik.	Eingehobener Betrag						Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Name.	Stand.			für den Armenfond.	Stempel.		Taxe.	Insinuation.	sonstige Gebühren.	
								kr.	kr.	pf.	kr.	kr.	kr.	
1	10	Okt.	1868	Georg Ott	Gastwirth	1. August 1862	15. Oktober 1868 11 Uhr Nachts.	24	3	2	36	4	5 Irrenhaustaxen. *)	

*) kommen in Oberfranken zur Erhebung.

Beilage 71 zu §. 33 Seite 258.

Statuten
eines
landwirthschaftlichen Vorschuß-Vereins.

§. 1. Zweck des Vereines.

Der Vorschußverein für . . . . ist eine auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung gegründete Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baaren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb zu gewähren oder zu ergänzen.

§. 2. Betriebsfond.

Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Fonds beschafft der Verein

a) durch Einzahlung von statutarisch festgesetzten Geschäftsantheilen,

b) durch Aufnahme von Darlehen unter gemeinschaftlicher Haftung.

Außerdem erhebt der Verein

c) Eintrittsgebühren, welche jedoch dem Reservefonde zufließen.

§. 3. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten theils in Generalversammlungen, theils durch den Verwaltungsausschuß.

§. 4. Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Ausschusse kraft dieses Statuts übertragen ist.

Dieselbe wird vom Ausschusse anberaumt, welcher auch die Tagesordnung festsetzt und in der Einladung bekannt macht.

Generalversammlungen haben regelmäßig stattzufinden:

a) nach dem Jahresschlusse zur Vorlage, Prüfung und Decharge des gesammten Rechnungs- und Geschäftswesens, zur Ergänzung des Ausschusses durch die in §. 5 angeordnete Wahl, sowie zur Erledigung sonst zum Antrage kommender Vereinsangelegenheiten ihres Ressorts;

b) am Ende jedes Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden der Vereinsmitglieder und zur Besprechung sonstiger laufender Geschäftsangelegenheiten.

Außerdem kann durch die Controlbehörde (§. 6) oder auf schriftlichen, bei dem Ausschusse zu übergebenden motivirten Antrag von mindestens den zehnten Theil sämmtlicher Mitglieder zur Erledigung besonders dringender Anträge eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung gehört vorgängige, innerhalb acht Tagen zweimalige Ladung durch das hiefür speziell bezeichnete öffentliche Blatt und die Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern.

Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünftheilen (conf. §. 16) der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Protokoll der Generalversammlung ist von den anwesenden Ausschußmitgliedern, sowie von wenigstens 6 andern Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§. 5. Ausschuß und Vorstand.

Die Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein Ausschuß, welcher jedesmal auf drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

Derselbe besteht aus

a) einem Vorsitzenden;
b) einem Kassier;
c) einem Schriftführer und gleichzeitigen Controleur (Gegenbuchführer);
d) acht Beisitzern.

Die a—c Genannten werden in getrennten Wahlakten, die Beisitzer in einem Akt zusammen mittelst Stimmzettel, gewählt. Von den Beisitzern scheiden in jedem Jahre zwei, (zunächst nach dem Loos, später nach dem Funktionsalter) aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, desgleichen sind alljährlich 3 Ersatzmänner für die Beisitzer zu wählen, welche der Vorstand im Erledigungsfalle einzuberufen hat.

Im Falle der zeitweisen oder gänzlichen Erledigung oder Verhinderung einer der ad a—c bezeichneten Chargen, wählt

der Ausschuß aus sich selbst einen Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende ordnet regelmäßige Sitzungen für den Ausschuß an, in welchen dieser seine kompetenzmäßigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

Der Ausschuß ist dem Vereine für die Beobachtung dieses Statutes, sowie der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Insbesondere ist der Ausschuß ermächtigt und verpflichtet

1. zur An- und Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Vereins und zur Ausfertigung und Unterzeichnung der hierüber auszustellenden Schuldscheine. (cf. §. 11.) Er hat ferner:
2. über die Geldbestände der Vereinskassa für die Vereinszwecke zu verfügen; insbesondere
3. Vorschußgesuche auf Schuldscheine oder Wechsel nach Maßgabe des §. 13 dieses Statuts zu bewilligen und kann gegebene Vorschüsse auf Verlangen prolongiren.

Der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer bilden zusammen den Vereinsvorstand, welcher den Verein nach außen vertritt, und für Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses sorgt.

Der Vereinsvorstand vertritt ferner die Genossenschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und ist befugt, durch seinen Vorsitzenden oder Kassier Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen zu stellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Auf Grund nachweisbar unregelmäßiger, ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit können die geschäftsführenden Mitglieder durch Vereinsbeschluß ihrer Funktion enthoben werden.

§. 6. Controlbehörde.

Zur Geschäftscontrole für den Ausschuß wählt die Generalversammlung eine besondere Controlbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, in einem einzigen

Wahlgang. Diese drei Mitglieder, welche unter sich einen Obmann wählen, haben Kasse, Geschäftsbücher u. s. w. öfters im Jahre zu untersuchen und am Jahresschlusse die Rechnung zu revidiren, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

Ueber das Resultat ihrer Revisionen und Prüfungen hat die Kontrolbehörde der Generalversammlung Bericht zu erstatten und in besonderen Fällen zu diesem Behufe eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. (cf. §. 4.)

Alljährlich treten 2 Mitglieder der Kontrolbehörde aus, welche durch Neuwahl in der ordentlichen Jahresversammlung ergänzt werden.

§. 7. Mitgliedschaft.

Jede volljährige Person, (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche über ihr Vermögen disponiren kann und selbstständig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger Abstimmung und Aufnahme durch den Ausschuß.

Dem vom Ausschuß Abgewiesenen steht Berufung an die Generalversammlung offen.

Die Ausscheidung aus dem Vereine erfolgt

1) durch den Tod eines Mitgliedes,
2) durch freiwilligen Austritt, und
3) durch Ausschluß.

Der **Austritt** ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, somit vor dem 1. October desselben dem Ausschusse schriftlich zu erklären.

Der **Ausschluß** eines Mitgliedes **kann** vom Ausschuß beschlossen werden, wenn dasselbe länger als zwei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt oder wegen Rückzahlung erhaltener Vorschüsse es zur Klage kommen läßt.

In allen andern Fällen steht nur der Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses (welcher auch von jedem Mitglied hiezu veranlaßt werden kann), das Recht des Ausschlusses mittelst geheimer Abstimmung zu.

§. 8. Rechte und Verbindlichkeiten austretender Mitglieder.

Ein ausscheidendes Mitglied — oder an dessen Stelle seine Verlassenschaft — hat nur Anspruch auf die von ihm eingezahlten Monatsbeiträge und die ihm beim Jahresabschluß bereits gutgeschriebene Dividende, sonst aber keinen Antheil am Vereinsvermögen.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt längstens 6 Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, in welches die Endigung der Mitgliedschaft fällt.

Der ausscheidende — resp. die Verlassenschaft — ist jedoch zu der Forderung berechtigt, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an von der Mithaftung gegen die Vereinsgläubiger befreit zu werden. Dieser Forderung kann sich der Verein nur durch sofortige Liquidation der Passiven, nach Befinden durch seine Auflösung entziehen, in welchem Falle der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, nach Proportion seines Antheiles noch mit aufkommen muß.

§. 9. Geldleistungen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt zu Gunsten des Reservefonds den Betrag von 1 fl., welcher nicht wieder zurückerstattet wird. (cf. §. 12.)

Außerdem entrichtet jedes Mitglied zur Bildung und Verstärkung des Betriebsfonds in Vorausbezahlung einen von ihm selbst zu bestimmenden periodischen Beitrag, der jedoch monatlich nicht unter 12 kr. betragen darf, und durch seine Admassirung zum Stammantheil (§. 10) erwächst.

§. 10. Geschäfts- oder Stammantheil der Mitglieder.

Die eingezahlten Monatsbeiträge bilden die Stammantheile der Mitglieder, welche ihnen als ihr Eigenthum zugeschrieben werden. Die Größe eines Geschäftsantheiles wird auf 50 fl. festgesetzt. Kein Mitglied kann sich mit mehr als vier Geschäftsantheilen bei dem Vereine betheiligen. Kein Mitglied hat das Recht, über seine Geschäftsantheile irgend wie auf eine dem Verein verpflichtende Weise zu verfügen.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben einen besonderen Conto, worin der Kassier oder der Kassencontroleur den Zu- oder Abgang bemerkt.

§. 11. Darlehen an die Vereinskasse.

Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit in die Vereinskasse Darlehen gegen Verzinsung einzulegen. Die Contrahirung der Darlehen ist Sache des Ausschusses, welcher dergleichen auch anders woher aufnehmen kann, wenn er dies für nöthig oder vortheilhaft erachtet. Die Verzinsung geschieht in nachstehender Weise:

a) Darlehen, welche der Einleger jeden Augenblick zurück erhalten kann, werden mit $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinst, welche bis zum Tage der Rückzahlung zu berechnen sind,
b) Darlehen auf Kündigung mit dreimonatlicher Frist werden landesüblich verzinst.

Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständniß mit der Controlbehörde den Zinsfuß nach den Verhältnissen des Disconto zu ändern und zu regeln.

Den höchsten Gesammtbetrag dieser Anlehen (cf. §. 5) bestimmt die Generalversammlung.

Die sämmtlichen Vereinsmitglieder haften den Gläubigern für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten solidarisch; sie erkennen insbesondere die von dem Ausschusse contrahirten Schulden als die Ihrigen an, gleich als ob sie dieselben selbst eingegangen und die Schuldscheine selbst unterzeichnet hätten. (cf. §. 16.)

§. 12. Reservefond.

Die Eintrittsgelder, sowie ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil an den Ueberschüssen des Betriebsfonds (cf. §. 15), bilden den Reservefond des Vereins zur Deckung allenfallsiger Verluste und für unvorhergesehene Fälle. Der Reservefond ist außer den so eben genannten Fällen unangreifbar, wird auf sichere Hypothek oder in bayerischen Staatspapieren, verzinslich angelegt und ist im Falle des Angriffs stets thunlichst bald wieder zu ergänzen.

§. 13. Vorschüsse.

Jedes Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen nicht rückständig ist, hat das Recht, Vorschüsse aus der Vereinskasse zu beziehen.

Vorschüsse unter 15 fl. werden nicht gewährt.

Bis zum Betrage seines Guthabens erhält jedes Mitglied den verlangten Vorschuß ohne Sicherheitsleistung.

Dem Ausschuß steht es zu, nach festgestellter Ueberzeugung von der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Vorschußnachsuchenden bis zur Höhe von 50 Prozent über die geleisteten Einzahlungen Vorschüsse auf Handschein zu gewähren.

Bei höheren Vorschüssen ist Sicherheitsleistung durch rechtsgiltige genügende Bürgschaft oder durch Wechselgiro, Pfand und dergl. erforderlich.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 bis 6 Monate bewilligt.

Der Ausschuß kann jedoch eine Verlängerung auf weitere je 3 Monate gewähren.

In dringenden Fällen ist der Vorstand selbst ermächtigt, unter vorbehaltlicher Genehmigung des Ausschusses Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 300 fl. zu bewilligen.

Auch der Vereinskassier darf jedem Vereinsmitglied bis zur Höhe seiner eingezahlten Beiträge sofort Vorschüsse leisten, zu deren Wiedereinzahlung jedoch der Empfänger wie bei jedem andern Darlehen verpflichtet und wofür ein Schuldschein an die Vereinskasse auszustellen ist.

Rückzahlungen von empfangenen Vorschüssen können vor Ablauf der Zahlungsfrist auch in kleinen Beträgen jedoch in der Regel nicht unter $^1/_5$ des Gesammtbetrages stattfinden.

§. 14. Verzinsung der Vorschüsse.

Die Verzinsung der Vorschüsse, die Provision für Aufbringung der Verwaltungskosten und die Prolongationsgebühren betragen:

a) fünf Procent Zins per Jahr,
b) ein Drittel Procent Provision per Monat,
c) bei einer Prolongation von 15—50 fl. sind 12 kr., von 51—100 fl. 24 kr., von 101—200 fl. 36 kr., von 201—500 fl. 1 fl. u. s. f. bei weiteren je 500 fl. immer 1 fl. mehr als Prolongationsgebühr zu bezahlen. Die Zinsen und die Provision sind dem Vorschußempfänger im Voraus abzuziehen. Im Falle einer Prolongation werden die ursprünglichen Verzinsungen, die Provision und dazu noch die Prolongationsgebühr, sofort entrichtet.

§. 15. Dividende.

Was nach Abzug der Verwaltungskosten, nach Verzinsung der Passiven und des gemäß jedesmaligen Beschlusses der Generalversammlung zum Reservefond (§. 12) zu gebenden Antheiles rein übrig bleibt, wird den Mitgliedern am Jahresschluß als Dividende und zwar nach dem einzelnen Geschäftsantheil berechnet, baar ausbezahlt.

Den Mitgliedern, welche ihren Geschäftsantheil in Raten einzahlen, wird die Dividende nach dem Verhältniß der geleisteten Beiträge und zwar für je voll eingezahlte 10 fl. gutgeschrieben, und ihrem Guthaben bis zur vollständigen Ergänzung des Geschäftsantheiles zugerechnet. Bei Berechnung der

Dividende aus den periodischen Beiträgen sollen die während des Rechnungsjahres angesammelten Bestände erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

§. 16. Auflösung des Vereins.

Zum Beschlusse über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder und die Zustimmung von vier Fünftheilen der in der Generalversammlung Anwesenden erforderlich.

Der Reservefond wird im Falle der Auflösung unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Guthabens vertheilt. Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben zunächst auf Rechnung des Reservefonds, sodann auf Rechnung der Geschäftsantheile und sonstigen Einlagen der Mitglieder nach Verhältniß der Größe derselben bezahlt. Reichen auch diese zur Deckung der Passiven nicht hin, so haben die Mitglieder die noch fehlende Summe nach der Zahl ihrer Geschäftsantheile zu tragen.

§. 17. Streitigkeiten des Vereins.

Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieser Statuten, oder der gefaßten Beschlüsse unter den Mitgliedern Streit entstehen sollte, wird derselbe stets in der Generalversammlung endgültig entschieden. Diesem Beschluß muß sich jedes Mitglied unter Verzicht auf jede gerichtliche Berufung, Restitution oder Nichtigkeitsbeschwerde unterwerfen.

§. 18. Constituirung des Vereins.

Die Constituirung des Vereines ist am . . . . . erfolgt, und es wird hierüber der vorgesetzten Bezirks-Polizeibehörde gemäß Art. 12 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 sofort unter Angabe der gewählten Vorstände die vorgeschriebene Anzeige mit dem Beifügen gemacht werden, daß sich der Antrag auf Eintragung des Vereins in das Genossenschaftsregister nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1849 vorbehalten wird.

(Den den Vereinsmitgliedern auszuhändigenden Statuten wird zweckmäßig noch auf einigen Blättern nachstehende Tabelle (s. §. 11 u. 9) beigedruckt, damit jedem Mitglied auf einfache Weise eine Bescheinigung über in die Vereinskasse eingelegte Darlehen und die eingezahlten Vereinsbeiträge ertheilt werden kann.)

Guthaben

des ....

in der Kasse des Vorschußvereins ....

Guthaben.	fl.	kr.	pf.	Abhebungen.	fl.	kr.	pf.

Quittungen über Monatsbeiträge.

Monat und Jahr.	Betrag.		Name des Quittungsleisters.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Beilage 72 zu §. 33 Seite 261.

Statuten

für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigten sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Ent-

wässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Culturgenossenschaft unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§. 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde . . . . eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§. 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Theil. Die aus derselben für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über (Art. 14 des Ges.).

§. 3. Die Genossenschaft hat durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß zusammengesetzt, welcher aus folgenden Betheiligten besteht:

a) .... Vorstand,
b) .... } Beisitzer.
c) .... }

§. 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs Jahre zu erfolgen.

Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet.

Entehrende Strafen, hartnäckiges Anstreben gegen die Statuten oder anhaltende Lässigkeit bedingt eine Ausscheidung aus dem Ausschuß, wenn nöthig durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

§. 5. Dem Vorstand des Genossenschaftsausschusses kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Aufsicht auf das Culturunternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§. 6. Die Unterhaltung der Anlage, wie Ausbesserung der Gräben, Durchlässe 2c. ist Sache der ganzen Genossenschaft.

Muthwillige Beschädigungen werden mit einer Strafe bis zu 20 fl. belegt und ist der Thäter gehalten, innerhalb der

von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Frist auf seine Kosten den Schaden wieder zu beseitigen.

§. 7. Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden das Culturunternehmen berührenden Streitigkeiten werden durch Beschluß der Vorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist betheiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nöthigenfalls nach vorgängiger Einvernahme selbst gewählter Techniker, entgültig entscheidet.

§. 8. Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche anzuordnen.

§. 9. Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung compromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§. 10. Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft mit dem die Ausführung der Arbeiten leitenden Culturingenieur . . . . bestimmt wird.

§. 11. Die technische Leitung der Ausführung wird dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité resp. dem Kreisculturingenieur . . . . übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes der Stellung derselben maßgebend.

§. 12. Die sämmtlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wurde — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartirt und beigetrieben.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§. 13. Inwieweit einzelne Genossen Entschädigungen in Folge des Unternehmens anzusprechen haben, bestimmt sich nach den hierüber zu Stande kommenden Verhandlungen.

§. 14. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Distriktsverwaltungsbehörde vorzustreckender Frist die Streitestheile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufzustellen sind.

Das so erzielte Resultat ist für die Betheiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil.

§. 15. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 16. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen. (Art. 4. des Ges.)

§. 17. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Theil an den Anlagekosten zu ersetzen.

§. 18. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Ges.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§. 19. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwärter unter Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes anvertraut.

§. 20. Kein Genosse darf an irgend einem Theile der Anlage Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue auf die Ge-

sammtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzantheile herstellen.

§. 21. Ueber die Vornahme von Reparaturen, Veränderungen oder Verbesserungen an der Anlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Grabensystems, überwacht die Vorstandschaft. (Art. 11 des Ges.)

§. 22. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. anzuordnen sind.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadensersatz in die Genossenschaftskassa. (Art. 11 des Ges., dann Art. 3 Ziff. 5 des Einführ.-Gesetzes zum Straf- u. Pol.-Straf-Ges.-B.)

§. 23. Insoferne die Genossenschaftskassa zur Deckung der erforderlichen Auslagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhats der betheiligten Grundstücke zu erheben.

VII. Von der theilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§. 24. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die bezweckte Entwässerung nicht erreicht oder erreichen kann.

§. 25. Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen desfalls von der Genossenschaft und der kgl. Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Beilage 73 zu §. 33 Seite 261.

Instruktion
für
die Wiesenvorstandschaft.

§. 1. Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob,

1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen, wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschußfassung vorbehalten ist, selbständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,
2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassenwesen der Genossenschaft zu controliren und
5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach §. 7 der Statuten auszuüben.

§. 2. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeldlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Betheiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei nothwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§. 3. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§. 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesencomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen, oder Vornahme von Verbesserungen Nöthige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§. 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§. 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§. 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nöthigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Culturgesetze zu veranlassen.

§. 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Diensteinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 74 zu §. 33 Seite 261.

Dienstes-Instruktion

für den Wiesenwärter.

§. 1. Der für den Wiesencomplex . . . . . aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugniß über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenen Falls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distriktsverwaltungsbehörde ein Oberaufsichtsrecht zu.

§. 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§. 3. Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfalle hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich der Wiesenvorstandschaft unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§. 5. Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat der Wiesenwärter jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässernng selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen 2c. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§. 6. Damit die Culturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu controliren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne 2c. stets in solchem Zustande

erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil der Culturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§. 7. Die in gegenwärtiger Dienstesinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß so weit immer thunlich jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§. 8. Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit gesicherten Orte zu verwahren.

§. 9. Zur Verhütung plötzlicher Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§. 10. So oft starker oder anhaltender Regen, Eisgänge ꝛc. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§. 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs Strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesenvorstandschaft gebunden.

§. 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Lauf des Wassers hinderlich zu werden beginnt hat der Wiesenwärter der Vorstandschaft Anzeige zu machen. Entfernt der Wieseneigenthümer auf Anordnung der Vorstandschaft innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten kurzen Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§. 13. Der Beginn der Wässerungen sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesenvorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§. 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und so lange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist, ist letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§. 15. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungtheile mit sich führt ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung in's Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§. 16. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§. 17. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören m. a. W. auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§. 18. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§. 19. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§. 20. An heißen Tagen darf so lange die Tageshitze währt das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist.

§. 21. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden

kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§. 22. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen.

§. 23. Wie es eine Hauptaufgabe des Wiesenwärters ist, zur Wässerungszeit überall hin frisches Wasser gleichmäßig zu vertheilen, so ist es eine fast noch wichtigere Aufgabe desselben, sogleich nach der jedesmaligen Wässerung für den vollständigen Abfluß des Wassers aus allen Zu- und Ableitungsgräben Sorge zu tragen.

§. 24. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso, wie die Anflößungen von Erde ꝛc. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche ꝛc. aber überall zu entfernen.

§. 25. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme ꝛc. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§. 26. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzzeichen hat der Wiesenwärter den Feldgeschwornen Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichniß.

Gemeinde N...

Monat Juni 1869.

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der nähern Umstände.	6. Angabe der Beweismittel.	8. Anschlag des Schadens. fl.	kr.	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn	Hüten mit 3 Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr 41	Zeugen: Joh. Müller Katharina Weiß	—	30	
2.	25. Juni	Sattler, Joh. Flurwächter	Heinr. Masel von da.	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht	—	—	Geschah während d. Nachtzeit.

Beilage 75 zu §. 33 Seite 261.

Wiesenordnung.

§. 1. Die Wiesen sind

1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktbr.
2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

geschlossen.

§. 2. Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt sich Wasser aneignet, ab- oder zusteckt verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Strafe von 1 fl. 15 kr., zur Nachtzeit in eine Strafe von 2 fl., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadensersatz mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr., wenn solches bei Tage geschieht und mit 2 fl. 30 kr., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird beahndet

§. 3. Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Strafe von 1 fl. 15 kr. bis zu 10 fl. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Contravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§. 4. Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wird mit 30 kr., wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit mit 1 fl., wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zweck der Ernte nothwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§. 5. Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten.

Wer bei Tag in der geschlossenen Zeit das Vieh auf fremden Wiesen hüten oder laufen läßt, verfällt in nachverzeichnete Strafen:

1) bei Pferden und Rindvieh für das Stück 30 kr.,

2) bei Schweinen für das Stück 20 kr.,
3) bei Schafen für das Stück 6 kr.,
4) bei Gänsen für das Stück 3 kr.

Werden solche Frevel bei Nachtzeit verübt, so werden diese Strafen verdoppelt.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 6. Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit 1 fl. 30 kr. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 10 fl. belegt.

§. 7. Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§. 8. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß §. 25 der Instruktion für den Wiesenwärter vom Letzteren abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 1 fl. 15 kr. nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

§. 9. Alles neu entstehende Gesträuche oder Gestrüppe ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesencomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesencomplexes erstrecken darf.

§. 10. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschafswegen auf seine Kosten geschieht.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben, oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§. 11. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtig-

Wiesenordnung zum Schadensersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, entgiltig den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenden ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§. 12. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämmtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§. 13. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesenordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§. 14. Die Vorschriften der Wiesenordnung sind nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur betr. auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§. 15. Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 76 zu §. 33 Seite 264.

Flur-Ordnung

der

Gemeinde N.

Auf Grund der Art. 225, 226 und 227 des Polizeistrafgesetzbuches wird für den Gemeindebezirk N. nachstehende Flurordnung erlassen:

§. 1. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch

bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§. 2. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet, oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde, Waldwiesen dagegen darf der Eigenthümer in Wald verwandeln, desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbarn stoßen.

§. 3. In gleicher Weise ist (Ges. über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle betheiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§. 4. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigenthum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß hiezu gegeben hat.*)

§. 5. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchen beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§. 6. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hut-

*) Blätter für Rechts-Anw. Bd. 1 S. 59 ff. und Bd. 2 S. 386 ff.

plätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speziell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§. 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigenthum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch theils die Feldwege verengt werden, theils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§. 8. Sämmtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§. 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§. 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigenthümers.

§. 11. Mit Beginn der Reife der Weintrauben, werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von anderen Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns und der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§. 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigenthümer oder deren durch einen Erlaubnißschein legitimirten Stellvertreter insoferne, als es demselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§. 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§. 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für nothwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigenthümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§. 16. Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat, der Auspflanzung, des ersten Pflanzenwuchses und der Ernte verboten. Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird jährlich besonders bekannt gegeben werden.

§. 16. Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchem dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigenthums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehs nicht geeigenschaftet erscheinen.

§. 17. Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. Oktober untersagt.

Neu angelegte, oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§. 18. Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§. 19. Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigenthümer ein Triebrecht nicht hat, es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken und dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§. 20. Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigenthümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergern darf eine Nachlese nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigen-

thümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnißschein desselben ausweisen können.

§. 21. Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§. 22. Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackers der Felder einige Personen mit den erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 1 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherbenstücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk mit Mehl und einem Viertheil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getödteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§. 23. Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer sobald seine Saat eingeeggt ist, Abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf jeden Morgen Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nöthigen Vorrath solchen Staubes zu sorgen.

§. 24. Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird alljährlich bekannt gemacht werden.

§. 25. Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nöthigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thüren überlassen.

Beilage 77 zu §. 33 Seite 270.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§. 1. Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten,

Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und anderer Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthe auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

§. 2. Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur bei Tag und Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

§. 3. Alle entdeckten Felddiebe und Frevler hat er gewissenhaft anzuhalten, und unter Umständen sich durch Ausübung seines Pfändungsrechtes zu sichern, wobei er sich übrigens auf Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken hat, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden deckt oder nicht, und in allen Fällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

§. 4. Insbesondere hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlich böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chausseebänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erndtezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen, ꝛc. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maßregeln ergreifen könne.

§. 5. Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen,

und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Parteilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

§. 6. Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

§. 7. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu andern Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§. 8. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

Flurwächter, welche ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeiten zeigen, sich der Unsittlichkeit oder dem Trunke ergeben, haben die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

Beilage 78 zu §. 33 Seite 275.

Weide-Ordnung

der Gemeinde N.

§. 1. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden, oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§. 2. Vieh welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§. 3. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige, oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten

Räumen erfolgt, oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§. 3. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinhirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Heerde hüten lassen will, dem bleibt dies unbenommen, indessen er hiedurch von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§. 5. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1. Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 30 Tagwerk gemeindliche Hutwiesen und 2 Tagwerk 6 Dez. Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der kgl. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2. Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.

3. Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§. 6. Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 14 Tagwerk 12 Dezimalen Hutwasen Pl.-Nr.. . . bestimmt, welche von der andern Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§. 6. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

§. 7. Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf den zur Gänseweide bestimmten 3 Tagw. gemeindliche Oedung Pl.-Nr. . getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße dieser Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§. 8. Wer Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder auslaufen läßt, oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen hält, wird nach Art. 226 des Pol.-Str.-Gesb. bestraft und kann der Bürgermeister die treffenden Thiere einfangen und tödten lassen.

§. 9. Das Austreiben und Hüten des Weideviehs darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 10. Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§. 11. Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftrieb auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst 8 Tage nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§. 12. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf derselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§. 13. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 79 zu §. 34 Seite 283.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N. .... den .... Abends sechs Uhr.

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. ....

Der Waldaufseher Johann Knopf macht diesen Abend nachstehende Anzeige:

In der Abtheilung des Staatswalds, obere Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriffe war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notirte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die treffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grunde habe ich ihn sofort arretirt und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wolle sehen, wer ihm wehren könne, sich den von ihm bereits angeschnittenen Stamm, dessen Werth er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf Weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

Br. m. an den Herrn Staatsanwaltsvertreter am kgl. Landgericht N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 80 zu §. 34 Seite 283.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungsgegenstände.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
der Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige:

Diesen Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Mannspersonen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannteu Wagen, auf welchem sich fünf grüne an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren.

Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heintz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das k. Landgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers

Beilage 81 zu §. 34 Seite 286.

Jagdverpachtung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Jagd der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. ds. Mts. in drei Abtheilungen, nämlich

a) 240 Tagwerk Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,
b) 300 Tagw. die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,
c) 500 Tagw. die Grundflächen Pl.=Nr 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 30. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugniß über ihre Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. April 1869.

Die Gemeindeverwaltung.
Unterschrift des Bürgermeisters.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblatts.
Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....

Beilage 82 zu §. 34 Seite .

Pachtbedingungen

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 1869.

§. 1. Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. April ds. Js. in drei Abtheilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 240 Tagw. Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,
b) 300 Tagw. die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,
c) 500 Tagw. die Grundflächen Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Diese drei Abtheilungen können übrigens von denselben Pächtern in Pacht genommen werden.

§. 2. Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,

c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§. 3. Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis hierüber nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zuzulassen.

§. 4. Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gutbeleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distriktspolizeibehörde zu entscheiden.

§. 5. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugniß, die Kulturbewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Möößer, Filze, Weiher rc. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegentheile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 6. Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§. 7. Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinem Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§. 8. Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmigung der Gesammtgemeinde und der Distriktsverwaltungsbehörde

und kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren Genehmigung beginnen.

§. 9. Der Pachtschilling ist stets praenumerando am 1. Mai jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann 3 Monate nach geschehener Kündigung löst.

§. 10. In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leuzendorf, den 10. April 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Grenzbeschreibung ist dem
Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 83 zu §. 34 Seite 286.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. April 1869.

In Gegenwart
der unterzeichneten Mitglieder
der Gemeindeverwaltung
des Gemeindeschreibers N. N.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April d. Js. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd, in drei Abtheilungen nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 2. April d. Js. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. d. Mts. festgestellten Pachtbedingungen in welchen die drei Abtheilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 240 Tgw. Aufwurf 10 fl.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:
k. Revierförster Keim von hier 10 fl.,
Bauer Konrad Weber von hier 12 fl.
k. Revierförster Keim 18 fl.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 300 Tgw. umfassend. Aufwurf 12 fl.

Auf denselben boten
Johann Möller, Bierbrauer dahier, 18 fl.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf 22 fl.,
k. Revierförster Keim von hier 25 fl.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 500 Tgw. umfassend. Aufwurf 18 fl.

Auf denselben boten
Johann Möller, Bierbrauer dahier, 20 fl.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf 21 fl.,
Johann Möller 22 fl.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der k. Revierförster Keim sowohl, als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

Lt. U.

W. Keim, k. Revierförster.
Johann Möller.

G. w. o.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 84 zu §. 34 Seite 286.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. April d. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämmtlichen Gemeindebürger anberaumt.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 20. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leuzendorf, den 1. Mai 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 85 zu §. 34 Seite 286.

Tabelle

über die

Verpachtung der Gemeindejagd

von Leuzendorf

im

Jahre 1869.

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung u. Flächeninhalt des Jagdbezirks. 2.	Name u. Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 240 Tgw. Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, k. Revierförster zu Leuzendorf.	Verstrichs-Prot. vom 30. April 1869.
	2. Jagdbezirk: 300 Tagw., die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, k. Revierförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 500 Tagw., die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (300 Tagw. hievon sind Eigenthum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Johann Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret-

über

3 Stück Rehe,

60 " Hasen,

40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Anfang und Dauer des Pachtes. 5.	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 7.
1. Mai 1869 bis 1. Mai 1875	18 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	Abtheilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke beschlossen durch Gemeindebeschluß vom 10. April 1869.
ebenso.	25 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	22 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	13 fl. 12 kr. des Gesammtpachtschillings treffen auf Johann Meyer. Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. April 1869 erfolgt durch Gemeindebeschluß vom 1. Mai 1869.

Leuzendorf, den 1. Mai 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 86 zu §. 34 Seite 289.

Lieferschein

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennenbach,
Tag der Absendung 12. September 1869.

Friedrich Rauh.

Bestätigt

Hauendorf, den 12. September 1869.

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Gewerbe-Anmeldregister

Beilage 87 zu §. 35 S. 293.

der **Gemeinde N....** Bevölkerung 963 Seelen.*)

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimat des Gewerbtreibenden.	Bezeichnung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c) Bei Brauereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses. d) Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist. (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden od. Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene od. auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1.	1. Aug. 1869.	Horn, Joh. Conrad wohnh. zu N. N heimatberechtigt ebendaselbst.	Schuhmacher.	will 1 Gesellen und 1 Lehrling halten.	ohne Laden	noch für kein Gewerbe besteuert. Joh. Conr. Horn.
2.	10. „	Müller, Michael, wohnh. zu N. N. heimatberechtigtigt zu N.	Leineweber.	arbeitet mit drei Stühlen u. hält zugleich einen Garnverlag.	hält ein. Laden m. einer Ladnerin, verkauft auch fremde Erzeugnisse.	bereits als Seidenweber besteuert. Michael Müller.
3.	15. „	Huber, Heinrich ꝛc. ꝛc. wie oben.	Bierbrauer.	gedenkt jährlich 90 Schäffel zu verbrauen.	—	bereits als Schenkwirth besteuert. Heinrich Huber.
4.	15. „	Weiß, Caspar, ꝛc. ꝛc.	Metzger.	beabsichtigt, jährlich 52 Ochsen u. ebensoviel Kälber und Schweine zu schlachten.	ohne Laden.	noch für kein Gewerbe besteuert. Caspar Weiß.
5.	20. „	Meyer, Karl, ꝛc. ꝛc.	Ziegler	beabsichtigt, jährlich 80,000 Stück Backsteine zu brennen.	—	bereits als Kalkbrenner besteuert. Carl Meyer.
6.	26. „	Raab, Anton, ꝛc. ꝛc.	Schnittwaarenhändler	beschäftigt eine Ladnerin.	hält einen offenen Laden u. in demselben zugleich eine Bandniederlage.	bereits als Weber besteuert. Anton Raab.

*) s. Gewerbsteuerscala zum Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, Gesetzblatt Seite 185.

Beilage 88 zu §. 35 Seite 293.

Anmelde-Schein.

Dem Johann Conrad Horn, wohnhaft zu .... wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das Schuhmachergewerbe betreiben zu wollen.

N. N., den 1. August 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 89 zu §. 35 Seite 293.

Register

für die Gewerbsniederlegungen

in der Gemeinde N. N.

Laufende Nr.	Datum der Erklärung der Gewerbsniederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Declaranten.
1.	10. August 1869.	Heim, Joh. Mich. wohnh. zu	Schuhmacherei	ohne weiteres Gewerbe Joh. Mich. Heim.
2.	15. "	Müller, Johann 2c.	Weberei	bleibt noch als Schnittwarenhändler besteuert. Johann Müller.
3.	20. "	Imhof, Heinrich 2c.	Schreinerei	bleibt noch als Zimmermeister besteuert. Heinrich Imhof.
4.	30. "	Mohr, Johann 2c. 2c.	Metzgerei 2c. 2c.	durch Tod in Abgang gekommen. (Von Amtswegen eingetragen.)

Beilage 90 zu §. 37 Seite 317.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 44 Jahre

alt, beheimathet zu Kottersreuth, k. Bezirksamts N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt habe ich mich seit dem 1. September 1868 fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbstständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbssteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 36 Jahre alt,
2) meinem Sohne Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,

zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familiengliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch mein Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf . . . festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen theueren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je . . . fl. bezahlen zu dürfen.

Lt. U.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister:

Unterschrift.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 91 zu §. 37 Seite 317.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N. . ., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. d. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom . . . das Heimatrecht in der Gemeinde N. N. verliehen worden ist, welches sich auf nachstehende Familienglieder desselben erstreckt:

a) dessen Ehehefrau Karoline Marianne, 36 Jahre alt,

b) dessen Sohn Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,

c) dessen beide Töchter Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe 36 kr.
Taxbuch Nr. . . .

Beilage 92 zu §. 37 Seite 318.

Beschluß *)

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von . . . um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N. N., den . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 93 zu §. 37 Seite 319.

Gesuch eines Ausländers um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers . . .

Es erscheint heute der 36 Jahre alte Uhrmacher Hermann Ott aus New-York und trägt vor:

*) Gegen obigen Beschluß steht dem Abgewiesenen kein Beschwerderecht zu.

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New-York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt im hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meinen Familiengliedern, nämlich

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 Jahre alt und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimathrecht in der Gemeinde zu verleihen.

Für den Fall der Verleihung desselben verzichte ich für mich und meine Familie auf das amerikanische Bürgerrecht.

Meine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und producire ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinen Namen lautende Bankscheine im Gesammtbetrag zu 5000 fl., dann eine Schuld- und Hypothekenurkunde über 2000 fl.

Sollte die Gemeindeverwaltung mir Bedingungen auferlegen, insbesondere die Stellung einer Caution verlangen wollen, so werde ich auch hierauf eingehen.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 24 fl. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß,

mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Lt. U.

Hermann Ott.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 94 zu §. 37 Seite 322.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird dem

Johann Martin Kolb,
Schneidermeister,
wohnhaft zu Neuses,
geboren zu Osterdorf und
39 Jahre alt

hiedurch bescheinigt, daß er nebst seiner Ehefrau Anna Margaretha und seinen Kindern Karl, Maria und Wilhelm Heinrich in der Gemeinde Weihersbuch heimatberechtigt ist.

Weihersbuch, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
N. N.,
(Siegel.) Bürgermeister.

Beilage 95 zu §. 37 Seite 323.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 1870 in der Gemeinde Mühldorf eine selbstständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Fortl. Num.	Vor- und Zuname.	Stand.	Frühere Heimat.	Art des Heimat-Erwerbes.	Zeit desselben			Bemerkungen.
					Tag	Mt.	Jahr	
1	Conrad Huber	Schneidermeister	Schwabheim, B.-A. N.	Verleihung	10.	Jan.	1870	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehelichung	20.	Febr.	1870	
3	Jakob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bürgerrechts	1.	März	1870	

Mühldorf, den 1. April 1870.

Der Bürgermeister.
(Siegel.) (Unterschrift.)

(3 kr.-Stempel) **Beilage 96** zu §. 37 Seite 325.

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Es erscheint heute

Vor und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwittwet:

Stand:
Religion:
wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Sohn des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

erklärt, daß er sich mit

Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwittwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

verehelichen wolle und bittet, sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem k. Bezirksamte .... behufs Ausstellung des Verehelichungszeugnisses in Vorlage zu bringen.

Zur Unterstützung seines Gesuches übergiebt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthaltsgemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.
2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII. der Instr.)
3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.
4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.

5) Bei Wittwen Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.
6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat.
7) Wenn die Verlobte geschieden ist, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.
8) Bei Wittwen Nachweis über die Zeit des Ablebens des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen ersteheliche Kinder.
9) Wenn die Braut Ausländerin ist, Nachweis der Auswanderungsbewilligung, falls nach den Gesetzen ihrer Heimat eine solche forderlich ist.
10) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.
11) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Betheiligten.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters. (Siegel.)

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Taxen 36 kr. Protokoll,
Taxbuch Nr. 21.

(3 kr.-Stempel.) **Beilage 97** zu §. 37 Seite 325.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, kgl. Bezirksamts X.,
geboren dortselbst,

Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weissendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborne Ott,
beabsichtigt mit
Katharina Huber,
Wittwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborne Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte X. geltend zu machen.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am . . . ten . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . . ten . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Taxe 36 kr. Stempel $3^1/_2$ kr.
Taxbuch Nr. 22.

(3 kr.-Stempel.) **Beilage 98** zu §. 37 Seite 326.

Protokoll, Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswittwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache gegen dessen Vorhaben erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem kgl. Bezirksamte X. mitzutheilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Vt. U.
Katharina Wolf.
G. w. o
N. N., Bürgermeister

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 99 zu §. 37 Seite 329.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungscommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in hiesiger Gemeinde angezeigt hat.

N. N., den . . . . .

Der Bürgermeister:

(Siegel.) Unterschrift.

Taxfrei.

Beilage 100 zu §. 37 Seite 329.

Verzeichniß*)

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N. N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- und Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familienglieder Dienstboten etc.	Wohnt bei?	Steuerbetrag u. Steuergattung.
13. Aug. 1869.	Mader, Johann Conrad	Schreinermeister.	Neudorf, k. b. Bez.-Amts N.	Frau u. drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, k. b. B.-A. N	Knoll, Joh. Oekonom, Hs.-Nr. 20	4 fl. 30 kr. Cap.-Steuer 1 fl. 30 kr. Gew.-St.

Unterschrift des Fremden.

Johann Conrad Mader.

Beilage 101 zu §. 37 Seite 331.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Geh. Bericht der Gemeindeverwaltung N.
Ausweisung des Korbmachers Horn aus
N. aus der hies. Gemeinde betr.

Kgl. Bezirksamt!

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N. k. Bezirksamts N. mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen, schlechte Wirthschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis in die neueste Zeit unterstützt werden mußte.

---

*) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in den Dienstbotenregistern, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämmtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Da er in den letzten zwei Jahren in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke nicht bezahlt und ebensowenig Gemeindedienste geleistet hat, glaubt die Gemeindeverwaltung seine und seiner Familie Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt für die Dauer von 3 Jahren beantragen zu können und stellt an Ein königl. Bezirksamt die Bitte:

„dieselbe baldigst verfügen zu wollen."

Eines kgl. Bezirksamts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Dienstboten-Register
für Licht-

Fortlaufende Nr.	Name, Heimatsort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts. Tag.	Monat.	Jahr.	Zeit des Dienstaustritts. Tag.	Monat.	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus-Nro. 1 in Kappel.	2	Febr.	1869	10	Aug.	1869
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus-Nr. 11 dahier.	2	Febr.	1869	1	Mai	1869
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann, Haus-Nro. 2 dahier.	2	Febr.	1869	1	Mai	1869
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara, Wittwe, Haus-Nro. 2 dahier.	1	Mai	1869	10	Aug.	1869

Beilage 102 zu §. 38 Seite 332.

der Landgemeinde N.
meß 1868.

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses.	Einlagen in die Sparkasse. fl.	kr.	Bemerkungen.
War treu, fleißig u. sittlich.	Wird bestätigt.	früher 20 — im letzten Jahre — —		Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue u. des Fleisses bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	. . .	. . .	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienst treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	früher — — im letzten Jahre 11 —		Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig u. sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	früher 30 — im letzten Jahre 20 —		Verheirathet sich nach Hilpoltstein.
	Summa	50	—	

Beilage 103 zu §. 39 Seite 342.

Protokoll über eine Viktualienvisitation.

Geschehen N. N. den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Waagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbtreibenden der vorgeschriebenen periodischen Visitation unterstellt.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

Lt. U.
Johann Will.

2) Heinrich Groß.

Lt. U.
Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

Lt. U.
Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

Lt. U.
Michael Horn.

dem Wirthe Heinrich Kern

Lt. U.
Heinrich Kern.

dann dem Spezereihändler Johann Marx

Lt. U.
Johann Marx.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Weller, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirth Daniel Wolf und dem Spezereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 104 zu §. 39 Seite 342.

Protokoll, Beanstandungen bei einer Brod-Visitation betreffend.

Geschehen N. den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute Morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräthen an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partieen der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 198 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. abgegebenen Erklärung ein Gewicht von . . . . . haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partieen, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämlich

3te Wägung um 4 Loth zu leicht,
6te " " 3 " " "
8te " " 4 " " "

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partieen wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei 12 Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter

1 Laib um 10 Loth,
1 „ „ 6 „
1 „ „ 5 „ zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Commissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämmtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Waage insoferne mangelhaft, als an dem einen Waagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angibt, zu reguliren.

Auch diese Waage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift, ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

Beschluß.

Wird vorstehendes Protokoll br. m. nebst 16 Stück Semmeln und 8 Stück 1 kr.-Laiblein, 3 Laiben schwarzes Brod und der mit Beschlag belegten Waage dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte N. zur Stellung eines Strafantrages gegen den Bäcker Walter in Vorlage gebracht.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 105 zu §. 39 Seite 342.

Protokoll über Beanstandungen bei einer Fleisch-Visitation.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgenommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich

zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulniß übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Die Taxe des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Waage des Haller fanden sich oben am Waagbalken verschiedene eiserne Haken, deren Anbringung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Pfundgewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Eichzeichen nicht an sich trug.

Haller gab an, daß dasselbe ursprünglich geeicht gewesen sei und das Eichzeichen wahrscheinlich durch Rost verdeckt oder vernichtet sein müsse, da man aber trotz wiederholter Untersuchung keine Spur eines Eichzeichens entdecken konnte, wurde auch dieses Gewicht mit Beschlag belegt.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Lt. U

Conrad Haller.

Beschluß.

Brevi manu nebst einem Kalbsschlegel, einer Waage und einem Pfundgewicht an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte N. zur Stellung eines Strafantrages gegen Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift dis Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 106 zu §. 39 Seite 342.

Protokoll über Beanstandung bei einer Bier-Visitation.

Geschehen .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man auch die Biervorräthe des Wirths Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Seidleins-Glas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirth Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fässern Proben ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirth Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Seidleinsgläser nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Commissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirths Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Demselben hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

Lt. U.

Daniel Wolf.

Beschluß.

Brevi manu an das k. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Seidleinsgläsern.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 107 zu §. 39 Seite 342.

Protokoll über Visition bei einem Spezerei-Händler.

Geschehen . . . . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Bei dem Specereihändler Adam Zapf dahier, wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Waagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Längenmaße, welche nicht gestempelt waren, dann ein Drittes, die sogenannte kurze Elle, letzteres Maß war auch am Ladentisch durch Einschnitte angebracht und wurde Zapf gerade darüber betroffen, wie er Schnittwaaren an Kunden nach diesen Einschnitten abmaß.

Die drei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt. Im Laden fand sich eine Partie versiegelte Flaschen, ein Geheimmittel von C. Kaiser in Mannheim anthaltend, dessen Verkauf, so viel dem Bürgermeister bekannt ist, in Bayern nicht gestattet ist, dieselbe bestand aus 12 ganzen und 18 halben Flaschen, was man hiemit zu Protokoll constatirt.

Die Essigmaße waren geeicht; das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Eichzeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem anderen war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in offenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weshalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der VO. vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahren betr. aufmerksam zu machen, nach welcher die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden dichten

Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen stattzufinden hat.

Da Zapf mit Petroleum handelt hat man sich dessen Vorräthe vorzeigen lassen.

Derselbe erklärte, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weshalb man ihn auf §. 5 der VO. vom 9. September 1866 die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. und §. 15 und 21 der VO. vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahren betr. aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort an einem geeigneteren und feuersicheren Platze aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 8 Pfund vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur $1/2$ Pfund fand sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

Zur Bestätigung des Vorgetragenen hat man dem Spezereihändler Zapf unterzeichnen lassen.

Lt. u.

Adam Zapf.

B e s ch l u ß:

Brevi manu nebst drei Ellen und vier Oelgefäßen an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte N. N. zur weiteren Verfügung.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters.

Siegel. (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 108 zu §. 40 Seite 351.

Register

über

die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90tägiger Krankenhilfe nach Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Num.	Tag der Anzeige. Tg.	Mt.	Jhr.	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.	Zeit des Diensteintritts. Tg.	Mt.	Jhr.	Dienstherr oder Arbeitgeber.	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag. für sich	für die Frau	für die Kinder	Name der Kinder, für welche ein Beitrag gezahlt wird.	Erkrankungs-Fälle. Tg.	Mt.	Jhr.	Tag der Anzeige bei der Heimatgemeinde. (Art. 31 des Ges.) Tg.	Mt.	Jhr.	Austritt aus dem Dienstverhältniß. Tg.	Mt.	Jhr.	Bemerkungen.
											kr.	kr.	kr.											
1	16	Juli	1869	Conrad Meyer	Schreinergeselle	Oberndorf, B.-A. R.	15	Juli	1869	Huber, Melchior, Schreinermeister	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Okt.	1869	
2	17	"	1869	Karl Hopf	Fabrikarbeiter	Dietfurth, B.-A. R.	10	"	1869	Schmidt, Garnspinnerei	3	3	3 3	Katharina Ulrich	25	Juli	1869 (Kind Ulrich)	14	Okt.	1869	—	—	—	
3	20	"	1869	Barbara Frank	Dienstmagd	Giesing, B.-A. R.	20	"	1869	Horn, Mich., Weber	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage 109 zu §. 40 Seite 356.

Etats-Voranschlag

der

Lokal-Armenpflege N. N.

für das Jahr 18 . . .

Kreis ....

Bezirksamts ....

Rubrik.	Etwaige Belege.	Vorschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.		**Titel I. Unterstützungen.**				
		Vorhersehbare:				
		Auf Grund der Armenbeschreibung per Monat 20 fl.	—	—	240	—
		Unvorhersehbare:				
		1) Nothwend. Unterstützungserhöh.	20	—		
		2) Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen	—	—		
		3) Für augenblickliche Hilfeleistung in Nothfällen	30	—		
		4) Außerordentliche Hilfeleistung als				
		a) momentane Erkrankung fremder Personen	20	—		
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen				
		5) Spenden an wand. Handwerksb.				
		6) Neu anwachsende Ausgabe auf Schulunterricht oder Handwerkserlernung armer Kinder . . .	10	—		
		7) Etwaige Zahlung des Lokalarmenfonds				
		a) an den Distriktsarmenfond,				
		b) an öffentliche oder Privatwohlthätigkeitsinstitute				
		8) Sonst. unvorhergeseh. Ausgaben	100	—		
		Summa			180	—
		Tit. II. Arbeits- u. Fabrikationskost.				
		1) Einkauf roher Materialien . .				
		2) Eigentl. Fabrikationsaufwand .				
		3) Ausg. auf Verwerth. d. Manufakte				
		Summa	—	—		
		Tit. III. Regiekosten.				
		1) Schreibmaterialien 2) Diurnen 3) Diensterfordernisse } . . .	12	—		
		Summa	—	—	12	—
		Tit. IV. Rückstände.				
		1) Zahlungsretardaten				
		2) Rechnungsersätze				
		3) Zurückerzustattende Vorschüsse .				
		4) Abzutragende Schulden, Capitalien und Zinsen				
		Summa	—	—		
		Totalsumme der Ausgaben.				
		Gesammtbedarf für das k. Jahr .	—	—	432	—

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.		Reinertrag des Stammvermögens (Capitalien)	13	—	13	—
II.		Kassaüberschüsse früherer Jahre .				
III.		Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privat-Fonden				
IV.		Gesetzliche Einnahmen				
		a) Lokalabgaben				
		1) von Tanzmusiken	20	—		
		2) von feierlichen Hochzeiten .				
		3) von Aufzügen				
		4) von theatral. Vorstellungen .				
		5) von Schützenfesten				
		b) Aufnahmsgebühren				
		c) Strafantheile				
		d) Jagdkartengebühren				
		e) Armenquoten				
		f) Gesetzlicher Antheil des Finders an den gefundenen Sachen bei Verzicht des Ersteren				
		g) Zinsen von Landanlehen ꝛc. ꝛc. unbekannter Eigenthümer . .				
		h) Erbschaften unterstützt. Personen	6	—		
		i) Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen ꝛc.			26	—
V.		Fundationszuflüsse				
VI.		Einnahmen aus Collekten und freiwill. Beiträgen der Ortseinwohn.	12	—	12	—
VII.		Ersatzleistungen				
		a) von andern Gemeinden . . .				
		b) von Alimentationspflichtigen armer Personen				
		c) von Scheinarmen				
VIII		Erlös aus der Armenbeschäftigung				
IX.		Bewilligter Zuschuß aus der Kasse der Distriktsarmenpflege				
X.		Zuschuß aus der Gemeindekasse .			381	—
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchenstiftungsvermögen				
		Summa aller Einnahmen	—	—	432	—
		Summa aller Ausgaben	—	—	432	—

Ausgefertigt N. N. . . . . . den . . . .

Der Armenpflegschaftsrath.

Unterschriften der Mitglieder.

Abgeschlossen nach erfolgter 14tägiger Auflage und Einsichtnahme durch die Gemeindeverwaltung in öffentlicher Sitzung des Armenpflegschaftsrathes

am ....

Unterschriften der Mitglieder.

Beilage 110 zu §. 42 Seite 368.

Anzeige eines Todesfalles und der dabei getroffenen Maßregeln an das Landgericht.

N. N. den . . . . . .
Gehorsamste Anzeige des Bürgermeisters . . . . . .
Verlassenschaft des Taglöhners Xaver Mayer dahier betr.

Königliches Landgericht!

Der gehorsamst Unterzeichnete berichtet hiemit, daß am Gestrigen der Taglöhner Xaver Mayer dahier ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist.

Zur Sicherung des Nachlasses wurden die sämmtlichen Effekten desselben in eine Kammer seines Hauses gebracht und diese mit dem Gemeindesiegel versiegelt.

Das Vieh des Verstorbenen bestehend aus drei Kühen, wurde einstweilen bei dem Bauern Konrad Horn untergebracht, die Futtervorräthe in Stall und Scheune aber ebenfalls unter Siegel gelegt.

Das baare Geld des Verlebten bestehend in 130 fl. 24 kr. hat der Unterzeichnete einstweilen in Verwahrung genommen.

Eines kgl. Landgerichts

gehorsamster Bürgermeister

(Siegel.) N. N.

Beilage 111 zu §. 42 Seite 368.

Geschehen zu N. N., am 2c.

Gegenwärtig:
der Bürgermeister Heilmann,
der Gemeindeschreiber Helfreich.

Diesen Morgen 6 Uhr machte der hiesige Gemeindediener Schwed dem unterzeichneten Bürgermeister die Anzeige, daß

der Kaufmann N. N. von N. N., welcher sich vor acht Tagen hier eingemiethet hat, um einige Zeit den Frühling auf dem Lande zu genießen, plötzlich gestorben sei.

Da nun der Nachlaß des Verstorbenen nicht in Sicherheit war, so verfügte sich der Bürgermeister alsbald mit dem Gemeindeschreiber in die Wohnung des Verstorbenen Haus-Nr. 10, legte die vorgefundene goldene Uhr und gefüllte Geldbörse in das oberste Fach seines Schrankes, verschloß alle Behältnisse des letzteren und ließ solchen nebst allen Kleidungsstücken des Verstorbenen in die Stubenkammer bringen, deren Fensterladen inwendig geschlossen und deren Thüre versperrt und mit dem Gemeindesiegel versiegelt wurde, welches an jedem Ende des über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens in Siegellack aufgedrückt ist. Den Kammerschlüssel und die 2 Schlüssel des erwähnten Schrankes nahm der Bürgermeister zu sich, welcher sonst kein Eigenthum des Verstorben fand.

Hievon wird dem k. Landgerichte N. N. Anzeige durch Uebersendung dieses Protokolls gemacht.

Geschehen wie oben.

(Gemeindesiegel.)

Heilmann.

Helfreich.

Beilage 112 zu §. 42 Seite 369.

Formulare die Versteigerung abgepfändeter Gegenstände betreffend.

Bekanntmachung.

Im Wege der öffentlichen Hilfsvollstreckung sollen die dem Schneider Wolfgang Müller dahier abgepfändeten Gegenstände nämlich:

1 Kleiderschrank geschätzt auf . . .
1 Tisch " " . . .
4 Stühle " " . . .
1 Pflug " " . . .
1 Egge " " . . .

dem Verstrich unterstellt werden.

Termin hiezu wird auf Montag den 12. d. Mts. im Hübner'schen Wirthshause dahier anberaumt und werden Steigerungslustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen.

daß die abgepfändeten Gegenstände bis zum Termin im genannten Lokale eingesehen werden können.

N. N. den .... 2. ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Angeschlagen zu N. am . . .
abgenommen am

(Siegel.) Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 113 zu §. 42 Seite 370.

N. . . . . den . . . . .
Gehorsamste Anzeige des Bürgermeisters H. in Sachen Streiselmayer geg. Müller wegen Forderung.

Königliches Landgericht!

Nachdem die vom einem kgl. Landgerichte angeordnete Versteigerung der dem Schneider Wolfgang Müller dahier abgepfändeten Gegenstände bereits festgesetzt worden war, hat der Letztgenannte seine Schuld zu 93 fl. heute baar erlegt, ebenso die Kosten zu 18 fl. 30 kr.

Indem man den erwähnten Betrag anliegend vorlegt, wird um weitere Verfügung resp. Zurücknahme der getroffenen Anordnungen mit dem Bemerken gebeten, daß zur Versteigerung bereits auf den 12. d. Mts. Termin anberaumt worden ist, mithin die möglichste Beschleunigung dieser Verfügung nothwendig erscheint.

Eines k. Landgerichts

(Siegel.) gehorsamster
Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 114 zu §. 42 Seite 370.

(3 kr.-Stempel.)

Geschehen N. . . . den . . .
wegen . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . . .

Zur Versteigerung der dem beklagten Bäckermeister Schmidt

dahier abgepfändeten Gegenstände steht auf heute Termin im Hübner'schen Gasthause dahier an.

Die Versteigerungstagfahrt wurde nach Vorschrift durch öffentlichen Anschlag vom 8. d. Mts. an bekannt gemacht und haben sich in Folge dessen verschiedene Steigerungslustige eingefunden, welchen man eröffnete, daß eine Garantie für die ersteigerten Gegenstände nicht geleistet werde, die Abgabe derselben auch nur gegen Baarzahlung erfolgen könne.

Hierauf wurden die einzelnen Pfandobjekte zur Versteigerung gebracht wie folgt:

Fortl. Nr	Gegenstand.	Schätzwerth.		Meistbietender.	Strich-Erlös.	
		fl.	kr.		fl	kr.
1	Eine hölzerne Bettlade	6	—	Conrad Müller	5	—
2	Ein Kleiderschrank	4	—	Babette Hölzlein	3	—
3	Ein Tisch	2	30	Conrad Müller	2	—
4	Drei Stühle	2	—	Heinrich Habermann	1	30
				Summa:		

Nachdem als man mit der Versteigerung bis hieher gelangt war, die zur Zahlung von Schuld und Kosten erforderliche Summe erreicht war, hat man die Versteigerung der übrigen Pfandobjekte unterlassen, den Steigerern die ersteigerten Objekte ausgehändigt und die Verhandlung geschlossen.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 115 zu §. 42 Seite 372.

Bekanntmachungen die Fatirung der Einkommensteuer betr.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Einkommensteuer wird für den Bezirk der Gemeinde N. . . Termin auf

Montag den 20. d. Monats von Vormittags 9 Uhr an

im Gemeindehause anberaumt und haben die Steuerpflichtigen am bezeichneten Tage ihre Erklärungen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Für schriftliche Erklärungen können Formulare bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Will der Steuerpflichtige dieselben verschlossen überreichen, so hat er sie außen mit seinem Namen und Wohnort zu bezeichnen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten hieran erinnert werden.

N. . . den . . .

(Siegel.) Der Bürgermeister.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Angeschlagen am . . abgenommmen am . . . außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am . . .

Monitorium.

Nachdem die untenbezeichneten Personen ihre Einkommensteuer in dem hiezu auf den 20. d. Mts. anberaumt gewesenen Termine nicht fatirt haben, werden dieselben hiemit gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 zur nachträglichen Fatirung binnen acht Tagen mit dem Bemerken erinnert, daß sie falls sie die Fatirung ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache abermals unterlassen sollten, neben Bezahlung der Steuer für ihre Säumniß einer Geldstrafe unterliegen würden, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

N. . . . den . . .

(Siegel.) Der Bürgermeister.

. . . . . .

Zu insinuiren gegen Unterschrift und je 4 kr. Insinuationsgebühren nachstehender Personen durch den Gemeindediener.

Fortl. Nr.	Name.	Stand.	Haus-Nr.	Zeit der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Kolb	Altsitzer	3	20. Juli	Karl Kolb
2	Eberhard Horn	qu. Lehrer	„	„	Eberhard Horn

Beilage 116 zu §. 42 Seite 372.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Kapitalrentensteuer betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Fatirung der Kapitalrentensteuer wird Termin auf Montag den 16. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr an im Gemeindehause dahier anberaumt und haben die einschlägigen Steuerpflichtigen ihre Fassionen entweder mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so sind sie außen mit dem Namen und Wohnort des Fatenten zu bezeichnen.

N .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am ....
Abgenommen am ....
und außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am ....

Beilage 117 zu Art. 42 Seite 372.

Bekanntmachung.*)

Diejenigen, welche in dem auf den 16. d. Mts. anberaumt gewesenen Termin ihre Kapitalrenten nicht fatirt haben, werden hiemit wiederholt unter Vorstreckung einer 14tägigen Frist hiezu mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Unterlassung der Fatirung ohne nachweisbare triftige Ursache nach Art. 20 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 neben Bezahlung der Steuer eine Geldstrafe zur Folge haben würde, die dem Betrag derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen berechneten Kapitalrentengröße berechnet.

N. .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....
Außerdem durch die Glocke in der Gemeinde bekannt gemacht am ....

*) Wird zweckmäßig gleichzeitig mit der speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen erlassen.

Beilage 118 zu §. 42 Seite 372,

Bekanntmachungen, die Fatirung der Gewerbssteuer betreffend.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Gewerbsteuer wird Termin im Gemeindehause dahier auf

Freitag den 25. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr an

anberaumt und haben die sämmtlichen Gewerbsteuerpflichtigen am genannten Tage ihre Fassionen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterfertigten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so müssen sie außen mit dem Namen und dem Wohnort des Fatenten bezeichnet sein.

Wer seine Fassion nicht rechtzeitig abgibt, hat die Abordnung eines Mahnboten an ihn auf seine Kosten zu gewärtigen.

N .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am ....
Abgenommen am ....
Außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am ....

Beilage 119 zu §. 42 Seite 372.

Monitorium.

Nachdem die Unterzeichneten in dem hiezu auf den 25. d. Mts. anberaumt gewesenen Termin ihre Gewerbsteuerfassionen nicht abgegeben haben, werden dieselben hiemit aufgefordert, dies innerhalb einer achttägigen Frist nachträglich zu thun, widrigenfalls die Entscheidung des Gewerbsteuerausschusses über die Größe ihrer Steuerpflicht von Amtswegen ohne Einvernahme der Betheiligten erfolgen und die Säumigen nach Art. 43 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von 1—50 fl. verfällt werden würden.

N .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Zu insinuiren gegen je 4 kr. Mahngebühren und Unterschrift nachstehender Personen:

Fortl. Nr.	Name.	Gewerbe.	Haus-Nr.	Tag der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Huber	Maurermeister	3	20. Spt.	Carl Huber
2	Adam Vogt	Mehlhändler	10	" "	verweigert die Unterschrift. atteſt. Schrott, Gemeindediener.
3	Joh. Adam Weiß	Schneider	8	" "	Weiß
		ꝛc.	ꝛc.		

Taxregister der Gemeindeverwaltung ....

Fortl. Num.	Datum der Verhandlung. Tag.	Monat.	Jahr.	Name, Stand des Taxpflichtigen.	Wohnort	Gegenstand.	Taxen. fl.	kr.	Schreibgebühr. fl.	kr.	Strafen. fl.	kr.
1	1	Juli	1869	Conrad Huber Bauer	Aichig	Prot. Gesuch um ein Verehel.-Zeugniß	—	36	—	--	—	—
						Poklamation	—	36	—	—	—	—
						Erklärung der Gemeinde	—	—	—	—	—	—
						Zustellung des Verehelichungs-Zeugnisses	—	—	—	—	—	—
2	10	„	1869	Wilhelm Müller, Schreiner	„	Urkunde über Verleihung des Heimatrechts	-	36	—	—	—	—
3	15	„	1869	Eberhard Horn Gastwirth	„	Tanzmusikbewilligung	—	36	—	—	—	—
4	20	„	1869	Heinr. Schwab Wirth.	„	Zustellung einer Concessionsurkunde	—	—	—	—	—	—
							2	24	—	—	--	—

An die Gemeindekasse wurden abgegeben 2 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.
Lt. U.

. . . . .

G.-Verw.

Dem Gemeindediener wurden ausgehändigt an Insinuationsgebühren 16 kr. Lt. U.

. . . . .

Gemeindediener.

Beilage 120 zu §. 45 Seite 387.

k. Bezirksamts .... pro 1869.

Stempel.		Vorladung und Zustellung.		Armenfonds-beitrag.		Postporti.		Mahngebühren.		Total-Summa.		Hievon wurde gezahlt			Bemerkungen.
												Datum	Betrag.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.		fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	}					
—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	20/7 69	1	23	
—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	}					
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	40	10/7 69	—	40	
—	3½	—	4	—	24	—	—	—	—	1	7½	15/7 69	1	7½	
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	20/7 69	—	4	
—	10½	—	16	—	24	—	—	—	—	3	14½	--	3	14½	

An den Armenfond wurden hinausbezahlt 24 kr.

Lt. U.

Armenkassier.

. . . . . . den 31. Juli 1869.

Die Gemeindeverwaltung.

. . . . Bürgermeister.

. . . . Gemeindeschreiber.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 8 §. 2 Abs. 2. Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde", soferne sie nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Seite 10 Zeile 9 von oben lies statt „41" — 43.
„ 23 „ 11 „ „ „ „ „1847" — 1857.
„ 40 „ 18 „ unten „ „ „§. 41" — §. 42.
„ 42 „ 6 „ oben „ „ „§. 40" — §. 42.
„ 51. Es unterliegt keinem Anstand, daß die Beigeordneten das früher von den Gemeindevorstehern benützte Dienstzeichen an einem hellblauen Bande um den Hals tragen. (M.-E. vom 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
„ 71 Zeile 2 von unten lies statt „auch" — noch.
„ 127. Ueber den Beginn der Wehrgeldpflicht der sog. Ueberzähligen, der Real- und Halbinvaliden und der Unwürdigen s. die M.-E. vom 20. Dez. 1869, Nr. 14,606, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
„ 136 Zeile 6 von oben lies statt §. 15" — §. 5.
„ 159 Abs. 5. Das Verfahren beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bemißt sich nunmehr nach der M.-E. vom 11. November 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)
„ 192. Bei der Feuerschau in Staatsgebäuden ist von Seite der Ortsbehörden ganz so zu verfahren, wie bei andern Gebäuden und die Thätigkeit der Baubehörden in keiner Weise in Anspruch zu nehmen. (M.-E. vom 21. Dezember 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
„ 229 Ziff. 1. Die Schifffahrt auf dem Rhein richtet sich nunmehr nach der Convention vom 17. October 1869 und der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung vom nämlichen Tage. (Reggsbl. von 1869 S. 1129 und 1287 ff.)
„ 280. Durch die Fin.-M.-E. vom 4. Dezember 1869 wurden auch die von dem Hütten- und Maschineningenieur Barth. Beilhak in Rosenheim construirten Malzmessungsapparate zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betrieb genehmigt.
„ 304 Abs. 1. Den Lumpensammlern ist durch VO. vom 5. November 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) der Tauschhandel mit den in ihren Verhaltungsvorschriften aufgeführten Gegenständen gestattet, gegen baares Geld dürfen dieselben jedoch nicht abgegeben werden.
„ 315 Zeile 15 von oben lies statt „Waarengattungen" Waagengattungen.
Zeile 23. Die in Aussicht gestellten Vorschriften finden sich in den inzwischen erlassenen VO. vom 14. Sept. 1869 und vom 23. November 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)
„ 358 nach Zeile 3 von oben ist einzusetzen „III. Distriktsarmenpflege."

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. Beilagen, Form. Formular.)

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

L.

M.

T.

U.

V.

Z.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

[illegible]

[illegible] Civilprozess

[illegible]

[illegible] Preis à 1 fl. [illegible]

[illegible] 10 [illegible]

[illegible] gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten [illegible] nebst dem Gesetze vom 29. April 1869 [illegible] Prozessordnung für das Königreich [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Gemeindegesetz [illegible] Wahlgesetz [illegible] Militärstrafgerichtsordnung [illegible] Strafgesetzbuch [illegible] Polizeistrafgesetzbuch [illegible] Forst- und Jagdgesetz [illegible] Notariatsgesetz [illegible] Handbuch [illegible] Königreichs Bayern [illegible] Feld- [illegible] Verbindung [illegible]

Walte

Stadelmann, Wilhelm

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und Gemeindeschreiber von Wilhelm Stadelmann

Bamberg 1870